



universität
wien

MASTERARBEIT

Titel der Masterarbeit

Die Korruptionsbekämpfung Österreichs im Einfluss von Europa -

Teilaspekte der Einflussnahme auf die Korruptionsbekämpfung Österreichs durch
Europäische Integration, Europäisierung und Europarat

Verfasser:

Werner KLEIN, BA

angestrebter akademischer Grad

Master of Arts (MA)

Wien, 2014

Studienkennzahl lt. Studienblatt:
Studienrichtung lt. Studienblatt:
Betreuer:

A 824
Masterstudium Politikwissenschaft
Doz. Dr. Gernot Stimmer

Ich erkläre ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbst und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen nicht benutzt, sowie die davon wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.

Werner Klein, BA

Wien, im November 2014

Danksagung

Mein Dank gilt all jenen Individuen, Institutionen und Organisationen welche mich im Kontext meines Studiums unterstützt oder motiviert haben. Im Besonderen gilt dieser Dank meinen Eltern, Tante Nadia und Tante Steffi, Gerlinde Mayrhofer, Stefania Sisto, Gernot Stimmer, dem Österreichischen Bundesheer und meinen toleranten KameradInnen, sowie meinen InterviewpartnerInnen.

Vorwort

Im Kontext der internationalen Konventionen der Korruptionsbekämpfung spielt nicht nur der Europarat, sondern auch OECD und UNO eine tragende Rolle. 1999 trat die OECD-Konvention in Kraft. Österreich ist Mitglied der OECD und somit auch Mitglied dieser Konvention. Die UN-Konvention gegen Korruption (UNCAC) wurde 2003 verabschiedet, trat 2005 in Kraft und ist von Österreich im Jänner 2006 ratifiziert worden. Beide Konventionen haben - wie auch der Europarat - einen so bezeichneten peer review Mechanismus installiert und tragen ebenfalls einen großen Beitrag zur empirischen Ausgestaltung der Korruptionsbekämpfung in Österreich bei. Dieser Bereich wird in dieser Arbeit - begründet durch die Fragestellung - jedoch vernachlässigt. Was ebenfalls nicht einfließen kann, an dieser Stelle allerdings erwähnt werden soll, ist, dass nicht nur die Bestimmungen der internationalen Konventionen, sondern auch die jeweiligen Vorarbeiten und Rahmenbedingungen einen Beitrag zur österreichischen Problemwahrnehmung und somit zur Ausgestaltung der auf Österreich etablierten Variante der Korruptionsbekämpfung beigetragen haben. Ein diesbezügliches Beispiel ist, dass Österreich einer von vier Sitzen der UNO ist und das zuständige Büro der UNO für Korruptionsbekämpfung (aber auch für organisierte Kriminalität, und Drogenbekämpfung) mit Namen UNODC (United Nations Office on Drugs and Crime) seinen Sitz in Wien hat. Dieses Office hat für die Vereinten Nationen - sprich für alle Mitgliedstaaten und mit allen Mitgliedstaaten - im Jahre 2002/2003 die UN-Konvention hier in Wien verhandelt. Zusammengefasst bedeutet dies, dass im Zusammenhang mit der Korruptionsbekämpfung in einem relativ kurzen Zeitraum (1999-2006) auf der internationalen Bühne relativ viel passiert ist, in diesem Beitrag jedoch nicht alle Aspekte dieses Kontextes behandelt werden können. Auch sind Europäische Integration und Europäisierung an sich schon überaus komplexe Thematiken und auch das Politikfeld der Korruption kann aus unterschiedlichen Perspektiven betrachtet und analysiert werden. Auch die Akteursvielfalt im Themenbereich der Korruptionsbekämpfung kann hier nicht umfassend berücksichtigt werden. Dementsprechend kann das Ziel dieser Arbeit nicht in einem endgültigen bzw. allumfassenden Statement liegen. Vielmehr soll sie für zukünftige Forschung einen Anhaltspunkt liefern und durch den hier vorgestellten konzeptionellen Rahmen einen Beitrag zur Theorieentwicklung bieten. Ziel dieser Arbeit ist es also erstens einen systematisch-konzeptionellen Rahmen hinsichtlich der dieser Arbeit zugrunde liegenden Fragestellung vorzustellen und zweitens einen empirisch-analytischen Beitrag von Teilaspekten der Einflussnahme auf die österreichische Variante der Korruptionsbekämpfung durch EU und Europarat zu liefern.

Inhaltsverzeichnis

1) Einleitung	10
1.1) Fragestellung	11
1.2) Theoretischer Zugang	13
1.2.1) Reflexion empirischer Wahrnehmung und Thesenbildung	13
1.2.2) Theoretische Verortung	18
1.3) Methodik	24
1.4) Begriffsdefinition	25
1.4.1) Korruption	26
1.4.2) Korruptionsbekämpfung	28
1.4.3) Einflussnahme durch die Europäische Union	28
a) Europäische Integration	29
b) Europäisierung	33
1.5) Operationalisierung der Einflussnahme	36
2) Hauptteil	38
2.1) Einflussnahme durch den Europarat	38
2.1.1) GRECO	38
2.1.2) Umsetzung durch Österreich	41
2.1.3) Rückschlüsse	45
2.2) Einflussnahme durch die EU	47
2.2.1) mit Bezug auf die Dimension der Wertekonstellation	49
2.2.1.1) Problemwahrnehmung	50
a) aus Sicht der EU	50
b) aus Sicht Österreichs	57
c) Rückschlüsse	59
2.2.1.2) Begriffsdefinition	64
a) aus Sicht der EU	64
b) aus Sicht Österreichs	66
c) Rückschlüsse	67
2.2.2) Die politisch-institutionellen Dimension	69
2.2.2.1) Rechtsakte	69
2.2.2.1.1) Rechtsakte der EU	69
a) mit Blick auf die EU vor dem Vertrag von Lissabon	69
b) Der Vertrag von Lissabon 2009	73
c) Umsetzung der EU-Rechtsakte in Österreich	78
2.2.2.1.2) Korruptionsstrafänderungsgesetze Österreichs im Kontext der EU-Rechtsakte ..	81
2.2.2.1.3) Rückschlüsse	84

2.2.2.2) Einflüsse durch und auf Behörden der Korruptionsbekämpfung.....	86
2.2.2.2.1) Einfluss auf nationale Behörden	86
2.2.2.2.1.1) Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) ..	86
2.2.2.2.1.1.1) Rückschlüsse	93
2.2.2.2.1.2) Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA)	94
2.2.2.2.1.2.1) Rückschlüsse	99
2.2.2.2.1.3) Bundeskriminalamt (BK)	100
2.2.2.2.1.3.1) Rückschlüsse	103
2.2.2.2.2) Einfluss durch zentralisierte Behörden	104
2.2.2.2.2.1) Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)	105
2.2.2.2.2.1.1) OLAF im Bezug zu Österreich	112
2.2.2.2.2.1.2) Rückschlüsse	115
2.2.2.2.2.2) EUROPOL	116
2.2.2.2.2.2.1) Umsetzung durch Österreich.....	120
2.2.2.2.2.2.2) Rückschlüsse	124
2.2.2.2.2.3) EUROJUST.....	125
2.2.2.2.2.3.1) Umsetzung durch Österreich.....	130
2.2.2.2.2.3.2) Rückschlüsse	131
3) Conclusio	132
3.1) Perspektive zukünftiger Entwicklungen	144
3.1.1) Die Europäische Staatsanwaltschaft	145
a) Entwicklungsgeschichte	145
b) aktueller Bezugsrahmen.....	149
3.1.2) Weitere Entwicklungen	152
4) Literaturverzeichnis	155
4.1) Literatur.....	155
4.2) Verwendete Internetadressen.....	157
5) Auskunftspersonen	169
6) Anhang	170
6.1) Umsetzungsbericht der ersten und zweiten Evaluierungsrunde	170
6.2) Abstract	173
6.3) Lebenslauf des Verfassers	175

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ADir	Amtsdirektor
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AFCOS	Anti-Fraud Coordination Service (zentrale Koordinierungsstellen für Betrugsbekämpfung)
Art.	Artikel
ASFINAG	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft
Ausg.	Ausgabe
BAK	Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung
BIA	Büro für interne Angelegenheiten
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BKA	Bundeskanzleramt
BK	Bundeskriminalamt
BR	Bundesrat
BZÖ	Bündnis Zukunft Österreich
bzw.	beziehungsweise
COCOLAF	Beratender Ausschuss für die Koordinierung der Korruptionsbekämpfung
COCUBU	Haushaltskontrollausschuss des Europäischen Parlaments
COREPER	Ausschuss der Ständigen Vertreter
CPI	Corruption Perception Index
dh	das heißt
DSB	Datenschutzbehörde
EACN	Europäisches Kontaktstellennetzwerk
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EUV	Vertrag über die Europäische Union
Dr.	Doktor
DSG	Datenschutzgesetz
ECU	Europäische Währungseinheit
EDU	Europol Drugs Unit
EG	Europäische Gemeinschaft

endg.	endgültig
EPAC	Europäische Partner gegen Korruption
ER	Europarat
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuHb	Europäischer Haftbefehl
EUK	Europäische Kommission
EUMS	EU-Mitgliedstaat(en)
EUP	Europäisches Parlament
EUR	Rat der Europäischen Union
EuRH	Europäischer Rechnungshof
EUROJUST	Europäische Justizbehörde
EUROPOL	Europäisches Polizeiamt
Fn.	Fußnote
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs
GMC	Multidisciplinary Group on Corruption
GRECO	Groupe d’Etats contre la Corruption (Staatengruppe des Europarats gegen Korruption)
IACA	International Anti-Corruption Academy
IAS	Interner Auditdienst der Kommission
idR	in der Regel
insb.	insbesondere
KStA	Korruptionsstaatsanwaltschaft
LT	Landtag
NR	Nationalrat
Nr.	Nummer
Mag.	Magister/Magistra
MR	Medizinalrat
o.A.	ohne Angabe
OAFCN	OLAF Anti-Fraud Communicators Network
ÖBB	Österreichische Bundesbahn
OLAF	Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung
OMK	Offene Methode der Koordinierung
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

ÖVP	Österreichische Volkspartei
PJZS	Polizeiliche und Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen
PUA	parlamentarischer Untersuchungsausschuss
RL	Richtlinie(n)
SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
TI	Transparency International
TI-AC	Transparency International – Austrian Chapter
UCLAF	Task-force Koordinierung der Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung
UN	United Nation
UNCAC	United Nations Convention against Corruption
UNO	United Union Organisation
USA	United States of America
usw.	und so weiter
u. v. a. m.	und vieles andere mehr
va	vor allem
VN	Vereinten Nationen
VO	Verordnung(en)
WKÖ	Wirtschaftskammer Österreich
WKStA	Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft
WWU	Wirtschafts- und Währungsunion
zB	zum Beispiel
zit.n.	zitiert nach

1) Einleitung

Nach fast 70 Jahre des Beginns der nationalstaatlichen Zusammenarbeit zwischen einzelnen Nationen der heute in Europa vertretenen EU-Mitgliedstaaten, ist eine – einfach formuliert – vielschichtige, komplexe und dynamische Struktur entstanden, welche durch die (sozial-) wissenschaftliche Forschung zwar durchaus interessiert beobachtet, nicht aber in allen Belangen ausschöpfend dargestellt bzw. umfassend analysiert werden kann. Nur einzelne Elemente der Gesamthematik können erfasst und anschließend in einen spezifischen Kontext zueinander gestellt werden. Schon der Beginn – also die Herausbildung europäischer Diskurse und deren interdependentes Verhältnis sowie die wechselseitige Einflussnahme nationalstaatlicher und supra-nationalstaatlicher Interessen – stellt an ForscherInnen hohe Herausforderungen. Die heutigen Verhältnisse sind um ein vielfaches komplizierter. Nach der Formierung eines europäischen Diskurses und der Etablierung der Europäischen Gemeinschaft (EG) hat sich ein Gebilde formiert, welches schon hinsichtlich seiner begrifflichen Dimension keinen gemeinsamen Nenner vorweist. Die Europäische Union (EU). Die Entstehung, Entwicklung und Etablierung ihrer Institutionen und deren ideologische Ausrichtung, die spezifische Prozessgestaltung einzelner Elemente und die verschiedenen Dynamiken innerhalb der spezifischen Bereiche von polity, policy und politics sind wie die jeweiligen Problemwahrnehmungen, Konzepte und Strategien von historischen Einflüssen geprägt. Fest steht aber, dass, wie auch immer ein Vergleich zwischen einzelnen Nationen der EU dargestellt bzw. verstanden wird, eine wachsende Einflussnahme der EU auf die Ebene der nationalstaatlichen Dimension unübersehbar ist. Sei es nun hinsichtlich Rechtsetzung oder Rechtsprechung. Dies ist mit dem Vertrag von Lissabon, welcher von allen EU-Ländern ratifiziert wurde und am 1. Dezember 2009 in Kraft trat, noch erweitert worden. Denn durch den Vertrag wurden „die Organe und Einrichtungen der EU modernisiert, und die Arbeitsweise der Union ist wesentlich effizienter geworden.“¹

Natürlich haben sich durch spezifische Ereignisse auch die jeweiligen Problemwahrnehmungen und Lösungsstrategien der nationalen wie auch der supranationalen Dimension im historischen Kontext verändert. Und sie verändern sich noch. Aktuelle Beispiele dieser Veränderungs- und Anpassungsmechanik sind der Terroranschlag 9/11 sowie die Wirtschaftskrise 2009. Beide Ereignisse haben den Fokus und das Vorgehen der EU und ihrer Mitgliedstaaten in vielen Bereichen maßgeblich verändert. Und beide Ereignisse

¹ Die Europäische Union: Die Geschichte der Europäischen Union. 2000-2009, Url.: http://europa.eu/about-eu/eu-history/index_de.htm - Download am 04.03.2014

ermöglichten der Ebene der EU auch eine tiefere Einflussnahme in nationalstaatliche Angelegenheiten.

Allerdings ist nicht nur der Prozess der Einflussnahme von wachsender und durchaus auch einschlägiger Bedeutung. Ein weiteres Element des (internationalen) Interesses, welches subjektiv betrachtet ebenfalls mehr und mehr von der Öffentlichkeit wahrgenommen wird, ist die Korruption bzw. die Art und Weise der Korruptionsbekämpfung. Einerseits sind in den letzten Jahren mehrere einschlägige Korruptionsfälle oder zumindest der diesbezügliche Verdacht bekannt geworden und andererseits sind auch von den (öffentlichen) Medien empirische Beispiele aufgenommen und eine dementsprechend kritische Haltung innerhalb der Öffentlichkeit – wie auch immer sie sich darstellen mag - etabliert worden. Beispiele der im Zusammenhang mit Korruption stehenden Berichterstattung in Österreich brauchen nicht erwähnt zu werden, die Präsenz von Korruption in Österreich ist unbestreitbar.

Mein Vorhaben ist es nun diese beiden Dimensionen, also europäische Integration bzw. Europäisierung auf der einen Seite und Korruption auf der anderen, zu verbinden und in einen Zusammenhang zu bringen. Dahingehend richtet sich der Fokus auf die von der EU-Ebene gesteuerte Einflussnahme hinsichtlich der österreichischen Variation der Korruptionsbekämpfung. Da die Strategie der EU-Korruptionsbekämpfung allerdings nicht gänzlich unabhängig von den internationalen Regimen der Korruptionsbekämpfung zu denken ist, wird in diesem Zusammenhang auch die Einflussnahme des Europarats berücksichtigt. Zwar sind auch die Resolutionen von UNO und OSZE von einschlägiger Wichtigkeit, da der in dieser Arbeit festgelegte Fokus allerdings auf den Raum Europa beschränkt bleiben soll und die EU im Kontext der Korruptionsbekämpfung eine enge Zusammenarbeit mit dem Europarat pflegt, wird lediglich der Europarat - explizit der GRECO-Mechanismus (siehe weiter unten) - bei der Analyse der Einflussnahme berücksichtigt werden.

1.1) Fragestellung

Welche Veränderungen innerhalb des Politikfeldes der Korruptionsbekämpfung in Österreich lassen sich einer Einflussnahme durch die Europäische Union und dem Europarat zuschreiben? Dass heißt, welche der Korruptionsbekämpfung zuordbaren Aspekte werden einerseits von der Ebene der EU bzw. des Europarats auf die österreichische Dimension übertragen und andererseits welchen Maßstab bzw. Widerstand leistet Österreich hinsichtlich der Umsetzung des jeweiligen Outputs. Kurz, welchen Einfluss nehmen die EU und der Europarat im Kontext der Korruptionsbekämpfung auf Österreich und welche Änderungen der innerstaatlichen Bereiche der Politik (Inhalte, formale Verfasstheit des politischen

Systems/Institutionen und Prozesse) sind diesem Einfluss geschuldet. Dahingehend werden drei Unterbereiche der Fragestellung gebildet:

1) Wie ist der Einfluss des Europarats (explizit durch GRECO) auf die österreichische Korruptionsbekämpfung auf folgende Fragestellungen einzustufen.

- Wie erfolgt die Umsetzung in Österreich im Zusammenhang mit dem Output von GRECO?
- Welchen Einfluss nahm GRECO bei der Ausgestaltung der nationalen Rechtslage zur Korruptionsbekämpfung?

2) Wie ist der Einfluss der Europäischen Union auf die österreichische Korruptionsbekämpfung auf folgende Fragestellungen einzustufen?

- Wie setzt Österreich die Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse der Europäischen Union im Zusammenhang mit dem institutionellen Rahmen der Korruptionsbekämpfung um?
- Welchen Einfluss nahm die EU bei der Ausgestaltung der nationalen Rechtslage zur Korruptionsbekämpfung?
- In wie weit können die Strukturen und Arbeitsweisen der nationalstaatlichen Behörden zur Korruptionsbekämpfung im Sinne einer Pfadabhängigkeit von den Strukturen und Arbeitsweisen der zentralisierten Behörden der EU-Ebene abgeleitet werden?

3) In wie weit kann man mit Fokus auf den mit der Verabschiedung des Korruptionsstrafänderungsgesetzes 2012 einsetzenden Paradigmenwechsels in Österreich von einer Einflussnahme durch die Ebene der EU bzw durch GRECO in folgenden Belangen sprechen?

- In wie weit kann man bezüglich der mit Korruption verbundenen Problemwahrnehmung von einer Einflussnahme durch die Ebenen der EU bzw durch GRECO sprechen?
- In wie weit kann man mit Bezugnahme auf die mit Korruption verbundene Begriffsdefinition von einer Einflussnahme durch EU bzw GRECO sprechen?

Der politisch-institutionelle Rahmen der EU-Korruptionsbekämpfung bezieht sich auf eine ganze Fülle von Behörden und Akteure. Eine in diesem Zusammenhang stehende Gesamtdarstellung bezieht sich auf: OLAF (Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung), EuRH (Europäische Rechnungshof), Eurojust, Europol, EPAC (Europäische Partner gegen Korruption), EACN (Europäisches Kontaktstellennetzwerk), IAS (der interne Auditdienst der Europäischen Kommission), AFCOS (zentrale Koordinierungsstellen für Betrugsbekämpfung), die Generaldirektion Humanressourcen und Sicherheit, COCOBU

(Haushaltskontrollausschuss des Europäischen Parlaments), den Europäischen Bürgerbeauftragten, die (noch nicht existierende) Europäische Staatsanwaltschaft sowie die Gruppe der Korruptionsexperten der Europäischen Kommission.² Im Zusammenhang mit dem Europarat sind neben den diesbezüglichen Resolutionen hinsichtlich der Korruptionsbekämpfung vor allem GRECO von maßgeblicher Relevanz der Einflussnahme.

Da eine Gesamtdarstellung der europäischen Initiativen im Zusammenhang der Korruptionsbekämpfung den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde, wird hinsichtlich der politisch-institutionellen Dimension der Fokus vor allem auf die Institutionen der Strafverfolgung gelegt. Dahingehend bezieht sich die oben formulierte Fragestellung neben der Dimension des rechtlichen Rahmens auf spezifische Einrichtungen der internationalen Zusammenarbeit im Feld der Korruptionsbekämpfung. Diesbezüglich werden auf der Ebene des Europarates die Staatengruppe GRECO, auf Ebene der EU die Einrichtungen OLAF, Europol, Eurojust und Europäische Staatsanwaltschaft und auf Ebene des Nationalstaates das Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK), die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) und das Bundeskriminalamt (BK) berücksichtigt.

1.2) Theoretischer Zugang

1.2.1) Reflexion empirischer Wahrnehmung und Thesenbildung

Die zur Erfüllung der Staatsaufgaben erforderliche Institutionalisierung der Macht ist gleichzeitig von Vorkehrungen durchzogen mögliche Tendenzen des Machtmissbrauchs zu verhindern oder diese zumindest einzuschränken.³ „Die [...] Instrumente zur Kontrolle insb. der obersten Organe der Exekutive [...] dienen (aber auch) der Vermeidung einer Machtkonzentration und sind insofern eine Ausprägung der Gewaltenteilung.“⁴ Das Ausmaß und die spezifischen Elemente der etablierten Selbstbeschränkungsmechanismen innerhalb eines demokratischen Systems werden hier zwar nicht nur durch die politischen Instanzen und Akteure konzipiert, wohl aber installiert. Mit anderen Worten sind die eingerichteten Mechanismen zur Kontrolle bzw. der Korruptionsbekämpfung von genau jenen Elementen der

² Vgl.: Wieser, Roman: Die Korruptionsbekämpfung der Europäischen Union. Diplomarbeit, eingereicht an der Universität Wien, 2012, S. 30

³ Vgl.: Gerlich, Peter: Parlamentarische Kontrolle im politischen System: die Verwaltungsfunktionen des Nationalrates in Recht und Wirklichkeit. Wien [u.a.]: Springer, 1973, S. 1

⁴ Brenneis, Alexander: Das parlamentarische System in Slowenien und Österreich im Vergleich. Graz: Leykam, 2009, S. 98

politischen Realität direkt und maßgeblich beeinflusst die es im Nachhinein – und hier auch nur möglicher Weise – zu überprüfen gilt.

Wie Herr Mag. Martin Kreutner, MSc, Direktor der Internationalen Antikorruptionsakademie (IACA) festhält, war eine Anpassung der Bestimmungen der nationalstaatlichen Rechtslage der Korruptionsbekämpfung an internationale Konventionen in Österreich bis 2009 einerseits nur sehr eingeschränkt zu beobachten und andererseits hinsichtlich ihrer Ausgestaltung durchaus als kritikwürdig zu definieren. Nicht nur die Korruptionsbekämpfung in Österreich an sich, sondern auch der politische Wille diesem Politikfeld mit angemessenem Engagement zu begegnen blieb schwach ausgeprägt. Es mag schon sein, dass dies auf einzelne ParlamentarierInnen nicht zutrifft, im politischen Gesamtkontext war eine konsequente Umsetzung der Vorgaben internationalen Resolutionen jedoch lange Zeit nicht auf der Agenda. Vielmehr wurden die jeweiligen Skandale als Wahlkampfslogan und nicht als tatsächlicher Reformgrund verstanden.⁵ Ganz in diesem Sinne wurden zB die Möglichkeiten hinsichtlich einer Einberufung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses in Österreich durch die Bindung an die ParlamentarierInnen des NR – nur diese zu einer Einberufung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses befugt – beschränkt, was, zumindest aus theoretischer Perspektive, eine Zunahme der Korruptionsanfälligkeit der PolitikerInnen nicht einschränken kann. Denn verfügt eine in Korruption verwickelte Regierung über die absolute Mehrheit im Parlament, wird sie der Einberufung eines Untersuchungsausschusses nur in Ausnahmefällen bzw. nur unter gewissen Umständen zustimmen. Bei Homogenität bzw. Unzerstrittenheit dieser Mehrheit beziehen sich diese Umstände hauptsächlich auf mobilisierten Druck von Seiten der Bevölkerung bzw. von Seiten der EU. Dieser externe Druck wiederum kann sich nur entfalten wenn der inhaltliche Aspekt der Korruption zumindest teilweise bekannt ist und die oppositionellen Kräfte in keinsten Weise in die korrupten Verhältnisse involviert sind, da sie selbst zur Zielscheibe mutieren und dadurch angesprochenen externen Druck nicht mobilisieren können. „Die effektivsten Sanktionselemente sind [...] (in Österreich jedenfalls) stets der parlamentarischen Mehrheit vorbehalten.“⁶ Da ein großer und schwer zu kontrollierender Verwaltungsapparat - ein Sachverhalt der auf die EU wie auch auf Österreich durchaus zutrifft⁷ - eine effektive

⁵ Vgl.: Interview mit Mag. Martin Kreutner, MSc (Direktor der IACA), durchgeführt am 03.07.2014 in Laxenburg, IACA-Gebäude

⁶ Brenneis, Alexander: Das parlamentarische System in Slowenien und Österreich im Vergleich. Graz: Leykam, 2009, S. 99

⁷ Siehe dazu: Bundeskanzleramt: Verwaltung in Österreich. Url.: <http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=10&ved=0CGgQFjAJ&url=http%3A>

Korruptionsbekämpfung erschwert und somit der Bedarf einer Verwaltungsreform im Sinne der Korruptionsbekämpfung naheliegt, eine Umsetzung dieser - wie die Empirie belegt - in Österreich jedoch nicht umfassend umgesetzt werden will, zeigt sich auf österreichischer Ebene ein Mehr an Widerstand hinsichtlich der Verschärfung der Korruptionsbekämpfung und dahingehend auch ein Widerstand im Bezug auf die Einflussnahme durch die Ebene der EU bzw. des Europarats. Zusammengenommen waren die (politischen) Instanzen zwar bereits vor 2009 an Veränderungen des strukturellen Rahmes der Korruptionsbekämpfung auf Ebene der EU interessiert, die Verschärfung der nationalen Rechtsordnung im Sinne einer Anpassung an die internationale Konventionen der OSZE blieb aber von einer Umsetzung ausgenommen. Folglich waren die EntscheidungsträgerInnen, welche eingebettet in einem Netzwerk kooperativer Elemente (auch) ihr Eigeninteresse verfolgen, nur sehr widerwillig zur Abgabe nationalstaatlicher Regelungskompetenz innerhalb der Korruptionsbekämpfung bereit. Österreich versuchte also - motiviert durch das Postulat der nationalstaatlichen Souveränität - den Bereich der nationalen Rechtslage der Korruptionsbekämpfung von einer Einflussnahme durch die Ebene der EU bzw. des Europarats zu schützen. Spätestens mit dem Korruptionsstrafänderungsgesetz 2012 aber lässt sich im Kontext der österreichischen Korruptionsbekämpfung eine grundlegende Veränderung diagnostizieren. Im Sinne einer qualitativen Steigerung der Korruptionsbekämpfung wurde einerseits die österreichische Rechtslage, andererseits aber auch der strukturelle Rahmen der Korruptionsbekämpfung in Österreich auf ein den internationalen Konventionen entsprechendes Niveau gesetzt. Zwar lässt sich im Kontext der empirischen Korruptionsfälle in Österreich ein interner Druck im Sinne einer Steigerung der öffentlichen Wahrnehmung konstatieren, der interne und intensive Druck zur Veränderung (zB durch nationale Demonstrationen) blieb allerdings aus. Die Motivation der EntscheidungsträgerInnen Österreichs zur Umstrukturierung des institutionellen Rahmens der Korruptionsbekämpfung, so die erste These dieser Arbeit, muss also externen Faktoren geschuldet sein.

Auf der anderen Seite versuchen internationale Organisationen – hier mit Fokus auf den Europarat – und die Ebene der EU – hier allerdings eingeschränkt auf den Aspekt des Schutzes der finanziellen Interessen der Union –, seit Jahren den Widerstand Österreichs aufzubrechen und mit Bezug auf die nationalen Institutionen ihre Vorstellungen einer effizienten und nachhaltigen Korruptionsbekämpfung zu implementieren. Folglich muss diese

Ebene auch an einem Mehr an Möglichkeiten der Informationsbeschaffung und an der Etablierung eines einheitlichen und effektiven Korruptionsbekämpfungsregimes interessiert sein. Dahingehend ist der dieser Ebene inhärente Wunsch nach zunehmender Institutionalisierung - also die quantitative Zunahme von Institutionen der Korruptionsbekämpfung - nicht nur naheliegend, sondern geradezu logische Konsequenz. Mit anderen Worten wird hier angenommen, dass die Ebene der EUK bzw GRECO die einzelnen Mitgliedstaaten erstens von einer umfassenderen und vehementeren Korruptionsbekämpfung überzeugen will und andererseits durch diese Überzeugungsarbeit auch eine tiefergehende Einflussnahme auf die nationale Ebene der Korruptionsbekämpfung zu ermöglichen sucht.

Die diesbezüglichen Möglichkeiten der EU wurden durch die Ratifizierung des Lissaboner Vertrags im Jahre 2007 erheblich ausgeweitet. Denn nun ist durch den Art. 325 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die Korruptionsbekämpfung zumindest für Teilbereiche – nämlich für den Bereich des Schutzes der finanziellen Interessen der Union – im supranationalen Regelungsbereich angesiedelt. Die Verantwortung zur Bekämpfung der Korruption hat sich durch die im Vertrag von Lissabon festgeschriebenen Bestimmungen also – hier allerdings nur im Kontext der finanziellen Interessen der Union – auf die Unionsebene ausgeweitet und die Möglichkeiten einer Einflussnahme durch die Ebene der EU auf nationalstaatliche Kompetenzen sind – vor allem durch den Art. 86. (Europäische Staatsanwaltschaft) und den Art. 325. (Betrugsbekämpfung) des AEUV– auf rechtlicher Grundlage manifestiert. Es ist also eine klare Kompetenzübertragung feststellbar. Eine Einflussnahme durch die EU kann sogar als rechtlich verpflichtend ausgelegt werden (siehe weiter unten). Wenn auch nur für Teilbereiche der Korruptionsbekämpfung geltend, so ist die Verantwortung mit Bezug auf die Rechtssetzung im Feld der Korruptionspolitik doch klar auf die Ebene der EU übergegangen. Die Ebene der EU betreffend bleibt der Fokus aber auf Belange einer effizienten Korruptionsbekämpfung nur auf die finanziellen Interessen der EU ausgerichtet. Durch diesen Fokus, so die zweite These, wurde in Österreich bei der Bekämpfung der Korruption der Aspekt des durch Korruption entstehenden finanziellen Schadens in den Vordergrund gerückt. Eine umfassende Ausschöpfung der Möglichkeiten bei der Korruptionsbekämpfung wird dadurch allerdings nicht erklärt. Erst mit der Verbindung Österreichs zur Staatengruppe gegen Korruption des Europarats (GRECO), so die dritte These, wurde die Korruptionsbekämpfung in Österreich auf andere Aspekte bezogen und in den internationalen Konventionen des Europarats entsprechendes Niveau in der nationalen Rechtslage verankert. Allerdings war eine umfassende Umsetzung der von GRECO getätigten Empfehlungen lange Zeit nicht auf der politischen Agenda. Maßgebliche Veränderungen der

nationalen Rechtslage im Sinne der Europaratskonvention blieben bis zum Korruptionsstrafänderungsgesetz 2012 aus (siehe weiter unten). Folglich kann die bloße Mitgliedschaft bei GRECO nicht als Erklärung für die Implementierung international anerkannter Standards herangezogen werden. Zwar ist es durchaus zutreffend, dass empirische Untersuchungen plausibel gemacht haben, „dass Lernprozesse in Verhandlungen auf EU-Ebene nationale Akteure dazu bewegen können, ihre Präferenzen über die Ziele oder Instrumente nationaler politischer Programme freiwillig zu ändern. Informationen über die Situation in den anderen Mitgliedstaaten und die genaue Bewertung der eigenen Strukturen im Lichte von Kommissionsvorschlägen bedingen vielfach Neueinschätzungen der Leistungsfähigkeit nationaler Arrangements.“⁸ In diesem Zusammenhang war die EUK „stets bemüht, mehr politische Glaubwürdigkeit und einen größeren politischen Einfluss zu gewinnen. Sie [...] baute eine Vielzahl von direkten Verbindungen zu den Adressaten ihrer Politik auf“⁹ und hat darüber hinaus die „Fähigkeit unter Beweis gestellt, innovative Ideen zu entwickeln und in den politischen Prozess der Gemeinschaft einzubringen.“¹⁰ Der Druck hinsichtlich einer Veränderung der Korruptionsbekämpfung im Nationalstaat kommt in diesem Fall jedoch aus der empirisch sich verschlimmernden wirtschaftlichen Lage Österreichs. Etwaige Lernprozesse wirken hier lediglich verstärkend. Erst im Zuge der Folgewirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise 2009 und der damit einhergehenden Veränderungen innerhalb der Problemwahrnehmung, so die vierte These, schlugen sich die Vorstellungen der Staatengruppe GRECO im nationalen Recht nieder. Ein weiterer Aspekt des Interessenwandels bezieht sich allerdings auch auf die Tatsache, dass Korruption in Österreich mehr und mehr in den öffentlichen Diskurs einbezogen wird und eine erfolgreiche bzw. verschärfte Bekämpfung der Korruption sich auch im Sinne einer möglichen Wiederwahl positiv vermarkten lässt. Denn den Sachverhalt berücksichtigend, dass Korruption per se eine strafbare Handlung bedeutet, dieses die Agenten jedoch nicht davon abhält sie trotzdem zu begehen und eine Verschärfung der Korruptionsbekämpfung folglich nur sehr eingeschränkt ein Unterlassen korrektiven Handelns nahelegt, das Postulat der verschärften Bekämpfung aber den PolitikerInnen im Kontext einer Wiederwahl nicht schadet sondern eher ein im Wahlkampf unterstützendes Element bedeutet, liegt die Verschärfung der nationalen

⁸ Eising, Rainer: Europäisierung und Integration. Konzepte in der EU-Forschung. In: Jachtenfuchs, Markus (Hrsg.); Beate Kohler-Koch (Hrsg.): Europäische Integration. 2. Aufl.. Opladen: Leske + Budrich, 2003, S. 410

⁹ Wallace, Helen: Die Dynamiken des EU-Institutionengefüges. In: Jachtenfuchs, Markus (Hrsg.); Beate Kohler-Koch (Hrsg.): Europäische Integration. 2. Aufl.. Opladen: Leske + Budrich, 2003, S. 263

¹⁰ Ebenda, S. 265

Rechtslage ebenfalls im Interesse der politischen Instanzen und spricht nicht per se gegen die jeweiligen Präferenzen der EntscheidungsträgerInnen der nationalen Ebene.

Die Veränderungen im nationalen Gefüge gründen sich also auf eine Veränderung innerhalb der Problemwahrnehmung und damit auch auf eine Veränderung der Politikpräferenzen. Dies kann sich in einer Veränderung der nationalen Rollenzuschreibung in so fern ausdrücken, dass sich die nationalen Behörden neuen Aufgabenstellungen und neuen Strukturen gegenüber stehen sehen, welche die Vorgaben von EU-Richtlinien bzw. Empfehlungen von GRECO qualitativ übersteigen ohne das ein diesbezüglicher Druck aus nationaler Dimension feststellbar ist. Auch die Ausrichtung der Korruptionsbekämpfung auf a) eine interne Verschärfung der Rechtslage und der Ausweitung des Korruptionsdeliktes auf den staatsnahen bzw. zivilen Sektor und b) einen europäischen, wenn nicht gar internationalen Fokus unter besonderer Berücksichtigung der die finanziellen Interessen Österreichs qualitativ hochschädigenden Finanzdelikte steht in diesem Zusammenhang. Und da die Ebene der EU und auch GRECO im zeitlichen Ablauf betrachtet vor der österreichischen Erklärung der qualitativ hochwertigeren Korruptionsbekämpfung auf eine stärkere Korruptionsbekämpfung fokussierten ist die Einflussnahme durch die Ebene der EU bzw. GRECO im Kontext der österreichischen Korruptionsbekämpfung naheliegend. Stellt sich nur noch die Frage wie sie sich darstellt.

Die Verbindung der oben genannten Thesen definiert die nun folgende Grundthese meiner Arbeit: Mit Fokus auf die nationale Korruptionsbekämpfung wurde Österreich durch die Bestimmungen des Lissaboner Vertrags lediglich auf den effektiven Schutz der finanziellen Interessen ausgerichtet. Eine umfassende Reform der nationalen Bestimmungen im Sinne einer qualitativ hochwertigen und umfassenden Korruptionsbekämpfung wurde dadurch vielleicht positiv beeinflusst, nicht aber dadurch ausgelöst. Erst durch die Verbindung mit GRECO wurde der Fokus der nationalen Korruptionsbekämpfung auf eine umfassende Strategie ausgerichtet, der effektive Korruptionsbekämpfung auch auf andere Bereiche als auf den Schutz der finanziellen Interessen der EU bezogen und die empirische Ausgestaltung der nationalen Institutionen den Maßstäben einer qualitativ hochwertigen und umfassenden Korruptionsbekämpfung angepasst. Dies war aber nur durch die Veränderung der Problemwahrnehmung auf nationaler Ebene möglich.

1.2.2) Theoretische Verortung

Durch die oben definierte Fragestellung festgelegt, wird hinsichtlich der hier angewandten analytischen Verwendung theoretischer Konzeptionen der (Politik-) Wissenschaft auf die

Auffassung einer hybriden Zweidimensionalität hingewiesen. Diese bezieht sich einerseits auf die Dimension der Theorien hinsichtlich Korruption bzw. Korruptionsbekämpfung und andererseits auf jene der Europäisierungs- und Inklusionstheorien. Da aber die Beantwortung der Fragestellung aber nicht durch die Frage nach den Korruptionsgründen und ähnliches erfolgen, sondern nur durch den Bereich der Europäisierungs- und Inklusionstheorien erfasst werden kann, wird explizit auf den zweitgenannten Bereich Bezug genommen. Die oben erwähnte hybride Eigenschaft innerhalb dieser beiden Dimensionen bezieht sich darauf, dass keiner der angebotenen theoretischen Werkzeuge eine uneingeschränkte Wahrheit offenbart. Vielmehr nutzen die jeweiligen Perspektiven der einzelnen Theorien spezifische Zugänge und liefern jeder für sich ein spezifisches Bild der empirischen Sachlage. Nur zusammengedacht und sich gegenseitig ergänzend können die einzelnen theoretischen Rahmenwerke die empirische Realität annähernd erklären. Darüber hinaus wird in diesem Beitrag keinesfalls der Anspruch erhoben, jede relevante Theorie in die Analyse mit einbezogen zu haben. Jede sich von den hier angebotenen Instrumenten theoretischer Betrachtung abweichende Vorgehensweise kann in einer umfassenderen Erkenntnis oder auch in einer diesen Beitrag kritischer Betrachtung münden und konstruktiven Beitrag im Sinne der oben formulierten Fragestellung liefern.

Insgesamt wird das Themenfeld der Korruption bzw. der Korruptionsbekämpfung im Sinne der politikwissenschaftlichen Auffassung aber als Politikfeld definiert. Diese wird verstanden „als Set von Politiken [...], die funktional eine gewisse Ähnlichkeit besitzen, also einen gemeinsamen Zweck bzw. Wert verfolgen, und von einem abgrenzbaren Netzwerk miteinander interagierender und in regelmäßigen Austauschbeziehungen stehender [...] Akteure bearbeitet werden“¹¹. In diesem Zusammenhang wird die inhaltliche Dimension von Politik in den Vordergrund gerückt, nach den Gründen des Handelns politischer Akteure gefragt und darüber hinaus auf politische Wirkungsprozesse, Entscheidungsprozesse und Ergebnisse fokussiert. Bezugnehmend auf die Korruptionsbekämpfung, insbesondere hinsichtlich des Teilbereichs der Europäischen Kriminalpolitik, kann man durchaus von einem Politikfeld ausgehen.¹² In diesem Zusammenhang wurde durch den Amsterdamer Vertrag die Herstellung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts als Politikziel der Europäischen Union festgeschrieben, die internationale Zusammenarbeit spezifischer Akteure

¹¹ Zöberlein, Renate: Eurojust als Keimzelle einer europäischen Staatsanwaltschaft?: auf dem Weg zu einer gemeinsamen europäischen Strafverfolgung. Berlin: Logos, 2004, S. 12

¹² Vgl.: Ebenda, S. 12

als wichtigster Modus der Gesamtstrategie bestimmt und als Ziel die Sicherung der finanziellen Interessen der Union definiert.

Für eine Erklärung dieser Entwicklungen wird auf zwei eigentlich konkurrierende Theorieansätze der Inklusionstheorie zurückgegriffen. Einerseits auf den Neofunktionalismus und andererseits auf den Intergouvernementalismus. Die „Theorieansätze formulieren jeweils unterschiedliche Auffassungen darüber, welches die maßgeblichen Akteure bei der Formulierung europäischer Politikprogramme sind und welches Leitprinzip ihrem Handeln zugrundeliegt.“¹³ Wobei der Neofunktionalismus seinen Fokus (auch) auf die Auffassungen und Interessen der politischen Eliten und supranationalen Organen richtet, unterstellt der Intergouvernementalismus das hinsichtlich der Umsetzung europäischer Programme lediglich die Interessen der eigentlichen InteressensträgerInnen - also die Nationalstaaten – bei der Umsetzung etwaiger Ambitionen eine Rolle spielen.¹⁴ Ein weiteres Unterscheidungsmerkmal der beiden theoretischen Ansätze bezieht sich auf die Interpretation der politischen Entscheidungsfindungsprozesse. Diesbezüglich formuliert der Neofunktionalismus „die Gesetzmäßigkeit des ‘Spill-Over-Effektes’: Die enge wechselseitige Verzahnung von Politikfeldern führt (demnach) [...] dazu, daß die Vergemeinschaftung bestimmter Politikbereiche die Rahmenbedingungen derart verändern, daß auch die Vergemeinschaftung weiterer, mit den schon europäisierten Politiken in Zusammenhang stehender Politikfelder von den Akteuren als nützlich und geboten, ja geradezu als notwendig angesehen“¹⁵ wird. Wichtig hierbei ist, dass sich der Spill-Over Effekt auf eine Vergemeinschaftung auf Ebene der EU bezieht. Ein diesbezügliches Beispiel im Kontext der Korruptionsbekämpfung ist die durch die Marktintegration angedachte Etablierung einer Europäischen Staatsanwaltschaft und eine damit einhergehende Vereinheitlichung von Teilbereichen des Strafrechts. Der Intergouvernementalismus dagegen, obwohl er die Relevanz des Spill-Over-Effektes hinsichtlich der Bildung eines nationalstaatlichen Interesses nicht zwangsläufig ausschließt¹⁶, geht davon aus, dass „nur dann weitere Vergemeinschaftungsschritte folgen, wenn sich die Mitgliedstaaten hiervon eine Förderung ihrer nationalen Interessen, d.h. eine Bessererfüllung ihrer eigenen Ziele und eine Ausweitung ihres Handlungsspielraumes versprechen.“¹⁷

¹³ Ebenda, S. 13

¹⁴ Vgl.: Ebenda, S. 13

¹⁵ Ebenda, S. 14

¹⁶ Vgl.: Ebenda, S. 15

¹⁷ Ebenda, S. 14

Die Schnittmenge dieser beiden Ansätze wäre demnach die Feststellung, dass bei der Formulierung der Positionsbestimmung der Nationalstaaten neben den nationalen Entscheidungsträgerinnen (Regierung) auch noch weitere, nationale und europäische Institutionen und InteressenvertreterInnenorganisationen von Bedeutung sind. Des Weiteren können einerseits die Interessen bzw. Präferenzen der Nationalstaaten, aber auch der so bezeichnete Spill-Over-Effekt zur weiteren Vergemeinschaftung führen. Dies lässt sich insofern empirisch belegen, dass durch das Schengen-Abkommen auch der Bedarf einer grenzüberschreitenden Kriminalitätsbekämpfung angedacht werden musste, in weiterer Folge der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts als Ziel der EU definiert und die Korruptionsbekämpfung – wenn auch nur in Bezug auf den Schutz der finanziellen Interessen der Union bezogen – der supra-nationalstaatlichen Regelungskompetenz übertragen wurde. Von einem Spill-over im Sinne einer umfassenden Übertragung der Regelungskompetenz innerhalb des Feldes der Korruptionsbekämpfung kann zwar auch nach dem Vertrag von Lissabon nicht die Rede sein, trotzdem aber ist er zumindest in Teilbereichen der Korruptionsbekämpfung – nämlich hinsichtlich des Aspekts der finanziellen Interessen der EU – empirischer Fakt.

Hinsichtlich der Institutionenbildung wird darüber hinaus auch auf Theorien des Neo-Institutionalismus zurückgegriffen. Bezugnehmend auf den Top-Down-Ansatz der Europäisierung haben sich innerhalb der Theorie des Neo-Institutionalismus zwei Stränge entwickelt, der Rational-Choice-Institutionalismus auf der einen Seite und der soziologische Institutionalismus auf der anderen. Beide legen den Fokus auf Institutionen, welche den innerstaatlichen Einfluss der EU entweder vermitteln oder filtern, doch unterscheiden sich in der Bedeutungszuschreibung von Institutionen.¹⁸ Da hinsichtlich der Institutionenbildung die Verbindung beider theoretischen Ansätze einer umfassenden Erkenntnis dienlich ist, fließen beide Ansätze in die Analyse des empirischen Sachverhaltes ein. Eine Fusion der beiden theoretischen Ansätze des Institutionalismus spielt insofern eine tragende Rolle, weil einerseits die Interessen der nationalstaatlichen Akteure als ausschlaggebende Instanz hinsichtlich einer Veränderung der nationalen Ausgestaltung der österreichischen Korruptionsbekämpfung definiert wird, andererseits aber auch die Wertekonstellation - hier im Bezug auf die Problemwahrnehmung und der Begriffsdefinition - bei der Korruptionsbekämpfung eine ausschlaggebende Rolle spielt und eine diesbezügliche

¹⁸ Vgl.: Börzel, Tanja A.; Panke, Diana: Europeanization, In: Cini, Michelle [Hrsg.]; Nieves Péres-SolórzanoBorrágán [Hrsg.]: European Union Politics, 3. Aufl.. Oxford: Oxford University Press, 2010, S. 409

Veränderung sich auch in der empirischen Umsetzung der Korruptionsbekämpfung niederschlägt.

Der Rational-Choice-Institutionalismus¹⁹ argumentiert, dass die EU die innerstaatliche Adaption durch das Wechseln der Möglichkeitsstrukturen erleichtert und die Implementierung bzw. das Downloaden der EU-Vorstellungen auf nationaler bzw. regionaler Ebene aufgrund einer Kosten-Nutzenrechnung der innerstaatlichen Instanzen (strategische Akteure deren Interessen betroffen sind) durchgeführt wird. Die innerstaatlichen Institutionen wirken hier entweder fördernd oder aber behindernd. Der Grad der Europäisierung bestimmt sich folglich durch materielle Zugewinne nationalstaatlicher Interessen. Im Zusammenhang der von der EU fokussierten Austeritätspolitik wird dieser Zugang dazu verwendet, um etwaige Ausgleichsmechanismen hinsichtlich der (europäischen) Vorstellung zur Korruptionsbekämpfung bzw. den in diesem Zusammenhang stehenden Aspekt des Anpassungsdrucks erfassen zu können.

Der soziologische Institutionalismus²⁰ dagegen fokussiert auf kollektive Leitvorstellungen, wobei der Grad der Ausprägung informeller, kooperativer Institutionen auf der einen Seite und der konsensorientierten politischen Kultur/Struktur auf der anderen die Erfolgsaussichten der Top-Down Implementierungen bestimmen. Der Grad der Europäisierung ist also dahingehend zu verstehen, dass je manifestere die Ausprägung einer kollektiven Leitvorstellung - hier mit Bezug auf den Schutz der Finanziellen Interessen - ist, desto höher auch der Grad der Vereinheitlichung. In den Fokus dieses Ansatzes fällt also auch die Interpretation des in der Empirie wahrgenommenen Problems, also die Verursachungszusammenhänge. Diesbezüglich kommt in den Blick, wie die partikularen Interessen sich in die Gesellschaft integrieren und wie die Interpretation des Problems für die Allgemeinheit dargestellt wird. Im Kontext meiner Forschung dient dieser Zugang um auf die kollektiven Leitvorstellungen bzw. auf die in diesem Zusammenhang stehenden Veränderungen innerhalb der österreichischen Wahrnehmung Bezug nehmen zu können. Diesbezüglich kommen die etablierten Wertvorstellungen - hier im Bezug auf die Problemwahrnehmung und die Begriffsdefinition - im Kontext der Korruption bzw. der Korruptionsbekämpfung in den Vordergrund.

¹⁹ Vgl.: Ebenda, S. 409

²⁰ Vgl.: Ebenda, S. 409

In meiner Arbeit wird der wesentlichste Mechanismus der Adaptierung von Vorstellungen der Ebene EU und Europarat (explizit GRECO) allerdings der nationalen Interessenkonstellation zugeschrieben. Im Kontext der österreichischen Umsetzung supranationaler bzw internationaler Vorstellungen tragen hier vor allem zwei Aspekte die Hauptbegründung für einen auf österreichischer Ebene einsetzenden Interessenswandel. Der erste dieser beiden Aspekte betrifft eine Steigerung der empirischen Wahrnehmung von Korruption. Dies bezieht sich einerseits auf quantitative Einschätzung, andererseits aber auch auf die qualitative Beurteilung des durch den jeweiligen Korruptionsfall verursachten finanziellen wie auch vertrauensschädigenden Schadens. So wurde nicht nur die Fallzahl vermehrt wahrgenommen, sondern auch die Schadensbemessung auf einem höheren Niveau angesiedelt. Diesbezüglich hat die Etablierung des europäischen Binnenmarktes die Möglichkeiten beider Belange der Korruption – also Fallzahl und Auswirkung – erheblich ausgeweitet und die Wahrnehmung dementsprechend beeinflusst. Mit der steigenden Wahrnehmung verbinden sich das Sinken der Toleranzschwelle innerhalb der österreichischen Bevölkerung und damit die Gefährdung der Wiederwahl der EntscheidungsträgerInnen.

Andererseits haben sich auch die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (zB durch den Fiskal-Pakt) erheblich geändert. Denn die Richtung der europäischen Integration im Kontext des Marktes ist bestimmt durch die Leitidee einer stabilitätsorientierten Währungs- und Finanzpolitik, wobei etwaige Reformen zu meist einer Präferenz für neoliberale Strategien folgen.²¹ Initiiert durch diese grundlegenden Veränderungen und im Kontext der (noch immer aktuellen) Wirtschafts- und Finanzkrise ist es durchaus naheliegend, dass sich das auf der Suche nach finanziellen Ressourcen befindliche Österreich sich der Korruptionsbekämpfung schon aus Eigeninteresse heraus verstärkt widmen will und dementsprechend der Korruptionsbekämpfung - auch wenn innerhalb der Korruptionsbekämpfung (noch) keine umfassende kollektive politische Ordnung erzeugt wurde (zB die Vereinheitlichung des Strafrechts) - nun einen hohen Stellenwert beimisst. Der zweite Aspekt der Interessensverschiebung bezieht sich also im Schwergewicht auf die finanzielle (Not)Lage Österreichs im Kontext der Wirtschafts- und Finanzkrise 2009.

²¹ Vgl.: Dyson, Kenneth: Die Wirtschafts- und Währungsunion als Prozess der Europäisierung: Konvergenz, Unterschiede und Unvorhersehbarkeit. . In: Jachtenfuchs, Markus (Hrsg.); Beate Kohler-Koch (Hrsg.): Europäische Integration. 2. Aufl.. Opladen: Leske + Budrich, 2003, S. 449

1.3) Methodik

Das Schwergewicht meiner Arbeit wird eindeutig auf die Einflussnahme durch die Ebene der EU gelegt. Da aber der Europarat einerseits durch Rechtsakte und andererseits durch die Evaluierungsberichte durch GRECO empirische Einflussnahme nimmt, wird auch dieser Bereich in meiner Arbeit berücksichtigt. In diesem Zusammenhang wird der Fokus allerdings auf die durch GRECO verfassten Evaluierungsberichte sowie auf die diesbezügliche Umsetzung der Empfehlungen auf österreichischer Ebene gelegt. Auch wenn es in meiner Arbeit punktuell mit einfließt, ist es nicht meine Absicht einen qualitativen Vergleich der Korruptionsbekämpfungsregime von EU und Europarat darzustellen.

Nachdem die in dieser Arbeit verwendeten Begriffe gefasst und die Forschungsfrage ausformuliert worden sind, werden im Kontext der Einflussnahme auf die Ausgestaltung der österreichischen Korruptionsbekämpfung zwei dieser sich wechselseitig beeinflussende Dimensionen festgelegt. Die Erste wird als Dimension der Wertekonstellation bezeichnet. Hier werden lediglich Veränderungen der österreichischen Problemwahrnehmung aufgrund eines externen Einflusses angesprochen. Diesbezügliche Veränderungen schlagen sich natürlich im Bereich der Begriffsdefinition und dementsprechend in der empirischen Umsetzung der Korruptionsbekämpfung nieder. Diese Dimension wird in den Kontext der Europäisierung gestellt, was bedeutet, dass die von der EU gezeigte Problemwahrnehmung und Begriffsdefinition auf die österreichische Ebene transferiert und von den Akteuren aufgenommen wird. Keinesfalls soll hier der Anspruch erhoben werden eine politisch-kulturelle Dimension in die Analyse mit einzubeziehen, da kulturelle Verhaltensänderungen nicht institutionell nachgewiesen werden können.

Die zweite Dimension bezieht sich auf eine politisch-institutionelle Ebene, welche sich einerseits auf die Rechtslage der Korruptionsbekämpfung und andererseits auf die empirische Ausgestaltung des behördlichen Rahmens bezieht. Diese Dimension wird in den Kontext der europäischen Integration gestellt. Innerhalb der politisch-institutionelle Dimension wird auch versucht, die institutionelle Ausgestaltung der österreichischen Korruptionsbekämpfung in den Kontext der auf europäischer Ebene etablierten Strukturen der EU-Behörden der Korruptionsbekämpfung (Europol und Eurojust) zu stellen und eine Einflussnahme dieser Behörden auf die nationalstaatlichen Behörden darzustellen.

Während sich die politisch-institutionelle Dimension an den rechtlichen Konsequenzen und der Umsetzung der Beschlüsse, Verordnungen und Richtlinien orientiert, stützt sich die Analyse der Dimension der Wertekonstellation auf den Dialog der politischen Instanzen wie

zB Initiativen der EUK und Parlamentsdebatten, andererseits aber auch auf öffentliche Diskussionen und die Medienberichterstattung. Einerseits handelt es sich also um eine Inhaltsanalyse von Primär- und Sekundärliteratur sowie sonstigen meiner Ansicht nach relevanten Dokumenten, andererseits aber auch um eine Prozessanalyse.

Mit Fokus auf diese zweidimensionale Darstellung handelt es sich bei dieser Arbeit um eine qualitative, empirische-analytische Vorgehensweise, wobei die zwei Dimensionen zwar durchaus getrennt voneinander dargestellt, schlussendlich jedoch hinsichtlich der Einschätzung des Grades der Beeinflussung im Kontext der europäischen Integration bzw. der Europäisierung zusammengedacht werden. Ziel dieser Differenzierung ist es einen heuristischen Zugang zur Fragestellung und somit eine umfassendere Erkenntnis zu ermöglichen. Abschließend werden im dimensional Fokus die einzelnen Bereiche der europäischen Einflussnahme auf die österreichische Korruptionsbekämpfung analysiert und einer qualitativen Beurteilung zugeführt. Am Schluss werden die jeweiligen Erkenntnisse dargestellt, die oben formulierte Forschungsfrage beantwortet und eine Reflektion auf die theoretischen Fundamente erarbeitet. Auf Grundlage der im Rahmen meiner Forschung gewonnenen Erkenntnisse wird abschließend eine Perspektive eingenommen, welche den Blick auf einen möglichen Rahmen zukünftiger Entwicklungen der Korruptionsbekämpfung auf Ebene der EU richtet. Im gesamten Verlauf meiner Arbeit werden zwar alle drei Institutionen der EU (Europäische Kommission, Europäischer Rat und Europäisches Parlament) im Kontext der Einflussnahme berücksichtigt, allerdings wird das Hauptaugenmerk einerseits auf die verabschiedeten Rechtsakte der EU und andererseits auf den Output der EUK gelegt.

Zusätzlich zur Lektüre werden ExpertInneninterviews durchgeführt. Diese sollen die gewonnenen Erkenntnisse unterstreichen bzw. Informationslücken schließen. Die Auswertung der Experteninterviews erfolgte durch eine qualitative Inhaltsanalyse, wobei die Transkription und die daraus gefolgerten Rückschlüsse mit dem/der jeweiligen InterviewpartnerIn auf Richtigkeit überprüft wurden.

1.4) Begriffsdefinition

Da eine umfassende Klärung der jeweiligen Begriffe das vorgegebene Ausmaß dieser Arbeit sprengen würde, soll in diesem Kapitel dahingehend lediglich ein grober Überblick gegeben

werden. Im Kontext der Korruption kann auf die jeweiligen Paragraphen und deren Aussagen hinsichtlich Bestrafungsausmaß und Geltungsbereich ebenfalls nicht eingegangen werden.²²

1.4.1) Korruption

Da für diese Arbeit die der jeweiligen Ebene (EU und Österreich) inhärente Definition von Korruption ausschlaggebend ist, wird in diesem Kapitel lediglich eine allgemeine Darstellung des Begriffs geboten. In diesem Abschnitt soll lediglich ein allgemeines Verständnis hinsichtlich Korruption entwickelt werden.²³ Auf die Korruptionsdefinition der jeweiligen Ebene – EU und Österreich – wird weiter unten ausführlicher eingegangen. Die Begriffsdefinition der jeweiligen Ebene wird im Rahmen der Dimension der Wertekonstellation behandelt.

Korruption ist zwar kein Phänomen der Neuzeit²⁴, allerdings erst mit dem Aufkommen der Hochkulturen als solches zu betrachten, „weil ohne Staat und Recht eine Vorteilnahme nicht wie Korruption wirkt.“²⁵ Doch lehrt die „ewige Erfahrung, daß (sic) jeder Mensch, der Macht hat, dazu getrieben wird, sie zu mißbrauchen (sic).“²⁶ Die Handhabung dieser (politischen) Strategie ist im diachronen Vergleich von Epoche zu Epoche, aber auch von Nation zu Nation grundlegend verschieden.²⁷ Korruption beeinträchtigt „das sachgerechte Funktionieren unser öffentlichen Verwaltung und des wirtschaftlichen Wettbewerbs [...] und damit auch die Grundlagen unserer gesellschaftlichen Ordnung“²⁸ und wirkt innerhalb der Marktwirtschaft

²²Hinsichtlich dieser Thematik siehe: Marek, Eva; Jerabek, Robert: Korruption und Amtsmissbrauch: Grundlagen, Definitionen und Beispiele zu den §§ 302, 304 bis 307c, 310 und 311 StGB sowie weitere praxisrelevante Tatbestände im Korruptionsbereich. 4. Aufl.. Wien: Manz, 2011

²³ Für eine umfassende Begriffsanalyse in Bezug auf Korruption siehe: Agac, Dilan, Andeßner, Flavia, Auinger, Helene [u.a.]: Korruption in Österreich und im internationalen Vergleich. Endbericht im Rahmen der Lehrveranstaltungen 229.011 PJ Projektmanagement I und 229.022 PJ Projektmanagement II Wintersemester 2012/13 und Sommersemester 2013, Linz: Institut für Gesellschafts- und Sozialpolitik an der Johannes Kepler Universität Linz [Hrsg.], Juni 2013, Url.: http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0CC8QFjAA&url=http%3A%2F%2Fwww.jku.at%2Fgespol%2Fcontent%2Ffe83042%2Ffe210723%2FKOR_korruption_und_politik_lva_endbericht_ger.pdf&ei=WgwnU_a1JYfmswbK5oDoCA&usg=AFQjCNH3C9MqN1HfVwbOd4vljIgYqy_qQ&bvm=bv.62922401,d.Yms - Download am 17.03.2014

²⁴ Vgl.: Djokic, Aleksandra: Anti-Corruption Regime(s) of the United Nations. Diplomarbeit, eingereicht an der Uni Wien, 2012, S. 7

²⁵ Scheuch, Erwin K.: Korruption in einer freiheitlichen Gesellschaft. In: Reichmann, Heinz [Hrsg.]; Schlaffke, Winfried [Hrsg.]; Then, Werner [Hrsg.]: Korruption in Staat und Wirtschaft. Köln: Dt. Inst.-Verl., 1997, S. 18

²⁶ Montesquieu, Charles Louis de Secondat: Vom Geist der Gesetze. Auswahl, Übers. u. Einl. von Kurt Weigand. [Nachdr.], durchges. und bibliogr. erg. Ausg. Stuttgart: Reclam, 1994, S. 215

²⁷ Vgl.: Scheuch, Erwin K.: Korruption in einer freiheitlichen Gesellschaft. In: Reichmann, Heinz [Hrsg.]; Schlaffke, Winfried [Hrsg.]; Then, Werner [Hrsg.]: Korruption in Staat und Wirtschaft. Köln: Dt. Inst.-Verl., 1997, S. 17-21

²⁸ Reichmann, Heinz: Korruption - Einführung in die Problematik. In: Reichmann, Heinz [Hrsg.]; Schlaffke, Winfried [Hrsg.]; Then, Werner [Hrsg.]: Korruption in Staat und Wirtschaft. Köln: Dt. Inst.-Verl., 1997, S. 9

wie auch innerhalb der Demokratie leistungsmindernd sowie destabilisierend.²⁹ So gesehen ist „Korruption ein Phänomen der Normabweichung und [...] nicht nur (meistens) ein Verstoß gegen rechtliche Normen, sondern verstößt typischer Weise auch gegen die herrschende Sozialmoral.“³⁰

Martin Kreutner definierte Korruption als „Missbrauch einer übertragenen Mach- oder Entscheidungsbefugnis zu eigener (oder eines Dritten) Vorteilsnahme.“³¹ Die Weltbank, wie Kaufmann feststellt, als „abuse of public office for private gain.“³² Insgesamt bezeichnet Korruption also den „Mißbrauch einer öffentlichen Macht, Ämter, Mandate zum eigenen privaten Nutzen und/oder zum Vorteil Dritter durch rechtliche oder auch soziale Normenverletzungen, die i.d.R. geheim, gegen das öffentliche Interesse gerichtet und zu Lasten des Gemeinwohls erfolgen.“³³ Dahingehend kann zwischen politischer Korruption, was „die Manipulation des politischen bzw. demokratischen Entscheidungsprozesses bspw. bei Regierungs- oder Investitionsentscheidungen, (und) bürokratischer Korruption, die Manipulation von Verwaltungsentscheidungen bspw. bei Genehmigungs- [...] und Vergabeverfahren“³⁴ unterschieden werden. Da sich aber die Korruptionsrisiken „nicht mehr allein auf den Bereich der Politik und der Verwaltung konzentrieren [...] greift unser traditionelles, amtsträgerfixiertes Korruptionsverständnis nicht mehr“³⁵ und bedarf einer Erweiterung. Dies ergibt sich schon allein durch die Etablierung von ausgegliederten, trotzdem aber staatsnahen Betrieben wie ÖBB, ASFINAG, etc.

„In staatlichen Bereichen konzentriert sich die Korruption auf den Bereich der öffentlichen Verwaltung, auf die Exekutive in Bund, Ländern und Kommunen sowie kommunalen

²⁹ Vgl.: Scheuch, Erwin K.: Korruption in einer freiheitlichen Gesellschaft. In: Reichmann, Heinz [Hrsg.]; Schlaffke, Winfried [Hrsg.]; Then, Werner [Hrsg.]: Korruption in Staat und Wirtschaft. Köln: Dt. Inst.-Verl., 1997, S. 29

³⁰ Baumann, Michael: Korruption, Recht und Moral. In: Ulrich von Alemann (Hrsg.) (2005): Dimensionen politischer Korruption. Beiträge zum Stand der internationalen Forschung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften/GWV Fachverlage GmbH, Politische Vierteljahresschrift, Sonderheft 35, S. 164

³¹ Kreutner, Martin: „Korruptionsbekämpfung & Konsistenzanforderungen an Suppen. In: Kreutner, Martin [Hrsg.]: The Corruption Monster - Ethik, Politik und Korruption. Wien: Czernin Verlag, 2006, S. 209

³² Kaufmann, Daniel: „Corruption: The Facts.“ In: Foreign Policy No. 107 (Sommer), 1997, S. 114

³³ Lexikon der Politikwissenschaft: Theorien, Methoden, Begriffe / hrsg. von Dieter Nohlen und Rainer-Olaf Schultze. - Orig.-Ausg..-München: Beck. - (Beck'sche Reihe; ...) A – M. - Orig.-Ausg., 4. aktualisierte und erw. Aufl., 2010, S. 524

³⁴ Maravić, Patrick: Verwaltungsmodernisierung und dezentrale Korruption: Lernen aus unbeabsichtigten Konsequenzen. 1. Aufl.. Schriftenreihe des Instituts für Öffentliche Dienstleistungen und Tourismus: Beiträge zum Öffentlichen Management 19. Bern-Wien [u.a.]: Haupt, 2007, S. 3

³⁵ Ebenda, S. 4

Verbänden und Einrichtungen.“³⁶ Aber auch die Bereiche der Legislative, der Rechtspflege, der Wirtschaft, des Strafrechts sowie der Bereich der internationalen Beziehungen sind von Korruption nicht ausgeschlossen.³⁷ Auch bleibt keine Dimension der Politik - also die Bereiche Polity, Politics und Policy - von der Gefahr der Korruption unberührt.

1.4.2) Korruptionsbekämpfung

Das erste empirische Beispiel eines die Entwicklung eines im Sinne von Robert Keohane und Joseph Nye verstandenen internationalen Anti-Korruptionsregimes, welche Regime als „sets of governing agreements [comprised of] networks or rules, norms and procedures that regularize behaviour and control its effects“³⁸ definieren, bezieht sich auf die Aufdeckung eines Korruptionsskandals unter Beteiligung der USA und Japan (Bestechung) im Jahr 1976. Seit dieser Zeit waren die Vereinigten Staaten hinsichtlich der Entwicklung, Ausgestaltung und Verbreitung der Normen der Korruptionsbekämpfung bestimmend. Zwar waren die ersten Erfolge hinsichtlich einer Etablierung internationaler Standards nur zögerlich zu erreichen, aber nach und nach etablierte sich ein von internationalen Organisationen – Djokic bezieht sich hier vor allem auf die UNO und die OECD – getragenes Regime der Korruptionsbekämpfung.^{39,40}

In diesem Beitrag wird unter Korruptionsbekämpfung als all jene Maßnahmen verstanden, die sich gegen das Aufkommen, gegen die Entwicklung und/oder gegen das Fortbestehen korrupten Verhaltens - sei es nun hinsichtlich aktiver oder passiver Natur - eines in ein öffentliches Amt berufenen Individuums richten. Die Definition von Korruption richtet sich dabei nach der Auffassung der jeweiligen Ebene (EU oder Österreich) bzw. Institution.

1.4.3) Einflussnahme durch die Europäische Union

Ungeachtet davon aus welchem Blickwinkel man die EU betrachtet, ob als externer Regierungsapparat, welcher die Implementierung europäischer Regelungen in Drittstaaten anstrebt, als supranationales Ensemble oder als Mischform nationaler, transnationale und supranationaler Regelungs- und Regierungselemente. Stets fällt der Blick auf die spezifischen

³⁶Geis, Norbert: Korruption in Staat und Wirtschaft. In: Reichmann, Heinz [Hrsg.]; Schlaffke, Winfried [Hrsg.]; Then, Werner [Hrsg.]: Korruption in Staat und Wirtschaft. Köln: Dt. Inst.-Verl., 1997, S. 47

³⁷Vgl.: Ebenda, S. 52f

³⁸Keohane, Robert O.; Nye, Joseph S.: Power and interdependence: World politics in transition. Boston, MA: Little, Brown and Co., 1977, S. 19

³⁹Vgl.: Djokic, Aleksandra: Anti-Corruption Regime(s) of the United Nations. Diplomarbeit, eingereicht an der Uni Wien, 2012, S. 15-20

⁴⁰Hinsichtlich des aktuellen UN-Antikorruptionsregimes siehe: Djokic, Aleksandra: Anti-Corruption Regime(s) of the United Nations. Diplomarbeit, eingereicht an der Uni Wien, 2012, S. 31-78

Einflussmöglichkeiten der EU auf die nationalstaatliche Ebene bzw. - ein Sachverhalt der in diesem Beitrag nicht berücksichtigt wird - auf die Einflussmöglichkeiten der (einzelnen) Nationalstaaten auf die Ebene der EU. Diese Einflussnahme kann entweder aufgrund der europäischen Integration, oder aber aufgrund des so bezeichneten Prozesses der Europäisierung erfolgen. Beide Aspekte werden hier getrennt voneinander hinsichtlich des jeweiligen Bedeutungsgehalts thematisiert. In diesem Beitrag werden im Kontext dieser beiden Aspekte die Ebene der EU auf der einen Seite und die Ebene des Nationalstaates auf der anderen Seite als Element dieser Prozesse definiert. In diesem Zusammenhang wird im Sinne der Fragestellung der Europarat allerdings dahingehend mitgedacht, dass die von dieser internationalen Organisation ausgehende Einflussnahme ebenfalls berücksichtigt und dargestellt wird. Hauptgrund dieses Vorgehens ist die Tatsache, dass die Ebene der EU die Resolutionen des Europarats einerseits unterstützt und andererseits die Umsetzung dieser Resolutionen in den einzelnen EUMS schon aufgrund ihrer eigenen Positionierung - die internationalen Konventionen des Europarats (aber auch jene von OECD und UNO) sind Rechtsbestand der EU - vorantrieb bzw. auch vorantreibt.

a) Europäische Integration

Wobei Integration im Allgemeinen ein Maß für die Dichte, Intensität oder Charakteristika der Beziehungen zwischen Elementen oder ein Prozess der Verdichtung, Intensivierung oder Verstärkung der Charakteristika einer Beziehung bezeichnet, fokussiert politische Integration auf die strukturellen Verknüpfungen, kausale Interdependenzen und die Konsistenz der Elemente eines politischen Systems. Da politische Integration aber auf allen politischen Ebenen - also auf nationaler, transnationaler, europäischer und internationaler Ebene - zu finden ist und dieser Begriff eher einen globalen denn einen europäischen Blick initiiert - wird in dieser Arbeit die politische Integration auf Ebene der EU mittels des Begriffs der europäischen Integration⁴¹ gefasst.

Europäische Integration bezieht sich auf einen „Prozess der Verlagerung von politischen Entscheidungen, [...] wobei auch die nichtinstitutionelle Dimension, so die Veränderungen von Wahrnehmungen und die Übernahme von Werten“⁴², mit einzubeziehen ist. Fest steht

⁴¹ Vgl.: Eising, Rainer: Europäisierung und Integration. Konzepte in der EU-Forschung. In: Jachtenfuchs, Markus (Hrsg.); Beate Kohler-Koch (Hrsg.): Europäische Integration. 2. Aufl.. Opladen: Leske + Budrich, 2003, S. 391

⁴² Glaeßner, Gert-Joachim, Lorenz, Astrid [Hrsg.]: Europäisierung der inneren Sicherheit: eine vergleichende Untersuchung am Beispiel von organisierter Kriminalität und Terrorismus. 1. Aufl.. Wiesbaden: VS-Verl. für Sozialwiss., 2005, S. 6; Im Bezug auf die Wichtigkeit einer politisch-kulturellen Ebene im Kontext von

jedoch, dass das Hauptmerkmal der europäischen Integration sich in einem Machtverlust der Nationalstaaten offenbart.

Im historischen Kontext betrachtet entstand das Integrationsprojekt aufgrund einer Konfliktgeschichte, weitete sich durch die im bipolaren Zeitalter des Kalten Krieges aufkommende Bedrohung aus dem Osten aus und mündete in der Etablierung einer europäischen Volkswirtschaft.⁴³ Mit dem Fortgang des Integrationsprozesses wurden und werden nicht nur neue Politikbereiche der europäischen Integration zugeführt und die Mehrheitsregel für die Entscheidungsfindung im Ministerrat gestärkt, sondern die Kompetenzen der EU wachsen auch in immer sensiblere Bereiche der einzelnen Mitgliedstaaten hinein, womit eine damit einhergehende gestiegene Rechtfertigungslast der EU diagnostiziert werden kann.⁴⁴

In diesem Zusammenhang ist der Prozess der europäischen Integration im Kontext der Antikorruptionspolitik der EU seit dem Vertrag von Lissabon von einer fundamentalen Asymmetrie geprägt. Begrifflich kann diese mittels negativer Integration und positiver Integration gefasst werden. Gemeint ist damit die Beseitigung nationaler Hindernisse zur effektiven Umsetzung der auf supranational staatlicher Ebene getroffenen Bestimmungen der Korruptionsbekämpfung (negative Integration) auf der einen Seite und einer positiv gestaltenden Politik der Europäischen Union (positive Integration) auf der anderen Seite. Generell kann festgehalten werden, dass durch die supranationalen Einrichtungen der EU - hier vor allem durch die Initiativen der EUK und die Rechtsprechung des EuGH - die negative Integration ohne politischen Widerstand von Seiten der EUMS vorangetrieben werden kann, wogegen Maßnahmen im Bereich der positiven Integration in der Regel auf die Zustimmung der nationalen Regierungen im Ministerrat angewiesen und damit allen Hemmnissen der intergouvernementalen europäischen Politik unterworfen sind.⁴⁵ Während die negative Integration also mehr oder weniger hinter dem Rücken der Politik von EUK und EuGH vorangetrieben werden kann, benötigen die Maßnahmen der positiven Integration eine in den

Drittstaaten siehe: Hofer, Stephan: Die Europäische Union als Regelexporteur. Die Europäisierung der Energiepolitik in Bulgarien, Serbien und der Ukraine. 1. Aufl.. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges., 2008, S. 19f

⁴³ Vgl.: Kielmansegg, Peter Graf: Integration und Demokratie. In: Jachtenfuchs, Markus (Hrsg.); Beate Kohler-Koch (Hrsg.): Europäische Integration. 2. Aufl.. Opladen: Leske + Budrich, 2003, S. 49f

⁴⁴ Ebenda, S. 50f

⁴⁵ Vgl.: Scharpf, Fritz W.: Politische Optionen im vollendeten Binnenmarkt. In: Jachtenfuchs, Markus (Hrsg.); Beate Kohler-Koch (Hrsg.): Europäische Integration. 2. Aufl.. Opladen: Leske + Budrich, 2003, S. 219f

jeweiligen Nationalstaaten explizit formulierte Legitimation.⁴⁶ Der Integrationsgrad zeigt sich jedoch, egal welche Theorie in die Analyse einfließt, einerseits zwischen den einzelnen Nationen und andererseits auch innerhalb der einzelnen Politikfelder auf unterschiedliche Weise.

Mit Bezugnahme auf eine fortschreitende Integration sind jedoch auch indirekte Effekte zu berücksichtigen. Diese können einerseits aufgrund des spill-over Effektes hervorgerufen werden, oder aber auf andere Politikfelder bezogen sein. Zusammengefasst kann also festgehalten werden, dass direkte oder indirekte, beabsichtigte oder unbeabsichtigte Folgewirkungen zur fortschreitenden Integration (aber auch zur Europäisierung) beitragen.

Der wechselseitige und mehrdimensionale Prozess der europäischen Integration ist nicht nur innerhalb der einzelnen Politikfelder unterschiedlich ausgeprägt, er befindet sich auch innerhalb einer historischen Perspektive in einer stetigen Entwicklungsphase und stellt sich auch bei einem Ländervergleich nicht einheitlich dar. Denn unterschiedliche Problemwahrnehmungen und Lösungsstrategien findet man im synchronen Vergleich nicht nur in den einzelnen Bereichen bzw. Ländern, sondern auch bei diachroner Betrachtung.⁴⁷ Tatsächlich ist es so, „dass die europäische Sicherheitskooperation im Bereich der Bekämpfung von organisierter Kriminalität [...] - ebenso wie die nationale Sicherheitspolitik und Sicherheitsdebatte - [...] (ihren Ursprung) in der veränderten Bedrohungslage hat, wobei sowohl besonders gewalttätige, international wahrgenommene Ereignisse als auch jeweils nationale Interessen - häufig auch die Kombination von beidem - einen Kooperationsschub auslöst.“⁴⁸ In diesem Zusammenhang können spezifische Themenfelder, die von den EUMS nicht der Vereinheitlichung zugeführt werden wollen, durch empirische Veränderung der Problemwahrnehmung einer tiefgehenden europäischen Integration zugeführt werden. Als ein in diesem Kontext stehendes Beispiel kann die Migrationspolitik genannt werden.⁴⁹ Ganz im Sinne dieses Beispiels kann der gesamte Verlauf des Integrationsprozesses kann als eine

⁴⁶ Vgl.: Ebenda, S. 225

⁴⁷ Glaeßner, Gert-Joachim, Lorenz, Astrid: Europäisierung der Politik innerer Sicherheit - Konzept und Begrifflichkeiten. In: Glaeßner, Gert-Joachim, Lorenz, Astrid [Hrsg.]: Europäisierung der inneren Sicherheit: eine vergleichende Untersuchung am Beispiel von organisierter Kriminalität und Terrorismus. 1. Aufl.. Wiesbaden: VS-Verl. für Sozialwiss., 2005, S. 39f

⁴⁸ Baukloh, Anja C.; Glaeßner, Gert-Joachim; Lorenz, Astrid: Vergleichende Beobachtungen zur Europäisierung der inneren Sicherheit. In: Glaeßner, Gert-Joachim, Lorenz, Astrid [Hrsg.]: Europäisierung der inneren Sicherheit: eine vergleichende Untersuchung am Beispiel von organisierter Kriminalität und Terrorismus. 1. Aufl.. Wiesbaden: VS-Verl. für Sozialwiss., 2005, S. 262

⁴⁹ Vgl.: Gemensis, Kostas; Lefkofridi, Zoe: Greece: A critical assessment of Europeanization. In: Bretherton, Charlotte [Hrsg.]; Mannin, Michael [Hrsg.]: The europeanization of European politics. 1. Ausg.. NYU European studies series. Basingstoke: Palgrave Macmillan, 2013, S. 119

Geschichte von Vertragsreformen gelesen werden, welche auf die aufgetretenen institutionellen Defizite und Krisen der Gemeinschaft zu reagieren sucht. Dementsprechend wurde im Laufe dieser Geschichte die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit der Gemeinschaftsinstitutionen neu definiert.⁵⁰

Sicherlich „hat der Integrationsprozess die nationale Politik immer mehr beschränkt. Er hat ihr aber gleichzeitig neue Einwirkungsfelder eröffnet.“⁵¹ Zwar kann kein einheitlicher Trend zur Zentralisierung festgestellt werden, doch wurden empirisch immer mehr Politikbereiche in die gemeinschaftliche Verantwortung einbezogen. Jedoch bleibt in diesem Zusammenhang die Zuständigkeit bis auf wenige Ausnahmen (zB die Währungspolitik) auf die verschiedenen Ebenen des Mehrebenensystems der EU verteilt, wobei die einzelnen EUMS als kollektiver Akteur weiterhin eine entscheidende Rolle im Politikprozess spielen und die Kompetenz-Kompetenz innehalten.⁵² Allerdings „konnte die EU ihre Rolle in der regulativen Politik in den letzten zwanzig Jahren beständig ausweiten.“⁵³ Einen „besonders starken Regulierungsschub brachte die Privatisierung öffentlicher Unternehmen und die Liberalisierung von Märkten. [...] Besonders bemerkenswert ist die Entwicklung im Bereich der Infrastruktur- und Versorgungsleistungen in dem traditionell aus verschiedensten Gründen [...] die Bereitstellung von Leistungen durch den Staat und der Ausschluss von Wettbewerb als unverzichtbar angesehen wurde.“⁵⁴ Vor allem die Problematik der Vollendung des europäischen Binnenmarktes hat also eine neue europäische Normenflut ausgelöst und die Fortentwicklung der Europäischen Gemeinschaft zur Politischen Union initiiert.⁵⁵ Spätestens seit der Finanzkrise 2009 wurde der europäischen Integrationsprozess jedoch nicht nur auf Grundlage des Europarechts, sondern außerhalb des Europäischen Rechtsrahmens durch die Unterzeichnung völkerrechtlicher Verträge (zB Fiskalpakt) vorangetrieben.

⁵⁰ Vgl: Jachtenfuchs, Markus; Beate Kohler-Koch: Regieren und Institutionenbildung. In: Jachtenfuchs, Markus (Hrsg.); Beate Kohler-Koch (Hrsg.): Europäische Integration. 2. Aufl.. Opladen: Leske + Budrich, 2003, S. 27

⁵¹ Joerges, Christian: Recht, Wirtschaft und Politik. In: Jachtenfuchs, Markus (Hrsg.); Beate Kohler-Koch (Hrsg.): Europäische Integration. 2. Aufl.. Opladen: Leske + Budrich, 2003, S. 198

⁵² Vgl: Jachtenfuchs, Markus; Beate Kohler-Koch: Regieren und Institutionenbildung. In: Jachtenfuchs, Markus (Hrsg.); Beate Kohler-Koch (Hrsg.): Europäische Integration. 2. Aufl.. Opladen: Leske + Budrich, 2003, S. 18f

⁵³ Eberlein, Burkhard; Grande Edgar: Die Europäische Union als Regulierungsstaat: Transnationale Regulierungsnetzwerke und die Informalisierung des Regierens in Europa. In: Jachtenfuchs, Markus (Hrsg.); Beate Kohler-Koch (Hrsg.): Europäische Integration. 2. Aufl.. Opladen: Leske + Budrich, 2003, S. 417

⁵⁴ Ebenda, S. 418f

⁵⁵ Vgl.: Joerges, Christian: Recht, Wirtschaft und Politik. In: Jachtenfuchs, Markus (Hrsg.); Beate Kohler-Koch (Hrsg.): Europäische Integration. 2. Aufl.. Opladen: Leske + Budrich, 2003, S. 198-200

Der Begriff der europäischen Integration verweist aber nicht nur auf die formelle Kompetenzübertragung, sondern auch auf informellen Veränderungen in der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten und den EU-Institutionen. Dies bezieht sich einerseits auf die dem Kommunikationsverbund inhärenten Pflichten zur regelmäßigen Berichterstattung, andererseits auch auf das System von benchmarking - die Einigung auf Zielvorgaben - und monitoring der gemeinschaftlichen Politikkoordination. Die damit einhergehende Steigerung des Informationsniveaus der einzelnen EUMS in Bezug auf die Lage der qualitativen Korruptionsbekämpfung innerhalb der anderen EUMS wie auch eine erhöhte Aufmerksamkeit hinsichtlich der diesbezüglichen Entwicklungen liegt nahe.⁵⁶

Europäische Integration bezieht sich also auf die europäische Einigung, welche als „ein Prozess der Institutionenbildung auf europäischer Ebene begriffen (wird), in dessen Verlauf immer weitere Bereiche der Politik entweder vergemeinschaftet oder durch Regierungszusammenarbeit geregelt werden“⁵⁷, Somit setzt die Europäische Union „als supranationales Gebilde [...] einen immer konkreteren Handlungsrahmen für nationale Politik.“⁵⁸ Fest steht, dass die Mitgliedschaft bei der Europäischen Union mit einem „ongoing transformative effect“⁵⁹ verbunden ist. Nicht nur dass Veränderungen innerhalb der jeweiligen Thematik feststellbar sind, auch eine Erweiterung hinsichtlich der Themenbereiche ist empirisch belegbar. Denn durch die zunehmende Vernetzung der einzelnen AkteurInnen, der politisch und wirtschaftlichen Interdependenz und dem gleichzeitigen Vorhandensein von Kooperation und Konkurrenz entwickeln sich auch neue, der supranationalen Regelungsebene zuordbare Politikfelder bzw. einzelne Bereiche dieser Felder.

b) Europäisierung

In meiner Arbeit wird Europäisierung „as the process of influence deriving from the European decisions and impacting member states’ policies and political and administrative structures“⁶⁰

⁵⁶ Vgl: Jachtenfuchs, Markus; Beate Kohler-Koch: Regieren und Institutionenbildung. In: Jachtenfuchs, Markus (Hrsg.); Beate Kohler-Koch (Hrsg.): Europäische Integration. 2. Aufl.. Opladen: Leske + Budrich, 2003, S. 16

⁵⁷ Glaeßner, Gert-Joachim, Lorenz, Astrid: Europäisierung der Politik innerer Sicherheit - Konzept und Begrifflichkeiten. In: Glaeßner, Gert-Joachim, Lorenz, Astrid [Hrsg.]: Europäisierung der inneren Sicherheit: eine vergleichende Untersuchung am Beispiel von organisierter Kriminalität und Terrorismus. 1. Aufl.. Wiesbaden: VS-Verl. für Sozialwiss., 2005, S. 9

⁵⁸ Ebenda, S. 9

⁵⁹ Bretherton, Charlotte; Mannin, Michael: Introduction. In: Bretherton, Charlotte [Hrsg.]; Mannin, Michael [Hrsg.]: The europeanization of European politics. 1. Ausg.. NYU European studies series. Basingstoke: Palgrave Macmillan, 2013, S. xxiii

⁶⁰ Héritier, Adrienne: Differential Europe: The European Union Impact on National Policymaking. In: Héritier et al.: Differential Europe. The European Union Impact on National Policymaking. Lanham. 2001, S. 3

definiert. Es beschreibt also einen Prozess der Adaption von europäischen Vorgaben und Normen, welche die nationale und sub-nationale Ebene hinsichtlich spezifischer Bereiche der inhaltlichen Dimension von Politik (policy) zur Anpassung auf die Vorstellungen bzw. Lösungsstrategien eines europäischen Zentrums (zB die EUK) drängen. In der hier vorliegenden Konzeption wird der Aspekt der europäischen Integration also als notwendige Bedingung der Europäisierung festgelegt. Denn erst nach erfolgter europäischer Integration sind die spezifischen empirischen Auswirkungen im Politikfeld der Korruption bzw. der Korruptionsbekämpfung durch den Prozess der Europäisierung analysierbar. Europäisierung bezeichnet also die im Kontext der europäischen Integration „stehenden profunden Rückwirkungen dieser Entwicklungen auf die Mitgliedstaaten“⁶¹, wobei sich diese Rückwirkungen nicht nur auf empirisch feststellbare Prozesse und Strukturen auf nationaler Ebene, sondern auch auf die hier tätigen Akteure bezieht.⁶² In diesem Zusammenhang sind - so die hier vertretene These - erstens die Behörden der supranationalstaatlichen Dimension in rechtlicher wie auch in struktureller Hinsicht als beispielhafte Vorgänger in die nationalen Behörden eingeschrieben, und zweitens auch die Problemwahrnehmung und Begriffsauffassung der einzelnen nationalstaatlichen Akteure von der supranationalstaatlichen Dimension beeinflusst. Ein mögliches Ende einer dieser Idee folgenden Entwicklung wäre ein kuhn'scher Paradigmenwechsel auf nationaler Ebene. Mit Sicherheit kann man im Kontext der EU hinsichtlich solchen Entwicklungen nicht von einer einseitigen Einflussnahme sprechen, finden sich die einzeln wie kollektiv auftretenden Stimmen der Gesellschaft doch in einem Geflecht an Möglichkeiten wieder, welches eine Perspektive einseitiger Einflussnahme schlichtweg ausschließen muss.

Europäisierung lässt sich aber - auch wenn das Konzept meiner Arbeit genau dies veranschlagt - nicht nur im Kontext des europäischen Integrationsprozesses fassen, auch wenn das externe Regieren⁶³ - also einen Politik- und Regeltransfer an Drittstaaten - kausal durch diesen Prozess begründet werden kann. In diesem Zusammenhang bedeutet Europäisierung zwar ebenfalls die Veränderungen von nationalen Institutionen und politischen Verfahren,

⁶¹ Eising, Rainer: Europäisierung und Integration. Konzepte in der EU-Forschung. In: Jachtenfuchs, Markus (Hrsg.); Beate Kohler-Koch (Hrsg.): Europäische Integration. 2. Aufl.. Opladen: Leske + Budrich, 2003, S. 287

⁶² Ebenda, S. 394

⁶³ Für eine genauere Definition dieses Begriffs siehe: Hofer, Stephan: Die Europäische Union als Regelexporteur. Die Europäisierung der Energiepolitik in Bulgarien, Serbien und der Ukraine. 1. Aufl.. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges., 2008, S. 16-21

geht aber über die formalstaatlichen Grenzen der EU hinaus.⁶⁴ Europäisierung bezieht sich in diesem Sinne also auf eine „Ideen- und Einstellungsdimension (und) meint [...] das Übergreifen europäischer Wertmuster, die Entwicklung eines europäisch orientierten Sicherheitsverständnisses sowie die gezielte Verbreitung europäischer politischer Ordnungsvorstellungen.“⁶⁵

Wie auch bei der europäischen Integration findet Europäisierung auf den unterschiedlichen Politikfeldern auf unterschiedliche Weise statt. Ein gänzlich Fehlen der Europäisierung wird bei tieferer Betrachtung jedoch faktisch ausschließbar, denn auch in den Bereichen wo die Ebene der EU keine empirischen Einflussmöglichkeiten hinsichtlich der Etablierung des Rechts besitzt, fließt die Diskussion der EU-Ebene beständig in die nationalstaatliche Ebene mit ein. Denn nicht nur die Implementierung von Rechtsakten, sondern auch die Bildung eines europäischen Bewusstseins und die Formierung europäischer Werte und Einstellungen sind von europäischen Diskursen mitbestimmt und von einer Einflussnahme nicht ausgeschlossen.

Europäisierung bezeichnet also die Interdependenz zwischen der Europäischen Union, der Mitgliedsstaaten und Drittländer.⁶⁶ Diese Interdependenz ist aber durch die Interaktionen der jeweiligen Instanzen geprägt, welche entweder von der EU in Richtung nationaler Dimension (Top-Down), oder aber von den jeweiligen Nationen in Richtung der EU (Bottom-Up) nachgezeichnet werden können. Es wird darauf fokussiert, wie, dass heißt durch welche Bedingungen und Mechanismen die jeweilige Ebene (EU oder Nationalstaat) die Institutionen, Prozesse und politischen Entscheidungen der jeweils anderen Ebene beeinflusst bzw. formt. Außerdem kommt in den Blick wie die einzelne Ebene die nationalen Machtinstanzen durch Übernahme bzw. Übergabe verschiedener Kompetenzen ihre eigenen Einflussmöglichkeiten verringert bzw. erhöht. Die Vorstellung aber, dass „supranationale und nationale Kompetenzen [...] sich sauber und verbindlich trennen (ließen, ist), [...] realitätsfremd und verkennt die Eigenheiten“⁶⁷ der EU. Es ist also keine der beiden Formen

⁶⁴ Vgl.: Hofer, Stephan: Die Europäische Union als Regelexporteur. Die Europäisierung der Energiepolitik in Bulgarien, Serbien und der Ukraine. 1. Aufl.. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges., 2008, S. 17

⁶⁵ Glaeßner, Gert-Joachim, Lorenz, Astrid: Europäisierung der Politik innerer Sicherheit - Konzept und Begrifflichkeiten. In: Glaeßner, Gert-Joachim, Lorenz, Astrid [Hrsg.]: Europäisierung der inneren Sicherheit: eine vergleichende Untersuchung am Beispiel von organisierter Kriminalität und Terrorismus. 1. Aufl.. Wiesbaden: VS-Verl. für Sozialwiss., 2005, S. 12

⁶⁶ Vgl.: Börzel, T.A./D. Banke (2010): Europeanization, in: M. Cini et al. (eds.): European Union Politics, Oxford: Oxford University Press, S. 406

⁶⁷ Beck, Ulrich; Grande, Edgar: Das kosmopolische Europa. Gesellschaft und Politik in der zweiten Moderne. 1. Aufl.. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2007, S. 115

eindeutig von der jeweils anderen zu trennen, denn die Interdependenz zwischen nationaler und supranationaler Ebene lässt eine eindeutige Trennung dieser beiden Variationen nicht zu. Vielmehr ist im gesamten Kontext der Europäisierung eine Variation zu erkennen, welche die benannten beiden Formen im unterschiedlichen Ausmaß miteinander vermischt.

Die Einflussnahme ist also nicht als Einbahnstraße zu denken, denn die Verknüpfung nationaler Elemente mit und innerhalb der Ebene der EU ist nicht von der Hand zu weisen. Allerdings auch nicht nur innerhalb der EU. Folglich nehmen nicht nur die einzelnen EUMS, sondern auch andere InteressenvertreterInnenorganisationen wie zB Vertragspartner, Investoren NGO's, Drittstaaten usw. ihre Einflussmöglichkeiten auf der Ebene der EU wahr und sind auf der anderen Seite von der Einflussnahme durch die EU und vice versa nicht ausgeschlossen.

1.5) Operationalisierung der Einflussnahme

Das dieser Arbeit zugrundeliegende Konzept der Einflussnahme bezieht sich erstens auf die Einflussnahme durch die Mitgliedschaft bei der EU und zweitens durch die Mitgliedschaft beim Europarat. Die Einflussnahme bezieht sich wie weiter oben bereits definiert auf die Dimension der Wertekonstellation und andererseits auf die politisch-institutionelle Dimension. Im Bezug auf die Einflussnahme wird im Kontext der EU auf die EUK und im Zusammenhang mit dem Europarat auf die Staatengruppe GRECO fokussiert. Die Einflussnahme durch GRECO wird durch die Analyse der dieser Staatengruppe zuordbaren Evaluierungsberichte nachvollzogen. Hierbei werden einerseits die Kritik und andererseits die Umsetzung der von GRECO getätigten Empfehlungen berücksichtigt.

Bezugnehmend auf die Dimension der Wertekonstellation wird mit einem Konzept der Europäisierung gearbeitet, welches „auf die Konstruktion, Verbreitung und Institutionalisierung von formalen und informalen Regeln, Prozeduren, policy-Paradigmas, Stilen sowie von gemeinsamen Einstellungen und Normen abstellt, die sich auf europäischer Ebene entwickeln und dann in die nationale Politik hineinwirken.“⁶⁸ Diesbezüglich werden in dieser Dimension einerseits die Entwicklungen in der Problemwahrnehmung und andererseits Veränderungen in der Begriffsdefinition betrachtet, wobei jeweils eine EU- und eine österreichische Sichtweise dargestellt und anschließend im Sinne einer Top-Down

⁶⁸ Baukloh, Anja C.; Glaeßner, Gert-Joachim; Lorenz, Astrid: Vergleichende Beobachtungen zur Europäisierung der inneren Sicherheit. In: Glaeßner, Gert-Joachim, Lorenz, Astrid [Hrsg.]: Europäisierung der inneren Sicherheit: eine vergleichende Untersuchung am Beispiel von organisierter Kriminalität und Terrorismus. 1. Aufl.. Wiesbaden: VS-Verl. für Sozialwiss., 2005, S. 245

Einflussnahme analysiert wird. Hierbei wird gefragt welche Elemente der österreichischen Sichtweise auf die Einflussnahme der EU zurückgeführt werden können und ob eine Annäherung des nationalen Sicherheitsverständnisses an die Vorstellungen der Ebene der EU erfolgt, die sich auch in verändertem Kooperationsverhalten der politischen Akteure niederschlägt.⁶⁹ Dies soll durch eine Analyse der der Korruptionsbekämpfung zuordbaren Diskurse, Initiativen und teilweise auch durch Rechtsakte ermittelt werden.

Innerhalb der politisch-institutionellen Dimension werden einerseits der Einfluss durch EU-Rechtsakte auf die österreichische Rechtslage und andererseits der Einfluss durch supranationale Behörden der Korruptionsbekämpfung auf die auf nationaler Ebene existierenden Behörden untersucht. Beide Bereiche beziehen sich auf die europäische Integration. Im Sinne des Konzepts der europäischen Integration, welche europäische Integration entweder als negative Integration - also als die Einschränkung der nationalstaatlichen Handlungs- und Gestaltungsspielräume der EUMS -, oder aber als positive Integration - so zB die Schaffung neuer Handlungsmöglichkeiten durch Institutionenbildung auf europäischer Ebene - fast⁷⁰, wird hier danach gefragt, ob Kompetenzen, Aufmerksamkeiten und Ressourcen auf die europäische Ebene verlagert werden, ob es eine Bereitschaft zur Kooperation im Allgemeinen und unter Aufgabe bisheriger Rechte und Kompetenzen gibt und wie sich Österreich in die zentralisierten Behörden der Korruptionsbekämpfung auf Ebene der EU einbringt. Hier wird einerseits gefragt, inwieweit es zu einer tatsächlichen Implementation einmal vereinbarter europäischer Beschlüsse kommt und in wie weit das in Österreich aktuell geltende Korruptionsstrafänderungsgesetz 2012 von einem externen Einfluss bestimmt ist, also in wie weit sich die österreichische Rechtslage hinsichtlich des Strafrechts auf Grundlage eines europäischen Einflusses geändert hat. Der zweite Bereich fragt nach einer gewissen Pfadabhängigkeit im Bezug auf die auf der jeweiligen Ebene etablierten Korruptionsbekämpfungsbehörden. Hier wird gefragt in wie weit die auf der Ebene der EU etablierten Behörden die Arbeitsweise der auf nationalstaatlicher Ebene arbeitenden Instanzen der Korruptionsbekämpfung beeinflussen und in wie weit die strukturelle Ausgestaltung der nationalstaatlichen Behörden der Korruptionsbekämpfung auf die Strukturen der auf europäischer Ebene etablierten Behörden zurückgeführt werden kann.

⁶⁹ Vgl.: Ebenda, S. 245

⁷⁰ Vgl.: Glaeßner, Gert-Joachim, Lorenz, Astrid: Europäisierung der Politik innerer Sicherheit - Konzept und Begrifflichkeiten. In: Glaeßner, Gert-Joachim, Lorenz, Astrid [Hrsg.]: Europäisierung der inneren Sicherheit: eine vergleichende Untersuchung am Beispiel von organisierter Kriminalität und Terrorismus. 1. Aufl.. Wiesbaden: VS-Verl. für Sozialwiss., 2005, S. 9

2) Hauptteil

2.1) Einflussnahme durch den Europarats

Im Kontext der vier internationalen Übereinkommen der Korruptionsbekämpfung hat Österreich das OECD-Übereinkommen gegen Bestechung, die UN-Korruptionskonvention und die Europarat-Zivilrechtskonvention⁷¹ unterzeichnet und ratifiziert. Die Europarat-Strafrechtskonvention⁷², wurde, obwohl diese bereits im Oktober 2000 unterzeichnet wurde, bis 2014 zwar nicht ratifiziert⁷³, allerdings hat Österreich „mit dem Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012, [...] die Vorgaben des Strafrechtsübereinkommen über Korruption [...] bereits in nationales Recht umgesetzt.“⁷⁴ Auch die Bestimmungen des Zusatzprotokolls zum Strafrechtsübereinkommen, welche von Österreich ebenfalls nicht unterzeichnet wurde⁷⁵, fließen in dieses nationale Gesetz ein (siehe weiter unten).

2.1.1) GRECO

Bereits 1981 wurde vom Ministerkomitee des Europarats Wirtschaftskriminalität in den Fokus genommen.⁷⁶ Über 10 Jahre später, 1994, einigten sich die Justizminister der Europaratsmitgliedstaaten, dass Korruption einen Bereich darstellt, welcher nur auf europäischer Ebene erfolgreich begegnet werden kann. Der Fokus lag hier nicht primär auf den durch Korruption verursachten wirtschaftlichen Schaden, sondern auf der Bedrohung der

⁷¹ Siehe: Council of Europe: Zivilrechtsübereinkommen über Korruption. (ETS Nr. 174). Url.: <http://conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/Html/174.htm> - Download am 15.03.2014

⁷² Siehe: Council of Europe: Strafrechtsübereinkommen über Korruption. (ETS Nr. 173). Url.: <http://conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/Html/173.htm> - Download am 15.03.2014

⁷³ Vgl.: Eppich, Gertraut: Korruptionsbekämpfung: Internationale Vorgaben und deren Einhaltung durch Österreich. In: Dannecker, Gerhard [Hrsg.]; Leitner, Roman [Hrsg]: Handbuch Korruption: Finanzstrafrecht 2011 - mit neuester Rechtsprechung und Literatur zum Finanzstrafrecht. [Stuttgart]: Boorberg; Wien: Linde, 2012, S. 151; siehe auch: Transparency International - Austrian Chapter: Europarat. Url.: <http://www.ti-austria.at/index.php?id=56> - Download am 26.03.2014

⁷⁴ Österreichisches Parlament: Ratifizierung des Strafrechtsübereinkommens gegen Korruption. Url.: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_02364/fnameorig_306923.html - Download am 26.03.2014

⁷⁵ Vgl.: Eppich, Gertraut: Korruptionsbekämpfung: Internationale Vorgaben und deren Einhaltung durch Österreich. In: Dannecker, Gerhard [Hrsg.]; Leitner, Roman [Hrsg]: Handbuch Korruption: Finanzstrafrecht 2011 - mit neuester Rechtsprechung und Literatur zum Finanzstrafrecht. [Stuttgart]: Boorberg; Wien: Linde, 2012, S. 151

⁷⁶ Vgl.: Council of Europe - Committee of Ministers: Recommendation No. (81) 12 of the committee of ministers to member states on economic crime, Url.: http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0CC4QFjAA&url=http%3A%2F%2Fwww.coe.int%2Ft%2Fdghl%2Fmonitoring%2Fgreco%2Fgeneral%2FR%2881%2912%2520on%2520economic%2520crime_EN.pdf&ei=nC97U7K9IMeN7Qbq8IHwDQ&usq=AFQjCNHLSYUVJuVwCvVshDtsZhEU_dETnQ&bvm=bv.67229260,d.ZGU - Download am 16.05.2014

Stabilität der demokratischen und sozialen Verfasstheit der Staaten.⁷⁷ 1995 wurde durch die Etablierung der so bezeichneten “Multidisciplinary Group on Corruption“ (GMC) der Kampf gegen Korruption aufgenommen. Die Gründung von GRECO wurde 1998 beschlossen und am 1. Mai 1999 von 17 Gründerstaaten als Staatengruppe gegen Korruption etabliert.⁷⁸ Im Kontext der Tätigkeiten der GRECO-Gruppe stellt die EUK in einer ihrer Mitteilungen unmissverständlich dar, dass „sie [...] vor dem Hintergrund ihres Korruptionsbekämpfungspakets vom 6. Juni 2011 die Zusammenarbeit zwischen der EU und der Europarats-Staatengruppe gegen Korruption intensivieren will.“⁷⁹

Die Grundprinzipien von GRECO gründen sich auf die Werte des Europarates, welche durch „the rule of law, the stability of democratic institutions, human rights and social and economic progress“⁸⁰ definiert sind. Zwar kann der Europarat bei schwerwiegenden Verstößen Maßnahmen setzen, seine Sanktionierungsmöglichkeiten sind jedoch durch das Fehlen brauchbarer Instrumente und des politischen Mutes sehr begrenzt.⁸¹

GRECO ist mit seinen 49 Mitgliedern⁸² „das integrativste der bestehenden Instrumente zur Korruptionsbekämpfung auf europäischer Ebene, und [...] spielte bei der Erarbeitung bestimmter europäischer Mindeststandards für den rechtlichen und institutionellen Rahmen der Korruptionsbekämpfung eine wichtige Rolle.“⁸³ Die Institution „prüft nach dem Prinzip der ‘peer reviews‘ der gegenseitigen Beobachtung und Beurteilung durch Experten aus anderen Mitgliedsländern in mehreren Evaluierungsrunden die Einhaltung bzw. Umsetzung

⁷⁷ Vgl.: Council of Europe - Committee of Ministers: Multidisciplinary Group on Corruption (GMC) - Explanatory report to the draft civil law convention on corruption. Strasbourg: 9. July 1999, Url.: <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=413811&Site=CM> - Download am 19.05.2014

⁷⁸ Vgl.: Council of Europe: Group of States against corruption (GRECO) - Historical Background. Url.: http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/general/2.%20Historical%20Background_en.asp - Download am 19.05.2014

⁷⁹ Europäische Kommission: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Wirtschafts- und Sozialausschuss. Mitwirkung der Europäischen Union in der Europarats-Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) (KOM/2012/0604 endg). Url.: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2012:0604:FIN:DE:HTML> – Download am 15.03.2014

⁸⁰ Council of Europe - Committee of Ministers: Multidisciplinary Group on Corruption (GMC) - Explanatory report to the draft civil law convention on corruption. Strasbourg, 9. July 1999, Abs. 1., Url.: <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=413811&Site=CM> - Download am 19.05.2014

⁸¹ Vgl.: Brummer, Klaus: Der Europarat - Eine Einführung. 1. Aufl.. Wiesbaden: VS-Verlag für Sozialwiss., 2008, S. 258

⁸² 48 europäische Staaten und die USA

⁸³ Europäische Kommission: Bericht der Kommission an den Rat über die Modalitäten der Mitwirkung der Europäischen Union in der Europarats-Gruppe von Staaten gegen Korruption (GRECO) (KOM/2011/0307 endg). Url.: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52011DC0307:DE:HTML> – Download am 15.03.2014

der vom Europarat einschlägig verabschiedeten Rechtsinstrumente.⁸⁴ Bei den jeweiligen Evaluierungsrunden durch GRECO werden spezifische Fachgebiete der Korruptionsbekämpfung von einer Delegation aus ausländischen ExpertInnen bis ins Detail genauestens überprüft. Hier werden unter anderem die nationalen Entscheidungsinstanzen des Ziellandes und auch Mitglieder von NGO's und der Presse direkt kontaktiert und einzelne Sachgebiete bis hin zu einzelnen Gesetzesparagrafen diskutiert und hinterfragt. Anschließend wird ein Bericht verfasst und auf diesen Aufbauend Empfehlungen gegeben. Das Zielland verfasst - im Kontext des Europarates innerhalb der nächsten 18 Monate - einen Umsetzungsbericht welcher wiederum auf Ebene des Europarates im Plenum diskutiert wird.

Die Resolution (99) 5 des Europarates legt die Funktion von GRECO folgendermaßen fest⁸⁵:

- i. monitor the observance of the Guiding Principles for the Fight against Corruption as adopted by the Committee of Ministers of the Council of Europe on 6 November 1997;
- ii. monitor the implementation of international legal instruments to be adopted in pursuance of the Program of Action against Corruption, in conformity with the provisions contained in such instruments;

In Bezug auf die Korruptionsbekämpfung fordert der jüngste Evaluierungsbericht von GRECO Österreich zur Umsetzung spezifischer Schritte auf. Diese beziehen sich auf⁸⁶:

- die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, einschließlich beispielsweise der Einrichtung einer Koordinierungsstelle, um sicherzustellen, dass zukünftige Rechtsnormen über politische Finanzierung einheitlich in ganz Österreich gelten;
- angemessene Regelungen über die Finanzierung der politischen Aktivitäten gewählter Vertreter einzuführen;
- sicherzustellen, dass zukünftige Rechtsnormen über die Finanzierung von politischen Parteien und Wahlkämpfen angemessene Rechnungslegungsgrundsätze vorsehen;
- sicherzustellen, dass zukünftige Rechtsnormen über die Finanzierung von politischen Parteien und Wahlkämpfen zur Konsolidierung der Buchführung und Rechenschaftsberichte von Parteien verpflichten;

⁸⁴ Die Österreichische Justiz: Veröffentlichungen der Staatengruppe des Europarats gegen Korruption (GRECO).
Url.: <http://www.justiz.gv.at/web2013/html/default/2c94848525f84a63012d565c7f582a2e.de.html> -
Download am 15.03.2014

⁸⁵ Vgl.: Council of Europe / Committee of Ministers: Establishing the "group of states against corruption.
Resolution (99) 5, Art. 5., Url.: <http://conventions.coe.int/Treaty/EN/PartialAgr/Html/Greco9905.htm> -
Download am 18.03.2014

⁸⁶ Vgl.: GRECO: Dritte Evaluierungsrunde: Evaluierungsbericht über die Transparenz der Parteienfinanzierung in Österreich. Greco Eval III Rep (2011) 3E. Straßburg: 9. Dezember 2011, S. 25-27, Url.:
<http://bka.gv.at/DocView.axd?CobId=46238> - Download am 26.03.2014

- in angemessener Weise verschiedene Formen der Unterstützung zu regeln, welche in der Praxis zur Finanzierung von politischen Parteien und Wahlkämpfen eingesetzt werden;
- die Identität der Spender, deren Beiträge an eine politische Partei oder wahlwerbende Partei einen bestimmten Betrag übersteigen, zu veröffentlichen und sicherzustellen, dass die Information der allgemeinen Öffentlichkeit rechtzeitig zugänglich gemacht wird;
- die Zugänglichkeit aller von den politischen Parteien und wahlwerbenden Parteien vorgelegten Rechenschaftsberichte zu verbessern;
- die Unabhängigkeit der externen Prüfung der Rechenschaftsberichte über Einnahmen und Ausgaben politischer Parteien zu stärken;
- eine wirksame und unabhängige Aufsicht über die Finanzierung von politischen Parteien und sicherzustellen;
- entsprechende Maßnahmen einzuführen, welche sicherstellen, dass der österreichische Rechnungshof in der Lage ist, den zuständigen Behörden sowohl über Korruptionsverdachtsfälle im Zusammenhang mit politischer Finanzierung als auch Fälle von Misswirtschaft, aufgrund derer strafrechtliche Sanktionen möglich sind, zu berichten;
- Bestimmungen im Hinblick auf die Transparenz der Parteienfinanzierung eindeutig zu definieren und wirksame, verhältnismäßige und
- präventive Sanktionen für diese Verstöße festzulegen

2.1.2) Umsetzung durch Österreich

Österreich ist seit dem 1. Dezember 2006 Mitglied der Staatengruppe GRECO⁸⁷ und bekennt sich natürlich voll und ganz zu diesen Prinzipien. Auch bekennt Österreich sich öffentlich zu den der Korruption entgegenwirkenden Zielsetzungen von GRECO. „In 2009, federal states' experts were given the task of developing proposals to implement the recommendations of GRECO at federal level, and to co-ordinate the anti-corruption efforts of the federal states. To date, these experts have developed shared standards on training, the prohibition of the acceptance of gifts, risk management, statistics and competences.“⁸⁸

Österreich setzte die mit diesem Beitritt einhergehende Aufforderung zur Umsetzung der Bestimmungen der Konventionen des Europarats jedoch nur zögerlich um. Obwohl die größten parlamentarischen Fraktionen hinsichtlich einer effizienteren Korruptionsbekämpfung

⁸⁷ Vgl.: Die Österreichische Justiz: Veröffentlichungen der Staatengruppe des Europarats gegen Korruption (GRECO). Url.:

<http://www.justiz.gv.at/web2013/html/default/2c94848525f84a63012d565c7f582a2e.de.html> - Download am 15.03.2014

⁸⁸ European Commission: Annex Austria to the EU Anti-Corruption Report. Com(2014) 38 final. Annex 20, S. 2, Brussels, 3.2.2014, Url.: http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/organized-crime-and-human-trafficking/corruption/anti-corruption-report/docs/2014_acr_austria_chapter_en.pdf - Download am 21.10.2014

einen allgemeinen Konsens erreicht zu haben scheinen, ging der Verhandlungsprozess hinsichtlich einer aus Sicht von GRECO adäquaten Korruptionsbekämpfung - hier in Bezug auf Parteienfinanzierung, Parteispenden, Kontrollen, Sanktionen, Abgeordneten-Bestechung, Vorteilsnahme, Anfüttern, Privatkorruption, tätige Reue und Auslandskorruption und dem Amtsträgerbegriffs - nur sehr langsam voran. Erst mit dem Korruptionsstrafänderungsgesetz 2012 und dem Transparenzgesetz werden die Empfehlungen von GRECO bis auf wenige Ausnahmen (hier vor allem im Bereich der Parteienfinanzierung) umgesetzt.

Die umfassende Umsetzung der Empfehlungen von 2013, aber auch die Umsetzung der Empfehlungen des ersten bzw. zweiten Evaluierungsberichts des Jahres 2007 (der Umsetzungsbericht erfolgte 2008), bleibt jedoch bis dato aus. Bezugnehmend auf den ersten Bericht von GRECO setzte Österreich innerhalb der 18 monatigen Frist nur die Hälfte der vierundzwanzig Empfehlungen des Evaluierungsberichts über die gemeinsame erste und zweite Runde zufriedenstellend oder in zufriedenstellender Weise⁸⁹ um.⁹⁰ Die Hauptkritikpunkte der Staatengruppe (wie zB die Parteienfinanzierung), welche sich auf den Aspekt der umfassenden Transparenz beziehen, wurden nicht oder (zB die Errichtung der Koordinierungsstelle) lange nicht umfassend umgesetzt. Bei jedem der Empfehlungsberichte wurde „Österreich aufgefordert, in verschiedenen Bereichen weitere Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption zu setzen. Im Mittelpunkt [...] standen dabei Maßnahmen zur Effizienzsteigerung der Strafvollzugsbehörden, wie die ausreichende Ausstattung mit Ressourcen, eine verbesserte Zusammenarbeit der Behörden [...] sowie eine verstärkte Fort- und Ausbildung, aber auch Maßnahmen zur Stärkung der Wirksamkeit der Prüfungen des Rechnungshofes und Präventivmaßnahmen sowie Maßnahmen zum verbesserten Erfahrungsaustausch zwischen den verschiedenen Akteuren (und) Maßnahmen zum ‘Whistleblower-Schutz’“⁹¹, welches sich auf den Schutz von InformantInnen bezieht. Auch die rechtlichen Bestimmungen Österreichs für politische Finanzierung zeigen lange

⁸⁹ Diese Definition wird von GRECO in den jeweiligen Berichten verwendet und bezeichnet das Verhältnis zwischen der österreichischen Umsetzung zu den diesbezüglichen Vorstellungen von GRECO.

⁹⁰ Siehe dazu: GRECO: Gemeinsame erste und zweite Evaluierungsrunde: Umsetzungsbericht Österreich. Greco RC-I/II (2010) 1E. Straßburg: 11. Juni 2010, Url.: http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=4&cad=rja&uact=8&ved=0CD4QFjAD&url=http%3A%2F%2Fwww.coe.int%2Ft%2Fdghl%2Fmonitoring%2Fgreco%2Fevaluations%2Fround2%2FGrecoRC1%262%282010%291_Austria_DE.pdf&ei=HSo0U7LiGsLV0QWXhIGoCg&usg=AFQjCN EeyAchYyoq7Ky5xXQGtfC9tlXMs7A&bvm=bv.63808443,d.d2k - Download am 27.03.2014

⁹¹ Eppich, Gertraut: Korruptionsbekämpfung: Internationale Vorgaben und deren Einhaltung durch Österreich. In: Dannecker, Gerhard [Hrsg.]; Leitner, Roman [Hrsg.]: Handbuch Korruption: Finanzstrafrecht 2011 - mit neuester Rechtsprechung und Literatur zum Finanzstrafrecht. [Stuttgart]: Boorberg; Wien: Linde, 2012, S. 151f

nicht das von GRECO gesteckte Hauptaugenmerk der Transparenz und Aufsicht.⁹² Im Jahr 2012 reagierte Österreich jedoch mit dem Parteiengesetz, welches die von GRECO eingebrachten Kritikpunkte zwar nicht umfassend, im Wesentlichen aber berücksichtigt.⁹³ In wie weit dieses im Sinne einer effizienten Korruptionsbekämpfung in der Empirie greift, bleibt durch die erst kürzlich erfolgte Implementierung im Jahr 2013 allerdings abzuwerten.

Besonders im Bereich des Amtsträgerbegriffs hat Österreich lange Zeit Widerstand geleistet, aber auch im Zusammenhang der illegalen Parteienfinanzierung und der hier nötigen Transparenz wurden die internationalen Bestimmungen nur sehr zaghaft angegangen. Nach wie vor zumindest zum Teil bestehender Widerstand bezieht sich auf die allgemeine Transparenz und Informationsfreiheit. Ein weiterer Handlungsbedarf bezieht sich auf die Bereiche der Vermögensabschöpfung. Allerdings werden diese Bereiche bereits konstruktiv diskutiert. So sieht IACA-Direktor Martin Kreutner, dass Österreich einen weiteren Handlungsbedarf auf nationaler Ebene erkennt und im Allgemeinen an einer die Korruptionsbekämpfung stärkende Lösung interessiert ist. Je weiter es allerdings in den Bereich der Verflechtung der Politik mit der Wirtschaft geht, desto vehementer auch der Widerstand. In Österreich war dies besonders im Fall der illegalen Parteienfinanzierung der Fall. Doch nach dem zweiten Evaluierungsbericht (dritte Evaluierungsrunde) von GRECO - dieser befasste sich im Schwergewicht mit dieser Thematik - reagierte Österreich 2012 mit dem Transparenzgesetz, in welchem wesentliche Elemente der internationalen Vorgaben behandelt wurden, auch in diesem Bereich.⁹⁴

Im Bezug auf die Etablierung von der Korruption entgegenwirkenden Verhaltenskodizes muss zwar darauf hingewiesen werden, dass sich solch eine Bestimmung bereits in der UNCAC wieder findet, die Umsetzung jedoch auf die Empfehlungen von GRECO zurückgeführt

⁹² Dahingehend siehe auch: Transparency International - Austrian Chapter: Stellungnahme - Betr.: Antrag der Abgeordneten Dr. Jarolim, Mag. Ikrath betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Transparenz und Unvereinbarkeiten für oberste Organe und sonstige öffentliche Funktionäre (Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz) und das Bundesgesetz, mit dem das Bezügebegrenzungs-BVG geändert werden (2241/A). Wien am 15.05.2013, Url.: http://www.ti-austria.at/uploads/media/Stellungnahme_TI-AC_Unvereinbarkeits-_und_Transparenz-Gesetz_2013.pdf - Download am 16.03.2014

⁹³ Vgl.: Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG), Federal Law Gazette I No. 56/2012, Url.: http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2012_I_56/BGBLA_2012_I_56.pdf – Download am 22.08.2014

⁹⁴ Vgl.: Interview mit Mag. Martin Kreutner, MSc (Direktor der IACA), durchgeführt am 03.07.2014 in Laxenburg, IACA-Gebäude

werden können.⁹⁵ Hinsichtlich der Entwicklung solcher Verhaltenskodizes sieht das BAK allerdings eine gewisse Unzulänglichkeit. Denn die bloße Entwicklung bzw. das Festschreiben gewisser Verhaltensregeln greift zu kurz. Diesbezüglich ist eine ständige Weiterentwicklung erforderlich, welche allerdings in ein gesamthaftes Compliance-System eingebettet werden muss. Das BAK steht in diesem Zusammenhang beispielhaft für eine solche Implementierung. Diesbezüglich fließen Wertemanagement, Risikomanagement und ein umfangreiches, auf eine Bringschuld beruhendes Informationssystem in die Überlegungen des BAK und somit in das bereits etablierte gesamtheitliche Compliance-System des BAK mit ein.

Ein nach wie vor bestehender Kritikpunkt bezieht sich auf die Gewaltenteilung im Kontext der Korruptionsbekämpfung. In Österreich ist der sehr sensible Bereich der Korruptionsbekämpfung, - auch wenn einige Argumente diesen Sachverhalt aufweichen: zB Verschriftlichung aller Weisungen und die gesetzlich vorgeschriebene Berichterstattung erst nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens - nach wie vor nicht weisungsfrei, sondern an das jeweilige Ministerium (im Kontext der WKStA auch die Oberstaatsanwaltschaft) gebunden. In diesem Zusammenhang wird von den politischen Parteien sogar die Etablierung eines permanenten Kontrollausschuss der Justiz im österreichischen Parlament angedacht.⁹⁶ Aus einer staatsrechtlichen Perspektive ein unhaltbares Vorhaben, denn dies wäre mit einer Auflösung des Gewaltenteilungsprinzips gleichzusetzen. Auch die Diskussionen hinsichtlich einer extensiven Ausweitung des Immunitätsrechts - im Kontext der Korruptionsbekämpfung ein überkommenes, veraltetes Konstrukt des 19. Jahrhunderts - stehen als eindeutiger Kritikpunkt im Raum.⁹⁷ Doch auch in diesem Zusammenhang bleibt der Europarat nicht untätig und forciert die Gespräche auf internationaler Ebene.

Maßgebliche Elemente des in Österreich feststellbaren Widerstandes im Bezug auf die Umsetzung der internationalen Konventionen des Europarats sind vor allem die föderal staatliche Ausgestaltung Österreichs⁹⁸ und die uneinheitliche Interessenslage innerhalb

⁹⁵ Vgl.: Die Österreichische Justiz: Veröffentlichungen der Staatengruppe des Europarats gegen Korruption (GRECO). Url.: <http://www.justiz.gv.at/web2013/html/default/2c94848525f84a63012d565c7f582a2e.de.html> - Download am 15.03.2014

⁹⁶ Vgl. unter anderem: Bundesministerium für Justiz: Gegen politische Einflussnahme. Url.: <http://www.justiz.gv.at/web2013/html/default/2c9484852308c2a601230970aa0f005d.de.html> - Download am 31.07.2014

⁹⁷ Vgl.: Interview mit Mag. Martin Kreutner, MSc (Direktor der IACA), durchgeführt am 03.07.2014 in Laxenburg, IACA-Gebäude

⁹⁸ Vgl.: GRECO: Dritte Evaluierungsrunde: Evaluierungsbericht über die Transparenz der Parteienfinanzierung

Österreichs (siehe weiter unten). Aber auch die Antikorruptionspolitik der SPÖ und der ÖVP wird im Kontext der Korruptionsbekämpfung öffentlich kritisiert. Ein dahingehendes Beispiel bezieht sich auf das von der SPÖ-ÖVP Bundesregierung angedachte Sparpaket 2012, in welchem auch eine Änderung versteckt wurde, die die Korruption betrifft. Kriminelle sollten sich mittels ‘Diversion‘ bei Wirtschafts-, Amts- und Korruptionsdelikte freikaufen können, so der Plan der SPÖ-ÖVP Koalition.⁹⁹

2.1.3) Rückschlüsse

Die Konventionen wurden von Österreich freiwillig unterzeichnet. Die Benchmarks (Vorgaben) und Mechanismen der Konventionen wurden somit ebenfalls freiwillig akzeptiert. Und da internationale Verträge über nationales Recht gehen ist es durchaus legitim, dass die internationale Gemeinschaft eine dementsprechende Umsetzung der Bestimmungen der Konventionen einfordert. Zwar gibt es keinen supranationalen Mechanismus wie zB den internationalen Strafgerichtshof, welches von oben herab rechtlich verbindliche Urteile fällt. Aber wurde mit dem so bezeichneten peer review Mechanismus des Europarats der gegenseitigen Kontrolle und Rechenschaftspflicht ein starker Mechanismus zur tatsächlichen Umsetzung der Bestimmungen der Konventionen geschaffen. Aus einem sehr praxisreichen Erfahrungsschatz heraus bestätigt IACA-Direktor Martin Kreutner, dass durch diesen Mechanismus eine durchaus starke Wirkung entfaltet wird und Österreich den Empfehlungen grundsätzlich nachkommt. Denn die Berichte werden innerhalb der Staatengemeinschaft im Plenum diskutiert. Hierbei geht es in die Substanz der jeweiligen nationalen Umsetzung der internationalen Konventionen und es werden auch einzelne Paragraphen des Strafrechts beurteilt. Natürlich gibt es auch Länder die sich über Jahrzehnte weigern eine den internationalen Vorgaben entsprechende Umsetzung durchzuführen, aber es ist sicherlich ein Mechanismus der dazu beigetragen hat, dass es in Österreich zu einer der internationalen Rechtslage konformen Etablierung des nationalen Rechts gekommen ist. Die Umsetzung internationaler Konventionen in Österreich ist also zu einem großen Teil der Einflussnahme durch GRECO geschuldet.¹⁰⁰

in Österreich. Greco Eval III Rep (2011) 3E. Straßburg: 9. Dezember 2011, S. 17, Url.:

<http://bka.gv.at/DocView.axd?CobId=46238> - Download am 26.03.2014

⁹⁹ Vgl.: Wien-konkret: Korruption in Österreich. Url.: <http://www.wien-konkret.at/politik/korruption/> - Download am 17.03.2014

¹⁰⁰ Vgl.: Interview mit Mag. Martin Kreutner, MSc (Direktor der IACA), durchgeführt am 03.07.2014 in Laxenburg, IACA-Gebäude

Die Entwicklungen im Feld der österreichischen Korruptionsbekämpfung stehen im klaren Zusammenhang mit dem Evaluierungsbericht bzw. mit den in diesem Bericht erwähnten Empfehlungen von GRECO. Die Staatengruppe gegen Korruption hat durch die Evaluierungsberichte einen relativ großen Einfluss genommen. Im Bezug auf die Evaluierungsberichte durch GRECO wurde mittlerer Weile der Großteil der Empfehlungen umgesetzt. Die Umsetzung des ersten Berichts stärkte vor allem die Fachdienststellen aber auch die Gewaltenteilung (das BAK ermittelt und die WKStA klagt strafrechtlich an) innerhalb der Korruptionsbekämpfung. Der zweite Bericht fokussierte auf die Parteienfinanzierung und leitete die Verabschiedung des Transparenzgesetzes ein. Allerdings ist durch die erst kürzlich passierte Verabschiedung dieses Gesetzes eine qualitativ wertende Aussage im Zusammenhang einer positiven Verbesserung im Bereich der illegalen Parteienfinanzierung noch nicht möglich.¹⁰¹

„Die Ausweitung des Amtsträgerbegriffs in Österreich geht nicht auf den Einfluss der EU zurück. Es waren einerseits der Europarat und andererseits die UNO die hier maßgeblichen Einfluss nahmen. Vor allem der Europarat hat Jahre lang Kritik an der Wahl der Amtsträgerdefinition Österreichs geübt.“¹⁰²

Die Einflussnahme durch GRECO auf die österreichische Korruptionsbekämpfung ist als stark zu definieren und bezieht sich im Wesentlichen auf die Umsetzung internationaler Konventionen in nationales Recht. Drei Dimensionen sind hier ableitbar. Die erste dieser Dimension bezieht sich auf die Stärkung spezifischer Rechtsinstrumente der Korruptionsbekämpfung - also auf eine umfassende Einflussnahme auf das Korruptionsstrafänderungsgesetz 2012 (siehe weiter unten) und das Transparenzgesetz. Die zweite Dimension bezieht sich auf die Etablierung bzw. Stärkung nationaler Fachdienststellen der Korruptionsbekämpfung. In diesem Kontext stehen das BAK, die WKStA sowie das Korruptionsgremium zur Korruptionsbekämpfung. Die dritte Dimension, welche allerdings nicht GRECO sondern der diese Staatengruppe etablierende Rechtsakte des Europarats geschuldet ist, verweist auf eine verstärkte internationaler Zusammenarbeit im Politikfeld der Korruptionsbekämpfung. Die Einführung der Verhaltenskodexes für (österreichische) Beamte steht ebenfalls im Kontext der Evaluierungsberichte. Allerdings kann nur eingeschränkt von einer Einflussnahme durch die Ebene GRECO gesprochen werden, denn die empirische

¹⁰¹ Vgl.: Ebenda

¹⁰² Ebenda

Umsetzung in Österreich geht weit über die bloße Etablierung von Verhaltensregeln hinaus. Vielmehr ist es auch so, dass die österreichische Ebene – hier explizit das BAK, in diesem Kontext als Treiber zu bezeichnen ist, welche andere Behörde dazu bringt sich dem Thema Compliance zu nähern.

Der Grad der Beeinflussung der österreichischen Korruptionsbekämpfung durch GRECO wird folglich als stark festgelegt.

2.2) Einflussnahme durch die EU

In den folgenden Kapiteln werden spezifische Bereiche der Korruptionsbekämpfung mit Bezug auf eine Einflussnahme durch die Ebene der EU untersucht. Hier ist allerdings anzumerken, dass, sollte neben der EU auch der Europarat in diesen Bereichen hineinwirken, sich dieser ebenfalls in den einzelnen Abschnitten wiederfindet.

Die Europäische Union gründet sich, wie Art. 2 Abs. 3. des Vertrags über die Europäischen Union in der Fassung des Vertrags von Lissabon festschreibt, auf „die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.“¹⁰³ Doch wurde die EU nicht aus dieser Motivation heraus gegründet, sondern findet sich der Entstehungsbeginn in der Absicht der Kriegsvermeidung durch wirtschaftliche Kontrolle wieder. Dieser Fokus auf die wirtschaftliche Dimension - auch wenn die EU „heute weit mehr als eine reine Wirtschaftsgemeinschaft“¹⁰⁴ ist -, welche auf eine finanzdominierte Akkumulation ausgerichtet wurde¹⁰⁵, hat sich allerdings dahingehend entwickelt, dass sich die wirtschaftliche Zusammenarbeit innerhalb der Prioritätenreihung der EU als oberster Stellenwert eingeschrieben hat. Die damit einhergehende Durchsetzung neoliberaler Ziele, welche eine Umverteilung der Prioritätenreihung zugunsten des Kapitals und zum Nachteil der Demokratie und Arbeit manifestiert, eröffnet jedoch auch eine Zunahme bzw. eine Veränderung der Korruptionsrisiken. Dies wird durch die Verschärfung der

¹⁰³ Siehe dazu: Vertrag von Lissabon: Zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (2007/C 306/01). 2007, Art. 2. Abs. 3, Url.: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2007:306:FULL:DE:PDF> - Download am 21.03.2014

¹⁰⁴ Republik Österreich - Parlament: Grundwerte der EU. Url.: <http://www.parlament.gv.at/PERK/PE/EU/GrundwerteEU/index.shtml> - Download am 28.03.2014

¹⁰⁵ Vgl.: Demirovic, Alex; Sablowiski, Thomas: finanzdominierte Akkumulation und die Krise in Europa; In: Prokla, Verlag westfälisches Dampfboot, Heft 166, 42. Jg. 2011 Nr. 1, S. 77-106

internationalen Konkurrenz - auch wenn Kooperation in dieser eingeschrieben ist - noch verschärft. Eine aus dieser Perspektive entspringende logische Schlussfolgerung ist eine sich verändernden Prioritätensetzung zugunsten der (internationalen) Korruptionsbekämpfung. Dieser Logik scheint die EU, hier vor allem die EUK, durchaus gewogen, verfolgt sie doch hinsichtlich der Korruptionsbekämpfung eine durchaus umfassende Globalstrategie. Die Ausweitung der Korruptionsbekämpfung auf den privaten Sektor und die Ambitionen hinsichtlich der Korruptionsbekämpfung in Drittländern stehen in diesem Kontext.

„Der Zusammenhang von Liberalisierung der Märkte, des Waren- und Dienstleistungssystems und der Intensivierung und Institutionalisierung der Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich ist (also) eindeutig erkennbar. Mit jedem weiteren Integrationsschritt wurde versucht, potenzielle Gefährdungen und Sicherheitsverluste zu kompensieren. Dazu gehören vielfältige Einzelmaßnahmen“¹⁰⁶. Im Zusammenhang der Korruptionsbekämpfung wird der Vertrag von Maastricht als das erste Startsignal der intensiven Zusammenarbeit auf europäischer Ebene in den Bereichen der Rechts- und Justizpolitik betrachtet¹⁰⁷ und „(s)pätestens mit dem Vertrag von Amsterdam erreichte die Idee eines gemeinsamen Rechtsraumes eine Dimension, die [...] die gemeinsame Sicherheitspolitik zu einem bedeutenden Thema macht.“¹⁰⁸ Allerdings bleibt hier die Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit den jeweiligen EUMS vorbehalten.¹⁰⁹ Doch ist die „Kriminalitätsbekämpfung [...] spätestens nach dem *Amsterdamer* und dem *Haager Vertrag* kein Feld mehr, das ausschließlich der nationalen Gestaltung unterliegt.“¹¹⁰ Dies ist aber nicht nur durch die EU, sondern auch durch die Mitgliedschaft in anderen maßstabsvorgebenden und international operierenden Institutionen

¹⁰⁶ Glæßner, Gert-Joachim, Lorenz, Astrid: Europäisierung der Politik innerer Sicherheit - Konzept und Begrifflichkeiten. In: Glæßner, Gert-Joachim, Lorenz, Astrid [Hrsg.]: Europäisierung der inneren Sicherheit: eine vergleichende Untersuchung am Beispiel von organisierter Kriminalität und Terrorismus. 1. Aufl., Wiesbaden: VS-Verl. für Sozialwiss., 2005, S. 39

¹⁰⁷ Vgl.: Ebenda, S. 17

¹⁰⁸ Ebenda, S. 41

¹⁰⁹ Ebenda, S. 35

¹¹⁰ Brisach, Carl-Ernst: Ein neuer Sicherheitsbegriff und dessen Herausforderungen an das BKA hinsichtlich Zielsetzung, Strategieentwicklung und Planung. In: Frevel, Bernhard [Hrsg.]; Asmus, Hans-Joachim [Hrsg.]: Einflüsse von Globalisierung und Europäisierung auf die Polizei. (Schriften zur empirischen Polizeiforschung 8 / Empirische Polizeiforschung 10). Frankfurt am Main: Verl. für Polizeiwissenschaft Lorei, 2008 S. 26

bedingt. Bezüge in diesem Kontext sind neben dem Europarat unter anderem die Mitgliedschaft bei der UNO und der OECD.¹¹¹

Als Teil des „post-regulatory governance regime“¹¹² der EU wurde ab dem Jahr 2000 die Offene Methode der Konsolidierung (OMK) installiert. Diese „provide(s) a new mode of soft regulation, policy coordination, and a means to address common challenges within the multilevel European system [...] (that) has been used to initiate a competition of ‚best practices‘ and a process-driven convergence of national policies and institutions.“¹¹³ Die OMK kann im Kontext der dieser Arbeit zugrunde liegenden Fragestellung, obwohl die EUK „via voluntary engagement“¹¹⁴ auf diesen Prozess einwirkt, als nachrangiges Element der Top-Down Europäisierung betrachtet werden, denn hauptsächlich nutzen die jeweiligen EUMS die OMK um im Sinne des Bottom-Up Ansatzes der Europäisierung Einfluss auf die Ebene der EU zu nehmen.¹¹⁵ In diesem Zusammenhang muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass im Feld der gemeinsamen Sicherheitspolitik „socialization and learning [...] have been highlighted [...] as being potentially the most important mechanisms of Europeanization.“¹¹⁶

Grundlegende Veränderungen innerhalb des Politikfelds der Korruptionsbekämpfung brachte der Vertrag von Lissabon mit sich. Erst hier wird die Regelungskompetenz mit Bezug auf die Korruptionsbekämpfung einer geteilten Verantwortung zugeführt (siehe weiter unten).

2.2.1) mit Bezug auf die Dimension der Wertekonstellation

Wie einschlägig die politische Diskussion bzw. politische Absprache auf europäischer Ebene auf das nationale Recht einwirken kann, zeigt sich am Beispiel des am 1. Jänner 2013 in Kraft getretenen Vertrags über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (Fiskalpakt). Dieser ist nämlich nicht als EU-Recht, sondern als völkerrechtlicher Vertrag etabliert worden und spiegelt im Vorfeld der Ratifizierung eine politische Notwendigkeitserklärung der einzelnen EUMS wieder, welche in einer die nationale Souveränität tief beschneidenden Einflussnahme (zB im Kontext einer

¹¹¹ Dahingehend siehe: Djokic, Aleksandra: Anti-Corruption Regime(s) of the United Nations. Diplomarbeit, eingereicht an der Uni Wien, 2012, S. 20-42

¹¹² Heard-Lauréote, Karen: Europeanization of Health Policy: The Role of Institutions. In: Bretherton, Charlotte [Hrsg.]; Mannin, Michael [Hrsg.]: The europeanization of European politics. 1. Ausg.. NYU European studies series. Basingstoke: Palgrave Macmillan, 2013, S. 134

¹¹³ Ebenda, S. 134

¹¹⁴ Ebenda, S. 135

¹¹⁵ Vgl.: Ebenda, S. 134f

¹¹⁶ Ebenda, S. 135

Neuverschuldung) durch die EU-Ebene mündet.¹¹⁷ Im Allgemeinen kann man also sagen, dass sich die politischen Diskussionen im Kontext einer sich veränderten Problemwahrnehmung neu ausrichten und nachfolgende Veränderungen auslösen können. Auf nationaler Ebene trifft dieser Aspekt gleicher Maßen zu. In diesem Kapitel soll der Frage nachgegangen werden, in wie weit sich die Problemwahrnehmung und die Begriffsdefinition der Ebene der EUK in die Ebene des Nationalstaates Österreich verschiebt. Denn da sich die Zusammenarbeit auf europäischer Ebene vor allem auf die Entwicklung bzw. Manifestierung von „political, economic and social values that Europeans have in common“¹¹⁸ gründet, ist durch die Einflussnahme auf die Problemwahrnehmung (möglicher Weise) auch eine damit zusammenhängende Veränderung der empirischen Sachlage in Österreich einhergehend.

2.2.1.1) Problemwahrnehmung

a) aus Sicht der EU

Die Korruptionsbekämpfungspolitik der EU ist im Vergleich mit anderen supranationalen Politiken erst verhältnismäßig spät in das Tätigkeitsfeld der EU eingeflossen. Lange Zeit wurde sie schlichtweg ausgeklammert.¹¹⁹ Erst in den Schlussfolgerungen von Tampere wird in Punkt C (Unionsweite Kriminalitätsbekämpfung) Korruption als ein besonders relevanter Bereich hinsichtlich zukünftiger Beschäftigung festgelegt.¹²⁰ Darüber hinaus definiert sich die EU in der Sicherheitsstrategie von 2003 selbst als einen globalen Akteur, welcher Verantwortung für die globale Sicherheit und für eine bessere Welt zu übernehmen hat.¹²¹ Im

¹¹⁷ Vgl.: Weiss, Robert: Einfluss des Unionsrechts auf das nationale Recht: Überblick. In: Bundesministerium für Justiz [Hrsg.]: Gerichtsalltag in Veränderung - wie weit geht die Europäisierung?. RichterInnenwoche 2012 in Pichl-Preunegg, 21. - 25. Mai 2012. Wien/Graz: Neuer Wiss. Verl., 2013, S. 32f

¹¹⁸ Mannin, Michael: Europeanization and European Politics. In: Bretherton, Charlotte [Hrsg.]; Mannin, Michael [Hrsg.]: The europeanization of European politics. 1. Ausg.. NYU European studies series. Basingstoke: Palgrave Macmillan, 2013, S. 8

¹¹⁹ Vgl.: Wolf, Sebastian: Die Antikorruptionspolitik der Europäischen Union zwischen Wertevermittlung und Eigeninteresse. In: Kliche, Thomas (Hrsg.); Thiel, Stefanie (Hrsg.): Korruption: Forschungsstand, Prävention, Probleme. Lengerich; Wien [u.a.]: Pabst Science Publ., 2011, S. 97

¹²⁰ Vgl.: Amtsblatt der Europäischen Union: Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche. Url.: http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0CDEQFjAA&url=http%3A%2F%2Feur-lex.europa.eu%2FLEXUriServ%2FLEXUriServ.do%3Furi%3DOJ%3AL%3A2001%3A344%3A0076%3A0081%3ADE%3APDF&ei=-psqU7bdCere4QSBiYDYCQ&usq=AFQjCNGa3CJps42k2Q2_mnpMVHjZz1LHbQ&bvm=bv.62922401,d.bGE - Download am 21.03.2014

¹²¹ Vgl.: European Union: European Security Strategy. A secure Europe in a better world. Brüssel: 12.12.2003, S. 1, Url.: <http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0CC0QFjAA&url=http%3A%2F%2Fwww.consilium.europa.eu%2Fuedocs%2FcmsUpload%2F78367.pdf&ei=zb4mU-LkJ8mWtAa3noCQBw&usq=AFQjCNGhrDMQn0CphIrE4djYt8EMvKJ4Vg&bvm=bv.62922401,d.Yms> - Download am 17.03.2014

Bezug auf zukünftige Ambitionen legt die Strategie darüber hinaus fast, dass die EU mit Fokus auf ihre Antikorruptionsmaßnahmen „noch aktiver, kohärenter und handlungsfähiger“¹²² werden muss. Denn einerseits halten 80% aller EU-BürgerInnen Korruption für eines der schwerwiegendsten Probleme in ihrem Heimatland und andererseits gehen jedes Jahr EU-weit rund 120 Milliarden Euro - so das Europäische Parlament - durch Korruption verloren.¹²³

Als Hauptbedrohungen für Europas Sicherheit werden fünf Bereiche genannt: 1) der Terrorismus, 2) die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, regionale Konflikte, 3) das Scheitern von Staaten, 4) regionale Konflikte und 5) die Organisierte Kriminalität. Durch die Überarbeitung der Strategie im Jahr 2008¹²⁴ kamen zu den in der Sicherheitsstrategie festgelegten Bereichen die Internetsicherheit, die Sicherheit der Energieversorgung und die Sicherheit in Bezug auf den Klimawandel hinzu. In puncto ihres Sicherheitsverständnisses verfolgt die EU demnach eine Strategie der umfassenden, progressiven und präventiven Sicherheit. Sicherheit und ihre Dimensionen bleiben nicht auf der Ebene der EU bzw. ihrer MS beschränkt, sondern bezieht sich auf einen nationalen, transnationalen, supranationalen und internationalen Kontext. In diesem Zusammenhang ist die EUK „entschlossen, die Korruption auf allen Ebenen in den EU-Organen, den EU-Mitgliedstaaten und außerhalb der EU auf kohärente Weise einzudämmen, also die Korruption in der Politik, die Korruption der organisierten Kriminalität oder die im Verbund mit dieser begangene Korruption, die Korruption im Privatsektor und die Korruption in kleinem Maßstab.“¹²⁵ Die Europäische Gesamtstrategie der Korruptionsbekämpfung ist dementsprechend auf ein breites Konzept ausgerichtet und bezieht sich auf eine „Kultur der engen Zusammenarbeit aller beteiligten

¹²² Ebenda, S. 11

¹²³ Vgl.: Europäisches Parlament / Informationsbüro in Österreich: EU-Abgeordnete kritisieren fehlenden politischen Willen zur Korruptionsbekämpfung. Url.: <http://www.europarl.at/de/aktuell-presse/meldungen/2011-meldungen/pr-2011-september/pr-2011-sep-2.html> - Download am 16.03.2014

¹²⁴ Siehe diesbezüglich: Europäische Union: Bericht über die Umsetzung der Europäischen Sicherheitsstrategie - Sicherheit schaffen in einer Welt im Wandel (S407/08). Brüssel: 11.12.2008, Url.: http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0CC0QFjAA&url=http%3A%2F%2Fwww.consilium.europa.eu%2FueDocs%2Fcms_Data%2Fdocs%2Fpressdata%2FDE%2Freports%2F104634.pdf&ei=4cImU53WCiKtQbSrIGoCQ&usg=AFQjCNEqT5WRdO36Yf894sFckOOeR_ye4Q&bv=m.bv.62922401.d.Yms - Download am 17.03.2014

¹²⁵ Europäische Kommission: Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss. Eine umfassende EU-Politik zur Bekämpfung der Korruption. KOM(2003) 317 endgültig. Brüssel, den 28.5.2003, S. 6, Url.: <http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0CC4QFjAA&url=http%3A%2F%2Feur-lex.europa.eu%2FLEXUriServ%2FLEXUriServ.do%3Furi%3DCOM%3A2003%3A0317%3AFIN%3ADE%3APDF&ei=QrMyU8GyHuKc0AXm-ICgBA&usq=AFQjCNGe86qylQArkqk7BizwNgTBrtnmw&bvm=bv.63738703,d.d2k> - Download am 26.03.2014

Akteure¹²⁶. Sie beinhaltet sowohl eine Präventionspolitik als auch eine Politik der Kontrolle und der effizienten Ahndung. Gemäß der Problemwahrnehmung hinsichtlich Korruption können eine effiziente, kohärente und umfassende Gesetzgebungspolitik, eine neue Kultur der Zusammenarbeit, ein organübergreifendes Vorgehen zur Prävention und Bekämpfung sowie die Stärkung der strafrechtlichen Dimension als die vier wichtigsten strategischen Zielsetzungen definiert werden.¹²⁷

Obwohl die EUK schon vor mehr als zehn Jahren eine umfassende RL zur Bekämpfung der Korruption verabschiedet hat, beklagt die EUK, dass die hier gesetzten Vorgaben nicht von allen Staaten in vollem Umfang in nationales Recht umgesetzt worden sind. Diesem Sachverhalt schreibt die Kommission einen in der Empirie feststellbaren Mangel an politischem Willen zur umfassenden Korruptionsbekämpfung zu. So stellt die EUK fest, dass die „Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung [...] nicht immer konsequent angewandt (werden), systemische Probleme nicht wirksam behoben und die zuständigen Stellen [...] nicht immer über ausreichende Kapazitäten, um die Vorschriften effektiv durchsetzen zu können, verfügen. Die konkreten Ergebnisse sind nach wie vor zu weit von den erklärten Absichten entfernt. Auch scheint häufig der echte politische Wille zu fehlen, die Korruption vollständig auszumerzen.“¹²⁸ Dahingehend will die EUK, welche ihre Ambitionen hinsichtlich Anti-Korruptionsmaßnahmen verstärkte¹²⁹, ab 2013 fortlaufend einen jährlichen Bericht über die Erfolge bzw. Misserfolge der empirischen Korruptionsbekämpfung der EUMS verfassen und somit auf die einzelnen EUMS motivierend einwirken.¹³⁰ Die rechtliche Grundlage betreffend diesen Antikorruptionsbericht der EUK liefert Art. 325 Abs. 4. AEUV.

¹²⁶ Europäische Kommission: Mitteilung der Kommission - Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften - Betrugsbekämpfung - Aktionsplan 2004-2005 (KOM/2004/0544 endg.). Url.: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52004DC0544:DE:HTML> - Download am 03.04.2014

¹²⁷ Vgl.: Ebenda

¹²⁸ Europäische Kommission: Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament. Über die Korruptionsbekämpfung der EU - Com(2014) 38 final, Brüssel: 03.02.2014, S. 2, Url.: http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&cad=rja&uact=8&ved=0CC0QFjAA&url=http%3A%2F%2Fec.europa.eu%2Fdocs%2Fhome-affairs%2Flibrary%2Fdocuments%2Fpolicies%2Forganized-crime-and-human-trafficking%2Fcorruption%2Fdocs%2Facr_2014_de.pdf&ei=4NYmU_q3Bs7LtAatsoGAAQ&usg=AFQjC NHiukNXCwvuL2XHfTUieB7aic0tUw&bvm=bv.62922401,d.Yms - Download am 17.03.2014

¹²⁹ Vgl.: Eppich, Gertraut: Korruptionsbekämpfung: Internationale Vorgaben und deren Einhaltung durch Österreich. In: Dannecker, Gerhard [Hrsg.]; Leitner, Roman [Hrsg.]: Handbuch Korruption: Finanzstrafrecht 2011 - mit neuester Rechtsprechung und Literatur zum Finanzstrafrecht. [Stuttgart]: Boorberg; Wien: Linde, 2012, S. 154

¹³⁰ Vgl.: Europäische Kommission: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss. Korruptionsbekämpfung in der EU. (KOM(2011) 308 endgültig). Brüssel: 06.06.2011, Url.:

Insgesamt fordert die EUK, unterstützt vom EUP, ein klares Bekenntnis der EUMS zur Korruptionsbekämpfung und ruft zum größeren Engagement in diesem Zusammenhang auf.¹³³ Das Hauptproblem der Korruptionsbekämpfung, so die EUK in einer Mitteilung von 2003, ist die Implementierung einer auf EU-Ebene einheitlich ausgeformten Gesetzgebung.¹³⁴ Nach wie vor können die einzelnen EUMS die Umsetzung von Rahmenbeschlüssen nach

ihrem jeweiligen Kooperationswillen ausrichten und dementsprechende Vielfalt innerhalb der EU etablieren.¹³⁵

Die EUK geht zwar davon aus, dass die europäischen BürgerInnen, vor allem in Zeiten der Wirtschaftskrise, ein Recht darauf hat, dass die politischen Instanzen der nationalen Ebene eine effektive Korruptionsbekämpfungsstrategie verfolgen. Auch das EUP, welches sich mit den Vorschlägen der EUK identifiziert und sich solidarisch zeigt, fordert die politischen Führer der EUMS - also den EUR - auf, hinsichtlich ihrer Korruptionsbekämpfungsstrategie endlich klare Stellung zu beziehen und dieser Taten folgen zu lassen.¹³⁶ Die Schwerpunktsetzung der EUK ist überaus umfassend und bezieht sich auf: die stärkere Überwachung von Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen, die Stärkung bestehender Überwachungs- und Bewertungsmechanismen, auf die Korruptionsbekämpfungsbericht der EUK, auf eine bessere Umsetzung der bestehenden Korruptionsbekämpfungsinstrumente, auf die Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor, auf eine Bezugnahme auf andere völkerrechtliche Instrumente zur Korruptionsbekämpfung, auf eine Zusammenarbeit zwischen der EU und den bestehenden internationalen Korruptionsbekämpfungsinstrumenten, auf eine stärkere Betonung der Korruptionsbekämpfung in den internen Politikbereichen der EU, auf die Strafverfolgung sowie auf eine Justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit, auf Finanzermittlungen und Einziehung von Sachvermögen, auf den Schutz von internen Hinweisgebern, auf Schulungsmaßnahmen für Mitarbeiter von Strafverfolgungsbehörden, auf das öffentliche Auftragswesen, auf kohäsionspolitische Maßnahmen zum Aufbau von Verwaltungsstrukturen, auf Rechnungslegungsstandards und gesetzliche Abschlussprüfungen für EU-Unternehmen, auf die Verhütung und Bekämpfung politischer Korruption, auf eine Verbesserung der Statistiken, auf Integrität im Sportbereich, Schutz von EU-Geldern vor Korruption, auf die Verstärkte Korruptionsbekämpfung in den externen Politikbereichen der

¹³⁵ Vgl.: Tivig, Andrea; Maurer Andreas: Die EU-Antikorruptionspolitik. Erfolgsbedingungen einer Korruptionsbekämpfung auf mehreren Ebenen. Diskussionspapier der FG 1. Berlin: Forschungsgruppe EU-Integration des Deutschen Instituts für Internationale Politik und Sicherheit, 2006, S. 18, Url.: http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&cad=rja&uact=8&ved=0CC0QFjAA&url=http%3A%2F%2Fwww.swp-berlin.org%2Ffileadmin%2Fcontents%2Fproducts%2FArbeitspapiere%2Fantikorr_KS.pdf&ei=d1UpU-iBH-HnywOjzIDgDQ&usg=AFQjCNFzNhx4xdweHIDL0vJq2aGcGVeSnA&bvm=bv.62922401,d.bGQ - Download am 19.03.2014

¹³⁶ Vgl.: Europäisches Parlament / Informationsbüro in Österreich: EU-Abgeordnete kritisieren fehlenden politischen Willen zur Korruptionsbekämpfung. 05.09.2011, Url.: <http://www.europarl.at/de/aktuell-presse/meldungen/2011-meldungen/pr-2011-september/pr-2011-sep-2.html> - Download am 17.03.2014

EU, auf Kandidatenländer, mögliche Kandidatenländer und Nachbarschaftsländer, auf Kooperations- und Entwicklungspolitik sowie auf Handelspolitik.¹³⁷

Allerdings wird bei einer umfassenderen Recherche schnell klar, dass die Sorge um die EU-BürgerInnen zwar durchaus nicht unberechtigt, wohl aber nicht im eigentlichen Fokus der EUK liegt. Für die EUK liegt das Hauptaugenmerk der Betrachtung nicht auf einer sozialen, sondern vielmehr auf einer wirtschaftlichen Dimension. Für die EUK führt Korruption zu „geringeren Investitionen, behindert das Funktionieren des Binnenmarkts und schmälert die öffentlichen Finanzen und verursacht so einen großen finanziellen Schaden.“¹³⁸ So ist es für die EUK schlichtweg einfach „nicht hinnehmbar, dass infolge von Korruptionsdelikten Mittel in Höhe von schätzungsweise 120 Mrd. EUR jährlich (1 % des BIP der EU3) ausfallen.“¹³⁹ Dahingehend zeigt der Bericht der EUK eine klare Schwerpunktsetzung zum Schutz der finanziellen Interessen der EU. Im Schwerpunkt liegt also der finanzielle Schaden der EU. Erst nachstehend werden die mit einer schlechten finanziellen Lage einhergehenden sozialen Probleme gereiht und die Gefahr hinsichtlich eines Vertrauensverlusts in die demokratischen Einrichtungen thematisiert.¹⁴⁰ In diesem Verständnis ist es also die internationalisierte Weltwirtschaft und die damit einhergehende steigende Korruptionsgefährdung, die eine Internationalisierung zumindest aber eine Europäisierung der Strafverfolgung verlangt.¹⁴¹

Eine weitere Problemwahrnehmung bezieht sich auf die Erkenntnis, dass die „Umsetzung des bestehenden Rechtsrahmens der EU für die Korruptionsbekämpfung [...] in den einzelnen Mitgliedstaaten nach wie vor uneinheitlich und insgesamt nicht zufriedenstellend“¹⁴² ist. In

¹³⁷ Vgl.: Europäische Kommission: Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss. Korruptionsbekämpfung in der EU. (KOM(2011) 308 endgültig). Brüssel: 06.06.2011, Url.: http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=2&ved=0CDMQFjAB&url=http%3A%2F%2Feur-lex.europa.eu%2FLEXUriServ%2FLEXUriServ.do%3Furi%3DCOM%3A2011%3A0308%3AFIN%3ADE%3APDF&ei=4NYmU_q3Bs7LtAatsoGAAQ&usg=AFQjCNEEjUS_5zzih8j7I6P-Wk83sAbrA&bvm=bv.62922401,d.Yms - Download am 17.03.2014

138 Ebenda, S. 3

139 Ebenda, S. 3

¹⁴⁰ Vgl.: Ebenda, S. 3

¹⁴¹ Vgl.: Demmelbauer, Bernadette: Europol, Eurojust und das Europäische Justizielle Netz. Schriften der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Paris Lodron Universität Salzburg - RechtsPlus Band 14. Wien: LexisNexis-Verl., 2012, S. 2

¹⁴² Europäische Kommission: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschaftsausschuss. Korruptionsbekämpfung in der EU (KOM(2011) 308 endgültig). Brüssel: 06.06.2011, S. 4, Url.:
<http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=2&ved=0CDMQFjAB&url=http%3A%2F%2Feur-lex.europa.eu%2FLexUriServ%2FLexUriServ.do%3Furi%3DCOM%3A2011%3A0308%3AFIN%3ADE%>

diesem Zusammenhang lässt sich die Uneinheitlichkeit innerhalb der Begriffsverwendung bzw. der Begriffsdefinition ebenfalls einordnen. Dahingehend stellt die EUK fest, „dass die Korruption im Zusammenhang mit Wirtschaftskriminalität ein Bereich sei, in dem es ganz besonders darauf ankomme, dass gemeinsame Definitionen, Tatbestandsmerkmale und Sanktionen vereinbart würden.“¹⁴³ Mit Fokus auf die nationale Umsetzung sieht die EUK neben der Priorisierung von Antikorruptionsstrategien in folgenden Bereichen Handlungsbedarf: bei der politische Rechenschaftspflicht, bei der strafrechtliche Verantwortung gewählter Amtsträger, bei der Parteienfinanzierung, bei Präventivmaßnahmen, bei externen und internen Kontrollmechanismen, bei der Offenlegung von Vermögenswerten, bei der Festlegung bzw. Ausgestaltung von Regeln für Interessenkonflikte, im Strafrecht, in der Effizienz von Korruptionsbekämpfungsstellen, in der Leistungsfähigkeit von Staatsanwaltschaft und in den Bereichen der Strafverfolgung und der Justiz.¹⁴⁴ In Bezug auf Österreich stellt die Kommission im November 2013 zuzüglich fest, dass die „jährliche strukturelle Anpassung [...] noch verbessert werden (muss und d)ie Kompetenzüberschneidungen zwischen Bundesebene, Regionalebene und kommunaler Ebene sowie Inkonsistenzen hinsichtlich der Finanzierungs- und Ausgabenkompetenzen [...] eine Herausforderung“¹⁴⁵ darstellt, welche es anzugehen gilt.

3APDF&ei=4NYmU_q3Bs7LtAatsoGAAQ&usg=AFQjCNEEjIUS_5zzih8j7I6P-Wk83sAbrA&bvm=bv.62922401,d.Yms - Download am 17.03.2014

¹⁴³ Europäische Kommission: Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss. Eine umfassende EU-Politik zur Bekämpfung der Korruption (KOM(2003) 317 endgültig). Brüssel: 28.5.2003, S. 3, Url.: <http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0CC4QFjAA&url=http%3A%2F%2Feur-lex.europa.eu%2FLEXUriServ%2FLEXUriServ.do%3Furi%3DCOM%3A2003%3A0317%3AFIN%3ADE%3APDF&ei=QrMyU8GyHuKc0AXm-ICgBA&usg=AFQjCNGe86qylQArkqk7BizwNgTBrtnmw&bvm=bv.63738703,d.d2k> - Download am 26.03.2014

¹⁴⁴ Vgl.: Europäische Kommission: Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament. Über die Korruptionsbekämpfung der EU - Com(2014) 38 final, Brüssel: 03.02.2014 Url.: http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&cad=rja&uact=8&ved=0CC0QFjAA&url=http%3A%2F%2Fec.europa.eu%2Fdocs%2Fhome-affairs%2Flibrary%2Fdocuments%2Fpolicies%2Forganized-crime-and-human-trafficking%2Fcorruption%2Fdocs%2Facr_2014_de.pdf&ei=4NYmU_q3Bs7LtAatsoGAAQ&usg=AFQjCNHiukNXCwvUL2XHfTUieB7aic0tUw&bvm=bv.62922401,d.Yms - Download am 17.03.2014

¹⁴⁵ Europäische Union: Überblick über die Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen. SWD(2013) 800 final. Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen - Begleitunterlage zum Jahreswachstumsbericht 2014 (COM(2013) 800 final, Brüssel: 13.11.2013, S. 33, Url.: http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=3&ved=0CDkQFjAC&url=http%3A%2F%2Fec.europa.eu%2FEurope2020%2Fpdf%2F2014%2Fcsimpl2014_swd_de.pdf&ei=NmApU9zMBojnygP4qYLACw&usg=AFQjCNEfS7cHtO2AbR5hghNgcCGKIXdQwQ&bvm=bv.62922401,d.bGQ - Download am 19.03.2014

b) aus Sicht Österreichs

Korruption in Österreich ist mit Nichten eine Entwicklung der Zweiten Republik, denn nachweislich lassen sich empirische Fälle bereits im 17. Jhdt. feststellen.¹⁴⁶ Korruption zieht sich wie ein roter Faden durch die österreichische Geschichte und betrifft hinsichtlich der Täterschaft eine durchaus umfangreiche Personengruppe. Selbst Bundeskanzler Werner Feymann und der ehemalige Finanzminister Karl-Heiz Grasser finden sich hier wieder. Auch sind die einzelnen empirischen Fälle im Bezug auf die jeweiligen Delikte auf einer breiten Palette angesiedelt.¹⁴⁷ In den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses rückte das Phänomen der Korruption und dessen Bekämpfung, ausgelöst durch die Aufdeckung von Korruptionsfällen, allerdings erst in den 1980er Jahren.¹⁴⁸ Vor allem im Jahr 2011, in welchem gegen mehrere frühere Minister der ÖVP-FPÖ Regierung - unter anderem auch gegen den früheren Innenminister und ÖVP Delegationsleiter der österreichischen Vertreter im Europäischen Parlament Ernst Strasser - wegen Korruptionsverdacht ermittelt wurde, wurde das Thema Korruption breit thematisiert.¹⁴⁹

Der durch Korruption angerichtete volkswirtschaftliche Schaden wird durch eine Studie der Johannes-Kepler-Universität Linz auf 18 Milliarden Euro im Jahr 2012 festgelegt. Seit 2004, so die Studie, ist in diesem Zusammenhang eine stetige Steigerung der durch Korruption verursachten Defizite feststellbar.¹⁵⁰ Unter anderem, hier vor allem in den Medien postuliert, werden das Fehlen einer echten Gewaltenteilung von Politik - Staatsanwaltschaft - Gerichtsbarkeit, die Dominanz der SPÖ und ÖVP in den wichtigsten Institutionen, mangelhafte Gesetze, Intransparenz von Zahlungsvorgängen, nicht-öffentliche Jahresabschlüsse bei Parteien, das Fehlen des Anführungsverbots für Abgeordnete, lange

¹⁴⁶ Vgl.: Bruckmüller, Ernst: Korruption in Österreich. Historische Streiflichter. Wien: Wilhelm BraumüllerUniversitäts-Verlagsbuchhandlung, 2011, S. 48-59

¹⁴⁷ Vgl.: Ebenda, S. 165-190

¹⁴⁸ Vgl.: Eppich, Gertraut: Korruptionsbekämpfung: Internationale Vorgaben und deren Einhaltung durch Österreich. In: Dannecker, Gerhard [Hrsg.]; Leitner, Roman [Hrsg.]: Handbuch Korruption: Finanzstrafrecht 2011 - mit neuester Rechtsprechung und Literatur zum Finanzstrafrecht. [Stuttgart]: Boorberg; Wien: Linde, 2012, S. 145

¹⁴⁹ Vgl.: Wieser, Roman: Die Korruptionsbekämpfung der Europäischen Union. Diplomarbeit, eingereicht an der Universität Wien, 2012, S. 6

¹⁵⁰ Vgl.: Friedrich Schneider: Der Einfluss eines abgeschwächten Wirtschaftsaufschwunges auf die Schattenwirtschaft und Korruption in Deutschland und in Österreich in 2013: Ein erneuter Rückgang. Johannes Kepler Universität Linz [Hrsg.], 2013, S. 11f, Url.: http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=6&ved=0CFAQFjAF&url=http%3A%2F%2Fwww.econ.jku.at%2Fmembers%2FSchneider%2Ffiles%2Fpublications%2F2013%2FSchattenwirtschaft_Korruption_2013_D_Oe.pdf&ei=9MIyU6nXD6W20wXrmYDgDQ&usg=AFQjCNHT7JGT3M0NiyVOUq1pk-toR1fWkQ&bvm=bv.63738703,d.d2k - Download am 26.03.2014

Verfahrensdauer und sanfte Urteile der Gerichte als wesentliche Elemente des Problems der Korruptionsbekämpfung auf österreichischer Ebene wahrgenommen.¹⁵¹

Das Hauptproblem in Österreich - so BAK-Direktor Hr. Mag. Andreas Wieselthaler, MSc - bezieht sich jedoch weder auf systemische Korruption - also Korruption die aufgrund des etablierten Systems verursacht wird - noch auf eine weit verbreitete Verwaltungskorruption. Auch wenn beide Bereiche in Österreich marginal vorkommen. Das größte Problem in Österreich im Kontext der Korruption sind jene Bereiche wo Politik und Wirtschaft miteinander in Kontakt treten. Genau auf diesen Bereich fokussiert sich die Arbeit des BAK.¹⁵² Die Etablierung des BAK wurde aber nicht durch die Ebene der EU, sondern maßgeblich aufgrund von GRECO - also aufgrund von internationalen Konventionen - vollzogen. Die Ebene der EU blieb in diesem Bereich - bis auf die Verschriftlichung der oben erwähnten Aussagen und dem Festsetzen des supra-nationalstaatlichen Grundrahmens - also die durch Lissabon verfasste Fokussierung auf den Schutz der finanziellen Interessen der Union - relativ untätig.

Auch wird in einem Evaluierungsbericht von GRECO das österreichische System der Parteienfinanzierung kritisiert.¹⁵³ Dahingehend ist es nicht verwunderlich, dass Österreich im „jüngsten *Corruption Perception Index* von *Transparency International* [...] nur mehr Platz 26“¹⁵⁴ belegt und im Bereich der Korruptionsbekämpfung im „Vergleich zu den EU-15 [...] im Schlussfeld“¹⁵⁵ liegt. Der Österreichische Nationalrat erwähnt einen mit diesem Sachverhalt einhergehenden Vertrauensverlust der ÖsterreicherInnen in die Justiz und betont im Sinne der Gewaltenteilung, dass die Weisungsbefugnis auf die Staatsanwaltschaft nicht weiter vom Justizministerium aus erfolgen darf. Diesbezüglich sieht das Parlament die Einrichtung einer weisungsfreien Generalstaatsanwaltschaft als eine wirksame Maßnahme zur

¹⁵¹ Vgl.: Wien-konkret: Korruption in Österreich. Url.: <http://www.wien-konkret.at/politik/korruption/> - Download am 17.03.2014

¹⁵² Vgl.: Interview mit Hr. Mag. Andreas Wieselthaler, MSc (Direktor des BAK). durchgeführt am 11.06.2014 in Wien, BAK-Hauptgebäude

¹⁵³ Vgl.: GRECO: Dritte Evaluierungsrunde: Evaluierungsbericht über die Transparenz der Parteienfinanzierung in Österreich. Greco Eval III Rep (2011) 3E. Straßburg: 9. Dezember 2011, Url.: <http://bka.gv.at/DocView.axd?CobId=46238> - Download am 26.03.2014

¹⁵⁴ Friedrich Schneider: Der Einfluss eines abgeschwächten Wirtschaftsaufschwunges auf die Schattenwirtschaft und Korruption in Deutschland und in Österreich in 2013: Ein erneuter Rückgang. Johannes Kepler Universität Linz [Hrsg.], 2013, S. 11, Url.: http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=6&ved=0CFAQFjAF&url=http%3A%2F%2Fwww.econ.jku.at%2Fmembers%2FSchneider%2Ffiles%2Fpublications%2F2013%2FSchattenwirtschaft_Korruption_2013_D_Oe.pdf&ei=9MIyU6nXD6W20wXrmYDgDQ&usg=AFQjCNHT7JGT3M0NiyV OUq1pk-toR1fWkQ&bvm=bv.63738703,d.d2k - Download am 26.03.2014

¹⁵⁵ Ebenda, S. 11

Korruptionsbekämpfung.¹⁵⁶ In diesem Zusammenhang wird die personelle und fachliche Ausstattung der Staatsanwaltschaft und deren Unabhängigkeit in den Vordergrund gerückt.

Im Verlauf der letzten Jahre ist der Fokus der österreichischen EntscheidungsträgerInnen allerdings mehr und mehr auf den Bereich der finanziellen Interessen bzw. auf den Schutz dieser Interessen gerückt. Sicherlich hat die Ebene der EU durch ihre ebenfalls auf diesen Bereich fokussierenden Ambitionen einen diesen Aspekt verstärkenden Einfluss ausgeübt. Die Problemwahrnehmung ist allerdings nicht primär durch die Ebene der EU, sondern vielmehr durch der Arbeit der auf nationaler Ebene etablierten Fachdienststellen der Korruption und den damit empirisch aufgedeckten Fällen sowie dem damit einhergehenden Sinken der Toleranzschwelle der österreichischen Bevölkerung geschuldet. Denn gleichzeitig mit der Entwicklung von internationalen Standards hat auch in Österreich auf nationaler Ebene ein gewisses Umdenken stattgefunden. Mit dem Jahr 2001 wurde erstmals eine Fachdienststelle im BMI geschaffen - nämlich das BIA - welches sich erstmals mit Korruptionsbekämpfung (die ersten 2-3 Jahre nur im Polizeibereich und dann im gesamten öffentlichen Bereich und auch hineingehend in die Prävention und in den privaten Sektor im Rahmen der Ermittlungen). Durch die Tätigkeit des BIA sind natürlich auch Fälle der Korruption in Österreich aufgedeckt worden, die einen Paradigmenwechsel positiv beschleunigt haben. Erstmals ist ein 4-Sterne General der Polizei strafrechtlich wegen Korruptionsvorwürfen verfolgt und verurteilt worden und auch Ermittlungen mit Bezug auf illegale Parteienfinanzierung - hier im Kontext eines Stadionbaus in Kärnten - wurden eingeleitet. Zahllose weitere Beispiele lassen sich nennen. Auch dieser Faktor hat viel dazu beigetragen, dass sich das Lagebild in Österreich geändert hat. Damit einhergehend setzte auch die positiv sinkende Toleranzschwelle der österreichischen Bevölkerung ein.¹⁵⁷

c) Rückschlüsse

Eingeleitet durch eine Phase rapider Globalisierung und der damit einhergehenden wachsenden Gefahr der internationalen Korruption hat sich auf beiden Ebenen der Wunsch nach international gleichen, transparenten und berechenbaren Entscheidungsprozessen und Amtsverständnissen durchgesetzt. Der Fokus liegt dabei auf den finanziellen Verlusten, denn das Hauptziel der EU-Korruptionsbekämpfung liegt im Schutz der finanziellen Interessen der

¹⁵⁶ Vgl.: Österreichischer Nationalrat: Stenographisches Protokoll, 6. Sitzung, S. 59, Url.: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/NRSITZ/NRSITZ_00006/SEITE_0059.html - Download am 26.03.2014

¹⁵⁷ Vgl.: Interview mit Mag. Martin Kreutner, MSc (Direktor der IACA), durchgeführt am 03.07.2014 in Laxenburg, IACA-Gebäude

EU. Erst in zweiter Instanz ist eine „allgemeine Verbreitung von Good Governance“¹⁵⁸ als Motiv eingeschrieben. Das Hauptaugenmerk der Problemwahrnehmung liegt auf beiden Ebenen auf einer wirtschaftlichen Dimension. Dahingehend entsteht der Eindruck, dass Korruption im Wesentlichen innerhalb der Wirtschaft bekämpft werden müsste. So betrachtet sind die Ambitionen hinsichtlich der Korruptionsbekämpfung ein Steuerungsanliegen des Kapitalismus.¹⁵⁹ Dahingehend formuliert die Ebene der EUK den Willen zur Umsetzung einer europäischen Lösungsvariante, die mittels einheitlicher und vehementer Umsetzung einen europäischen Standard auf hohem Niveau etabliert. Das heißt also, dass aus Sicht der EUK die Vereinheitlichung der Rechtslagen, Definitionen und Maßnahmen in erster Linie dem Verhindern von finanziellen Verlusten geschuldet ist und Korruption im Sinne des Kapitalismus als systemschädigend aufgefasst wird. Das System bezieht sich in diesem Kontext allerdings auf die Ebene der EU. Auf österreichischer Ebene finden die finanziellen Verluste der EU allerdings nur sehr marginal Erwähnung. Der Fokus bleibt auf die österreichischen Verluste beschränkt. Das heißt also, dass die österreichische Ebene durch die aktive Beteiligung am Schutz der finanziellen Interessen der EU ihre eigenen Interessen gewahrt sieht. Auch die Ausweitung des Korruptionsbegriffs auf den privaten Sektor und die damit verbundene Loslösung der Korruption vom Amtsträgerbegriff steht damit im Eigeninteresse Österreichs. Allerdings wird die Ausweitung des Begriffs auf den zivilen Sektor schon in den internationalen Konventionen des Europarats verlangt. In diesem Zusammenhang brauchte Österreich mehrere Anstöße durch GRECO. Die Ebene der EU war in diesem Zusammenhang relativ untätig.

Mit Bezugnahme einer Verschlechterung Österreichs im Kontext des *Corruption Perceptions Index* von Transparency International ist dies jedenfalls kein Indiz dafür, dass sich die Korruptionslage in Österreich verschlechtert hat. Eher ist das Gegenteil der Fall, denn der Index zeigt lediglich wie Korruption in den jeweiligen Staaten wahrgenommen wird. Durch die Arbeit der neu etablierten Einrichtungen (BAK und WKStA) konnte dahingehend Wesentliches geleistet werden. Folglich sank Österreich auch in der Rangliste des CPI. Das Sinken im Ranking des CPI ist aber differenzierter zu sehen, denn der Index fokussiert auf die

¹⁵⁸ Wolf, Sebastian: Die Antikorruptionspolitik der Europäischen Union zwischen Wertevermittlung und Eigeninteresse. In: Kliche, Thomas (Hrsg.); Thiel, Stefanie (Hrsg.): *Korruption: Forschungsstand, Prävention, Probleme*. Lengerich; Wien [u.a.]: Pabst Science Publ., 2011, S. 98

¹⁵⁹ Vgl.: Kliche, Thomas; Thiel, Stefanie: Einleitung: Klein Moritz und der Mythos der Korruption. Konzeptueller, methodischer und empirischer Klärungsbedarf der Korruptionsforschung. In: Kliche, Thomas (Hrsg.); Thiel, Stefanie (Hrsg.): *Korruption: Forschungsstand, Prävention, Probleme*. Lengerich; Wien [u.a.]: Pabst Science Publ., 2011, S.13

Wahrnehmung von Korruption. Je mehr wahrgenommen wird - desto tiefer sinkt man i.d.R. zumindest kurzfristig im CPI.

Das CPI ist aber kein Ranking, sondern zeigt lediglich wie Korruption in einem Land wahrgenommen wird. Weil das BAK im Feld der Korruptionsbekämpfung aber sehr erfolgreich ist und ein Mehr an Korruptionsdelikte aufzeigt, ist dementsprechend auch die Zahl der Fälle höher und die Wahrnehmung intensiver. Man kann zwar nicht genau bestimmen wie viel Korruption in Österreich tatsächlich vorliegt. Für den Direktor des BAK ist allerdings klar, dass sie weit niedriger einzustufen ist als vor vier Jahren.¹⁶⁰ Die Aufdeckung empirische Fälle, aber auch die Kenntnisnahme von institutionellen Schwachstellen (zB die in Österreich bis 2008 etablierte Rechtslage) und die dementsprechende Abänderung haben im Kontext der Korruptionsbekämpfung allerdings positiven Einfluss genommen und die Korruptionslage in Österreich - auch wenn der CPI dies nicht nahelegt - hat sich wesentlich gebessert. Die Verschlechterung Österreichs im CPI hatte keinen nennenswerten Einfluss auf die institutionellen Veränderungen innerhalb Österreichs. Vielmehr ist die Abstufung Österreichs den neu etablierten Behörden geschuldet. Zwar liegt Österreich im CPI relativ schlecht. Das Sinken im CPI hatte keinen übermäßigen Einfluss auf die Entwicklungen innerhalb der österreichischen Korruptionsbekämpfung, wenn es auch großes mediales Echo fand.¹⁶¹

Die Einflussnahme durch den EU-Lagebericht zur Korruption auf die österreichische Problemwahrnehmung kann nicht völlig, aber im Wesentlichen ausgeschlossen werden. Eine Einflussnahme auf die Landschaft und Strategien der österreichischen Korruptionsbekämpfung durch den Korruptionsbericht der Europäischen Union sieht BAK-Direktor Wieselthaler nicht. Vielmehr wirkt der gesamte Rahmen des Berichts als fragwürdig. Diese Kritik richtet sich einerseits auf den Entstehungszusammenhang des Berichts (Mangel an Transparenz, Zeitbedarf bis zur Präsentierung, Erstellung durch eine Beratungsunternehmung, Evaluierung der Daten mittels Recherche im Internet, keine direkte Kontaktaufnahme mit den Nationalstaaten) und andererseits auf die inhaltliche Angaben (Fehlerhaftigkeit). So wird von ExpertInnen zB der im Bericht der EUK evaluierte finanzielle Schaden durch Korruption um ein Vielfaches höher geschätzt. Auch hinsichtlich der

¹⁶⁰ Vgl.: Interview mit Hr. Mag. Andreas Wieselthaler, MSc (Direktor des BAK), durchgeführt am 11.06.2014 in Wien, BAK-Hauptgebäude

¹⁶¹ Vgl.: Interview mit Mag. Martin Kreutner, MSc (Direktor der IACA), durchgeführt am 03.07.2014 in Laxenburg, IACA-Gebäude

österreichischen institutionellen Landschaft der Korruptionsbekämpfung werden falsche Angaben (Anzahl der Nebenstellen des BAK) gemacht. Einerseits sind die hier von Österreich erkannten falschen Angaben nur durch großen Mühen abänderbar und die Fehler erst im nächsten Evaluierungsberichts berichtigt, andererseits wird auch der Dialog zum Wegräumen etwaiger Missverständnisse zwischen EUK und den EUMS nicht gesucht. Für den BAK Direktor wird durch die EUK der Ernst der Lage, wenn auch angesprochen und durch das Haager Programm eingeräumt, noch immer nicht erkannt.¹⁶²

Eine Schwierigkeit ist auch die verschiedenen Evaluierungssysteme der einzelnen internationalen Rechtsinstrumente, welche sich durch UNCAC, GRECO und dem EU-Antikorruptionsbericht ergeben, zu befriedigen. Erstens weil jede dieser Evaluierungsgremien unterschiedliche Thematiken behandelt und dementsprechend spezifische Fragen zu erörtern sind und zweitens weil teilweise sehr lange Zyklen der Evaluierungsprozesse bis dato ans Tageslicht treten. Teilweise werden Evaluierungsparameter und -ziele redundant erfasst. Tatsache ist, dass diese Berichte zwar durchaus zu den Entwicklungen im Feld der Korruptionsbekämpfung im Sinne einer Qualitätssteigerung beitragen, sie beschreiben im Wesentlichen allerdings nur den institutionellen Charakter der Korruptionsbekämpfung. Auf die Funktionsweise (und diese ist viel wichtiger) wird - und hier lediglich im Zusammenhang mit der dritten Evaluierungsphase durch die OECD - nur sehr marginal eingegangen. Dieser Bereich wird den EUMS überlassen und lediglich durch Berichte - wenn überhaupt - angesprochen.¹⁶³

Der durch den Vertrag von Lissabon für die EU-Ebene festgesetzte *effektive Schutz* der finanziellen Interessen der Union bleibt jedoch nicht nur auf die Ebene der Union beschränkt, sondern wird auch für den Schutz der finanziellen Interessen der Nationalstaaten als Maßstab festgelegt (siehe weiter unten). Die Bestimmungen können aber im Sinne einer Top-Down Betrachtung nicht gefasst werden, schließlich einigten sich die Nationalstaaten auf exakt diese Bestimmungen.

Sicherlich hat GRECO einen gewissen Druck auf die Problemwahrnehmung ausgeübt, die Umsetzung liegt aber in der Verantwortung des Nationalstaates und den hier handelnden Personen. Das Umdenken ist eher einem Paradigmenwechsel zuzuschreiben, welcher den

¹⁶² Vgl.: Interview mit Hr. Mag. Andreas Wieselthaler, MSc (Direktor des BAK), durchgeführt am 11.06.2014 in Wien, BAK-Hauptgebäude

¹⁶³ Vgl.: Ebenda

finanziellen und wirtschaftlichen Schaden der Korruption in den Vordergrund rückt. In Österreich begann dieser Paradigmenwechsel ab 2006.¹⁶⁴ Dahingehend kann ein Zusammenhang mit der Ebene der EU insofern angenommen werden, dass zu diesem Zeitpunkt das so bezeichnete Haager Programm verabschiedet und von der EUK unterstützt wurde. Trotzdem aber hat die Ebene der EU auf den Bereich der österreichischen Problemwahrnehmung im Kontext der Korruption nur eine sehr marginale Rolle gespielt. Diese Rolle bezieht sich im Wesentlichen auf das verstärkte Fokussieren auf den wirtschaftlichen Schaden. Zwar wird durch das BAK auch der Schaden an der Demokratie in die nationale Diskussion eingebracht, dieses Problem wird aber in Österreich nicht im erforderlichen Ausmaß diskutiert. Diesen Sachverhalt findet man im Wesentlichen auch auf Ebene der EU. Die Ausweitung der Korruptionsbekämpfung auf den zivilen Sektor ist aber bereits aufgrund von internationalen Konventionen vorgesehen und nicht der Ebene der EU geschuldet. Diesbezüglich spielte GRECO eine wesentliche Rolle.

Ein wichtiger Aspekt der Einflussnahme auf die Ausgestaltung der österreichischen Korruptionsbekämpfung waren (und sind) empirisch aufgedeckte Beispiele von Korruption, deren Skandalisierung und deren Veröffentlichung. Vor allem der Siemens-Skandal hat, durch die finanziellen Auswirkungen des Falls angestoßen, im Feld der Korruptionsbekämpfung vieles bewirkt, das Bewusstsein in Europa im Kontext der Korruption sensibilisiert und die Wichtigkeit von internationalen Regelungen angefeuert.

GRECO hat sich - anders als die EU - zwar mit den Bestimmungen der österreichischen Korruptionsbekämpfung intensiv beschäftigt und auch einzelne Paragraphen überprüft und kritisiert. Auf die Problemwahrnehmung selbst hatte sie jedoch nur unterstreichende Wirkung.

Es lässt sich also feststellen, dass die Ebene der EU im Zusammenhang mit der auf österreichischer Ebene feststellbaren Problemwahrnehmung einen marginalen, sicherlich aber einen den Aspekt des Schutzes der finanziellen Interessen verstärkenden Einfluss nimmt. Eine verstärkte Einflussnahme könnte sich allerdings durch den im Art. 325. Abs. 4 AEUV vorgesehenen EU Antikorruptionsbericht ergeben. Dieser erschien erstmals 2014 und stellt einen Bericht über die Maßnahmen dar, welche im Jahr 2013 zur Durchführung des Art. 325. getroffen wurden. In diesem Bericht werden zwar nicht die Maßnahmen der einzelnen Länder, sondern nur ein allgemeiner Überblick aufgelistet. Aber durch die Auflistung von best-

¹⁶⁴ Vgl.: Ebenda

practice Beispielen in den verschiedenen Bereichen der Korruptionsbekämpfung könnten sich die einzelne Länder zur Annahme bzw Umsetzung etwaiger Beispiele angestoßen fühlen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine dahingehende Aussage allerdings noch nicht möglich.¹⁶⁵

2.2.1.2) Begriffsdefinition

Wie Bertold Brecht so treffend formulierte, stellen Begriffe Griffe dar, mit denen wir Dinge und Verhältnisse in Bewegung setzen können.¹⁶⁶ Die der jeweiligen Ebene inhärenten Begriffsdefinition bestimmt also das empirische Vorgehen zu großem Maße mit. Eine ausschöpfende Darstellung der Begriffsdefinition kann hier allerdings nur ansatzweise erfolgen, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch innerhalb der Sub-Einheiten der jeweiligen Dimension bzw Einheit unterschiedliche Auffassungen vertreten sind.

a) aus Sicht der EU

Die Sicherheitsstrategie der EU legt die wie oben dargestellt mehrere Hauptbedrohungen hinsichtlich der europäischen Sicherheit fest. Einer dieser Bereiche betrifft die Bedrohungen durch den Terrorismus und der organisierten Kriminalität. Das Politikfeld der Korruptionsbekämpfung wird dabei im Feld der Bekämpfung der organisierten Kriminalität eingebunden. Allerdings unterscheidet die EUK in diesem Zusammenhang auch zwischen organisierter und nichtorganisierter Korruption.¹⁶⁷ Die Bedrohung durch Korruption wird also einem höheren Zusammenhang zugeordnet und die der Thematik zuordbare Strategie nicht rein innerhalb der binnenstaatlichen Grenzen der EU gedacht. Korruption bezieht sich also auf „eine Thematik, der die EU auf mehreren Ebenen begegnen muss: erstens, innerhalb der EU-Institutionen und bei der Vergabe von EU-Mitteln, zweitens, in den Mitgliedstaaten selber,

¹⁶⁵ European Commission: Report from the Commission to the Council and the European Parliament. EU Anti-Corruption Report. COM(2014) 38 final. Brussels, 3.2.2014, Url.: http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&cad=rja&uact=8&ved=0CCEQFjAA&url=http%3A%2F%2Fec.europa.eu%2Fdocs%2Fhome-affairs%2Flibrary%2Fdocuments%2Fpolicies%2Forganized-crime-and-human-trafficking%2Fcorruption%2Fdocs%2Facr_2014_en.pdf&ei=ArhHVN3BFITVatukgOgE&usg=AFQjCNEqpY3P6qS_nVR2hMiTswxH6cueCg&bvm=bv.77880786,d.d2s -Download am 18.10.2014

¹⁶⁶ Vgl.: Sauer, Birgit: Einführung in die Vorlesung, Was ist Theorie, was ist politische Theorie?. zit.n. Negt/ Kluge 1992, 2009, S. 3, Url.: http://birgitsauer.org/WS%202009_10/VO%20Politische%20Theorien/erste_einheit.pdf - Download am 15.03.2014

¹⁶⁷ Vgl.: Europäische Kommission: Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss. Eine umfassende EU-Politik zur Bekämpfung der Korruption (KOM(2003) 317 endgültig). Brüssel: 28.5.2003, Url.: <http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0CC4QFjAA&url=http%3A%2F%2Feur-lex.europa.eu%2FLEXUriServ%2FLEXUriServ.do%3Furi%3DCOM%3A2003%3A0317%3AFIN%3ADE%3APDF&ei=QrMyU8GyHuKc0AXm-ICgBA&usq=AFQjCNGe86qylQArkqk7BizwNgTBrtnmw&bvm=bv.63738703,d.d2k> - Download am 26.03.2014

drittens, gegenüber Beitrittskandidaten, sowie viertens, auf globaler Ebene gegenüber Nachbarländern und Drittstaaten. Diese vier Ebenen unterscheiden sich in der Zielsetzung [...] der EU-Aktivitäten“¹⁶⁸

Wobei die EU-Gesetzgebung aktive und passive Bestechung gleichsetzt, differenziert die EUK darüber hinaus zwischen zwei Dimensionen des Begriffs, denn sie unterscheidet zwischen „der strafrechtlichen, präzise formulierten engeren Definition und einer sozioökonomischen auf Prävention ausgerichteten Definition im Kontext von ‘good governance‘.“¹⁶⁹ Dahingehend bezieht sich Korruption also nicht nur auf die politische Ebene, sondern auch auf den privaten Sektor eines Mitgliedstaates.¹⁷⁰ Dies bedeutet nicht nur eine Erweiterung des Begriffs selbst, sondern auch „eine klare Erweiterung der EU-Antikorruptionspolitik, da Korruption nun im öffentlichen sowie im privaten Sektor der Mitgliedstaaten Angelegenheit der EU ist.“¹⁷¹ Allerdings findet sich diese Ausweitung bereits in den internationalen Konventionen und kann nicht der Ebene der EU zugeschrieben werden.

Eine eindeutige „Trennung von Korruptions- und Betrugsbekämpfung im Themenbereich der EU ist eine äußerst schwierige und teilweise unmögliche Aufgabe.“¹⁷² Doch wie ein Kommissionspapier festhält, ist eine solch endgültige und eindeutige Unterscheidung der beiden Begriffe durch die damit zusammenhängende Erschwerung der Untersuchungsdurchführung auch gar nicht zielführend.¹⁷³ Eine mögliche Unterscheidung zwischen Korruption und Betrug wird von Carolyn Warner ausgearbeitet, welche den Korruptionsbegriff ausschließlich dem Kontext von Verfehlungen durch Beamte der EU und

¹⁶⁸ Tivig, Andrea; Maurer Andreas: Die EU-Antikorruptionspolitik. Erfolgsbedingungen einer Korruptionsbekämpfung auf mehreren Ebenen. Diskussionspapier der FG 1. Berlin: Forschungsgruppe EU-Integration des Deutschen Instituts für Internationale Politik und Sicherheit. 2006, S. 3, Url.: http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&cad=rja&uact=8&ved=0CC0QFjAA&url=http%3A%2F%2Fwww.swp-berlin.org%2Ffileadmin%2Fcontents%2Fproducts%2FArbeitspapiere%2Fantikorr_KS.pdf&ei=d1UpU-iBH-HnywOjzIDgDQ&usg=AFQjCNFzNhx4xdweHlDL0vJq2aGcGVeSnA&bvm=bv.62922401,d.bGQ - Download am 19.03.2014

¹⁶⁹ Ebenda, S. 6

¹⁷⁰ Vgl.: Ebenda, S. 14

¹⁷¹ Ebenda, S. 14

¹⁷² Wieser, Roman: Die Korruptionsbekämpfung der Europäischen Union. Diplomarbeit, eingereicht an der Universität Wien, 2012, S. 31

¹⁷³ Vgl.: Europäische Kommission: Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 (KOM(2011) 135 endgültig). Brüssel, den 17.3.2011, S. 5, Url.: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ.do?uri=COM:2011:0135:FIN:DE:PDF> - Download am 13.05.2014

den Betrugsbegriff den Verfehlungen durch sonstige MitarbeiterInnen wie zB Vertragsbedienstete der EU zuschreibt.¹⁷⁴

Allerdings wirkt das Fehlen einer EU-weiten einheitlichen Begriffsdefinition im Bezug auf das Strafrecht im Sinne einer effizienten Korruptionsbekämpfung kontraproduktiv. Dahingehend legt der EUR in den Schlussfolgerungen von Tampere fest, dass „sich in bezug (sic) auf das nationale Strafrecht die Bemühungen zur Vereinbarung gemeinsamer Definitionen, Tatbestandsmerkmale und Sanktionen zunächst auf eine begrenzte Anzahl von besonders relevanten Bereichen [...] konzentrieren sollten.“¹⁷⁵ Zu diesen besonders relevanten Bereichen gehört laut EUR unter anderem auch die Finanzkriminalität, explizit die Geldwäsche und die Bestechung.¹⁷⁶

Im Haager Programm, die Grundlage der Aktivitäten im Bereich Justiz und Inneres von 2005-2010, und speziell auch in der Bekämpfung der Korruption und des organisierten Verbrechens, wird der Korruption bzw. der Korruptionsbekämpfung im Sinne der Problemwahrnehmung zwar eine höhere Priorität zugeschrieben, hinsichtlich der Begriffsdefinition finden sich hier allerdings keine Neuerungen. Die gleiche Aussage kann im Kontext des Stockholmer Programms, dem Nachfolgeprogramm des Haager Programms, getroffen werden.¹⁷⁷

b) aus Sicht Österreichs

„Eine strafbare Handlung [...] mit der Überschrift 'Korruption' kennst das (österreichische) Strafgesetzbuch (bis 2012) nicht“¹⁷⁸, doch fand der Ausdruck Korruption durch das Antikorruptionsgesetz von 1964, welches durch verschiedene Erweiterungen weiter ausdifferenziert wurde, Eingang in die österreichische Strafrechtsterminologie. Die Erweiterungen beziehen sich auf das Antikorruptionsgesetz von 1982, das

¹⁷⁴ Vgl.: Warner, Carolyn: Creating a Common Market for Fraud and Corruption in the European Union: An institutional Accident, or a Deliberate Strategy?, RSC No. 2002/31, Robert Schuman Centre for Advanced Studies, EUI Working Papers, San Domenico, 2002, S. 3ff

¹⁷⁵ EUR-Lex: Prävention und Bekämpfung der organisierten Kriminalität - Eine Strategie der Europäischen Union für den Beginn des neuen Jahrtausends. Amtsblatt Nr. C 124 vom 03/05/2000 S. 0001 - 0033. Kapitel 2.4.. Abs. 42, Url.: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1396430172406&uri=CELEX:32000F0503> - Download am 02.04.2014

¹⁷⁶ Vgl.: Ebenda, S. 0001 - 0033. Kapitel 2.4.. Abs. 42

¹⁷⁷ Vgl.: EUR-Lex: Das Stockholmer Programm - ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger (2010/C 115/01), Url.: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:52010XG0504%2801%29> - Download am 21.05.2014

¹⁷⁸ Marek, Eva; Jerabek, Robert: Korruption und Amtsmissbrauch: Grundlagen, Definitionen und Beispiele zu den §§ 302, 304 bis 307c, 310 und 311 StGB sowie weitere praxisrelevante Tatbestände im Korruptionsbereich. 4. Aufl.. Wien: Manz, 2011, S. 1

Strafrechtsänderungsgesetz von 1998 und 2008, auf das Korruptionsstrafänderungsgesetz von 2009¹⁷⁹ sowie auf das aktuell geltende Korruptionsstrafänderungsgesetz von 2012¹⁸⁰.

Für die österreichische Ebene gibt es erstens eine rechtswissenschaftliche Definition von Korruption. Dieser Bereich ist durch das Hauptstück (Korruptionsstrafänderungsgesetz 2012) festgeschrieben und bezieht sich auf die §302 und §304 - §309. Auf der anderen Seite gibt es eine nicht enden wollende Diskussion darüber, was Korruption ist. Aus Sicht des BAK ist Korruption ein Begriff, der nur durch eine interdisziplinäre Herangehensweise zu verstehen ist. Er ist sehr stark kulturell, historisch, wirtschaftlich institutionell, politikwissenschaftlich, anthropologisch, medienwissenschaftlich, psychologisch, philosophisch, soziologisch und durch vieles andere mehr beeinflusst.¹⁸¹

Der Begriff umfasst innerhalb des öffentlichen und privaten Bereichs „jegliche Art von Pflichtwidrigkeit bis hin zum Befugnismissbrauch im Austausch gegen einen Vorteil“¹⁸². Folglich ist der Korruptionsbegriff nicht mehr auf den Amtsträgerbegriff gebunden. Diese Änderung wurde im Korruptionsstrafänderungsgesetz (siehe weiter unten) verankert.

Die begriffliche Unterscheidung zwischen Korruption und Betrug ist auf Ebene Österreichs durch die §146 (Betrug), §147 Schwerer Betrug und §148 Gewerbsmäßiger Betrug des Strafgesetzbuches klar gegeben. Betrug wird hier als vorsätzliche Täuschung über Tatsachen definiert, welche am Vermögen schädigt.¹⁸³

c) Rückschlüsse

Die Einflussnahme durch die Ebene der EU auf die Begriffsdefinition kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, die Entwicklungen innerhalb der Begriffsdefinition wurden aber durch zwei andere Aspekte wesentlich stärker angestoßen. Erstens durch die UNCAC

¹⁷⁹ Hinsichtlich Korruptionsstrafänderungsgesetz von 2009 siehe: Republik Österreich: Parlament. Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2009 - KorrStrÄG 2009 (671/A), Url: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/A/A_00671/index.shtml Download am 18.10.2011

¹⁸⁰ Siehe dazu: Bundesministerium für Justiz [Hrsg.]: Korruptionsstrafrecht neu: Fibel zum Korruptionsänderungsgesetz 2012, Url.: www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848540b9d489014110e90517237b.de.0/korrstraeg_fibel_webversion.pdf - Download am 13.03.2014

¹⁸¹ Vgl.: Interview mit Hr. Mag. Andreas Wieselthaler, MSc (Direktor des BAK), durchgeführt am 11.06.2014 in Wien, BAK-Hauptgebäude

¹⁸² Marek, Eva; Jerabek, Robert: Korruption und Amtsmissbrauch: Grundlagen, Definitionen und Beispiele zu den §§ 302, 304 bis 307c, 310 und 311 StGB sowie weitere praxisrelevante Tatbestände im Korruptionsbereich. 4. Aufl.. Wien: Manz, 2011, S. 1

¹⁸³ Vgl.: Bundeskanzleramt - Rechtsinformationssystem: Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Strafgesetzbuch, Fassung vom 03.08.2014. §146, Url.: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296> - Download am 03.08.2014

und zweitens durch die OECD-Konvention zur Bekämpfung der Bestechung im internationalen Geschäftsverkehr. Beide genannten Bereiche haben einen viel stärkeren Einfluss auf die Begriffsdefinition von Korruption. Zwar wirkt der Europarat (explizit durch GRECO) ebenfalls in diesen Bereich hinein, ist aber ebenfalls von der OECD-Konvention angestoßen. Doch nicht nur die Konventionen selbst, auch die Vorarbeiten zu diesen Instrumenten der Korruptionsbekämpfung wirkten in die EU und den Europarat und dementsprechend in die dort etablierte Begriffsdefinition mit ein.¹⁸⁴

Auch mit Bezug auf die empirische Ausgestaltung des Konzepts zur Korruptionsbekämpfung kann nur sehr marginal von einer Einflussnahme durch die Ebene der EU ausgegangen werden. Das vierstufige Model der Korruptionsbekämpfung wurde nicht von den zentralisierten Behörden der EU übernommen. Vielmehr hat sich dieser Zugang im Laufe der Jahre entwickelt und sich mittlerer Weile auf internationaler Ebene als Standard etabliert. Ursprünglich war das zugrundeliegende Konzept der Korruptionsbekämpfung lediglich aus dem Aspekt der Repression, dh aus der Dimension der Strafverfolgung (law enforcement) bestehend. Anfang der 2000er Jahre einigte man sich auf internationaler Ebene auf ein zweisäuliges Model, welches die Prävention inkludierte. Bis Ende der 2000er Jahre setzte sich dann das nun bestehende Model weltweit durch. Die Ebene der EU hat diese Entwicklung laut IACA-Präsident Martin Kreutner nicht beeinflusst. Vielmehr waren es der Europarat, die OECD und die UNO welche im Kontext der Meinungsbildung und dementsprechend auch im Zusammenhang der Entwicklung dieser vierstufigen Ausrichtung tätig waren. Im Zusammenhang mit der Entwicklung des vierstufigen Models hat auch Österreich, so der Direktor des IACA Martin Kreutner, eine tragende Rolle gespielt.

Negativ formuliert kann man der Ebene der EU zwar ein ständiges Nachhinken im Kontext der Korruptionsbekämpfung zuschreiben. Doch kann dies im Sinne einer positiven Formulierung auch dahingehend ausgelegt werden, dass die Ebene der EU eine Akzeptanz für die bereits etablierten Instrumente und Mechanismen der internationalen Ebene zugeschrieben werden kann und dementsprechend keinen Grund für einen weiteren gesetzlichen Rahmen sieht.

Die Einflussnahme der EU im Kontext der Begriffsdefinition ist folglich als schwach zu definieren.

¹⁸⁴ Vgl.: Interview mit Hr. Mag. Andreas Wieselthaler, MSc (Direktor des BAK), durchgeführt am 11.06.2014 in Wien, BAK-Hauptgebäude

2.2.2) Die politisch-institutionellen Dimension

2.2.2.1) Rechtsakte

2.2.2.1.1) Rechtsakte der EU

a) mit Blick auf die EU vor dem Vertrag von Lissabon

Verglichen mit den Gesetzen der nationalen Ebene wird der rechtliche Output der Ebene der EU als Rechtsakte bezeichnet und bezieht sich auf 1) Verordnungen (VO), auf 2) Richtlinien (RL) , auf 3) und auf Beschlüsse. Verordnungen beziehen sich auf einen Rechtsakt, welcher von den einzelnen EUMS, da sie allgemeine Geltungskraft besitzen, nicht in nationales Recht umgesetzt werden müssen (Durchgriffswirkung). In diesem Zusammenhang wirkt die Einflussnahme direkt und unmittelbar. Richtlinien hingegen definieren die allgemeine Zielsetzung der Ebene der EU, haben keine unmittelbare Geltung und müssen, was dementsprechend Spielraum lässt, in nationale Gesetze münden. Beschlüsse gelten zwar verbindlich und unmittelbar, beziehen sich jedoch nur auf den jeweiligen Adressatenkreis des jeweiligen Beschlusses.¹⁸⁵ Das Initiativrecht der Gesetzgebung im Kontext der polizeilichen bzw. justiziellen Zusammenarbeit wird in der Regel von der EUK wahrgenommen (Vorschlagsmonopol), kann aber auch von einem Viertel der Mitgliedstaaten – derzeit sieben Staaten – perzipiert werden.¹⁸⁶ Hinsichtlich der Fortentwicklung der jeweiligen Rechtsakte spielt neben den genannten Instanzen auch der Europäische Gerichtshof¹⁸⁷ (EuGH) durch seine wiederholt weitreichenden Entscheidungen eine wichtige Rolle.¹⁸⁸

Im Kontext der gemeinsamen Korruptionsbekämpfung zeigte der EUR mit dem auf Basis der Verträge von Maastricht und Amsterdam verabschiedeten Aktionsplan zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität von 1997 ein stetig steigendes Interesse hinsichtlich der Etablierung einer gemeinschaftlichen und umfassenderen Korruptionsbekämpfung inklusive Präventionsmaßnahmen. In diesem Zusammenhang verabschiedete der Rat im November 1996 das Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Union, wobei es, bedingt durch die Notwendigkeit der Ratifizierung aller EUMS, erst am 17. Oktober 2002 in

¹⁸⁵ Vgl.: Sonnleitner, Ingrid; Pollak, Andreas: Gesetzgebung in der EU. In: Bundesministerium für Justiz [Hrsg.]: Gerichtsalltag in Veränderung - wie weit geht die Europäisierung?. RichterInnenwoche 2012 in Pichl-Preunegg, 21. - 25. Mai 2012. Wien; Graz: Neuer Wiss. Verl., 2013, S. 11

¹⁸⁶ Vgl.: Ebenda, S. 13-14

¹⁸⁷ Hinsichtlich des EuGH als Gesetzgeber siehe: Schroeder, Werner: Der EuGH als Gesetzgeber. In: Bundesministerium für Justiz [Hrsg.]: Gerichtsalltag in Veränderung - wie weit geht die Europäisierung?. RichterInnenwoche 2012 in Pichl-Preunegg, 21. - 25. Mai 2012. Wien; Graz: Neuer Wiss. Verl., 2013, S. 35-47

¹⁸⁸ Vgl.: Weiss, Pobert: Einfluss des Unionsrechts auf das nationale Recht: Überblick. In: Bundesministerium für Justiz [Hrsg.]: Gerichtsalltag in Veränderung - wie weit geht die Europäisierung?. RichterInnenwoche 2012 in Pichl-Preunegg, 21. - 25. Mai 2012. Wien; Graz: Neuer Wiss. Verl., 2013, S. 28

Kraft trat. Mit dem Beitritt zum Übereinkommen waren die Staaten von nun an dazu verpflichtet, den Tatbestand des Betrugs zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU als eigenständigen Straftatbestand zu kriminalisieren, abschreckende Sanktionen zu beschließen und effiziente Rahmenbedingungen zur Bekämpfung von Betrug zu schaffen. Außerdem wurde eine Mindestgeldstrafe für schwere Betrugsfälle festgelegt (50 000 ECU). Das Übereinkommen wurde in weiterer Folge durch zwei Protokolle, auch hier verzögerte sich das in Kraft treten (2006 und 2009) um mehr als 10 Jahre. Sie thematisieren die Tatbestände Bestechlichkeit und Bestechung nationaler oder gemeinschaftlicher Beamter.¹⁸⁹ Darauf folgend wurde durch das Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaft oder der Mitgliedstaaten der EU beteiligt sind¹⁹⁰, Mindeststandards für die Strafgesetzgebung festlegt.¹⁹¹

In chronologischer Abfolge wurden auf Ebene der EU folgende maßgebliche Rechtsakte im Kontext der Korruptionsbekämpfung verabschiedet.¹⁹²:

- Rechtsakt des Rates vom 27. September 1996 über die Ausarbeitung eines Protokolls zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (96/C 313/01) (*Amtsblatt Nr. C 313 vom 23/10/1996 S. 0001 - 0001*)¹⁹³
- 1998/742/JI: Gemeinsame Maßnahme vom 22. Dezember 1998 - vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen - betreffend die Bestechung im privaten Sektor (*Amtsblatt Nr. L 358 vom 31/12/1998 S. 0002 - 0004*)¹⁹⁴

¹⁸⁹ Vgl.: Hofmann, Domenica: Internationale Antikorruptionsregime im Vergleich. Diplomarbeit, eingereicht an der Universität Wien, 2011, S. 117f

¹⁹⁰ Siehe dazu: EUR-Lex: Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe c) des Vertrags über die Europäische Union über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind. Url.: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:41997A0625%2801%29:DE:NOT> - Download am 19.03.2014

¹⁹¹ Vgl.: Tivig, Andrea; Maurer Andreas: Die EU-Antikorruptionspolitik. Erfolgsbedingungen einer Korruptionsbekämpfung auf mehreren Ebenen. Diskussionspapier der FG 1. Berlin: Forschungsgruppe EU-Integration des Deutschen Instituts für Internationale Politik und Sicherheit. 2006, S. 12, Url.: http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&cad=rja&uact=8&ved=0CC0QFjAA&url=http%3A%2F%2Fwww.swp-berlin.org%2Ffileadmin%2Fcontents%2Fproducts%2FFarbeitspapiere%2Fantikorr_KS.pdf&ei=d1UpU-iBH-HnywOjzIDgDQ&usg=AFQjCNFzNhx4xdweHIDL0vJq2aGcGVeSnA&bvm=bv.62922401,d.bGQ - Download am 19.03.2014

¹⁹² Bei dieser Aufzählung handelt es sich nicht um den der Korruptionsbekämpfung zuordbaren Gesamtbestand der EU-Rechtsakte. Hier sind lediglich die wesentlichsten Elemente angeführt. Außerdem sind die Rechtsakte hinsichtlich der Institutionenbildung (dazu siehe weiter unten) ebenfalls nicht in dieser Aufzählung vertreten.

¹⁹³ Siehe: EUR-Lex: Rechtsakt des Rates vom 27. September 1996 über die Ausarbeitung eines Protokolls zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (96/C 313/01), Url.: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1396284175180&uri=CELEX:31996F1023%2801%29> - Download am 31.03.2014

¹⁹⁴ Siehe: EUR-Lex: 98/742/JI: Gemeinsame Maßnahme vom 22. Dezember 1998 - vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen - betreffend die Bestechung im privaten

- 1999/394/EG, Euratom: Beschluß des Rates vom 25. Mai 1999 über die Bedingungen und Modalitäten der internen Untersuchungen zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der Interessen der Gemeinschaften (*Amtsblatt Nr. L 149 vom 16/06/1999 S. 0036 - 0038*)¹⁹⁵
- 1999/396/EG, EGKS, Euratom: Beschluß der Kommission vom 2. Juni 1999 über die Bedingungen und Modalitäten der internen Untersuchungen zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der Interessen der Gemeinschaft (*Amtsblatt Nr. L 149 vom 16/06/1999 S. 0057 - 0059*)¹⁹⁶
- Rahmenbeschluss 2003/568/JI des Rates vom 22. Juli 2003 zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor (*Amtsblatt Nr. L 192 vom 31/07/2003 S. 0054 - 0056*)¹⁹⁷
- Beschluss 2003/642/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Anwendung des Übereinkommens zur Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind (*Amtsblatt Nr. L 226 vom 10/09/2003 S. 0027 - 0027*)¹⁹⁸
- Beschluss Nr. 26/2004 des Ausschusses der Regionen vom 10. Februar 2004 über die Bedingungen und Modalitäten der internen Untersuchungen zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der Interessen der Gemeinschaften (*Amtsblatt Nr. L 102 vom 07/04/2004 S. 0084 - 0086*)¹⁹⁹
- 2004/525/EG: Beschluss der Europäischen Zentralbank vom 3. Juni 2004 über die Bedingungen und Modalitäten der Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung in der Europäischen Zentralbank zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und zur Änderung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Zentralbank (*Amtsblatt*

Sektor. Url.: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31998F0742:DE:NOT> - Download am 19.03.2019

¹⁹⁵ Siehe: EUR-Lex: 1999/394/EG, Euratom: Beschluß des Rates vom 25. Mai 1999 über die Bedingungen und Modalitäten der internen Untersuchungen zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der Interessen der Gemeinschaften. Url.: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1407227990761&uri=CELEX:31999D0394> - Download am 19.03.2013

¹⁹⁶ Siehe: EUR-Lex: 1999/396/EG, EGKS, Euratom: Beschluß der Kommission vom 2. Juni 1999 über die Bedingungen und Modalitäten der internen Untersuchungen zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der Interessen der Gemeinschaft. Url.: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31999D0396:DE:NOT> - Download am 19.03.2014

¹⁹⁷ Siehe: EUR-Lex: Rahmenbeschluss 2003/568/JI des Rates vom 22. Juli 2003 zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor. Url.: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32003F0568:DE:NOT> - Download am 19.03.2014 (Die Rechtsakte : 98/742/JI: Gemeinsame Maßnahme vom 22. Dezember 1998 - vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen - betreffend die Bestechung im privaten Sektor wurde in Österreich durch die Rechtsakte 2003/568/JI ersetzt).

¹⁹⁸ Siehe: EUR-Lex: 2003/642/JI: Beschluss 2003/642/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Anwendung des Übereinkommens zur Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, auf Gibraltar. Url.: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32003D0642:DE:NOT> - Download am 19.03.2014

¹⁹⁹ Siehe: EUR-Lex: 2004/26/: Beschluss Nr. 26/2004 des Ausschusses der Regionen vom 10. Februar 2004 über die Bedingungen und Modalitäten der internen Untersuchungen zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der Interessen der Gemeinschaften. Url.: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32004D0026%2801%29:DE:NOT> - Download am 19.03.2014

Nr. L 230 vom 30/06/2004 S. 0056 - 0060 und Amtsblatt Nr. L 267 vom 12/10/2005 S. 0010 - 0014)²⁰⁰

Das Haager Programm²⁰¹, das Nachfolgeprogramm von Tampere, definiert zehn gleichwertige (teilweise auch neue) Ziele der EU. Verglichen mit Tampere erfolgt hier „eine Umorientierung der Prioritäten hin zu einem verstärkten Fokus auf die Bekämpfung des Terrorismus und des organisierten Verbrechens.“²⁰² Das Ziel des Programms ist unter anderem „die Verbesserung der gemeinsamen Fähigkeit der Union und ihrer Mitgliedstaaten [...] zum Kampf gegen grenzüberschreitende organisierte Kriminalität.“²⁰³ Korruption ist wie oben gezeigt wurde in dieser eingeschrieben. In diesem Kontext appelliert der EUR im April 2005 in einer Ratsentschließung²⁰⁴ zur Ratifizierung und Anwendung folgender Korruptionsbekämpfungsinstrumente:

- des Zweiten Protokolls zum EU-Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften,

²⁰⁰ Siehe: EUR-Lex: 2004/525/EG: Beschluss der Europäischen Zentralbank vom 3. Juni 2004 über die Bedingungen und Modalitäten der Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung in der Europäischen Zentralbank zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und zur Änderung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Zentralbank (EZB/2004/11). Url.: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32004D0011%2801%29:DE:NOT> - Download am 19.03.2014

²⁰¹ Siehe dazu: Rat der Europäischen Union: Haager Programm zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union (2005/C 53/01). Url.: http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=4&ved=0CEEQFjAD&url=http%3A%2F%2Feur-lex.europa.eu%2FLEXUriServ%2FLEXUriServ.do%3Furi%3DOJ%3AC%3A2005%3A053%3A0001%3A0014%3ADE%3APDF&ei=l6cqU-ymCqOl4ASrtICwCA&usg=AFQjCNELs2bkmWmpvGu7jy6asNQH6qM_MQ&bvm=bv.62922401,d.bGE - Download am 21.03.2014

²⁰² Tivig, Andrea; Maurer Andreas: Die EU-Antikorruptionspolitik. Erfolgsbedingungen einer Korruptionsbekämpfung auf mehreren Ebenen. Diskussionspapier der FG 1. Berlin: Forschungsgruppe EU-Integration des Deutschen Instituts für Internationale Politik und Sicherheit, 2006, S. 16, Url.: http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&cad=rja&uact=8&ved=0CC0QFjAA&url=http%3A%2F%2Fwww.swp-berlin.org%2Ffileadmin%2Fcontents%2Fproducts%2FArbeitspapiere%2Fantikorr_KS.pdf&ei=d1UpU-iBH-HnywOjzIDgDQ&usg=AFQjCNFzNhx4xdweHlDL0vJq2aGcGVeSnA&bvm=bv.62922401,d.bGQ - Download am 19.03.2014

²⁰³ Europäischer Rat: Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität. Abs. 1., Url.: <http://db.eurocrim.org/db/de/doc/1040.pdf> - Download am 26.03.2014

²⁰⁴ Vgl: Der Rat der Europäischen Union: Entwurf einer Entschließung des Rates betreffend eine umfassende EU-Politik zur Bekämpfung der Korruption - Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss: Eine umfassende EU-Politik zur Bekämpfung der Korruption (6902/05). Brüssel, den 2. März 2005, S. 5f, Url.: http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=6&cad=rja&uact=8&ved=0CFUQFjAF&url=http%3A%2F%2Fdb.eurocrim.org%2Fdb%2Fde%2Fdoc%2F581.pdf&ei=k5IyU_6TMIG60wXMulGICQ&usg=AFQjCNG7NyN8zi6mQLTkIdmaBHnlKKlC4w&bvm=bv.63738703,d.d2k - Download am 26.03.2014

- des EU-Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind,
- des Strafrechts- und des Zivilrechtsübereinkommens des Europarats über Korruption
- des VN-Übereinkommens gegen Korruption und
- des OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr

Außerdem sieht die EUK den dringenden Bedarf einer besseren und verstärkten Überwachung der einzelstaatlichen Antikorruptionspolitik.

Ein wesentlicher Teil der im Kontext der Korruptionsbekämpfung stehenden Zusammenarbeit innerhalb der Polizeilichen und Justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (PJZS) bezieht sich auf den „Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung. Diese wurde ‘aus dem europäischen Wirtschaftsrecht übernommen‘ und sollte ‘schrittweise ein System des freien Verkehrs strafrechtlicher Entscheidungen in der EU‘ aufbauen.“²⁰⁵ Der Grundsatz bezieht sich auf die gegenseitige Anerkennung von gerichtlichen Urteilen und Entscheidungen und obwohl der Rat auf dem Gipfel von Tampere diesen auf Zivil- wie auch auf Strafsachen bezogen wissen will, wurde im Jahr 2008 lediglich ein Rahmenbeschluss des Rates²⁰⁶ über die Anwendung des Grundsatzes auf Urteile in Strafsachen verabschiedet. Der diesbezügliche Rahmenbeschluss wurde 2009 abgeändert.²⁰⁷ und bezieht sich auf die Regeln, wie ergangene und ein gewisses Strafmaß überschreitende Urteile eines EUMS in einem anderen EUMS anzuerkennen und zu vollstrecken sind.

b) Der Vertrag von Lissabon 2009

Der *Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft* wurde am 13. Dezember 2007 als völkerrechtlicher Vertrag unterzeichnet und trat am 1.12.2009 für Österreich uneingeschränkt

²⁰⁵ Hofmann, Domenica: Internationale Antikorruptionsregime im Vergleich. Diplomarbeit, eingereicht an der Universität Wien, 2011, S. 110

²⁰⁶ Für einen Einblick in diese Rechtsakte siehe: Der Europäische Rat: Rahmenbeschluss des Rates über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union (2008/909/JI), 27. November 2008, Url.: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32008F0909> - Download am 21.05.2014

²⁰⁷ Hinsichtlich der aktuellen Version siehe: Rat der Europäischen Union: Der Rahmenbeschluss des Rates zur Änderung der Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI, 2005/214/JI, 2006/783/JI, 2008/909/JI und 2008/947/JI, zur Stärkung der Verfahrensrechte von Personen und zur Förderung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die betroffene Person nicht erschienen ist (2009/299/JI). 26. Februar 2009, Url.: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32009F0299> - Download am 21.05.2014

in Kraft. Der Vertrag kann sowohl als Antwort auf die Forderung nach einer starken politischen Union, als auch als eine Reaktion auf die institutionellen Probleme nach der Erweiterung um zwölf neue Mitgliedstaaten gesehen werden. Insgesamt ist er als bedeutender Meilenstein für die Entwicklung der EU von einer wirtschaftlichen zu einer politischen Union zu betrachten.²⁰⁸ Einerseits werden die europäischen Institutionen gestärkt, klare Ziele für die Unionspolitik vorgegeben, die Zuständigkeiten klar festgelegt, die innere und äußere Handlungsfähigkeit der Union erhöht und die Entscheidungsfindung durch die Ausweitung des Mitentscheidungsverfahrens erheblich vereinfacht, andererseits aber auch bürgernäher und demokratischer ausgestaltet.²⁰⁹ Mit Bezug auf die mögliche Beeinflussung der auf supra-nationalstaatlicher Ebene getroffenen Entscheidungen (Botton-Up) – eine im Sinne der Forschungsfrage vernachlässigbare Dimension – wurden erstens ein Mitspracherecht der nationalen Parlamente und zweitens auch ein regelmäßiger Dialog zwischen zivilgesellschaftlichen Organisationen und der Ebene der EU festgeschrieben.²¹⁰ Jeder dieser Aspekte kann sich durchaus positiv auf die weiteren Entwicklungen im Feld der Korruptionsbekämpfung auswirken. In diesem Beitrag werden allerdings lediglich jene Bestimmungen des Vertrags festgehalten, die sich explizit auf die Korruptionsbekämpfung beziehen.

Durch den Vertrag von Lissabon wird die Korruptionsbekämpfung aus dem Bereich der ausschließlich den Nationalstaaten vorbehaltenen Regelungskompetenz genommen und - zumindest teilweise - auf die supra-nationalstaatliche Ebene übertragen. Diesbezüglich wird im Kapitel 6. des Vertrages (Betrugsbekämpfung) die Korruptionsbekämpfung durch den Art. 325 des AEUV erstmals in eine geteilte Zuständigkeit gestellt. Der Paragraph bestimmt die supra-nationalstaatliche Ebene dann als zuständig, wenn die finanziellen Interessen der Union in Gefahr stehen. Er bestimmt, dass die Union und die Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung von Betrügereien und sonstigen gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten Handlungen mit Maßnahmen zu bekämpfen haben, die erstens abschreckend sind und zweitens effektiven Schutz bewirken.²¹¹ Der effektive Schutz der finanziellen Interessen der

²⁰⁸ Vgl.: Brok, Elmar; Leinen, Jo: Der Vertrag von Lissabon: konsolidierte Fassung von: Vertrag über die Europäische Union, Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Protokolle, Erklärungen, Deutsches Recht. Bonn: Bundeszentrale für Politische Bildung, 2008, S. 17f

²⁰⁹ Vgl.: Ebenda, S. 17-29

²¹⁰ Vgl.: Ebenda, S. 20f

²¹¹ Vgl.: EUR-Lex: Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007

Union wird durch Abs. 2 des Art. 325. AEUV darüber hinaus auch auf den effektiven Schutz der nationalstaatlichen finanziellen Interessen übertragen. Denn hier werden die EUMS dazu verpflichtet, hinsichtlich des Schutzes der finanziellen Interessen der Union „die gleichen Maßnahmen (einzusetzen), die sie auch zur Bekämpfung von Betrugereien ergreifen, die sich gegen ihre eigenen finanziellen Interessen richten.“²¹² Mit dem Verweis des Art. 325. Abs. 1. auf abschreckende und effiziente Maßnahmen für den Schutz der finanziellen Interessen der Union ist der Einsatz von abschreckenden und effizienten Maßnahmen somit auch auf der nationalstaatlichen Ebene zu installieren. Die Umsetzung einer abschreckenden und effizienten Korruptionsbekämpfung wird also einerseits als rechtlich verbindlich und andererseits als einklagbar installiert. Dies bleibt allerdings auf die finanziellen Aspekte eingeschränkt und schreibt noch keine umfassende bzw mehrstrategische Bekämpfung der Korruption vor. So wird zB die Verhinderung einer durch Korruption ermöglichte Einflussnahme auf die Ausgestaltung nationaler bzw supranationaler Gesetze durch diese Fokussierung nicht bzw nur im Kontext der finanziellen Interessen erfasst. Der Fokus bleibt ausschließlich auf die finanziellen Aspekte ausgerichtet und auch die zwischenstaatliche Zusammenarbeit, wie auch die Zusammenarbeit zwischen EUK und EUMS, wird im Kontext der Korruptionsbekämpfung ausschließlich auf den Aspekt der finanziellen Interessen bezogen.²¹³

Eine durch den Vertrag von Lissabon entstandene und maßgebliche Veränderung bezieht sich auf Abs. 4. des Art. 325. AEUV. Dieser bestimmt, dass zur „Gewährleistung eines effektiven und gleichwertigen Schutzes in den Mitgliedstaaten sowie in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union [...] das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach Anhörung des Rechnungshofes die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Betrugereien“²¹⁴ beschließen. Dies bleibt auf die finanziellen Interessen der Union bezogen.²¹⁵ In Belangen des Schutzes der finanziellen Interessen der Union wird das Vetorecht der einzelnen EUMS also aufgehoben und der Modus der Entscheidungsfindung auf das Prinzip der qualitativen Mehrheit bestimmt.

(2007/C 306/01), Kap. 6. Art. 325. Abs. 1., Url.: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:12012E/TXT> - Download am 09.10.2014

²¹² Ebenda, Kap. 6. Art. 325. Abs. 2.

²¹³ Vgl.: Ebenda, Kap. 6. Art. 325. Abs. 3.

²¹⁴ Ebenda, Kap. 6. Art. 325. Abs. 4.

²¹⁵ Vgl.: Ebenda, Kap. 6. Art. 325. Abs. 4.

Im Bereich des Schutzes der finanziellen Interessen der Union ist für auf supra-nationalstaatlicher Ebene getroffene Entscheidungen also keine Einstimmigkeit im Rat mehr von Nöten. Insgesamt wurde mit dem Vertrag von Lissabon das ordentliche Gesetzgebungsverfahren zum wichtigsten Rechtsetzungsverfahren des EU-Beschlussfassungssystems und das Europäische Parlament damit wesentlich gestärkt. Eine Einstimmigkeit im Rat ist nunmehr lediglich für einige wenige Bereiche wie zB die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, Sozialversicherung und Steuersachen festgeschrieben.²¹⁶

Mit Blick auf den Betrugsbekämpfungsartikels bleibt die Rechtsetzungskompetenz der Union also auf den Schutz der finanziellen Aspekte beschränkt. Eine umfassende Korruptionsbekämpfung bleibt bei ausschließlicher Betrachtung des Betrugsbekämpfungsartikels weiterhin den einzelnen Nationalstaaten überlassen. Denn die Bestimmungen des Art. 325 des AEUV richten sich nicht per se auf eine umfassende Korruptionsbekämpfung in den jeweiligen Nationalstaaten, sondern fokussieren ausschließlich auf „Betrügereien und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlungen“²¹⁷. Im Kapitel über die Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Kap. 4. AEUV) legt der Vertrag von Lissabon im Art. 83. Abs. 1. AEUV (ex-Art. 31 EUV) allerdings auch eine über diesen Bereich hinausgehende Korruptionsbekämpfung der supra-nationalstaatlichen Ebene fest. Diesbezüglich wird bestimmt, dass das „Europäische Parlament und der Rat [...] gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Richtlinien Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen in Bereichen besonders schwerer Kriminalität festlegen, die aufgrund der Art oder der Auswirkungen der Straftaten oder aufgrund einer besonderen Notwendigkeit, sie auf einer gemeinsamen Grundlage zu bekämpfen, eine grenzüberschreitende Dimension haben.“²¹⁸ Als einer dieser Kriminalitätsbereiche wird unter anderem die Korruption explizit genannt.²¹⁹ Die Mindestvorschriften zur Korruptionsbekämpfung werden auf der supra-nationalstaatlichen Ebene ab Lissabon also mittels qualitativer Mehrheit verbindlich verabschiedet. Die damit

²¹⁶ Vgl.: Brok, Elmar; Leinen, Jo: Der Vertrag von Lissabon: konsolidierte Fassung von: Vertrag über die Europäische Union, Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Protokolle, Erklärungen, Deutsches Recht. Bonn: Bundeszentrale für Politische Bildung, 2008, S. 25

²¹⁷ EUR-Lex: Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007 (2007/C 306/01), Art. 325. Abs. 1. AEUV, Url.: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:12012E/TXT> – Download am 09.10.2014

²¹⁸ Ebenda, Kap. 4. Art. 83. Abs. 1.

²¹⁹ Vgl.: Ebenda, Kap. 4. Art. 83. Abs. 1.

einhergehende Möglichkeit der EU zur Einflussnahme bezieht sich hier auf das nationale Strafrecht und geht über den Bereich des finanziellen Schutzes hinaus. Der Artikel verfügt, dass die supra-nationalstaatlichen Ebene nunmehr die mit Korruption in Verbindung stehenden strafbaren Handlungen im Sinne einer Vereinheitlichung definiert und das mit der jeweiligen Tat zusammenhängende Strafmaß festlegt. Dies ist allerdings nur auf die Festlegung eines Mindeststandards bezogen und „hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, ein höheres Schutzniveau [...] beizubehalten oder einzuführen.“²²⁰

In wie weit sich der Artikel 83. AEUV auf die Korruptionsbekämpfung der Union auswirken wird bleibt allerdings abzuwarten. Bis auf die in diesem Beitrag erwähnten Richtlinien wurden seit Lissabon keine weiteren Richtlinien über Mindeststandards festgesetzt. Dies kann unter anderem auf die mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon einsetzende Wirtschafts- und Finanzkrise erklärt werden. Denn bis einschließlich 2013 wurde diese - wie auch die Schuldenkrise der Union bzw einzelner EUMS - der bestimmende Faktor für die Arbeit des Rates der EU.²²¹ Andererseits leistet diesbezüglich aber auch ein gewisser Widerstand der EUMS einen Beitrag²²², denn obwohl der Vertrag von Lissabon im Kontext der Korruptionsbekämpfung nun die qualifizierte Mehrheit als Modus der Entscheidungsfindung festlegt, wird im Rat auch nach Lissabon „die etablierte Kultur des Konsenses von den Mitgliedstaaten fortgesetzt“²²³ Allerdings zeigt sich spätestens ab 2012, dass die Entscheidungsfindung erstens häufiger auf den Modus der Mehrheitsentscheidung beruht und zweitens werden ab 2012 auch mehr EUMS von einer Mehrheit im Rat überstimmt werden.²²⁴ In wie weit sich diese Entwicklung auch im Zusammenhang der Korruptionsbekämpfung niederschlagen wird bleibt allerdings ebenfalls abzuwarten. Im gesamten kann man jedoch festhalten, dass das Politikfeld der Korruptionsbekämpfung bzw ein weiterer Vorstoß in Richtung der Verabschiedung von die Korruptionsbekämpfung

²²⁰ Ebenda, Kap. 4. Art. 82. Abs. 2.

²²¹ Vgl.: Nicolai von Ondarza: Rat der Europäischen Union. In: Weidenfeld, Werner [Hrsg.]; Wessels, Wolfgang [Hrsg.]: Jahrbuch der Europäischen Integration 2013. Institut für Europäische Politik. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges., 2013, S. 81; In diesem Zusammenhang vergleiche jedoch auch die Jahrbücher der Europäischen Integration von Weidenfeld und Wessels zwischen 2009 und 2012

²²² Vgl.: EurActiv.de: Mangelnde Standards zur EU-weiten Korruptionsbekämpfung. 21.3.2014, Url.: <http://www.euractiv.de/wahlen-und-macht/artikel/mangelnde-standards-zur-eu-weiten-korruptionsbekampfung-008617> - Download am 21.10.2014

²²³ Nicolai von Ondarza: Rat der Europäischen Union. In: Weidenfeld, Werner [Hrsg.]; Wessels, Wolfgang [Hrsg.]: Jahrbuch der Europäischen Integration 2012. Institut für Europäische Politik. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges., 2012, S. 81

²²⁴ Vgl.: Nicolai von Ondarza: Rat der Europäischen Union. In: Weidenfeld, Werner [Hrsg.]; Wessels, Wolfgang [Hrsg.]: Jahrbuch der Europäischen Integration 2013. Institut für Europäische Politik. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges., 2013, S. 81

vereinheitlichten RL oder VO bis 2013 ausblieb. Erst im Juli dieses Jahres unternahm die Kommission neuerliche Vereinheitlichungsversuche (siehe weiter unten im Kapitel über die Europäische Staatsanwaltschaft).

Eine weitere maßgebliche Entwicklung der Korruptionsbekämpfung auf supranationalstaatlicher Ebene bezieht sich auf die Etablierung einer Europäischen Staatsanwaltschaft. In diesem Zusammenhang wird im Kapitel 3.1 eine Darstellung des diesbezüglichen Sachverhalts erarbeitet.

c) Umsetzung der EU-Rechtsakte in Österreich

Die „hohe Zahl der Rechtsakte der EU und der österreichischen Umsetzungsmaßnahmen von Richtlinien der EU zeigen das beträchtliche Ausmaß“²²⁵ der Einflussmöglichkeit durch den EU-Rechtsbestand. Ende 2012 lag die „Gesamtzahl aller bisher beschlossenen Rechtsakte [...] bei 112 140, davon waren 78058 Verordnungen, 5584 Richtlinien und 28498 Beschlüsse.“²²⁶ Die im Kontext einzelner EU-Rechtsakte stehenden legislativen Umsetzungsmaßnahmen durch Österreich müssen, vor allem bedingt durch die föderale Strukturierung Österreichs, als überaus hoch eingeschätzt werden.²²⁷ Trotzdem aber „liegt das Umsetzungsdefizit von Österreich bei nur ca. 1,4%, was einen Platz im guten Mittelfeld der Mitgliedstaaten bedeutet.“²²⁸ Dahingehend wird vor allem durch die EUK mittels Vorverfahren²²⁹ zum Vertragsverletzungsverfahren einerseits und andererseits durch das Vertragsverletzungsverfahren beim EuGH - beides in der Empirie feststellbar - entgegenzuwirken versucht.²³⁰ Allerdings ist die zeitliche Verzögerung im Kontext der Umsetzung von EU-Rechtsakte im internationalen Rahmen durchaus vergleichbar. Die zeitliche Verzögerung ist maßgeblich durch den nationalen Gesetzgebungsprozess begründet. Dieser Prozess ist von mehreren Faktoren beeinflusst und definiert am Ende eine Kompromissfindung.

²²⁵ Weiss, Robert: Einfluss des Unionsrechts auf das nationale Recht: Überblick. In: Bundesministerium für Justiz [Hrsg.]: Gerichtsalltag in Veränderung - wie weit geht die Europäisierung?. RichterInnenwoche 2012 in Pichl-Preunegg, 21. - 25. Mai 2012. Wien/Graz: Neuer Wiss. Verl., 2013, S. 34

²²⁶ Ebenda, S. 30

²²⁷ Vgl.: Ebenda, S. 30f

²²⁸ Ebenda, S. 31

²²⁹ Das Vorverfahren bezeichnet eine der Umsetzungsverfehlung entgegenwirkende (diskursive) Maßnahme zwischen EUK und Nationalstaat. Hier wird versucht eine Anzeige durch die EUK beim EuGH zu verhindern und den Sachverhalt der Umsetzung ohne richterlichen Spruch genüge zutun.

²³⁰ Vgl.: Weiss, Robert: Einfluss des Unionsrechts auf das nationale Recht: Überblick. In: Bundesministerium für Justiz [Hrsg.]: Gerichtsalltag in Veränderung - wie weit geht die Europäisierung?. RichterInnenwoche 2012 in Pichl-Preunegg, 21. - 25. Mai 2012. Wien/Graz: Neuer Wiss. Verl., 2013, S. 31f

Hinsichtlich der EU-Rechtsakte ist im Kontext eines einheitlichen Rechtsinstrument zur Angleichung von Bestechungsdelikten der Rechtsakt des Rates über die Ausarbeitung eines Protokolls zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (96/C 313/01) zu nennen, welches am 17. Oktober 2002 in Kraft trat. Auch wurden die jeweiligen Maßnahmen hinsichtlich der Korruptionsbekämpfung im privaten Sektor (die Rechtsakte 98/742/JI wurde durch den Rahmenbeschluss 2003/568/JI ersetzt) von Österreich umgesetzt.²³¹ Die EUK stellt in einer Mitteilung vom Jahr 2004 fest, „dass etliche Maßnahmen, vor allem im Zusammenhang mit der Festlegung einer umfassenden Gesetzgebungspolitik im Bereich der Betrugsbekämpfung, vollständig durchgeführt wurden.“²³²

Auch im Zusammenhang der durch den Vertrag von Lissabon erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen im Feld der Korruptionsbekämpfung setzt Österreich die Bestimmungen wie auch die dahinterliegende Ideen – wie zB im Zusammenhang mit der Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft (siehe weiter unten) - der supranationalstaatlichen Ebene auf nationaler Ebene sinngemäß und zeitgerecht um. Insgesamt muss die EUK befriedigt feststellen, dass die Bemühungen Österreichs den supranationalstaatlichen Abmachungen im Feld der Korruptionsbekämpfung nicht nur entsprechen, sondern diese in Teilbereichen sogar übertreffen. So äußert sich die EUK diesbezüglich:

„The Austrian government took an active role in promoting international efforts to fight corruption, namely by supporting the establishment of the International Anti-corruption Academy (IACA) and initiating the European contact-point network against corruption (EACN). Efforts to fight corruption in the public administration have focused on prevention: a code of conduct to prevent corruption has been provided for all levels of public administration. The Government undertook public administration reform in recent years focusing on making public service more efficient and customer-friendly, and encouraging citizens to widely use e-government services. The initiative consisted of 40 reform projects, to raise the quality of administrative services as well

²³¹ Vgl.: Eppich, Gertraut: Korruptionsbekämpfung: Internationale Vorgaben und deren Einhaltung durch Österreich. In: Dannecker, Gerhard [Hrsg.]; Leitner, Roman [Hrsg.]: Handbuch Korruption: Finanzstrafrecht 2011 - mit neuester Rechtsprechung und Literatur zum Finanzstrafrecht. Stuttgart; Wien: Boorberg; Linde, 2012, S. 153

²³² Mitteilung der Kommission - Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften - Betrugsbekämpfung - Aktionsplan 2004-2005 (KOM/2004/0544 endg.). Url.: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52004DC0544:DE:HTML> - Download am 03.04.2014

as to provide savings. These included e-government projects, the establishment of one-stop-shops and reorganisations. All these measures are likely to improve the prevention efforts in the public sector. Other institutions outside the public administration also took a number of initiatives.²³³

Klarer Weise – wenn auch eingeschränkt – haben die Länder noch immer die Möglichkeit auf die Korruptionsbekämpfung Einfluss zu nehmen. Sie können der Korruptionsbekämpfung mit jeweils unterschiedlichem Engagement begegnen und der Wichtigkeit an Transparenz ihrer Handlungen unterschiedliches Niveau beimessen. Und jedes Recht ist nur so wertvoll wie es eingehalten, eingefordert und durchgesetzt werden kann. Aber die Signale der Bundesebene sind eindeutig nicht verkennbar. Im Feld der Korruptionsbekämpfung wurden erhebliche Anstrengungen unternommen der Korruption glaubwürdig und auf hohem Niveau zu begegnen. Dementsprechend haben Transparenz und die Zusammenarbeit mit GRECO auf bundesstaatlicher wie länderbezogener Ebene zugenommen. Denn auch auf Länderebene sind Bemühungen auf eine effiziente Korruptionsbekämpfung ausgerichtet worden. Als positives Beispiel darf Wien genannt werden, wo eine eigene Hotline (Wiener Antikorruptionstelefon - 4000-82400) installiert und das Erfassungs- und Verfolgungssystem der Korruptionsbekämpfung auf Länderebene damit ausgebaut wurde.²³⁴ Anzeigende Quellen wurde der Zugang zum Meldesystem erheblich vereinfacht. Ein solch oder ähnliches Erfassungs- und Verfolgungssystem wurde jedoch nicht in allen Ländern installiert.

Die EUK stellt Österreich in ihrem EU Anti-Korruptionsbericht 2013 insgesamt ein sehr gutes Zeugnis aus. Der von der EU vorgegebene effektive Schutz der finanziellen Interessen sieht sie durchaus als von Österreich umgesetzt. Zwar finden sich in diesem Bericht auch Kritikpunkte, diese beziehen sich jedoch im Wesentlichen auf die von GRECO bereits angesprochenen Bereiche. Ein besonderes Anliegen der EU scheint jedoch auf die Änderung des in Österreich installierten Bankengeheimnisses zu liegen.²³⁵

²³³ European Commission: Annex Austria to the EU Anti-Corruption Report. Com(2014) 38 final. Annex 20, S. 2, Brussels, 3.2.2014, Url.: http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/organized-crime-and-human-trafficking/corruption/anti-corruption-report/docs/2014_acr_austria_chapter_en.pdf - Download am 21.10.2014

²³⁴ Vgl.: Wien.at: Wiener Antikorruptionstelefon - 4000-82400. Url.: <https://www.wien.gv.at/verwaltung/internerevision/antikorrupzionstelefon.html> - Download am 21.10.2014

²³⁵ Vgl.: European Commission: Annex Austria to the EU Anti-Corruption Report. Com(2014) 38 final. Annex 20, S. 10, Brussels, 3.2.2014, Url.: http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/organized-crime-and-human-trafficking/corruption/anti-corruption-report/docs/2014_acr_austria_chapter_en.pdf - Download am 21.10.2014

- Stärkung der installierten Behörden der Korruptionsbekämpfung und des Strafmaßes bei korrupten Handlungen.
- Erosion des in Österreich installierten Bankengeheimnisses.
- Einführung eines starken Mechanismus zur Erklärungen des Vermögens

2.2.2.1.2) Korruptionsstrafänderungsgesetze Österreichs im Kontext der EU-Rechtsakte

Hinsichtlich des Korruptionsstrafänderungsgesetzes 2008 muss angeführt werden, dass das Antikorruptionsgesetz 1964 ablösende Antikorruptionsgesetz von 1982 durch die Skandale Noricum, Lucona und den AKH Skandal stark in Frage gestellt wurde und darüber hinaus auch wegen der Verpflichtung zur Einhaltung internationaler Verträge mit der UNO bzw. OECD abgeändert werden musste.²³⁶ Im Korruptionsstrafänderungsgesetze 2008 wurden die gesetzlichen Bestimmungen der Korruptionsbekämpfung im privaten Sektor einerseits inhaltlich - hinzu kamen die Geschenkkannahme und die Bestechung von Bediensteten oder Beauftragte - und andererseits in Bezug auf den Strafrahmen in der Privatwirtschaftsverwaltung - diese wurde um 50% erhöht - erweitert. Neu ist auch, dass nicht nur die aktive, sondern auch die passive Bestechung unter Strafe gestellt wird.²³⁷ Im öffentlichen Sektor wurden die Bestimmungen massiv verschärft. Diese Verschärfung bezieht sich auf die Aufhebung der Geringfügigkeitsgrenze, auf das Anfüttern (eine strafbare Handlung im Vorfeld der Korruption) und die Repräsentation.²³⁸ Eine auf den ersten Blick mit der Top-Down Europäisierung zusammenhängende Änderung im Kontext des Korruptionsstrafänderungsgesetzes 2008 bezieht sich auf die im Gesetzestext verwendete Begriffsdefinition des Amtsträgers, da, zwar unter Anderem jedoch insbesondere, der Begriff auf die Amtsträger der EU noch vor spezifische Gruppen der nationalen Ebene (Abgeordnete des National- und Bundesrates sowie der Landtage und Gemeinderäte, galten nach dieser Definition nicht als Amtsträger) ausgeweitet wurde.²³⁹ Doch orientierte sich der Amtsträgerbegriff des Korruptionsstrafänderungsgesetzes 2008 „maßgeblich [...] an der

²³⁶ Vgl.: Wirtschaftsanwälte.at: Das Antikorruptionsgesetz – Korruptionsbekämpfung auf Österreichisch, 2011, Url.: <http://www.wirtschaftsanwaelte.at/das-antikorrupptionsgesetz-korrupptionsbekampfung-auf-osterreichisch/> - Download am 20.03.2014

²³⁷ Vgl.: Lesigang, Sebastian: Das neue Korruptionsstrafrecht in der Fassung Korruptionsstrafänderungs-Gesetz 2009 aus der Sicht des Praktikers. In: Bruckmüller, Ernst [Hrsg.]: Korruption in Österreich: Historische Streiflichter. Wien: Braumüller, 2001, S. 191f

²³⁸ Vgl.: Ebenda, S. 193

²³⁹ Vgl.: Wirtschaftsanwälte.at: Das Antikorruptionsgesetz – Korruptionsbekämpfung auf Österreichisch, 2011, Url.: <http://www.wirtschaftsanwaelte.at/das-antikorrupptionsgesetz-korrupptionsbekampfung-auf-osterreichisch/> - Download am 20.03.2014

Definition des ‘Public Official‘ in Art. 2 lit. a der UNCAC²⁴⁰ Aber auch das OECD-Übereinkommen steht in diesem Zusammenhang.²⁴¹ Die Änderung des Begriffs ist also in erster Linie den Bestimmungen internationaler Konventionen geschuldet. Die Ebene der EU kann hier lediglich als verstärkender Mechanismus im Bezug auf deren Umsetzung betrachtet werden. Die Beeinflussung zur Abänderung des Amtsträgerbegriffs ist nur sehr marginal der Ebene der EU, vielmehr aber auf dem peer review Mechanismus von GRECO geschuldet.

Die Änderungen im Korruptionsstrafänderungsgesetz 2009 beziehen sich auf eine deutlich engere Definition des Begriffs des Amtsträgers (MitarbeiterInnen von ausgegliederten staatsnahen Unternehmen wie zB ASFINAG, ORF, ÖBB, Wiener Linien, etc. wurden vom Amtsträgerbegriff ausgenommen) und die Festlegung neuer Tatbestände (Bestechlichkeit, Vorteilsannahme, Vorbereitung der Bestechlichkeit oder Vorteilsnahme). Insgesamt wurden die Regelungen von 2008 aber entschärft, die Möglichkeit der tätigen Reue eingeführt und die Strafbarkeit bei Vorteilen für pflichtgemäßes Verhalten zurückgefahren.²⁴² Im Kontext der Änderungen im Korruptionsstrafänderungsgesetz 2009 steht vor allem „eine gänzliche Neustrukturierung des Amtsträgerbegriffs, wobei man sich [...] wieder von den internationalen Vorgaben entfernte.“²⁴³ Dies ist vor allem dem Widerstand von Kulturveranstalter sowie der Angst vor übermäßiger Kriminalisierung im Kontext der Vorteilsannahme geschuldet.²⁴⁴ Kritik wurde vor allem im Zusammenhang „mit dem Sponsoring von Sport- und Kulturveranstaltungen“²⁴⁵ getätigt. Verglichen zur Rechtslage von 2008 hat sich vor allem die Korruptionsbekämpfung im öffentlichen Sektor (Aufweichung des Amtsträgerbegriffs, Vorteilsnahme) also stark abgeschwächt. Die Bestimmungen zur

²⁴⁰ Wenk, René: Korruptionsbekämpfung in Österreich - Entwicklungen seit dem GRECO-Bericht. In: Achathaler, Lukas [Hrsg.]; Hofmann, Domenica [Hrsg.]; Pázmándy, Matthias [Hrsg.]: Korruptionsbekämpfung als globale Herausforderung - Beiträge aus Praxis und Wissenschaft. Unter Mitarb. von Aleksandra Djokic. 1. Aufl.. Wiesbaden: VS, Verl. für Sozialwiss., 2011. S. 40

²⁴¹ Vgl.: Eppich, Gertraut: Korruptionsbekämpfung: Internationale Vorgaben und deren Einhaltung durch Österreich. In: Dannecker, Gerhard [Hrsg.]; Leitner, Roman [Hrsg.]: Handbuch Korruption: Finanzstrafrecht 2011 - mit neuester Rechtsprechung und Literatur zum Finanzstrafrecht. [Stuttgart]: Boorberg; Wien: Linde, 2012, S. 154

²⁴² Vgl.: Lesigang, Sebastian: Das neue Korruptionsstrafrecht in der Fassung Korruptionsstrafänderungs-Gesetz 2009 aus der Sicht des Praktikers. In: Bruckmüller, Ernst [Hrsg.]: Korruption in Österreich: Historische Streiflichter. Wien: Braumüller, 2001, S. 193f

²⁴³ Wenk, René: Korruptionsbekämpfung in Österreich - Entwicklungen seit dem GRECO-Bericht. In: Achathaler, Lukas [Hrsg.]; Hofmann, Domenica [Hrsg.]; Pázmándy, Matthias [Hrsg.]: Korruptionsbekämpfung als globale Herausforderung - Beiträge aus Praxis und Wissenschaft. Unter Mitarb. von Aleksandra Djokic. 1. Aufl.. Wiesbaden: VS, Verl. für Sozialwiss., 2011, S. 43

²⁴⁴ Vgl.: Ebenda, S. 39-43

²⁴⁵ Donner, Gerhard R.: Korruption in Österreichs Unternehmen - Ausmaß, Bekämpfung und Prävention. In: Achathaler, Lukas [Hrsg.]; Hofmann, Domenica [Hrsg.]; Pázmándy, Matthias [Hrsg.]: Korruptionsbekämpfung als globale Herausforderung - Beiträge aus Praxis und Wissenschaft. Unter Mitarb. von Aleksandra Djokic. 1. Aufl.. Wiesbaden: VS, Verl. für Sozialwiss., 2011, S. 59

Korruptionsbekämpfung im privaten Sektor blieben bis auf wenige Ausnahmen unverändert. Neu ist lediglich, dass Bedienstete oder Beauftragte eines Unternehmens schon bei einer geringfügigen Zuwendung strafbar sind, der Bestechende aber in diesem Zusammenhang straffrei bleibt.²⁴⁶ Der Fokus bleibt also weiterhin auf den Schutz der finanziellen Interessen gerichtet. Im Kontext der Korruptionsbekämpfung wird das Korruptionsstrafänderungsgesetz 2009 von Experten aber eindeutig als ein Rückschritt bezeichnet. Eine damit zusammenhängende Kritikformulierung kam aber nicht von Seiten der EU. Vielmehr waren es die peer review Mechanismen der internationalen Organisationen und namhafte NGO's wie TI die maßgeblich zur neuerlichen Umorientierung anregten. In diesem Zusammenhang stehen jedoch auch die bis dahin aufgedeckten Korruptionsskandale.

Das am 27. Juni 2012 beschlossene Korruptionsstrafänderungsgesetz 2012 trat am 01. Jänner 2013 in Kraft. Zusammengefasst bezieht sich das Korruptionsstrafänderungsgesetz 2012 auf eine Begriffserweiterung des Amtsbegriffes - der Begriff bezieht sich nunmehr auf alle Organe oder Bedienstete staatlicher bzw. staatsnaher Unternehmen bzw. Institutionen, auf alle Abgeordneten (NR, BR, LT, EUP) und jede Person des öffentlichen Rechts (zB WKÖ) - und auf eine Verschärfung im Bereich des Anfüttens²⁴⁷. Mit dem Korruptionsstrafänderungsgesetz 2012 wird sämtlicher Tatbestand der Beeinflussung der Amtstätigkeit unter Strafsanktion gestellt, wobei für die aktive Seite der Korruption grundsätzlich dieselben strengen Strafsanktionen wie für den passiven Teil gelten.²⁴⁸ Auch baut es die nationalen Kompetenzen hinsichtlich Strafverfolgung dahingehend aus, dass einerseits die nach österreichischem Recht zu bestrafende Personengruppe der österreichischen Amtsträger im Ausland durch die Aufnahme der im Ausland tätigen Schiedsrichter erweitert wurde. Andererseits wird auch klar festgelegt, dass unabhängig von der Nationalität jede in Österreich der Bestechung angezeigte Person durch das österreichische Strafrecht abzuhandeln ist.²⁴⁹ Zusammenfassend beziehen sich die wesentlichsten Änderungen auf 1) die Verankerung des Begriffs Korruption in der Überschrift

²⁴⁶ Vgl.: Ebenda, S. 59

²⁴⁷ Strafflosigkeit ist nur mehr im Fall der Annahme bzw. Sich-Versprechen-Lassens eines geringfügigen Vorteils (max. 100 EURO) angemessen.

²⁴⁸ Vgl.: Wirtschaftskammer Österreich: BM Justiz hat Ende Jänner 2013 eine Fibel Korruptionsstrafrecht NEU herausgeben. Url.: https://www.wko.at/Content.Node/branchen/oe/sparte_iuc/Werbung-und-Marktkommunikation/BM_Justiz_hat_Ende_Jaenner_2013_eine_Fibel_Korruptionsstra.html - Download am 27.03.2014

²⁴⁹ Vgl.: Bundesministerium für Justiz [Hrsg.]: KORRUPTIONSSTRAFRECHT NEU: Fibel zum Korruptionsänderungsgesetz 2012, S. 8-10, Url.: www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848540b9d489014110e90517237b.de.0/korrstraeg_fibel_webversion.pdf - Download am 13.03.2014

des 22. Abschnitts; 2) eine Erweiterung der inländischen Gerichtsbarkeit im Bezug auf im Ausland begangene Straftaten im Kontext der Korruption; 3) eine Ausweitung des Amtsträgerbegriffs; 4) eine Ausweitung der Korruptionsstrafbestände auf den zivilen Sektor; 5) das Entfallen der Dienstrechtsakzessorietät²⁵⁰; 6) eine Änderung der Kriterien für die Strafbarkeit des “Anfütterns”; 7) auf das Entfallen der so bezeichneten tätigen Reue; und 8) die Strafbarkeit der aktiven und passiven Korruption. Die Ausgestaltung des Gesetzes steht im klaren Zusammenhang mit den Vorgaben der Strafrechtskonvention und des damit zusammenhängenden Zusatzprotokolls. Die jeweiligen Maßnahmen lassen sich eindeutig auf die Empfehlungen im Evaluierungsbericht durch GRECO rückschließen.

2.2.2.1.3) Rückschlüsse

Das Korruptionsstrafänderungsgesetze 2012 steht im direkten Zusammenhang mit der Umsetzung des (noch nicht ratifizierten) Strafrechtsübereinkommens der Staatengruppe GRECO. Hier lassen sich einerseits die Erweiterung des Amtsträgerbegriffs und andererseits die Erweiterung des Bereichs der Korruptionsbekämpfung auf den zivilen Sektor nennen. Beide Änderungen stehen im engen Zusammenhang mit der Umsetzung der Strafrechtskonvention und des Zusatzprotokolls. Doch können beide Aspekte nicht von einer national geprägten Motivation freigesprochen werden. Denn erstens steht die Erweiterung des Amtsträgerbegriffes im klaren Zusammenhang mit der auf nationaler Ebene geführten politischen Diskussion rund um die jüngsten Korruptionsfälle und des damals eingesetzten Untersuchungs-Ausschusses.²⁵¹ Und zweitens ist im Hinblick der Erweiterung auf den zivilen Sektor, welche ebenfalls im Zusammenhang mit den empirischen Korruptionsfällen stand, diese auch auf die wirtschaftliche Lage bzw. auf wirtschaftliche Überlegungen Österreichs rückführbar. Eine eindeutige inhaltliche Anpassung an europäische Rechtsakte besteht im Kontext des § 308 StGB (verbotene Intervention). In diesem Zusammenhang wurde aber das Korruptionsstrafänderungsgesetzes 2012 an den Text der Europaratskonvention angepasst und aktive wie passive Korruption gemäß der Konvention unter Strafe gestellt.²⁵²

²⁵⁰ Dies bedeutet, dass sich auch Amtsträgerinnen welche keinem Dienstrecht unterliegen sich der Korruption strafbar machen können.

²⁵¹ Vgl.: GRECO: Dritte Evaluierungsrunde: Evaluierungsbericht über die Transparenz der Parteienfinanzierung in Österreich. Greco Eval III Rep (2011) 3E. Straßburg: 9. Dezember 2011, S. 16, Url.: <http://bka.gv.at/DocView.axd?CobId=46238> - Download am 26.03.2014

²⁵² Vgl.: Bundesministerium für Inneres: Korruption und Amtsmissbrauch. Url.: www.bmi.gv.at/cms/BMI_OeffentlicheSicherheit/2013/03_04/files/Korruptionsbekmpfung.pdf - Download am 04.05.2014

Die rechtliche Ebene - also das Korruptionsstrafänderungsgesetz 2012 - ist, auch wenn dieses durch die österreichischen Instanzen in seiner aktuellen Form etabliert und im Kontext der Korruptionsbekämpfung als durchaus adäquat bezeichnet werden kann, (neben OECD und UNO) erst aufgrund des Einflusses durch GRECO verabschiedet worden. In diesem Zusammenhang stehen allerdings auch empirische Fälle von Korruption in Österreich. Denn nicht nur die internationalen Vorgaben, sondern auch der nationalstaatlichen Gesellschaft und die damit verbundene Dynamik im Kontext der Problemwahrnehmung war diesbezüglich ausschlaggebend. Die EU hat für die Angleichung und auf Standardbringung der österreichischen Strafrechtslage visavis den internationalen Vorgaben und Normen des Europarats (aber auch OECD und UNO) – abgesehen dass sie sich zu diesen bekannt hat nur einen sehr marginalen Beitrag geleistet. Sicherlich aber den Fokus auf die finanziellen Aspekte der Korruptionsbekämpfung zu gewissen Teilen verstärkt.²⁵³

Der Grad der Einflussnahme durch EU-Rechtsakte wird im Kontext der nationalen Umsetzung dieser Rechtsakte als voll definiert. Österreich setzt die Beschlüsse der auf EU-Ebene verabschiedeten Bestimmungen mit einer durchaus gerechtfertigten Zeitverschiebung um. Im Kontext der Korruptionsbekämpfung werden die Vorgaben der EU aber eher übertroffen als nur befriedigt. Auch auf die Ausgestaltung des Korruptionsstrafänderungsgesetzes 2012 nahm die Ebene der EU keinen direkten Einfluss. Lediglich der Bezug auf einen effizienten Schutz der finanziellen Interessen beider Ebenen (EU und Österreich) wird durch den Vertrag von Lissabon vorgegeben und in nationalstaatliches Recht umgesetzt. Dabei bleibt allerdings der Begriff des effizienten Schutzes vage formuliert und den EUMS bleibt im Sinne einer umfassenden Korruptionsbekämpfung der Handlungsspielraum im Wesentlichen erhalten. Auf inhaltliche Aspekte der nationalen Rechtslage nahm die Ebene der EU nur einen sehr marginalen Einfluss. Einen Druck für umfassende Neugestaltung der Rechtslage zur Korruptionsbekämpfung wurde von Seite der EU nicht direkt eingefordert. Trotzdem wird von Österreich eine fast beispielhafte Anti-Korruptionspolitik betrieben.

Dementsprechend wird der generelle Einfluss durch Rechtsakte der EU als voll eingestuft. Hier wirkt die Ebene der EU sogar als richtungsweisend, da ein effektiver Schutz als Maßstab festgeschrieben worden ist. Allerdings kann dieser Sachverhalt nicht als ein durch die EU-

²⁵³ Vgl.: Interview mit Mag. Martin Kreutner, MSc (Direktor der IACA), durchgeführt am 03.07.2014 in Laxenburg, IACA-Gebäude

Ebene vorgefasstes Ziel gesehen werden, denn die einzelnen EUMS haben dies im Vorfeld zu Lissabon veranschlagt und sich dementsprechend bereits ohne Druck durch die EU dazu bekannt. Die inhaltliche Ausgestaltung der österreichischen Rechtslage der Korruptionsbekämpfung wurde durch die EU nur sehr marginal beeinflusst. In diesem Zusammenhang wird der Einfluss der Ebene der EU also als schwach festgelegt. Die Umsetzung eines effizienten Schutzes bleibt - auch wenn nun mehr durch Lissabon eine geteilte Verantwortung festgeschrieben worden ist, in erster Instanz bei den EUMS. Erst wenn dieser effektive Schutz auf Ebene der EU als nicht gegeben gesehen wird, werden die Mechanismen der EU-Ebene (zB eine Klage beim EuGH) tragend. Im Falle Österreichs sieht die EU aufgrund einer adäquaten Umsetzung der EU-Rechtsakte diesbezüglich allerdings keine Notwendigkeit. Der Grad der Einflussnahme könnte also durchaus höher angesiedelt sein, ist es aber aufgrund der empirischen Sachlage nicht.

Bei der Ausgestaltung der nationalen Rechtslage war GRECO ein wesentlicher Faktor. Der Einfluss durch die Evaluierungsberichte war bestimmend für die Angleichung der nationalen Rechtslage an die internationalen Konventionen des Europarats. Der Einfluss durch GRECO auf die nationale Rechtslage im Kontext der Korruptionsbekämpfung wird dementsprechend als stark festgelegt.

2.2.2.2) Einflüsse durch und auf Behörden der Korruptionsbekämpfung

Im Rahmen der europäischen Integration wird der institutionelle Rahmen der Korruptionsbekämpfung einem Wandel zugeführt. In diesem Kontext werden einerseits die nationalen Einrichtungen umstrukturiert und der Bedarfslage der EU angepasst, oder ihre spezifischen Aufgaben werden auf Ebene der EU zentralisiert und eine neue, europäische Einrichtung gegründet. In diesem Abschnitt werden spezifische Teile des institutionellen Rahmens der österreichischen Korruptionsbekämpfung auf eine Einflussnahme durch die Ebene der EU und GRECO hin untersucht. Im darauf folgenden Kapitel werden die zentralisierten Behörden auf EU-Ebene (OLAF, Europol und Eurojust) dargestellt und anschließend in den Kontext der Einflussnahme auf die österreichische Empirie der Korruptionsbekämpfung gestellt.

2.2.2.2.1) Einfluss auf nationale Behörden

2.2.2.2.1.1) Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK)

Nachdem Österreich der Staatengruppe GRECO beigetreten war unterzog sich Österreich den in diesem Zusammenhang stehenden Evaluierungsrunden durch GRECO (diesbezüglich siehe weiter unten). Die darauf folgende Berichterstattung durch GRECO schlug sich in der

Etablierung des BAK nieder.²⁵⁴ Das BAK wurde also in Reaktion auf die Empfehlungen von GRECO geschaffen und vom österreichischen Parlament als eine Erfüllung von internationalen Verpflichtungen betrachtet.²⁵⁵ Allerdings wäre die tatsächliche Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft eine diese Aussage revidierende Tatsache. Dies bleibt – wenn auch in naher Zukunft wahrscheinlich – bis dato allerdings aus.

Der im Zusammenhang mit der Etablierung von BAK stehende Gesetzesentwurf der Regierung wurde am 02.07.2009 vom Innenausschuss des Parlaments durch eine SPÖ-ÖVP-FPÖ Mehrheit gebilligt. Die kritische Haltung von BZÖ und Grünen gründete sich im Wesentlichen auf die im Zusammenhang mit dem BAK nicht vorgesehenen Weisungsfreiheit, was von der Regierung mittels Verweis auf das Prinzip der politischen Letztverantwortung begründet wurde, und auf die durchaus eng gefassten Bestellungskriterien (siehe weiter unten) des Direktors des BAK.²⁵⁶ Zwar war auch der FPÖ die Unabhängigkeit und die Abänderung der Bestellungskriterien des Direktors der Behörde ein Anliegen²⁵⁷, die Abstimmung wurde durch die FPÖ jedoch nicht negativ beeinflusst.

Mit der Rechtsakte zur Errichtung des BAK wurde das bis dahin „beim Bundesministerium für Inneres als Abteilung eingerichtete Büro für interne Angelegenheiten (BIA)“²⁵⁸ zum BAK umgeformt. Die diesbezügliche Rechtsakte trat mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

Das BAK wurde wie auch einst das BIA als Teil des Bundesministeriums für Inneres etabliert und außerhalb der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit angesiedelt. Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe²⁵⁹ ist die Behörde zu einer umfassenden Korruptionsbekämpfung berufen und in Bezug auf ihre Aufgabenstellung bundesweit tätig. Hinsichtlich der Organisation der Behörde steht dieser ein Direktor bzw. dessen Stellvertreter vor. Beide „werden vom Bundesminister für Inneres nach Anhörung der Präsidenten des

²⁵⁴ Vgl.: JUSTIZ - Die österreichische Justiz: Veröffentlichungen der Staatengruppe des Europarats gegen Korruption (GRECO). Url.: <http://www.justiz.gv.at/web2013/html/default/2c94848525f84a63012d565c7f582a2e.de.html> - Download am 30.04.2014

²⁵⁵ Vgl.: Republik Österreich - Parlament: Parlamentskorrespondenz Nr. 614 vom 02.07.2009. Url.: http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2009/PK0614/ - Download am 30.04.2014

²⁵⁶ Vgl.: Ebenda

²⁵⁷ Ebenda

²⁵⁸ Republik Österreich - Parlament: Parlamentskorrespondenz Nr. 583 vom 25.06.2009. Url.: http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2009/PK0583/ - Download am 30.04.2014

²⁵⁹ Für die Rechtsakte zum BAK siehe: Bundeskanzleramt - Rechtsinformationssystem: Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung, Fassung vom 29.04.2014. Url.: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006390> - Download am 29.04.2014

Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes für eine Funktionsperiode von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.“²⁶⁰ Die Voraussetzungen hinsichtlich der Bestellung zur/zum DirektorIn bzw. StellvertreterIn sind überaus eng gefasst. Als Voraussetzung ihrer Bestellung zählen 1) besondere Kenntnisse und nationale und internationale Erfahrungen auf dem Gebiet der Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung, 2) eine mindestens fünfjährige (der/die StellvertreterIn eine dreijährige) Beschäftigung in einem Beruf mit Berufsvoraussetzung eines Abschlusses des Studiums der Rechtswissenschaften oder Wirtschaftswissenschaften und 3) keine Funktion in der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines allgemeinen Vertretungskörpers inklusive der letzten sechs Jahre vorweist. Außerdem sind dem/der DirektorIn und dem/der StellvertreterIn die Ausübung jeder entgeltlichen Nebenbeschäftigung mit Ausnahme von Publikationen und Tätigkeiten im Bereich der Lehre untersagt.²⁶¹ Hinsichtlich dieser Voraussetzungskette wird von der damaligen Innenministerin Maria Fekter der Bedarf eines Abschlusses eines Studiums der Rechts- bzw. der Wirtschaftswissenschaften in den Vordergrund gerückt. Begründet wird dies damit, dass Korruption vor allem den Bereich der Wirtschaft betreffe.²⁶² Auffallend ist jedoch, dass die benannten Voraussetzungen zur Ernennung des Direktors exakt auf den damals eingesetzten BIA-Chef Martin Kreutner zugeschnitten sind.²⁶³ Dieser hat aktuell das Amt des IACA-Direktors inne. Hinsichtlich der Belegschaft wird dem Direktor keine Letztentscheidungsinstanz zugesprochen. Eine Einflussnahme auf die personelle Ausgestaltung des BAK wird lediglich durch das Anhörungsrecht - in diesem Zusammenhang ist der/die DirektorIn und der/die StellvertreterIn zu hören - ermöglicht.²⁶⁴ Allerdings ist der/die DirektorIn dazu berechtigt, festzulegen „wem die Genehmigung von Entscheidungen im Rahmen der Geschäftseinteilung zukommt, in

²⁶⁰ Bundeskanzleramt - Rechtsinformationssystem: Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung, §2. Abs. 2, Fassung vom 29.04.2014. Url.: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006390> - Download am 29.04.2014

²⁶¹ Ebenda, §2. Abs. 1.- 6.

²⁶² Vgl.: Republik Österreich - Parlament: Parlamentskorrespondenz Nr. 614 vom 02.07.2009. Url.: http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2009/PK0614/ - Download am 30.04.2014

²⁶³ Vgl.: Ebenda

²⁶⁴ Vgl.: Bundeskanzleramt - Rechtsinformationssystem: Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung, §2. Abs. 5., Fassung vom 29.04.2014. Url.: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006390> - Download am 29.04.2014

welchen Angelegenheiten ihm die Genehmigung vorbehalten ist und wem die Genehmigung im Fall von Verhinderungen obliegt (Geschäftsordnung).“²⁶⁵

Ein weiteres strukturelles Element der Behörde bezieht sich auf die beim Bundesminister für Inneres eingerichtete Rechtsschutzkommission. Dieser obliegt die „Wahrnehmung des besonderen Rechtsschutzes im Hinblick auf Sachverhalte im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Bundesamtes“²⁶⁶. Denn die Aufgaben der Behörde beziehen die Ermittlungen in oft sensiblen Bereichen des öffentlichen und privaten Sektors mit ein und verlangen dementsprechend nach einer rechtlichen Absicherung bzw. einer diesbezüglichen Prüfung. Die Kommission (dieser Behörde) besteht neben der administrativen Unterstützung aus einem Rechtsschutzbeauftragten aus zwei weiteren Mitgliedern, welche vom „Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung nach Anhörung der Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes für die Dauer von fünf Jahren bestellt (werden). Wiederbestellungen sind zulässig.“²⁶⁷ Die Aufgabenstellung der Kommission ist die Verfolgung von „nicht offenkundig unbegründeten Vorwürfen gegen die Tätigkeit des Bundesamtes“²⁶⁸. In diesem Zusammenhang kann gegenüber der Kommission, ausgenommen es werden die nationale Sicherheit oder die Sicherheit von einzelnen Menschen durch die Informationsweitergabe von (personenbezogenen) Daten gefährdet, keine Amtsverschwiegenheit geltend gemacht werden.²⁶⁹ Die Rechtsschutzkommission ist an keine Weisungen gebunden und kann, anders als das BAK, vollkommen unabhängig agieren.²⁷⁰

Das Tätigkeitsfeld der Bundesbehörde BAK beinhaltet im Wesentlichen drei interdependente Bereiche der Korruptionsbekämpfung. Erstens die bundesweite Vorbeugung, Verhinderung und Bekämpfung von Korruptionsstraftatbeständen, zweitens eine enge Zusammenarbeit mit der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) und drittens die Wahrnehmung zentraler Funktionen im Bereich der sicherheits- und kriminalpolizeilichen Zusammenarbeit mit ausländischen und internationalen Anti-Korruptionseinrichtungen.²⁷¹ Diese einzelnen Dimensionen werden allerdings - ganz im Sinne einer umfassenden

²⁶⁵ Ebenda, §3.

²⁶⁶ Ebenda, §8. Abs. 1.

²⁶⁷ Ebenda, §8. Abs. 2.

²⁶⁸ Ebenda, §9. Abs. 1.

²⁶⁹ Vgl.: Ebenda, §9. Abs. 3.

²⁷⁰ Vgl.: Republik Österreich - Parlament: Parlamentskorrespondenz Nr. 583 vom 25.06.2009. Url.: http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2009/PK0583/ - Download am 30.04.2014

²⁷¹ Vgl.: Ebenda, §1.

Korruptionsbekämpfungsstrategie - nicht als in sich geschlossene Bereiche aufgefasst, sondern vielmehr als sich wechselseitig ergänzende Mechanismen der Korruptionsbekämpfung verstanden. In diesem Sinne verfolgt das BAK in Bezug auf die Korruptionsbekämpfung einem 4-Säulen-Modell, welches sich durch die Dimensionen der Prävention, der Edukation, der Repression und der Kooperation auszeichnet.²⁷²

Die Prävention bezieht sich vor allem auf die Analyse von Korruptionsphänomenen und die Entwicklung geeigneter Präventionsmaßnahmen.²⁷³ Edukation verweist auf die Informationsvermittlung, Aufklärung und Bildung von Problembewusstsein und die Repression beinhaltet sicherheits- und kriminalpolizeilichen Ermittlungen. In diesem Zusammenhang legt die Rechtsakte im §4. Abs. 1. folgende strafbare Handlungen fest: Missbrauch der Amtsgewalt, Bestechlichkeit, Vorteilsannahme, Vorteilsannahme zur Beeinflussung, Bestechung, Vorteilszuwendung, Vorteilszuwendung zur Beeinflussung, Verbotene Intervention, Verletzung des Amtsgeheimnisses, Untreue unter Ausnützung einer Amtsstellung oder unter Beteiligung eines Amtsträgers, Geschenkannahme durch Machthaber, Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren, Gewerbsmäßiger Betrug, Geschenksannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten sowie kriminelle Vereinigung oder kriminelle Organisation. Die Kooperationsbekämpfung bezieht sich einerseits auf die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Einrichtungen und andererseits auf den Austausch von best practices. Diesbezüglich legt §4. Abs. 2. ein umfassendes Kooperationsfeld fest. Dieses bezieht sich auf Ermittlungen im Rahmen der internationalen polizeilichen Kooperation, auf Amtshilfe und auf die Zusammenarbeit mit den zuständigen Einrichtungen der Europäischen Union sowie mit den im Kontext der strafrechtlichen Verfolgung zuständigen Ermittlungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Außerdem ist das Bundesamt im Hinblick auf die internationale polizeiliche Kooperation der zentrale nationale Ansprechpartner gegenüber OLAF, Interpol, Europol sowie anderen vergleichbaren internationalen Einrichtungen.

Das Tätigkeitsfeld der Behörde beinhaltet also einerseits eine Dimension der direkten und andererseits eine Dimension der indirekten Korruptionsbekämpfung, denn um Korruption verstehen zu können, muss man sich aus mehreren wissenschaftlichen Richtungen nähern.

²⁷² Vgl.: Bundesministerium für Inneres - Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung: Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung - .BAK. Url.: http://www.bak.gv.at/cms/BAK_dt/vorstellung/start.aspx - Download am 30.04.2014

²⁷³ Vgl.: Ebenda, §4. Abs. 3.

Dies betrifft auch den Aspekt der Korruptionsbekämpfung. Deswegen fokussiert das BAK auch auf das oben erörterte Vier-Säulen Model, wobei diese nicht durch die Empfehlungen von GRECO, sondern von international bereits etablierten Behörden der Korruptionsbekämpfung abgeschaut wurde.²⁷⁴ Die Ebene der EU und auch GRECO haben hinsichtlich der institutionellen Ausgestaltung des BAK keine expliziten Empfehlungen abgegeben. Lediglich die Frage der Arbeitsfähigkeit, also materielle und vor allem personelle Ressourcen, wurde - allerdings lediglich durch GRECO - angesprochen. Hier konnte das BAK das Personal fast verdreifachen. Was die Ressourcen also anbelangt, genießt das BAK volle politische Unterstützung und hat in diesem Zusammenhang mit keinen Problemen zu kämpfen. Auch die direkte Zusammenarbeit mit nationalen und europäischen Behörden der Korruptionsbekämpfung ist zwar sehr stark von den handelnden Personen abhängig, läuft aber problemlos und konstruktiv.²⁷⁵ Der Bedarf am sofortigen und zeitgleichen Reagieren der einzelnen Behörden ist durch die zunehmende Flexibilität der Kriminalität eingeleitet und liegt sicherlich im Interesse der Korruptionsbekämpfung. Allerdings gibt sich das BAK nicht mit den bereits bestehenden Informationskanälen zu fassen. Diesbezüglich wird durch das BAK versucht den Informationskanal von Europol dahingehend auszuweiten, dass auch die Beteiligung von europäischen Antikorruptionsbehörden welche nicht der Polizei zugehörig sind, ermöglicht wird. Der Ausbau von etablierten Mechanismen der Zusammenarbeit ist also ein von der nationalen Ebene intendiertes Vorhaben. Auch im Bezug auf Ausbildungs- und Fortbildungsprogramme wird das Angebot von der Europäische Rechtsakademie und OLAF aufgrund des Eigeninteresses und nicht aufgrund eines Zwanges oder Drucks genutzt. Dieses wird durch das BAK durchaus befürwortet und auch genutzt. Denn Erfahrungsaustausch und Kooperation sind maßgebliche Elemente der Arbeitsweise des BAK. Diesbezüglich sucht das BAK auch ein erhöhtes Einbeziehen von Experten des Finanzministeriums aus eigener Initiative durchzusetzen. damit wird es auch möglich, ein Korruptionsdelikt aus mehreren Seiten heraus zu untersuchen und die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung anzuheben. Auch die Ernennungskriterien, welche durchaus auf hohem Niveau angesetzt sind, gründen sich nicht auf einen Einfluss der europäischen Ebene bzw. des Europarats. Diesbezüglich wurde die Latte von Österreich so hoch angesetzt. Einerseits um eine qualitativ hochwertige Besetzung des Amtes zu gewährleisten und andererseits einen politischen Einfluss zu verhindern. Aus gleichen Gründen ist auch das BAK außerhalb der Generaldirektion für die

²⁷⁴ Vgl.: Interview mit Hr. Mag. Andreas Wieselthaler, MSc (Direktor des BAK), durchgeführt am 11.06.2014 in Wien, BAK-Hauptgebäude

²⁷⁵ Vgl.: Ebenda

öffentliche Sicherheit im BMI angesiedelt und die drei Höchstgerichtspräsidenten in die Bestellung vom BAK-Direktor und dessen Stellvertreter mit einbezogen. Hierbei geht es um Glaubwürdigkeit in Bezug auf die Intention. In diesem Zusammenhang ist das in Österreich gezeigte Maß an Integrität Beweis der österreichischen Intention zur glaubwürdigen Korruptionsbekämpfung. Auch das operative Funktionieren der jeweiligen Behörden der Korruptionsbekämpfung wird von österreichischer Ebene eigenständig hinterfragt und verbessert. Nicht so durch die Ebene der EU.²⁷⁶

Es gilt es festzuhalten, dass die Behörde im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Verfolgung nur dann tätig werden darf, wenn sie einen diesbezüglichen schriftlichen Auftrag eines Gerichtes oder einer Staatsanwaltschaft erhält.²⁷⁷ Auch sind alle „Weisungen [...] zur Sachbehandlung in einem bestimmten Verfahren [...] schriftlich zu erteilen und zu begründen. Eine aus besonderen Gründen, insbesondere wegen Gefahr im Verzug, vorerst erteilte mündliche Weisung ist unverzüglich schriftlich nachzureichen.“²⁷⁸ Die WKStA ist nicht Vorgesetzter aber im Bezug auf Ermittlungstätigkeiten – weil sie das Ermittlungsverfahren (allerdings in enger und sehr guter Kooperation mit dem BAK) leitet - weisungsbefugt. Hier handelt es sich um Weisungen durch die WKStA und dem Umsetzen durch das BAK mit polizeilichen Mitteln. Die WKStA kann also lediglich eine inhaltliche Weisung, also einen Auftrag hinsichtlich der Umsetzung geben.²⁷⁹ In diesem Zusammenhang kann also nicht von einer weisungsfreien Behörde gesprochen werden. Dies ist allerdings eine Empfehlung durch GRECO. Für die ehemalige Innenministerin Maria Fekter stellt sich dieser Sachverhalt trotz der diesbezüglichen Kritik durch BZÖ und Grünen allerdings anders dar. Für sie „ist die Unabhängigkeit des Bundesamtes [...] gewährleistet, da Weisungen schriftlich erfolgen müssen und damit der Kontrolle des Parlaments und der Öffentlichkeit unterliegen“²⁸⁰ Darüber hinaus wird die Kontrolltätigkeit der Rechtsschutzkommission als Argument der Unabhängigkeit angeführt.²⁸¹

²⁷⁶ Vgl.: Ebenda

²⁷⁷ Vgl.: Bundeskanzleramt - Rechtsinformationssystem: Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung, § 4. Abs. 1., Fassung vom 29.04.2014. Url.: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006390> - Download am 29.04.2014

²⁷⁸ Ebenda, § 7.

²⁷⁹ Vgl.: Interview mit Hr. Mag. Andreas Wieselthaler, MSc (Direktor des BAK), durchgeführt am 11.06.2014 in Wien, BAK-Hauptgebäude

²⁸⁰ Republik Österreich - Parlament: Parlamentskorrespondenz Nr. 614 vom 02.07.2009. Url.: http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2009/PK0614/ - Download am 30.04.2014

²⁸¹ Vgl.: Ebenda

Das in Kenntnis setzen der Behörde hinsichtlich einer strafbaren Handlung im Kontext der oben beschriebenen Delikte gründet sich einerseits auf die den Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen auferlegte Meldepflicht - bei Kenntnis einer durch das BAK zu verfolgenden strafbaren Handlung hat demnach unverzüglich eine schriftliche Meldung an das BAK zu erfolgen - und andererseits auf das Melderecht. Dieses kann auch direkt und außerhalb des Dienstweges wahrgenommen werden.²⁸²

Die Ermittlungstätigkeit kann das BAK aufgrund von Zweckmäßigkeitsgründen oder wegen eines besonderen öffentlichen Interesses (zB wegen der Bedeutung der Straftat oder der Person) an andere Sicherheitsbehörden oder Sicherheitsdienststellen delegieren. Diesbezüglich muss allerdings die zuständige Staatsanwaltschaft verständigt werden.²⁸³

2.2.2.1.1.1) Rückschlüsse

Das BAK wurde unter anderem in Reaktion auf die Empfehlungen von GRECO als Teil des Bundesministeriums für Inneres geschaffen und „ist neben Maßnahmen zur Prävention“²⁸⁴ für die Ermittlungstätigkeit von Strafbaren Handlungen im Zusammenhang mit Korruption zuständig.

Das vierstufige Model der Korruptionsbekämpfung wurde nicht von den zentralisierten Behörden der EU übernommen. Vielmehr hat sich dieser Zugang im Laufe der Jahre entwickelt und sich mittlerer Weile auf internationaler Ebene als Standard etabliert.

GRECO nahm mit seinen Empfehlungen direkten Einfluss auf die Etablierung des BAK. Auf die rechtliche Ausgestaltung der Behörde konnte GRECO allerdings keinen umfassenden Einfluss nehmen. Dies bezieht sich maßgeblich auf das Fehlen der von GRECO empfohlenen Weisungsgebundenheit. Die Einflussnahme durch GRECO auf die Ausgestaltung des BAK wird folglich als moderat eingestuft.

²⁸² Vgl.: Bundeskanzleramt - Rechtsinformationssystem: Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung, §6. Abs. 1., Fassung vom 29.04.2014. Url.: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006390> - Download am 29.04.2014

²⁸³ Vgl.: Ebenda, §6. Abs. 2. und Abs. 3.

²⁸⁴ Eppich, Gertraut: Korruptionsbekämpfung: Internationale Vorgaben und deren Einhaltung durch Österreich. In: Dannecker, Gerhard [Hrsg.]; Leitner, Roman [Hrsg.]: Handbuch Korruption: Finanzstrafrecht 2011 - mit neuester Rechtsprechung und Literatur zum Finanzstrafrecht. [Stuttgart]: Boorberg; Wien: Linde, 2012, S. 155

Zwar erfolgt durch das BAK eine wie im Vertrag von Lissabon festgeschriebene effiziente Korruptionsbekämpfung, dies bleibt allerdings bei weitem nicht nur auf den Schutz der finanziellen Interessen der Union bzw des Nationalstaates ausgerichtet. Mit Fokus auf die institutionelle Ausgestaltung wurden von Seiten der EU weder Druck noch Vorschläge eingebracht. Die Einflussnahme auf das BAK durch die Ebene der EU wird folglich als schwach definiert.

2.2.2.2.1.2) Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA)

Die der WKStA vorausgehende Korruptionsstaatsanwaltschaft (KStA) wurde durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2008 sowie durch das Strafprozessreformbegleitgesetz beschlossen und am 1. Jänner 2009 etabliert. Die Errichtung dieser Behörde ist unter anderem dem Umsetzen der Empfehlungen von GRECO zuzuschreiben. Diesbezüglich empfahl GRECO nicht nur die Errichtung bis 2009, sondern auch eine Neubewertung der zugewiesenen Ressourcen nach einer gewissen Einarbeitungsphase und die diesbezügliche Benachrichtigung an GRECO. Zwar wurde in diesem Zusammenhang kein Bericht an GRECO übermittelt²⁸⁵, trotzdem aber die personelle Ressource von anfangs fünf auf nunmehr dreiundzwanzig StaatsanwältInnen aufgestockt. Im Jahr 2011 beschloss der Nationalrat das strafrechtliche Kompetenzpaket²⁸⁶, mit welchem unter anderem „mit 1. September 2011 am Sitz der Oberstaatsanwaltschaft Wien für das gesamte Bundesgebiet unter der Bezeichnung ‘Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption‘ (WKStA) eine zentrale Staatsanwaltschaft eingerichtet“²⁸⁷ und die KStA durch diese Behörde ersetzt wurde. Mit der Umbenennung erfolgten einerseits eine Kompetenzerweiterung und andererseits die oben bereits erwähnte Aufstockung des Personals. Eine neuerliche Erweiterung des Deliktkataloges erfolgte 2012, wobei die Kernkompetenzen der Behörde, welche mit 1. September 2012 ihre Vollzuständigkeit erreichte, auf Wirtschaftsdelikte mit

²⁸⁵ Vgl.: GRECO: Gemeinsame erste und zweite Evaluierungsrunde: Umsetzungsbericht Österreich. Greco RC-I/II (2010) 1E.. Straßburg: 11. Juni 2010, S. 8f, Url.:

http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=4&cad=rja&uact=8&ved=0CD4QFjAD&url=http%3A%2F%2Fwww.coe.int%2Ft%2Fdghl%2Fmonitoring%2Fgreco%2Fevaluations%2Fround2%2FGrecoRC1%262%282010%291_Austria_DE.pdf&ei=HSo0U7LiGsLV0QWXhIGoCg&usg=AFQjCN EeyAchHyq7Ky5xXQGtfC9tXMs7A&bvm=bv.63808443,d.d2k - Download am 27.03.2014

²⁸⁶ Siehe dazu: Bundesgesetzesblatt für die Republik Österreich: 108. Bundesgesetz: Strafrechtliches Kompetenzpaket – sKp (NR: GP XXIV RV 918 AB 1009 S. 86, BR: 8419 AB 8433 S. 791.). Url.: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2010_I_108/BGBLA_2010_I_108.pdf - Download am 04.06.2013

²⁸⁷ Justiz - Bundesrepublik Österreich: Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption. Url.: <http://www.justiz.gv.at/web2013/html/default/2c94848525f84a6301321fbedceb53f6.de.html> - Download am 04.06.2014

besonders hohem Schaden, Korruptionsdelikte und Bilanzfälschungsdelikte festgelegt wurden.²⁸⁸

Der Hauptsitz der Behörde ist in Wien, allerdings wurden durch die bundesweite Tätigkeit bedingt auch Nebenstellen in Linz, Graz und Innsbruck eingerichtet. Formell ist die WKStA der Oberstaatsanwaltschaft Wien unterstellt.²⁸⁹ Bis sie ihre volle Zuständigkeit erreicht hatte, fand die Behörde allerdings auch Bezug zu der Staatsanwaltschaft für Strafsachen in Wien. Denn im Bezug auf Strafsachen, welche in die Zuständigkeiten der WKStA fallen, war das Landesgericht für Strafsachen in Wien im diesbezüglichen Ermittlungsverfahren für die Stellung der Haft- und Rechtsschutzrichter zuständig. Dementsprechend war die Etablierung der WKStA auch von strukturellen Veränderungen innerhalb des Landesgerichts für Strafsachen in Wien begleitet. In diesem Zusammenhang wurden im Landesgericht für Strafsachen in Wien entsprechende Gerichtsabteilungen geschaffen. Die Besetzung dieser Abteilungen erfolgte durch RichterInnen, welche einerseits über einschlägige Erfahrungen im Kontext der Strafbestände und andererseits über notwendige spezielle Expertise in Bezug auf das durchzuführende Verfahren verfügen.²⁹⁰

Die WKStA ist zwar eindeutig, allerdings nicht ausschließlich dem Politikfeld der Korruptionsbekämpfung zuzuordnen. Denn hinsichtlich der Zuständigkeiten erhielt die WKStA mit ihrer Namensänderung 2011 eine erhebliche Erweiterung. Seit 2011 ist die WKStA nicht nur bei schweren Amts- und Korruptionsdelikten, sondern auch bei Wirtschaftsstrafsachen mit einem fünf Millionen Euro übersteigenden Schaden zuständig. Der aktuelle Strafdeliktkatalog, welcher im § 20a. der Strafprozessordnung 1975 festgelegt wird, definiert folgende in den Zuständigkeitsbereich der WKStA fallende Delikte:²⁹¹

- Veruntreuung, schwerer oder gewerbsmäßig schwerer Betrug, betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch, Untreue, Förderungsmissbrauch und betrügerische Krida (über 5 000 000 Euro).

²⁸⁸ Vgl.: Ebenda

²⁸⁹ Vgl.: Bundesministerium für Inneres: Staatsanwalt gegen Korruption. Öffentliche Sicherheit 3-4/08. Url.: www.bmi.gv.at/cms/BMI_OeffentlicheSicherheit/2008/03_04/files/Korruptionsbekaempfung.pdf - Download am 01.06.2014

²⁹⁰ Vgl.: Justiz - Bundesrepublik Österreich: Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption. Url.: <http://www.justiz.gv.at/web2013/html/default/2c94848525f84a6301321fda9b5c5410.de.html> - Download am 03.06.2014

²⁹¹ Dahingehend siehe: Bundeskanzleramt - Rechtsinformationssystem: Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Strafprozeßordnung 1975, Fassung vom 03.06.2014, § 20a., Url.: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002326> - Download am 03.06.2014

- Betrügerisches Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen und Zuschlägen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (über 5 000 000 Euro).
- Grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (über 5 000 000 Euro).
- Ketten- oder Pyramidenspiele (bei schwerer Schädigung einer größeren Zahl an Menschen)
- Geschenkkannahme durch Machthaber, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren und strafbare Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandte strafbare Handlungen²⁹² (über 3 000 Euro)
- Vergehen nach dem Aktiengesetz, dem Genossenschaftsgesetz, dem Immobilien-Investmentfondsgesetz, dem Investmentfondsgesetz 2011, dem Kapitalmarktgesetz, dem ORF-Gesetz, dem PSG, dem SE-Gesetz, dem SpaltG, dem VAG sowie Verfahren nach dem BörseG, dem ElWOG 2010 und dem GWG 2011 wenn die betroffene Gesellschaft über ein Stammkapital von zumindest 5 000 000 Euro oder über mehr als 2000 Beschäftigte verfügt,
- Finanzvergehen (über 5 000 000 Euro).
- Geldwäscherei, soweit die Vermögensbestandteile aus einer der oben genannten Straftaten herrühren.
- Kriminelle Vereinigung oder kriminelle Organisation, soweit diese auf eine der oben genannten Straftaten ausgerichtet ist.

Auffallend ist einerseits eine Schwerpunktsetzung auf die wirtschaftliche Dimension - dies steht im klaren Kontext der oben dargestellten Problemwahrnehmung - und andererseits das nahezu gänzliche Fehlen des Amtsträgerbegriffs. Dieser wird durch den Begriff Machthaber ersetzt und demzufolge der Fokus auf den zivilen Sektor - dies steht im klaren Zusammenhang der oben erörterten Begriffsdefinition - ausgeweitet. Außerdem wird der Tätigkeitsbereich auf schwerwiegende Straftaten im Kontext der wirtschaftlichen Schädigung gelegt (über 5 Millionen Euro) und Korruption unter 3 000 Euro nicht von der WKStA verfolgt. Es handelt sich also einerseits um schwerwiegende Wirtschaftsdelikte (auch Bilanzfälschungsdelikte) und andererseits um „qualifizierte Fälle des Sozialbetrugs“²⁹³. Sozialbetrug im Kontext der Korruption wird nach dieser Definition also erst dann zum

²⁹² Zu diesem Bereich zählen: Geschenkkannahme durch Bedienstete oder Beauftragte (§ 168c Abs. 2 StGB), Bestechlichkeit (§ 304 StGB), Vorteilsannahme (§ 305 StGB), Vorbereitung der Bestechlichkeit oder der Vorteilsannahme (§ 306 StGB), Bestechung (§ 307 StGB), Vorteilszuwendung (§ 307a StGB), Vorbereitung der Bestechung (§ 307b StGB) und Verbotene Intervention (§ 308 StGB). Vergleiche diesbezüglich: Bundesgesetzesblatt für die Republik Österreich: 108. Bundesgesetz: Strafrechtliches Kompetenzpaket – sKp (NR: GP XXIV RV 918 AB 1009 S. 86. BR: 8419 AB 8433 S. 791.). § 20a. Abs. 5., Url.: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2010_I_108/BGBLA_2010_I_108.pdf - Download am 04.06.2013

²⁹³ Justiz - Bundesrepublik Österreich: Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption. Url.: <http://www.justiz.gv.at/web2013/html/default/2c94848525f84a6301321fda9b5c5410.de.html> - Download am 03.06.2014

qualifizierten Fall, wenn dieser Sozialbetrug einen gewissen Betrag - hier 3 000 Euro - überschreitet. Diese Festlegung ist auf die Quantität der empirischen Fälle zurückzuführen. Schon 2010, nur ein Jahr nach der Errichtung der KStA, war die Behörde, so Mag. Walter Geyer, ehemaliger Leiter der KStA und WKStA, von einer Welle von Korruptionsfällen überhäuft worden. In den meisten dieser Fälle handelte es sich jedoch um Vorwürfe ohne jedes Substrat und nur etwa drei Prozent kamen zur Anklage.²⁹⁴ Im Kontext der Korruptionsbekämpfung im Sinne des aktuellen Delikt catalogs der WKStA besteht für die Behörde auch die Möglichkeit des so bezeichneten An-sich-Ziehens (Opt-In) von Verfahren. Hierzu muss im Bezug auf die diesbezüglichen Korruptions- und Amtsmissbrauchsdelikte allerdings „ein besonderes öffentliches Interesse an der Bedeutung der aufzuklärenden Straftat oder der Person des Tatverdächtigen bestehen.“²⁹⁵

Ein im Zusammenhang der Errichtung der WKStA entscheidender Sachverhalt ist die Tatsache, dass „(d)ie österreichische Justiz [...] seit mehr als zehn Jahren mit einer zunehmenden Anzahl besonders umfangreicher Wirtschaftsstrafsachen mit vermehrten internationalen Verflechtungen konfrontiert“²⁹⁶ ist. Daher wurde das Aufgabengebiet im Feld der Korruptionsbekämpfung auch auf so bezeichnete Großfälle konzentriert. Ein interessanter Aspekt, denn eine andere Lösungsvariante im Bezug auf die Überforderung der Behörde wäre die Aufstockung der personellen, infrastrukturellen und materiellen Ressourcen. Nicht etwa eine dem Schwergewicht betreffend geteilte Behörde wurde angedacht, sondern der Fokus eindeutig auf die finanzielle Dimension gelegt. Kleinere Korruptionsfälle werden in diesem Zusammenhang nicht berücksichtigt. Eine personelle Aufstockung der Behörde ist zwar nicht auszuschließen, doch wird sich die Behörde auch weiterhin „‘ausschließlich Großfällen widmen, die sehr komplex sind und von den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten viel abverlangen.“²⁹⁷

²⁹⁴ Vgl.: Bundesministerium für Inneres: Zusätzliche Kompetenz. Öffentliche Sicherheit 9-10/11, Url.: www.bmi.gv.at/cms/BMI_OeffentlicheSicherheit/2011/09_10/files/Korruption.pdf - Download am 03.06.2014

²⁹⁵ Justiz - Bundesrepublik Österreich: Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption. Url.: <http://www.justiz.gv.at/web2013/html/default/2c94848525f84a6301321fda9b5c5410.de.html> - Download am 03.06.2014

²⁹⁶ Ebenda

²⁹⁷ Bundesministerium für Inneres: Zusätzliche Kompetenz. Öffentliche Sicherheit 9-10/11, Url.: www.bmi.gv.at/cms/BMI_OeffentlicheSicherheit/2011/09_10/files/Korruption.pdf - Download am 03.06.2014

Trotz der Empfehlung von GRECO der Behörde ausreichende Ressourcen zur Verfügung zu stellen wurde sie zu Anfang lediglich mit einem Behördenleiter, eine von der Staatsanwaltschaft Wien zugeteilte Staatsanwältin und einem Oberstaatsanwalt der Oberstaatsanwaltschaft Wien ausgestattet. Zum Ende des Etablierungsjahres verfügte die WKStA neben ihrem Leiter über insgesamt sieben (Ober) StaatsanwältInnen.²⁹⁸ Zwar wurde wie oben gezeigt der personelle Stand kontinuierlich erweitert, zu Beginn jedoch eindeutig vernachlässigt. Allerdings wurde im Zusammenhang der Errichtungsphase der WKStA der Zuständigkeitsübergang durch eine Änderung der StPO (siehe oben im Bezug auf die Angliederung an die Staatsanwaltschaft für Strafsachen in Wien) erleichtert und personelle Ressourcen der WKStA vorübergehend aus einer anderen Behörde zugeteilt. Die personelle Ressource ist allerdings nach wie vor ausbaufähig, doch gestaltet sich die Besetzung der jeweiligen Planstellen schwierig. Denn die StaatsanwältInnen der WKStA müssen vor ihrer Ernennung nicht nur entsprechende Erfahrung vorweisen, sondern auch eine zeitlich intensive Aus- und Zusatzbildung absolvieren. Allein die Grundausbildung dauert vier Jahre. Außerdem stehen die Bediensteten der WKStA oft im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses und sind damit auch oft Zielscheibe scharfer öffentlicher Kritik. Die österreichische Ebene reagiert auf diesen Sachverhalt in so fern, dass ein Großteil der in der WKStA eingesetzten Staatsanwälte und Staatsanwältinnen im Gehaltsschema der Oberstaatsanwaltschaft eingereiht wird.²⁹⁹ Finanzielle Anreize sollen also beim personellen Ausbau der Behörde unterstützende Wirkung zeigen.

Eine Weisungsfreiheit im Zusammenhang des Tätigkeitsfeldes der WKStA besteht nicht. In diesem Zusammenhang müssen sogar zwischen zwei weisungsbefugten Instanzen unterschieden werden. Dies bezieht sich einerseits auf die Oberstaatsanwaltschaft und andererseits auf das BMJ. Allerdings müssen alle Weisungen an die WKStA in schriftlicher Form und auch mündliche Erörterungen in einem bestimmten Verfahren in einer Niederschrift festgehalten und den Ermittlungs- bzw. Gerichtsakten beigelegt werden.³⁰⁰

²⁹⁸ Vgl.: Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Korruption: Bericht der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Korruption gemäß § 2 a Abs. 5 StAG (Jv 141/10g). S. 1f, Url.: <http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&cad=rja&uact=8&ved=0CDAQFjAA&url=http%3A%2F%2Fwww.florianklenk.com%2Fwp-content%2Fuploads%2F2011%2F02%2FBericht-Justiz.pdf&ei=cuiKU-zqA8i10wX6wIHQBg&usg=AFQjCNFC8x2U8wSOM-FnR5WhxJ6IptHsIQ&bvm=bv.67720277,d.d2k> - Download am 01.06.2014

²⁹⁹ Vgl.: Bundesministerium für Inneres: Zusätzliche Kompetenz. Öffentliche Sicherheit 9-10/11, Url.: www.bmi.gv.at/cms/BMI_OeffentlicheSicherheit/2011/09_10/files/Korruption.pdf - Download am 03.06.2014

³⁰⁰ Vgl.: Bundesministerium für Inneres: Staatsanwalt gegen Korruption. Öffentliche Sicherheit 3-4/08, S. 1,

Dass der die Kompetenzen der Behörde festlegende rechtliche Rahmen auch die Wirtschaftskriminalität als eine Zuständigkeit der WKStA definiert, ist aufgrund der oben dargestellten Problemwahrnehmung ebenfalls naheliegend. Die Inklusion der Wirtschaftskriminalität in den Bereich der Korruptionsbekämpfung bestätigt den Fokus auf den Wirtschaftlichen Schaden. Dies wiederum ist dem Kontext des Schutzes der finanziellen Interessen zuzuordnen.

2.2.2.2.1.2.1) Rückschlüsse

Die Ausgliederung der in Zusammenhang mit Korruption stehenden Strafdelikten von der Zuständigkeit einer zentralen Staatsanwaltschaft für Strafsachen ist im Kontext der quantitativen Zunahme der dementsprechenden Delikte schon alleine durch § 20. der Strafprozessordnung 1975 naheliegend. Denn eine Staatsanwaltschaft leitet nicht nur das Ermittlungsverfahren, sondern nur sie leitet auch eine Anklage oder das diesbezügliche Einstellen des Verfahrens ein. Auch im Zusammenhang der Rechtshilfe ist die Staatsanwaltschaft zuständig.³⁰¹ Der in diesem Zusammenhang stehende Arbeitsaufwand schon allein rechtfertigt die Etablierung einer ausschließlich der Korruptionsbekämpfung zuständigen Staatsanwaltschaft. Seit der Etablierung wurde der personelle Stand kontinuierlich aufgestockt. Dieses ist zwar durch die Empfehlung von GRECO im Sinne einer Beeinflussung durch GRECO zu deuten, da aber in diesem Zusammenhang keinerlei Berichterstattung durch Österreich erfolgte, kann davon ausgegangen werden, dass die Einflussnahme in Bezug auf eine ausreichende personelle Ausgestaltung der Behörde nur sehr eingeschränkt auf GRECO zurückzuführen und dementsprechend einer österreichischen Intention zuzuschreiben ist. Die Etablierung der Behörde steht aber klar im Kontext der von GRECO verabschiedeten Empfehlungen.

Whistle-Blowing kommt aus dem Anglo-Amerikanischen Raum und wird bereits in der UNCAC als System für das Empfangen von Meldungen angeführt. Natürlich hat man Kontakt- und Anlaufstellen geschaffen, nicht aber aufgrund von Druck von Seiten der EU bzw. GRECO, sondern weil es einfach Sinn macht.³⁰² Allerdings bedarf ein solches System

Url.: www.bmi.gv.at/cms/BMI_OeffentlicheSicherheit/2008/03_04/files/Korruptionsbekaempfung.pdf - Download am 01.06.2014

³⁰¹ Vgl.: Bundeskanzleramt - Rechtsinformationssystem: Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Strafprozeßordnung 1975, Fassung vom 03.06.2014, § 20. Abs. 1-3, Url.: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002326> - Download am 03.06.2014

³⁰² Vgl.: Interview mit Hr. Mag. Andreas Wieselthaler, MSc (Direktor des BAK). durchgeführt am 11.06.2014 in Wien, BAK-Hauptgebäude

auch einer rechtlichen Absicherung. Diese Absicherungen, ebenfalls eine Empfehlung von GRECO, wurden von der österreichischen Ebene im Bereich der WKStA umgesetzt.

Das der WKStA zugrundeliegende Model der Korruptionsbekämpfung anbelangt, welches im Wesentlichen das vier-Säulen Model des BAK widerspiegelt, wurde dies ebenfalls nicht von den zentralisierten Behörden der EU übernommen. Vielmehr hat sich dieser multidisziplinäre Zugang im internationalen Kontext durchgesetzt.

Die Einflussnahme auf die WKStA durch die Ebene der EU wird als schwach eingestuft. Demgegenüber nahm GRECO mit seinen Empfehlungen direkten Einfluss auf die Etablierung der WKStA. Auf die rechtliche Ausgestaltung der Behörde konnte GRECO allerdings keinen umfassenden Einfluss nehmen. Dies bezieht sich maßgeblich auf das Fehlen der von GRECO empfohlenen Weisungsgebundenheit. Die Einflussnahme durch GRECO auf die Ausgestaltung der WKStA wird folglich als moderat eingestuft.

2.2.2.2.1.3) Bundeskriminalamt (BK)

Eine Darstellung aller Veränderungen innerhalb der Strafrechtlichen Verfolgung kann hier nicht geboten werden. In diesem Beitrag sollen lediglich die mit der Korruptionsbekämpfung zusammenhängenden Aspekte ausgeführt werden, wobei ein weiterer Blickwinkel berücksichtigt werden soll. Natürlich haben sich auch die angewendeten Methoden im Ermittlungsverfahren im Laufe der Zeit weiterentwickelt. Auch dahingehend kann der Einflussnahme durch die Ebene EU bzw. GRECO nicht nachgegangen werden. Das BK ist allerdings nur sehr marginal eine Instanz mit Befugnis zur umfassenden Korruptionsbekämpfung. Neben Maßnahmen zur Prävention ist das BK lediglich für die Ermittlungstätigkeit von Strafbaren Handlungen mit Korruption zuständig.³⁰³ Die Zuständigkeit bei Ermittlungsverfahren bedarf jedoch einer Anfrage von Seiten des BAK bzw. der WKStA.

Das BK ist nach §1 des Bundeskriminalamt-Gesetzes aber auch zur Wahrnehmung zentraler Funktionen im Bereich der internationalen polizeilichen Kooperation³⁰⁴ beauftragt. Was im

³⁰³ Eppich, Gertraut: Korruptionsbekämpfung: Internationale Vorgaben und deren Einhaltung durch Österreich. In: Dannecker, Gerhard [Hrsg.]; Leitner, Roman [Hrsg.]: Handbuch Korruption: Finanzstrafrecht 2011 - mit neuester Rechtsprechung und Literatur zum Finanzstrafrecht. [Stuttgart]: Boorberg; Wien: Linde, 2012, S. 155

³⁰⁴ Bundeskanzleramt: Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Bundeskriminalamt-Gesetz, Fassung vom 18.04.2014. Url.: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001745> - Download am 18.04.2014

Kontext dieser Tätigkeit natürlich maßgeblich einwirkt, ist, dass sich das BK der international beobachtbaren Umorientierung des Sicherheitsbegriffs nicht entziehen kann und sich dementsprechend vor Herausfordernden stehend sieht.³⁰⁵ Was sich aus Sicht des BK daraus ergibt, ist, dass sich die einstige reaktive Bekämpfungsstrategie des BK zu einer Strategie der aktiven Prävention entwickelt hat und sich das BK hinsichtlich des Sicherheitsverständnisses, hier vor allem in der Abteilung Internationale Koordinierung³⁰⁶, einem umfassenderen Verständnis verpflichtet fühlt.³⁰⁷ Was hier also durchaus der Europäisierung zugeschrieben werden kann ist eine Begriffserweiterungen im Kontext der Korruptionsbekämpfung. Im Sinne der Auffassung des BK ist jedoch wie oben angeführt nicht primär die EU an sich, sondern vielmehr das Zeitalter der Globalisierung für diesen Trend verantwortlich. Ein damit einhergehende Entwicklung ist die Implementierung eines so bezeichneten Früherkennungsansatzes³⁰⁸, welche durch die Tendenz zur aktiven Prävention als Sicherheitsstrategie angetrieben, auch in Teilbereichen der Korruptionsbekämpfung – vor allem im Bezug auf interne Korruptionsbekämpfung – einwirkt.

Was als „Meilenstein in der Vernetzung der Gemeinsamkeiten im Politikfeld der Inneren Sicherheit (dargestellt, ist) [...] die Einrichtung des lang debattierten und umkämpften [...] (Europäischen) Haftbefehls.“³⁰⁹ Der Europäische Haftbefehl³¹⁰ (EuHb) „ist ein Ersuchen einer Justizbehörde eines der Mitgliedstaaten der EU um Festnahme einer Person in einem anderen Mitgliedstaat und um Übergabe dieser Person an den ersuchenden Staat zur Strafverfolgung

³⁰⁵ Vgl.: Brisach, Carl-Ernst: Ein neuer Sicherheitsbegriff und dessen Herausforderungen an das BKA hinsichtlich Zielsetzung, Strategieentwicklung und Planung. In: Frevel, Bernhard [Hrsg.]; Asmus, Hans-Joachim [Hrsg.]: Einflüsse von Globalisierung und Europäisierung auf die Polizei. (Schriften zur empirischen Polizeiforschung 8 / Empirische Polizeiforschung 10). Frankfurt am Main: Verl. für Polizeiwissenschaft Lorei, 2008, S. 29-32

³⁰⁶ Siehe dazu: Ebner, Jürgen: Wie stellt sich das Bundeskriminalamt auf die zukünftigen Herausforderungen ein?. In: Frevel, Bernhard [Hrsg.]; Asmus, Hans-Joachim [Hrsg.]: Einflüsse von Globalisierung und Europäisierung auf die Polizei. (Schriften zur empirischen Polizeiforschung 8 / Empirische Polizeiforschung 10). Frankfurt am Main: Verl. für Polizeiwissenschaft Lorei, 2008 S. 35-37

³⁰⁷ Vgl.: Brisach, Carl-Ernst: Ein neuer Sicherheitsbegriff und dessen Herausforderungen an das BKA hinsichtlich Zielsetzung, Strategieentwicklung und Planung. In: Frevel, Bernhard [Hrsg.]; Asmus, Hans-Joachim [Hrsg.]: Einflüsse von Globalisierung und Europäisierung auf die Polizei. (Schriften zur empirischen Polizeiforschung 8 / Empirische Polizeiforschung 10). Frankfurt am Main: Verl. für Polizeiwissenschaft Lorei, 2008, S. 33

³⁰⁸ Vgl.: Nitsche, Peter: Die EU als kontinentales Polizeiregime in der Globalisierung. In: Frevel, Bernhard [Hrsg.]; Asmus, Hans-Joachim [Hrsg.]: Einflüsse von Globalisierung und Europäisierung auf die Polizei. (Schriften zur empirischen Polizeiforschung 8 / Empirische Polizeiforschung 10). Frankfurt am Main: Verl. für Polizeiwissenschaft Lorei, 2008, S. 36-40

³⁰⁹ Ebenda, S. 20

³¹⁰ Hinsichtlich der Rechtsakte siehe: DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION: Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (2002/584/JI). Url.: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32002F0584:DE:NOT> – Download am 15.03.2014

oder zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung.“³¹¹ Verglichen mit den herkömmlichen Auslieferungsverfahren wurden sechs Neuerungen eingeführt. Diese beziehen sich auf: 1) Strenge Fristen hinsichtlich Auslieferung, 2) Vereinfachte Verfahren bei hinreichend schweren Taten, 3) Keine Mitwirkung der politischen Ebene, 4) Garantien 5) die Übergabe eigener Staatsangehöriger und 6) spezifische Ablehnungsgründe.³¹² Der EuHb bezieht sich auf 32 Deliktfelder, wobei im Rechtsakt Terrorismus nach der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung an zweiter Stelle, die Bekämpfung des Drogenhandels an vierter und Korruption an fünfter Stelle benannt werden. Da aber der illegale Handel mit nuklearen Substanzen innerhalb dieser Darstellung weit unten angeordnet ist³¹³, darf die Reihung der spezifischen Felder nicht als hierarchische Anordnung verstanden werden.

Bezugnehmend auf eine Top-Down Europäisierung hat sich politisch-institutionelle Dimension des BK erhebliche Möglichkeiten zur globaleren Vernetzung verwirklicht und auch die Begrifflichkeiten, Problemwahrnehmungen und Lösungsstrategien haben sich in diesem Zusammenhang, wenn auch nicht umfassend, erheblich verändert. Das BK sieht sich hinsichtlich der supranationalen bzw. internationalen Möglichkeiten zur Zusammenarbeit aber nicht nur durch die jeweiligen Rechtsakte zum stetigen Umdenken gezwungen. Längst hat man die Notwendigkeit der interdisziplinären Zusammenarbeit erkannt und der Sicherheitsraum Europa fließt beständig als externer Faktor in die Strategieentwicklung mit ein.³¹⁴ Allerdings zeigt sich in den Ausführungen von Jürgen Ebner, ehemaliger Leiter des Stabes von Europol, dass das BK eher einen globalen denn einen europäischen Zugang zur Erklärung des Bedarfs einer Kooperations- bzw. Kompetenzerweiterung des BK hat.³¹⁵

³¹¹ European Justice: Europäischer Haftbefehl. Url.: https://e-justice.europa.eu/content_european_arrest_warrant-90-de.do - Download am 15.03.2014

³¹² Eindringlicher hierzu siehe: European Justice: Europäischer Haftbefehl. Url.: https://e-justice.europa.eu/content_european_arrest_warrant-90-de.do - Download am 15.03.2014

³¹³ Vgl.: Rat der Europäischen Union: Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (2002/584/JI), Art1. Abs 2, Url.: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32002F0584:DE:NOT> – Download am 15.03.2014

³¹⁴ Vgl.: Ebner, Jürgen: Wie stellt sich das Bundeskriminalamt auf die zukünftigen Herausforderungen ein?. In: Frevel, Bernhard [Hrsg.]; Asmus, Hans-Joachim [Hrsg.]: Einflüsse von Globalisierung und Europäisierung auf die Polizei. (Schriften zur empirischen Polizeiforschung 8 / Empirische Polizeiforschung 10). Frankfurt am Main: Verl. für Polizeiwissenschaft Lorei, 2008, S. 34

³¹⁵ Vgl.: Ebenda, S. 34

2.2.2.2.1.3.1) Rückschlüsse

Die direkte Einflussnahme durch GRECO ist durch den Aspekt der Unzuständigkeit marginal und bezieht sich im Wesentlichen auf Bereiche der behördlich internen Korruptionsbekämpfung aufgrund der von GRECO beeinflussten Verhaltensvorschriften. Eine direkte Einflussnahme durch GRECO ist aber nicht unmittelbar feststellbar. Eine indirekte Beeinflussung ergibt sich aus der Einflussnahme durch GRECO im Kontext der Evaluierungsberichte, der damit zusammenhängenden Etablierung des BAK bzw. der WKStA sowie der folgenden Kompetenzübertragung und aus den daraus folgenden Umstrukturierungsmaßnahmen für die Zusammenarbeit. GRECO nimmt aber keinen direkten Einfluss auf die Ausgestaltung des BK.

Zu einer Kompetenzverschiebung innerhalb der Aufgabenstellung des BK im Kontext der Korruptionsbekämpfung kam es durch die Etablierung der Institutionen BAK und WKStA insofern, dass das BK seine Kompetenzen abgegeben und auf unterstützende Tätigkeiten beschränkt hat. Dies ist sicherlich zum großen Teil unter anderem auch dem Fakt geschuldet, dass die quantitativen und qualitativen Befunde der strafrechtlichen Verfolgung im internationalen Rahmen neu einzustufen sind und sich ein erhöhtes Kriminalitätsaufkommen insbesondere im Bereich der Organisierten Kriminalität zeigt.³¹⁶ Dahingehend ist die Ausgliederung des Bereichs der Korruptionsbekämpfung und die Spezialisierung der Strafverfolgungsinstanzen den nationalen Interessen nicht entgegen gerichtet und nützt den EntscheidungsträgerInnen – allerdings nur im Zusammenhang mit der Etablierung einer sich ausschließlich der Thematik der Korruptionsbekämpfung widmenden Behörde – auch im Sinne ihrer eigenen Präferenz. Denn eine kritische Bevölkerung wird die Etablierung einer der Korruption entgegenwirkenden Behörde stets als positive Entwicklung betrachten. Dementsprechend steigt auch die Wahrscheinlichkeit der Wiederwahl einzelnen Personen oder (politischer) Parteien.

In Bezug auf institutionelle Veränderungen im Kontext der EU lässt sich vor allem die Entstehung neuer Abteilungen und Arbeitsgruppen nennen. Aber lassen sich solche Abteilungen auch im internationalen Zusammenhang feststellen. Ein Beispiel hierfür wäre die Abteilung Internationale Koordinierung.³¹⁷ Abteilungen für Korruption gibt es so betrachtet keine. Im Zusammenhang mit OLAF darf aber eine Einflussnahme auf die sachgerechte Verwendung von EU-Geldern aufgrund der empirischen Erfolge von OLAF nahegelegt

³¹⁶ Vgl.: Ebenda, S. 39

³¹⁷ Siehe dazu: Ebenda, S. 35-37

werden. In wie fern sich diese darstellt muss allerdings Angelegenheit weiterer Forschung bleiben.

2.2.2.2.2) Einfluss durch zentralisierte Behörden

Längst haben auch die sicherheitspolizeilichen Instanzen verstanden, dass durch die (internationale) Kooperation der Täter auch eine, wenn nicht supra- oder international ausgestaltet, zumindest eine transnationale Zusammenarbeit der Polizei notwendig geworden ist. Empirische Beispiele sind unter Anderen Europol, Eurojust, Schengen, der europäische Haftbefehl und Frontex.³¹⁸ Für Peter Nitsche „verdichtet sich (sogar) der Eindruck, dass die EU als supranationale und auch intergouvernementale zu einem Regime heranwächst, das vor allem im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit zu einem ganz neuen Typus von inter- bzw. supranationaler Exekutive führt.“³¹⁹

Im Kontext der europäischen Integration wurde die Möglichkeit der Entstehung neuer Institutionen auf Ebene der EU diskutiert. Wesentliche Annahme ist, „dass sich die Professionalisierung der Korruptionsbekämpfung durch die Einrichtung zentraler Antikorruptionseinheiten“³²⁰ auch auf die nationalstaatlichen Einrichtungen auswirkt bzw. auswirken kann. In diesem Sinne können die zentralen Antikorruptionsstellen mögliche Erfahrungsdefizite der nationalstaatlichen Einrichtungen ausgleichen.³²¹ Dies kann jedoch auch im Sinne einer Bottom-Up Perspektive - also als das Lernen der zentralisierten Einrichtungen durch die nationalstaatlichen Antikorruptionsstellen - begriffen werden. Denn nur wenn die zentralen Einrichtungen auch die Erfahrungen und Kenntnisse der nationalstaatlichen Einrichtungen mit einbeziehen, können die spezialisierten Antikorruptionsstellen der europäischen Ebene einen sinnvollen Beitrag zur Korruptionsbekämpfung leisten.³²² Diese Interdependenz bzw. diese wechselseitige Einflussnahme kann in diesem Beitrag allerdings nicht bzw. nur sehr eingeschränkt

³¹⁸ Vgl.: Frevel, Bernhard: Die Polizei unter dem Einfluss von Globalisierung und Europäisierung – zur Einführung. In: Frevel, Bernhard [Hrsg.]; Asmus, Hans-Joachim [Hrsg.]: Einflüsse von Globalisierung und Europäisierung auf die Polizei. (Schriften zur empirischen Polizeiforschung 8 / Empirische Polizeiforschung 10). Frankfurt am Main: Verl. für Polizeiwissenschaft Lorei, 2008, S. 10f

³¹⁹ Nitsche, Peter: Die EU als kontinentales Polizeiregime in der Globalisierung. In: Frevel, Bernhard [Hrsg.]; Asmus, Hans-Joachim [Hrsg.]: Einflüsse von Globalisierung und Europäisierung auf die Polizei. (Schriften zur empirischen Polizeiforschung 8 / Empirische Polizeiforschung 10). Frankfurt am Main: Verl. für Polizeiwissenschaft Lorei, 2008, S. 15

³²⁰ Maravić, Patrick: Verwaltungsmodernisierung und dezentrale Korruption: Lernen aus unbeabsichtigten Konsequenzen. 1. Aufl.. Schriftenreihe des Instituts für Öffentliche Dienstleistungen und Tourismus: Beiträge zum Öffentlichen Management 19. Bern-Wien [u.a.]: Haupt, 2007, S. 181

³²¹ Vgl.: Ebenda, S. 246f

³²² Vgl.: Ebenda, S. 247

berücksichtigt werden. Fest steht allerdings, dass die Gründung bzw. Weiterentwicklung von dem Politikfeld der Korruptionsbekämpfung zuordbaren Institutionen oft auch durch die Initiativen einzelnen Mitgliedstaaten initiiert wurde. Vor allem Deutschland und Frankreich kann eine gewisse Schlüsselrolle hinsichtlich der Integrationsfortschritte im Kontext der zentralisierten Behörden zugesprochen werden.³²³

2.2.2.2.1) Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)

„Die Gründung von OLAF geht auf einen der größten Korruptionsskandale in der Geschichte der EU zurück.“³²⁴ Der hier angesprochene Fall bezieht sich auf den im Jahr 1999 durch das EUP erhobenen Vorwurf von Täuschung, Korruption und Missmanagement gegen die Kommission Santer und löste den Rücktritt sämtlicher zwanzig Mitglieder der Europäischen Kommission aus. Der Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zeigte das korrupte Verhalten innerhalb einer die EU tragenden Institution auf und war inhaltlich vernichtend.³²⁵

Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung wurde 1999 zum Schutz der finanziellen Interessen der EU durch einen Beschluss der Kommission³²⁶ als Nachfolge der “Task-force Koordinierung der Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung“³²⁷ (UCLAF) gegründet und kann als „Basis der Antikorruptionspolitik innerhalb der EU-Institutionen“³²⁸ definiert werden. Da

³²³ Diesbezüglich wurde zB die Gründung von Europol maßgeblich durch den Einfluss der Bundesrepublik Deutschland bestimmt. Siehe dazu: Zöberlein, Renate: Eurojust als Keimzelle einer europäischen Staatsanwaltschaft?: auf dem Weg zu einer gemeinsamen europäischen Strafverfolgung. Berlin: Logos, 2004, S. 15

³²⁴ Wieser, Roman: Die Korruptionsbekämpfung der Europäischen Union. Diplomarbeit, eingereicht an der Universität Wien, 2012, S. 32

³²⁵ Vgl.: Marsden, Chris: Geschlossener Rücktritt der Europäischen Kommission. Europäische Union soll reformiert werden. In: Internationalen Komitee der Vierten Internationale (IKVI) [Hrsg.]: World Socialist Web Site, 18. März 1999, Url.: <http://www.wsws.org/de/articles/1999/03/euko-m18.html> - Download am 13.05.2014

³²⁶ Hinsichtlich der Gründungsakte siehe: EUR-Lex: 1999/352/EG, EGKS, Euratom: Beschluss der Kommission vom 28. April 1999 zur Errichtung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen SEK(1999) 802). Amtsblatt Nr. L 136 vom 31/05/1999 S. 0020 - 0022, Url.: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:31999D0352> - Download am 04.04.2014

³²⁷ Vgl.: EUR-Lex: 1999/352/EG, EGKS, Euratom: Beschluss der Kommission vom 28. April 1999 zur Errichtung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen SEK(1999) 802). Amtsblatt Nr. L 136 vom 31/05/1999 S. 0020 - 0022, Art. 1, Url.: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:31999D0352> - Download am 04.04.2014

³²⁸ Tivig, Andrea; Maurer Andreas: Die EU-Antikorruptionspolitik. Erfolgsbedingungen einer Korruptionsbekämpfung auf mehreren Ebenen. Diskussionspapier der FG 1. Berlin: Forschungsgruppe EU-Integration des Deutschen Instituts für Internationale Politik und Sicherheit, 03, März 2006, S. 9, Url.: http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&cad=rja&uact=8&ved=0CC0QFjAA&url=http%3A%2F%2Fwww.swp-berlin.org%2Ffileadmin%2Fcontents%2Fproducts%2FArbeitspapiere%2Fantikorr_KS.pdf&ei=d1UpU-

OLAF einerseits zur Berichterstattung bzw. zur Zusammenarbeit mit der Kommission verpflichtet ist³²⁹, andererseits aber hinsichtlich der Durchführung ihrer Ermittlungen, obwohl das Amt der EUK angegliedert ist, absolut weisungsfrei³³⁰ bleibt, kann dem Amt hinsichtlich seines Status innerhalb des Antikorruptionsregimes der EU ein hybrider Charakter³³¹ zugeschrieben werden.

Die dem OLAF inhärenten Werte werden von der Institution wie folgt dargestellt: „Die Aufgaben des OLAF werden ehrenhaft, unparteiisch und professionell unter Wahrung der persönlichen Rechte und Freiheiten und in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften durchgeführt.“³³² Für die Überwachung der Einhaltung dieser Rahmenbedingungen verfügt das OLAF „über einen Exekutivausschuss, in dem jeweils ein für die operative Arbeit zuständiger Direktor den Vorsitz führt und dem Vertreter aus allen Bereichen des Amtes angehören.“³³³ Darüber hinaus überwacht ein unabhängiger Überwachungsausschuss die operative Eigenständigkeit der Behörde und untersteht der Aufsicht des für die Betrugsbekämpfung zuständigen Kommissionsmitglieds.³³⁴ Die hier angesprochenen Schwerpunkte beziehen sich also auf eine innerhalb der Institution etablierte wechselseitige Selbstüberwachung der Behörde. Ein weiterer im Zusammenhang mit der Einhaltung der rechtlichen Grundlagen stehender Aspekt ist die Möglichkeit der Beschwerde in Bezug auf

iBH-HnywOjzIDgDQ&usg=AFQjCNFzNhx4xdweHIDL0vJq2aGcGVeSnA&bvm=bv.62922401,d.bGQ - Download am 19.03.2014

³²⁹ Vgl.: EUR-Lex: 1999/352/EG, EGKS, Euratom: Beschluss der Kommission vom 28. April 1999 zur Errichtung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen SEK(1999) 802). Amtsblatt Nr. L 136 vom 31/05/1999 S. 0020 - 0022, Art. 2, Url.: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:31999D0352> - Download am 04.04.2014

³³⁰ Vgl.: Ebenda, S. 0020 - 0022, Art. 3.

³³¹ Vgl.: Tivig, Andrea; Maurer Andreas: Die EU-Antikorruptionspolitik. Erfolgsbedingungen einer Korruptionsbekämpfung auf mehreren Ebenen. Diskussionspapier der FG 1. Berlin: Forschungsgruppe EU-Integration des Deutschen Instituts für Internationale Politik und Sicherheit, 03. März 2006, S. 10, Url.: http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&cad=rja&uact=8&ved=0CC0QFjAA&url=http%3A%2F%2Fwww.swp-berlin.org%2Ffileadmin%2Fcontents%2Fproducts%2Farbeitungspapiere%2Fantikorr_KS.pdf&ei=d1UpU-iBH-HnywOjzIDgDQ&usg=AFQjCNFzNhx4xdweHIDL0vJq2aGcGVeSnA&bvm=bv.62922401,d.bGQ - Download am 19.03.2014

³³² OLAF: Jahresbericht 2010 - Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung. Zehnter Tätigkeitsbericht 1. Januar bis 31. Dezember, Brüssel: OLAF, 2010, S. 8, Url.: http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0CC4QFjAA&url=http%3A%2F%2Fbookshop.europa.eu%2Fde%2Fjahresbericht-2010-pbOBAC10001%2Fdownloads%2F0B-AC-10-001-DE-C%2F0BAC10001DEC_002.pdf%3Bpgid%3Dy8dIS7GUWmdSR0EAlMEUUsWb00008lrATm8Y%3Bsid%3D01NVvLyRzbBVn-xFe3vLG960cZAp7LtC1YA%3D%3FFileName%3DOBAC10001DEC_002.pdf%26SKU%3DOBAC10001DEC_PDF%26CatalogueNumber%3DOB-AC-10-001-DE-C&ei=KyhyU6PKAaaL4gSX3oGwDA&usg=AFQjCNGGA1fwdTRCDnTL2T7az5GZmYHelw&bvm=bv.66330100,d.bGE - Download am 13.05.2014

³³³ Vgl.: Ebenda, S. 9

³³⁴ Vgl.: Ebenda, S. 9

eine von OLAF durchgeführte Untersuchung. Diesbezüglich kann jede von einer Untersuchung des OLAF betroffene Person sich direkt beim OLAF beschweren, oder diese an eine sonstige unabhängige Stelle oder Einrichtung richten. Von OLAF wurde dazu ein Referat „Rechtsberatung“ eingerichtet, welches uneingeschränkten Zugang zu allen relevanten Informationen zu erhalten hat. Dieses stellt laut dem Statut sicher, dass alle Beschwerden zügig, sorgfältig und gerecht bearbeitet werden.³³⁵

OLAF „ist jene Organisation, die im Kampf gegen die Korruption innerhalb der Betätigungsfelder der Europäischen Union am stärksten in Erscheinung tritt“³³⁶, wobei sie einen interdisziplinären Zugang zur Thematik verfolgt.³³⁷ Grund dieses Sachverhaltes ist, dass die Korruptionsbekämpfung nicht Teil ihres Aufgabengebietes, sondern ihr rechtlicher Auftrag ist. Bedingt durch die überaus umfangreiche Tätigkeit, welche sich wie oben gezeigt wurde auf mehrere Dimensionen der Korruptionsbekämpfung bezieht und sich aufgrund des rechtlichen Rahmens ergibt, und der dieser Institution zur Verfügung stehenden knappen Ressourcen weist die Institution eine überaus flexible Dynamik hinsichtlich ihrer Schwerpunktsetzung auf.³³⁸ Der Schutz der finanziellen Interessen der Union bleibt jedoch Dreh- und Angelpunkt dieser Dynamik. In diesem Zusammenhang wurde 2009 „eine De-minimis-Politik eingeführt, die indikative Schwellenwerte“³³⁹ vorsieht, unterhalb deren das OLAF nicht automatisch eine Untersuchung einleitet, sondern die Informationen an eine andere zuständige Behörde weiterleitet. Zwar ist das mögliche Schadensvolumen eines Betrugs in diesem Zusammenhang der maßgebliche Faktor; Ausnahmen sind jedoch möglich,

³³⁵ Vgl.: OLAF: Beschwerden im Zusammenhang mit den Untersuchungen des OLAF. Url.: http://ec.europa.eu/anti_fraud/investigations/complaints-on-olaf-investigations/complaints_on_olaf_investigations_de.htm - Download am 13.05.2014

³³⁶ Wieser, Roman: Die Korruptionsbekämpfung der Europäischen Union. Diplomarbeit, eingereicht an der Universität Wien, 2012, S. 32

³³⁷ OLAF: Jahresbericht 2010 - Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung. Zehnter Tätigkeitsbericht 1. Januar bis 31. Dezember, Brüssel: OLAF, 2010, S. 5, Url.: http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0CC4QFjAA&url=http%3A%2F%2Fbookshop.europa.eu%2Fde%2Fjahresbericht-2010-pbOBAC10001%2Fdownloads%2F0BAC-10-001-DE-C%2F0BAC10001DEC_002.pdf%3Bpgid%3Dy8dIS7GUWMdSR0EAlMEUUsWb00008lrATm8Y%3Bsid%3D01NVvLyRzbBVn-xFe3vLG960cZAp7LtC1YA%3D%3FFileName%3DOBAC10001DEC_002.pdf%26SKU%3DOBAC10001DEC_PDF%26CatalogueNumber%3DOB-AC-10-001-DE-C&ei=KyhyU6PKAaaL4gSX3oGwDA&usg=AFQjCNGGA1fwdTRCDnTL2T7az5GZmYHelw&bvm=bv.66330100,d.bGE - Download am 13.05.2014

³³⁸ Vgl.: Ebenda, S. 6

³³⁹ Für interne Fälle bezieht sich dieser Schwellenwert auf 1000 EURO. Bei externen Fällen je nach Art der Subvention ist der Schwellenwert zwischen 50 000 und 250 000 EURO. Vergleiche dazu: Wieser, Roman: Die Korruptionsbekämpfung der Europäischen Union. Diplomarbeit, eingereicht an der Universität Wien, 2012, S. 43

wenn es sich um systembedingten Betrug handelt oder der Ruf der EU gefährdet ist.“³⁴⁰ Eine naheliegende Begründung für die Einführung dieser Regelung ist einerseits die durch die Informationsquellen erreichbare Informationsmenge und andererseits die zunehmende Komplexität der empirischen Fälle.

Die Untersuchungsbefugnisse werden hierbei in voller Unabhängigkeit wahrgenommen und auch der „Direktor des Amtes darf bei der Ausübung dieser Befugnisse keine Anweisungen der Kommission, einer Regierung, eines anderen Organs, einer Einrichtung, eines Amtes oder einer Agentur erbitten oder entgegennehmen.“³⁴¹ Dieser wird allerdings von der „Kommission nach Abstimmung mit dem Europäischen Parlament und dem Rat [...] ernannt.“³⁴² Tätig wird OLAF entweder aus eigener Initiative des Direktors oder auf Ersuchen. Die Ergebnisse der Untersuchung werden mittels Bericht, welcher auch Empfehlungen enthält, an die jeweils untersuchte Einheit und hinreichender Begründung an die innerstaatliche Justizbehörde übermittelt.³⁴³

Der Aufgabenbereich des Amtes ist auf Durchführung externer (Untersuchungen bei Wirtschaftsteilnehmen, wenn Mittel der EU betroffen sind) und interner (Untersuchungen innerhalb der Organe und Einrichtungen der EU) Verwaltungsuntersuchungen sowie auf Koordinierungs- und Amtshilfeaufgaben konzentriert³⁴⁴, wobei dahingehend ein breites

³⁴⁰ OLAF: Jahresbericht 2010 - Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung. Zehnter Tätigkeitsbericht 1. Januar bis 31. Dezember, Brüssel: OLAF, 2010, S. 14, Url.: http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0CC4QFjAA&url=http%3A%2F%2Fbookshop.europa.eu%2Fde%2Fjahresbericht-2010-pbOBAC10001%2Fdownloads%2F0B-AC-10-001-DE-C%2F0BAC10001DEC_002.pdf%3Bpgid%3Dy8dIS7GUWMdSR0EAlMEUUsWb00008lrATm8Y%3Bsid%3D01NVvLyRzbBVn-xFe3vLG960cZAp7LtC1YA%3D%3FFilename%3DOBAC10001DEC_002.pdf%26SKU%3DOBAC10001DEC_PDF%26CatalogueNumber%3DOB-AC-10-001-DE-C&ei=KyhyU6PKAaaL4gSX3oGwDA&usq=AFQjCNGGA1fwdTRCDnTL2T7az5GZmYHelw&bvm=bv.66330100,d.bGE - Download am 13.05.2014

³⁴¹ EUR-Lex: 1999/352/EG, EGKS, Euratom: Beschluss der Kommission vom 28. April 1999 zur Errichtung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen SEK(1999) 802). Amtsblatt Nr. L 136 vom 31/05/1999, S. 0020 - 0022, Art. 3, Url.: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:31999D0352> - Download am 04.04.2014

³⁴² Vgl.: Ebenda, S. 0020 - 0022, Art. 5. Abs. 1.

³⁴³ Europa - Zusammenfassung der EU-Gesetzgebung: Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF). Url.: http://europa.eu/legislation_summaries/fight_against_fraud/antifraud_offices/l34008_de.htm - Download am 04.04.2014

³⁴⁴ Vgl.: EUR-Lex: 1999/352/EG, EGKS, Euratom: Beschluss der Kommission vom 28. April 1999 zur Errichtung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen SEK(1999) 802). Amtsblatt Nr. L 136 vom 31/05/1999 S. 0020 - 0022, Art. 2, Url.: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:31999D0352> - Download am 04.04.2014

Spektrum veranschlagt ist.³⁴⁵ OLAF hat die Aufgabe Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften zu bekämpfen, schwerwiegende Handlungen im Zusammenhang mit der Ausübung der beruflichen Tätigkeiten in den EU-Institutionen aufzudecken, Konzepte zur Betrugsbekämpfung zu erarbeiten, die Gesetzgebungsinitiativen der Kommission im Hinblick auf die Betrugsbekämpfung vorzubereiten, operationellen Aufgaben in Sachen der Betrugsbekämpfung wahrzunehmen und als direkter Ansprechpartner der Polizei- und Justizbehörden zu fungieren. Soweit es die oben genannten Bereiche betrifft, nimmt OLAF auch die Vertretung der Kommission in den betreffenden Gremien auf Dienststellenebene wahr.³⁴⁶

Im Bezug der Aufgaben der Institution verfügt OLAF zwar über eine eigenständige Kontrollmöglichkeit, doch wird ihr weder eine Verfolgungsautorität noch eine verwaltungs- oder strafrechtliche Verfolgungszuständigkeit zugeschrieben.³⁴⁷ Die Strafverfolgung wird zur Gänze den Nationalstaaten überlassen, wobei durch das Fehlen eines zentralen Verfolgungsorgans die Verfolgung und Ahndung von Korruption und Betrug deutlich erschwert wird³⁴⁸ und die Effizienz von OLAF daher primär von den nationalen ErmittlerInnen vor Ort abhängt.³⁴⁹ In diesem Zusammenhang hebt der Europäische Rechnungshof im Juli 2005 hervor, dass durch die damit einhergehenden verwaltungstechnischen Probleme „erhebliche Verzögerungen bei der Bearbeitung von Akten,

³⁴⁵ Hinsichtlich der Rechtsakte für die Untersuchungen durch OLAF siehe: EUR-Lex: Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF). Amtsblatt Nr. L 136 vom 31/05/1999 S. 0001 - 0007, Url.: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:31999R1073> - Download am 04.04.2014; sowie: EUR-Lex: Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF). Amtsblatt Nr. L 136 vom 31/05/1999 S. 0008 - 0014, Url.: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:31999R1074> - Download am 04.04.2014

³⁴⁶ Vgl.: EUR-Lex: 1999/352/EG, EGKS, Euratom: Beschluss der Kommission vom 28. April 1999 zur Errichtung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen SEK(1999) 802). Amtsblatt Nr. L 136 vom 31/05/1999 S. 0020 - 0022, Art. 2. Abs. 1-7, Url.: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:31999D0352> - Download am 04.04.2014

³⁴⁷ Vgl.: Tivig, Andrea; Maurer Andreas: Die EU-Antikorruptionspolitik. Erfolgsbedingungen einer Korruptionsbekämpfung auf mehreren Ebenen. Diskussionspapier der FG 1. Berlin: Forschungsgruppe EU-Integration des Deutschen Instituts für Internationale Politik und Sicherheit, 03. März 2006, S. 10, Url.: http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&cad=rja&uact=8&ved=0CC0QFjAA&url=http%3A%2F%2Fwww.swp-berlin.org%2Ffileadmin%2Fcontents%2Fproducts%2FArbeitspapiere%2FAntikorr_KS.pdf&ei=d1UpU-iBH-HnywOjzIDgDQ&usq=AFQjCNFzNhx4xdweHIDL0vJq2aGcGVeSnA&bvm=bv.62922401,d.bGQ - Download am 19.03.2014

³⁴⁸ Vgl.: Brüner, Franz-Hermann: „Korruption in der EU - OLAF und die Subventionen“, In: Transparency International, netzwerk recherche & Bund der Steuerzahler [Hrsg]: Korruption: Schatten der demokratischen Gesellschaft. Fakten. Trends. Gegenstrategien. 2002, S. 56

³⁴⁹ Vgl.: Ebenda, S. 53

die Vorlage von wenig schlüssigen Berichten und schwer erkennbare Ergebnisse“³⁵⁰ verursacht werden. Durch den Bericht werden „17 Empfehlungen zur Neuausrichtung der Tätigkeiten des Amtes auf seine Untersuchungsfunktion, zur Verbesserung der Effizienz und zum Nachweis der Wirksamkeit seiner Tätigkeit vorgelegt“³⁵¹, wobei nachfolgend zwar Verbesserungen hinsichtlich einer Effizienzsteigerung von OLAF umgesetzt, der rechtliche Rahmen allerdings bis 2012 nicht geändert wurde.³⁵² Den oben benannten Kritikpunkten des Europäischen Rechnungshofes wurde bis 2013 entgegengewirkt. Vor allem der zeitliche Aspekt der Untersuchungen konnte maßgeblich verringert werden.³⁵³ Doch schon vor 2012 wurde „durch die Gewährung von - beschränkten - Ermittlungsbefugnissen an OLAF bereits ein über den Stand von Europol und Eurojust hinausgehendes Integrationsniveau erreicht“³⁵⁴.

In diesem Kontext ist auch der beratende Ausschuss für die Koordinierung der Korruptionsbekämpfung (COCOLAF) zu nennen, welcher als Bindeglied zwischen der Kommission (vertreten durch OLAF) und den Mitgliedstaaten eine bessere Organisation der engen und regelmäßigen Zusammenarbeit zwischen den für die Betrugsbekämpfung zuständigen Behörden ermöglichen soll.³⁵⁵ Seit 2012 hat OLAF die Möglichkeit, „dass alle Untersuchungsmaßnahmen und sämtliche sich an die Untersuchung anschließenden Maßnahmen (einschließlich der Überwachung der Umsetzung der vom OLAF empfohlenen Folgemaßnahmen) vom Referat „Untersuchungen“ durchgeführt werden. Insofern überwachen die Untersuchungsbeauftragten neuerdings auch die Folgemaßnahmen zu ihren Untersuchungen.“³⁵⁶

³⁵⁰ Europäischer Rechnungshof: Sonderbericht Nr. 1/2005 zur Verwaltung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), zusammen mit den Antworten der Kommission (2005/C 202/01). 18.08.2005, S. 3, Url.: <http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2005:202:0001:0032:DE:PDF> - Download am 04.04.2014

³⁵¹ Europäischer Rechnungshof: Sonderheft Nr. 2/2011 - Weiterverfolgung des Sonderberichts Nr.1/2005 zur Verwaltung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF). 2011, S. I, Url.: http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=2&ved=0CDQQFjAB&url=http%3A%2F%2Fwww.europarl.europa.eu%2Fmeetdocs%2F2009_2014%2Fdocuments%2Fcont%2Fd%2Fsr2_%2Fsr2_de.pdf&ei=jZQ-U_2HKOThywO6m4K4BQ&usg=AFQjCNHGsFcF1DcNEvMYyEA9FuVJcqA-A&bvm=bv.64125504,d.bGQ - Download am 04.04.2014

³⁵² Vgl.: Ebenda, S. III-V

³⁵³ Vgl.: OLAF: The OLAF-Report 2013. Luxembourg: Publications Office of the European Union, 2014, S. 16, Url.: ec.europa.eu/anti_fraud/documents/reports-olaf/2013/olaf_report_2013_en.pdf - Download am 05.08.2014

³⁵⁴ Zöberlein, Renate: Eurojust als Keimzelle einer europäischen Staatsanwaltschaft?: auf dem Weg zu einer gemeinsamen europäischen Strafverfolgung. Berlin: Logos, 2004, S. 116

³⁵⁵ Vgl.: Wieser, Roman: Die Korruptionsbekämpfung der Europäischen Union. Diplomarbeit, eingereicht an der Universität Wien, 2012, S. 45

³⁵⁶ OLAF: Der OLAF-Bericht 2012. Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2013, S. 24, Url.: <http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=3&cad=rja&uact=8&ved=0CDEQFjA>

Durch die quantitative Mehrung der Informationskanäle, der zunehmenden Korruptionsfälle und den knappen Ressourcen bedingt, entwickelte sich die Institution zu einer sehr straff gegliederten Einrichtung³⁵⁷, welche sich auf größer Delikte im Zusammenhang des Schutzes der finanziellen Interessen der EU konzentriert. Dieser Schutz bezieht sich allerdings nicht nur gegen externe Gefährdungen (zB nationale Institutionen und Drittstaaten), sondern auch gegen mögliche interne Gefahren und Bedrohungen. Und auch wenn ein EUMS selbst eine Untersuchung im Kontext der Korruptions- oder Betrugsbekämpfung eine Untersuchung einleitet kann OLAF sich dazu entscheiden diese Untersuchung in Form einen Monitorings zu überwachen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Behörde bezieht sich auch auf die Durchführung von verschiedenen Trainings. Diese beziehen sich im Schwergewicht auf (internationale) Konferenzen, e-learning, Diskussionen, staff exchanges, Trainingskurse, Seminare und Arbeitsgruppen. Auch werden in diesem Zusammenhang stehende extern durchgeführte Trainingseinheiten von OLAF (mit insgesamt 21,5 Millionen EURO) unterstützt.³⁵⁸ In diesem Zusammenhang favorisiert OLAF also eine Bewusstseinsweiterung hinsichtlich der Korruptionsproblematik. Ein ebenfalls im Zusammenhang mit der Bildung eines Bewusstseins für das Problem der Korruption stehendes Element bezieht sich auf das OLAF Anti-Fraud Communication Network (OAFCN). Es wurde 2001 gegründet und bezeichnet eine Plattform für die Kooperation von OLAF mit den nationalen Korruptions- und Betrugsbekämpfungsstellen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und besteht - abgesehen von OLAF - neben 77 nationalstaatlichen Einrichtungen aus 3 Journalisten-Organisationen,

C&url=http%3A%2F%2Fec.europa.eu%2Fanti_fraud%2Fdocuments%2Freports-olaf%2F2012%2Folaf_report_2012_de.pdf&ei=jCDiU82ZB-uf7AbEwIBY&usg=AFQjCNHPZDXcDW6MiVxan4XbYRn0ZQL_ow&sig2=9cNXeku-CNDBZI6t1bDrWA&bvm=bv.72197243,d.ZGU - Download am 05.08.2014

³⁵⁷ Vgl.: OLAF: Jahresbericht 2010 - Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung. Zehnter Tätigkeitsbericht 1. Januar bis 31. Dezember, Brüssel: OLAF, 2010, S. 5, Url.: http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0CC4QFjAA&url=http%3A%2F%2Fbookshop.europa.eu%2Fde%2Fjahresbericht-2010-pbOBAC10001%2Fdownloads%2F0B-AC-10-001-DE-C%2F0BAC10001DEC_002.pdf%3Bpgid%3Dy8dIS7GUWMdSR0EAlMEUUsWb00008lrATm8Y%3Bsid%3D01NVvLyRzbBVn-xFe3vLG960cZAp7LtC1YA%3D%3FFileName%3DOBAC10001DEC_002.pdf%26SKU%3DOBAC10001DEC_PDF%26CatalogueNumber%3DOB-AC-10-001-DE-C&ei=KyhyU6PKAaaL4gSX3oGwDA&usg=AFQjCNGGA1fwdTRCDnTL2T7az5GZmYHelw&bvm=bv.66330100,d.bGE - Download am 13.05.2014

³⁵⁸ OLAF: Funding & Grants - Calls for proposals. Url.: http://ec.europa.eu/anti_fraud/about-us/funding/index_en.htm - Download am 13.05.2014

Europol und Eurojust.³⁵⁹ Das Ziel des Netzwerkes „is to develop the awareness of the European society and implement efficiently the programme against fraud and corruption over the territory of the European Union.“³⁶⁰ In diesem Zusammenhang werden unter anderem jährliche Trainingsseminare³⁶¹ in einem der EUMS abgehalten, welche verschiedenste Themenbereiche der Öffentlichkeitsarbeit mit Bezug auf die Korruptions- und Betrugsbekämpfung abdecken.

Die Erfolge von OLAF im Kontext der empirischen Korruptionsbekämpfung sind überaus ansehnlich, allerdings im Licht der finanziellen Schäden durch Korruption sicherlich ausbaufähig. Seit 1999 wurden 3 500 Untersuchungen durchgeführt, 335 Individuen rechtskräftig verurteilt und über 1,1 Milliarden EURO der EU-Mittel wieder eingezogen, wobei die Geldbußen nicht eingerechnet sind. Die laufenden Kosten der Behörde beliefen sich im Jahr 2012 auf 57,4 Millionen EURO. Dahingehend ist der durchaus eine Effizienz in der Korruptionsbekämpfung zuzuschreiben. Allerdings betrug die Durchschnittsdauer der einzelnen Untersuchungen rund 17,3 Monate.³⁶² Es ist also davon auszugehen, dass sich OLAF mehr und mehr einer Überforderung annähert. Denn betrachtet man das Jahr 2012 so wurden von den 435 Bediensteten der Behörde, wovon rund zwei Drittel dem operativen Dienst zugeordnet sind, 716 Fälle (515 davon Untersuchungsfälle und 201 Koordinationsfälle) durchgeführt.

2.2.2.2.1.1) OLAF im Bezug zu Österreich

„Zwar ist die Europäische Kommission nach wie vor die Hauptquelle von potenziell untersuchungsrelevanten Informationen (165 Hinweise im Jahr 2012), aber der im Jahr 2012 verzeichnete Anstieg von Hinweisen ist in erster Linie den Mitgliedstaaten zu verdanken.“³⁶³ In diesem Zusammenhang trägt Österreich jedoch nur einen sehr geringen Anteil. Im Jahr

³⁵⁹ Wieser, Roman: Die Korruptionsbekämpfung der Europäischen Union. Diplomarbeit, eingereicht an der Universität Wien, 2012, S. 50

³⁶⁰ Special Investigation Service: European Anti-Fraud Office (OLAF). Url.: <http://www.stt.lt/en/menu/international-cooperation/> - Download am 14.05.2014

³⁶¹ Hinsichtlich dieser Seminare siehe: OLAF: OAFCN (OLAF Anti-Fraud Communicators Network) - OAFCN Seminars. Url.: http://ec.europa.eu/anti_fraud/media-corner/anti-fraud-communicators-network/seminars/index_en.htm - Download am 14.05.2014

³⁶² Vgl.: OLAF: Fraud in Figures. Url.: http://ec.europa.eu/anti_fraud/investigations/fraud-in-figures/index_en.htm - Download am 13.05.2014

³⁶³ OLAF: Der OLAF-Bericht 2012. Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2013, S. 15, Url.: http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=3&cad=rja&uact=8&ved=0CDEQFjAC&url=http%3A%2F%2Fec.europa.eu%2Fanti_fraud%2Fdocuments%2Freports-olaf%2F2012%2Folaf_report_2012_de.pdf&ei=jCDiU82ZB-uf7AbEwIBY&usq=AFQjCNHPZDXcdW6MiVxan4XbYRn0ZQL_ow&sig2=9cNXeku-CNDBZ16t1bDrWA&bvm=bv.72197243,d.ZGU - Download am 05.08.2014

2012 waren die hinweisgebenden Stellen lediglich eine Quelle des öffentlichen und drei Quellen des privaten Sektors.³⁶⁴ Im Bezug auf die von Olaf getätigten Empfehlungen, welche sich ganz im Sinne des gesetzlichen Auftrages mehrheitlich auf finanzielle Aspekte und somit auf den Schutz der finanziellen Interessen der Union richten, waren von den im Jahr 2012 getätigten 199 Empfehlungen nur eine einzige an Österreich gerichtet.³⁶⁵ Die Umsetzung dieser Empfehlung wurde von OLAF überwacht.

Im Jahr 2013 war es nur eine einzige hinweisgebende Quelle³⁶⁶, allerdings wurden fünf *judicial recommendations* an Österreich gerichtet. In diesem Zusammenhang waren zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des OLAF-Berichts 2013 zwei kriminalpolizeiliche Ermittlungen laufend und drei abgeschlossen. Zwei von diesen abgeschlossenen Fällen mündeten in einer Anklage und eine hatte die Abberufung zur Folge (näheres wird im Bericht nicht veröffentlicht). Die Verurteilungsquote liegt folglich bei 67%.³⁶⁷

Ein Bindeglied zwischen OLAF und den einzelnen Mitgliedstaaten ist der 1994 gegründete und 2005 durch einen Änderungsbeschluss angepasste Beratende Ausschuss für die Koordinierung der Korruptionsbekämpfung (COCOLAF).³⁶⁸ Österreich ist hier, wie jeder andere EUMS auch, durch zwei nationale Vertreter präsent, welche durch zwei VertreterInnen der zuständigen einzelstaatlichen Behörden unterstützt werden können.³⁶⁹ Im Einvernehmen mit der Kommission können auch unterstützende Arbeitsgruppen eingesetzt werden.³⁷⁰ Gemäß der aktuell geltenden Rechtsakte kann der Ausschuss von der Kommission zu allen Fragen, [...] die die Vorbeugung und Bekämpfung von Betrugsdelikten und sonstigen gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft gerichteten rechtswidrigen Handlungen sowie die auf den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft abzielende Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten untereinander und mit der Kommission betreffen, gehört

³⁶⁴ Vgl.: Ebenda, S. 15

³⁶⁵ Vgl.: Ebenda, S. 23

³⁶⁶ Vgl.: OLAF: The OLAF-Report 2013. Luxembourg: Publications Office of the European Union, 2014, S. 15, Url.: ec.europa.eu/anti_fraud/documents/reports-olaf/2013/olaf_report_2013_en.pdf - Download am 05.08.2014

³⁶⁷ Vgl.: Ebenda, S. 23

³⁶⁸ Vgl.: Wieser, Roman: Die Korruptionsbekämpfung der Europäischen Union. Diplomarbeit, eingereicht an der Universität Wien, 2012, S. 45

³⁶⁹ Vgl.: EUR-Lex: Beschluss der Kommission vom 25. Februar 2005 zur Änderung des Beschlusses 94/140/EG zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für die Koordinierung der Betrugsbekämpfung (2005/223/EG). Art. 3. Abs. 1. Url.: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32005D0223> - Download am 13.05.2014

³⁷⁰ Vgl.: Ebenda, Art. 3. Abs. 2.

werden.³⁷¹ Der Ausschuss fungiert also erstens als Bindeglied zwischen Kommission und den EUMS, zweitens als eine die Zusammenarbeit der einzelnen EUMS unterstützende Instanz und drittens als eine die im Kontext der Korruptions- bzw. Betrugsbekämpfung stehenden nationalen Behörden inkludierende Koordinierungsstelle. COCOLAF ist demzufolge eine alle Ebenen der Korruptions- und Betrugsbekämpfung berücksichtigende Informations-, Beratungs- und Koordinierungsstelle, welche im Sinne der Top-Down Europäisierung (aber auch hinsichtlich der Bottom-Up Europäisierung) eine Harmonisierung der Korruptions- und Betrugsbekämpfung vorantreibt bzw. vorantreiben kann.

Ein weiteres verbindendes Element zwischen OLAF und Österreich bezieht sich auf das oben erwähnte OLAF Anti Fraud Communication Network (OAFCN). Das im Zusammenhang mit der Bildung eines (europäischen) Bewusstseins für das Problem der Korruption stehende Netzwerk inkludiert neben den EU-Institutionen OLAF, Europol und Eurojust drei Journalisten-Organisationen und siebenundsiebzig nationalstaatliche Einrichtungen der Korruptions- und Betrugsbekämpfung. Hier ist Österreich personell einerseits durch das BMF³⁷² und andererseits durch das BAK³⁷³ vertreten.³⁷⁴ Durch diese breite Beteiligung am Informationsaustausch liegt OLAF ein umfassendes Informationspotential inhärent. Dieses Potenzial kann von beiden Ebenen (EU und Österreich) umfassend genützt werden, denn erstens können Anfragen von der EUK an OLAF und vice versa, zweitens Anfragen von Österreich bzw. einzelnen nationalstaatlichen Einrichtungen und vice versa, und drittens Anfragen von Österreich an andere Nationalstaaten und vice versa gerichtet werden. In diesem Zusammenhang stößt der Informationsfluss allerdings oft auf erhebliche Schwierigkeiten, welche sich hauptsächlich durch die unterschiedlichen Strafverfolgungsvorschriften der einzelnen EUMS ergeben. Diese Schwierigkeiten entstehen einerseits durch die in diesen Rechtsvorschriften festgelegte Zuständigkeit nationaler Behörden³⁷⁵ und andererseits durch die von diesen Rechtsvorschriften festgelegten

³⁷¹ Ebenda, Art. 2. Abs. 1.

³⁷² Das BMF wird aktuell durch Herwig HELLER (Head of Enforcement, Unit IV/3 Taxes, Customs, Employment) und Christian FÜHRNSTAHL (Senior Customs Officer - Anti-fraud Division) vertreten.

³⁷³ Das BAK wird durch Martina KÖGER (Head of Unit) vertreten.

³⁷⁴ Vgl.: OLAF: OLAF Members - Ordered by countries. Url.: http://ec.europa.eu/anti_fraud/olaf-oafc/# - Download am 14.05.2014

³⁷⁵ Ist für Ermittlungen wegen derselben Tatbestände in einigen Mitgliedstaaten eine Staatsanwaltschaft und in anderen eine Verwaltungsbehörde zuständig, sind direkte Beziehungen zwischen den einen und den anderen rechtlich meist unmöglich.

Geheimhaltungspflichten³⁷⁶. Ein sich daraus ergebender Sachverhalt ist die Tatsache, dass sich bei einem qualitativen Vergleich der einzelnen Mitgliedstaaten Unterschiede dahingehend feststellbar sind, dass nicht alle EUMS denselben Informationszugang haben.³⁷⁷

2.2.2.2.1.2) Rückschlüsse

Im Kontext der Korruptionsbekämpfung ist OLAF die einzige Fachdienststelle der Korruptionsbekämpfung auf der Ebene der EU. Diese wirkt allerdings abgesehen von einem generellen Informationsaustausch lediglich im Kontext der finanziellen Interessen der Union bzw. bei deren Gefährdung in die österreichische Empirie der Korruptionsbekämpfung ein. Eine Einflussnahme durch OLAF bezieht sich im Wesentlichen also auf die ordnungsgemäße Verwendung von EU-Mitteln, da sich der Aufgabenbereich von OLAF im Bezug auf die Korruptionsbekämpfung nur auf die Bekämpfung von Korruption innerhalb der Organe und Einrichtungen der EU konzentriert. Was im Kontext dieser Tätigkeit allerdings mitschwingt ist, dass der von der EUK etablierte Fokus auf den Schutz der finanziellen Interessen der Union verstärkt in den österreichischen Instanzen wahrgenommen wird.

Da seit 2012 sämtliche Untersuchungsmaßnahmen vom Referat „Untersuchungen“ durchgeführt werden und die österreichischen Instanzen der Strafverfolgung in diesem Zusammenhang nunmehr eine sekundäre Rolle bei den Untersuchungen spielen und auch die aufgrund der OLAF-Empfehlungen getätigten nationalen Folgemaßnahmen von OLAF überwacht werden, steigt auch der Einfluss dieser Behörde im nationalstaatlichen Kontext. Dies bezieht sich wie oben bereits angeführt wurde jedoch nur auf die Verwendung von dem EU-Haushalt entsprungenen finanziellen Mitteln. Im Bezug auf die Ausgestaltung der nationalstaatlichen Korruptionsbekämpfung nimmt OLAF nur eine sehr marginale Rolle ein. Ein naheliegender Rückschluss im Kontext dieses Einflusses bezieht sich auf die Aufdeckung von Korruptionsfällen auf österreichischer Ebene. Folgerichtig trägt OLAF nicht nur zur Sensibilisierung beim Verwenden von EU-Mitteln bei, sondern kann durch seine Tätigkeit im Bereich der empirischen Korruptionsbekämpfung - also durch das Aufdecken von Fällen der Korruption - auch das Sinken der Toleranzschwelle innerhalb der österreichischen

³⁷⁶ Die unterschiedlichen Rechtsakte der Nationalstaaten im Bezug auf Geheimhaltungspflichten beziehen sich im Wesentlichen auf 1) das Steuergeheimnis, 2) auf das Geschäftsgeheimnis und 3) auf die Geheimhaltung strafrechtlicher Ermittlungen.

³⁷⁷ Vgl.: Kommission der Europäischen Union: GRÜNBUCH zum strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und zur Schaffung einer Europäischen Staatsanwaltschaft (KOM (2001) 715 endgültig). Brüssel, den 11.12.2001, S. 17, Url.: db.eurocrim.org/db/de/doc/348.pdf - Download am 05.04.2014

Bevölkerung verstärken. Dies wiederum trägt wie oben bereits gezeigt wurde zur Ausgestaltung der österreichischen Korruptionsbekämpfung maßgeblich bei. Empirische Beispiele lassen sich im Bezug auf Österreich diesbezüglich allerdings nicht finden.

Der Grad der Einflussnahme durch OLAF auf die Ausgestaltung der österreichischen Landschaft der Korruptionsbekämpfung wird als moderat festgelegt.

2.2.2.2.2) EUROPOL³⁷⁸

Der erste Vorschlag zur Errichtung eines europäischen Kriminalamts wurde bereits 1991 vom deutschen Bundeskanzler Helmut Kohl und dem französischen Staatspräsidenten Francois Mitterand getätigt. Im Dezember desselben Jahres wurde dessen Errichtung beim Gipfel in Maastricht beschlossen. 1993 erfolgte die Errichtung der Europäischen Drogenstelle und 1995 unterzeichneten die Innen- und Justizminister der EUMS das Europol-Übereinkommen.³⁷⁹ In den Jahren 2000, 2001³⁸⁰, 2002 und 2003 wurden das Mandat von Europol erweiternde Zusatzprotokolle verabschiedet.³⁸¹ Erst 2010 löste der Beschluss des Rates zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts³⁸² das Europol-Übereinkommen ab. Grund für diese relativ große Zeitspanne ist, dass das Europol-Übereinkommen hinsichtlich einer Weiterentwicklung und Stärkung von Europol zu starr gehalten war. Denn „(d) dieser multilaterale Vertrag von den Parlamenten aller Mitgliedstaaten ratifiziert werden musste, dauerte es [...] insgesamt sieben Jahre, bis die drei Protokolle zur Änderung des Europol-Übereinkommens in Kraft treten konnten.“³⁸³

³⁷⁸ Für eine umfangreiche historische Perspektive in Bezug auf EUROPOL, dessen Entwicklung und Zukunftsperspektive) siehe: Degenhardt, Kerstin: Europol und Strafprozeß: Die Europäisierung des Ermittlungsverfahrens. Frankfurter kriminalwissenschaftliche Studien 78. Frankfurt am Main, Wien [u.a.]: Peter Lang GmbH, 2003, S. 20-40 und S. 274-306

³⁷⁹ Für diese Rechtsakte siehe: EUR-Lex: Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen), Amtsblatt Nr. C 316 vom 27/11/1995 S. 0002 - 0032, Url.: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:41995A1127%2801%29:DE:HTML> - Download am 15.05.2014

³⁸⁰ Durch diese Mandaterweiterung wurde Betrugsbekämpfung auf die Agenda von Europol gesetzt.

³⁸¹ Vgl.: Habitzl, Dominik; Loidl, Gabriele; Narnhofer, Martina; Sabitzer, Werner: Die Zukunft von Europol. In: Bundesministerium für Inneres [Hrsg.]: Europol. Wien: o.A., o.J., S. 7, Url.: http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=2&cad=rja&uact=8&ved=0CDgQFjAB&url=http%3A%2F%2Fwww.bmi.gv.at%2Fcms%2FBMI_OeffentlicheSicherheit%2F2010%2F01_02%2Ffiles%2FEuropol.pdf&ei=amt0U5_7FqjT0QXQoYCYDg&usq=AFQjCNGZf0dH_fDHsUkCWjg6tmEZVuLg0Q&bvm=bv.66699033,d.d2k - Download am 15.05.2014

³⁸² Für diese Rechtsakte siehe: EUR-Lex: Beschluss des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol) (2009/371/JI), Url.: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/;jsessionid=ft2rT0qJn8CftNkzGbX8SYsyvXkHvIJrpgDvBkSR552nJcHQhDbZ!1658010953?uri=CELEX:32009D0371> - Download am 15.15.2014

³⁸³ Vgl.: Habitzl, Dominik; Loidl, Gabriele; Narnhofer, Martina; Sabitzer, Werner: Die Zukunft von Europol. In: Bundesministerium für Inneres [Hrsg.]: Europol. Wien: o.A., o.J., S. 9, Url.:

Im Kontext der Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der Agentur Europol muss von einer minimalen demokratischen Legitimation gesprochen werden, denn einerseits fanden die Verhandlungen der TREVI-Gruppe hinter verschlossenen Türen statt und andererseits waren die nationalstaatlichen Parlamente nur sehr marginal eingebunden. „Das grundrechtsrelevante Europol-Übereinkommen entstand, ohne daß zuvor das Europäische Parlament auch nur angehört worden wäre. Es wirkte zu keinem Zeitpunkt an der Genese der Europol-Konvention mit“³⁸⁴ und auch „die nationalen Parlamente hatten aufgrund des in Art. 59 Abs. 2 GG vorgesehenen völkerrechtlichen Ratifizierungsverfahrens [...] keine organisatorische Gestaltungsmöglichkeit der in der Konvention vorgesehenen polizeilichen Eingriffsbefugnisse“³⁸⁵. Bezugnehmend auf die Ratifizierung konnten die nationalen Parlamente die Konvention also lediglich vollständig annehmen oder aber eben nicht. Die polizeilichen Zusammenarbeit befindet sich also in einer Veränderungsphase, in welcher ein progressiver Ausbau der europäischen Zusammenarbeit favorisiert, dieser Ausbau von einer Einflussnahme der nationalstaatlichen Parlamente losgelöst und die Weiterentwicklung bzw. Harmonisierung der nationalen Rechtslagen zu beschleunigen gesucht wird. Eine diese These unterstützende Tatsache ist, dass mit dem Art. 88 AEUV Europol die Etablierung mittels VO im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren vorgesehen wird. Eine diesbezügliche VO ist bis dato zwar noch nicht verabschiedet, allerdings würde eine solche der bis dato geltende Einstimmigkeit in Bezug auf Entscheidungen der Regelungen von Europol ein Ende setzen.

Die Etablierung von Europol kann durchaus als Höhepunkt des Bestrebens hinsichtlich der Entwicklung einer gemeinsamen und einheitlichen Innenpolitik gesehen werden. Dieses Bestreben ist vor allem durch die Einsicht der Notwendigkeit geprägt, dass Sicherheitsgefährdungen hinsichtlich der organisierten Kriminalität und des Terrorismus nur noch durch europäische Zusammenarbeit effektiv begegnet werden kann. Das Europäische Polizeiamt stellt eine neuartige öffentliche Zwangsgewalt dar, dessen Bezugspunkte durch unterschiedliche Ebenen (mitgliedstaatliche Rechtssysteme, völkerrechtliche Vereinbarungen und supranationale Rechtsvorschriften) definiert sind. Es ist ein mit Rechtspersönlichkeit ausgestattetes Instrument zwischenstaatlicher Kooperation, dessen weiterer Ausbau bis hin zu

http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=2&cad=rja&uact=8&ved=0CDgQFjAB&url=http%3A%2F%2Fwww.bmi.gv.at%2Fcms%2FBMI_OeffentlicheSicherheit%2F2010%2F01_02%2Ffiles%2FEuropol.pdf&ei=amt0U5_7FqjT0QXQoYCYDg&usg=AFQjCNGZf0dH_fDHsUkCWjg6tmEZVuLg0Q&bvm=bv.66699033,d.d2k - Download am 15.05.2014

³⁸⁴ Degenhardt, Kerstin: Europol und Strafprozeß: Die Europäisierung des Ermittlungsverfahrens. Frankfurter kriminalwissenschaftliche Studien 78. Frankfurt am Main, Wien [u.a.]: Peter Lang GmbH, 2003, S. 29

³⁸⁵ Ebenda, S. 41

einer europäischen Polizeieinheit mit operativen Befugnissen vor allem durch die Absicht der Terrorismusbekämpfung und der Bekämpfung der internationalen organisierten Kriminalität motiviert wird.³⁸⁶

Das Tätigkeitsfeld von Europol bezieht sich auf die polizeiliche Zusammenarbeit auf europäischer Ebene, wobei die Tätigkeit hinsichtlich Strafverfolgung durch einen Straftatenkatalog, dieser wird allerdings vom EUR stetig erweitert wird, begrenzt bleibt.³⁸⁷

Die Behörde beschäftigt über 600 MitarbeiterInnen und hat ihren Hauptsitz (Europol-Zentrale) in Den Haag. Ihre Aufgabe ist es „die Tätigkeiten der einzelnen nationalstaatlichen Polizeibehörden sowie deren Zusammenarbeit bei der Prävention und Bekämpfung von organisierter Kriminalität, Terrorismus und anderen Formen schwerer Kriminalität zu unterstützen und zu verstärken.“³⁸⁸ Und obwohl Korruptionsbekämpfung in den operationalen Tätigkeitsfeldern nicht direkt angesprochen wird³⁸⁹, ist sie durch ihre Aufgabenstellung hinsichtlich der Unterstützung der nationalen Behörden im Bezug auf Analyse und beratende Tätigkeit³⁹⁰ in das Feld der Korruptions- und Betrugsbekämpfung eingeschrieben. Was mit dem Gesamtkonzept von Europol zunehmend in Erscheinung tritt, ist die verstärkte Zuwendung zur Präventionspolitik.

Die Unterstützung der nationalstaatlichen Behörden erfolgt „durch die Erstellung von strategischen Analysen, Bulletins sowie Bedrohungs- und Risikoanalysen, wie OCTA

³⁸⁶ Vgl.: Ebenda, S. 15-20

³⁸⁷ Vgl.: Ebenda, S. 153-156 und S. 276-286

³⁸⁸ Habitzl, Dominik; Loidl, Gabriele; Narnhofer, Martina; Sabitzer, Werner: Die Zukunft von Europol. In: Bundesministerium für Inneres [Hrsg.]: Europol. Wien: o.A., o.J., S. 6, Url.: http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=2&cad=rja&uact=8&ved=0CDgQFjAB&url=http%3A%2F%2Fwww.bmi.gv.at%2Fcms%2FBMI_OeffentlicheSicherheit%2F2010%2F01_02%2Ffiles%2FEuropol.pdf&ei=amt0U5_7FqjT0QXQoYCYDg&usg=AFQjCNGZf0dH_fDHsUkCWjg6tmEZVuLg0Q&bvm=bv.66699033,d.d2k - Download am 15.05.2014

³⁸⁹ Das Mandat von Europol beinhaltet: Illicit Drugs; Trafficking in Human Beings; Facilitated Illegal Immigration; Europol Cyber Crime Centre; Intellectual Property Crime; Cigarette Smuggling; Euro Counterfeiting; VAT Fraud; Money Laundering and Asset Tracing; Mobile Organised Crime Groups; Outlaw Motorcycle Gangs and Terrorism. Siehe dazu: Europol: Mandate - Europol's operational activities. Url.: <https://www.europol.europa.eu/content/page/mandate-119> - Download am 15.05.2014

³⁹⁰ Europol provides support by: facilitating the exchange of information between member states; providing operational analysis in support of operations; generating strategic reports and crime analysis; providing expertise and technical support for investigations and operations; promoting crime analysis and harmonisation of investigative techniques. Siehe dazu: EUROPOL: Europol Information Management - Products and Services. S. 1, Url.: http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=3&ved=0CEAQFjAC&url=http%3A%2F%2Fwww.mvr.gov.mk%2FUploads%2FEuropol%2520Products%2520and%2520Services-Booklet.pdf&ei=VKF0U7mtD4_L0AW9qIHgDQ&usg=AFQjCNFdfh008UxWx-fJln36MP1RwU8mCQ&bvm=bv.66699033,d.d2k - Download am 15.05.2014

(Organised Crime and Threat Assessment), Europol-Informationssystem und AWF³⁹¹ (Analysis Work File)³⁹², andererseits aber auch durch das Herstellen zusätzlicher Verbindungen und das Bereitstellen von umfassendem Fachwissen.³⁹³

In spezifischen Fällen kann Europol die nationalstaatlichen Behörden zwar darum ersuchen selbst Ermittlungen vornehmen und koordinieren zu dürfen, eine unmittelbare polizeiliche Ermittlungs- und Eingriffsbefugnis bestehen jedoch nicht. Diese Befugnis wird ausschließlich den nationalstaatlichen Behörden zugestanden.³⁹⁴ Allerdings ist Europol dazu „befugt, gemeinsame Ermittlungsmaßnahmen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, einschließlich operativer Aktionen gemeinsamer Teams, vorzubereiten und zu unterstützen sowie die Koordinierung und Durchführung solcher Ermittlungsmaßnahmen zu fördern.“³⁹⁵

Eine gewisse Transparenz hinsichtlich der Tätigkeiten von Europol ist durch die etablierte Kontrollfunktion des Europäischen Parlaments gegeben.³⁹⁶

Ein weiterer Aspekt der sich verändernden Sachlage im Kontext der Korruptionsbekämpfung bezieht sich auf die europäische Gesamtstrategie der Korruptions- und Betrugsbekämpfung, welches auf ein breites Konzept ausgerichtet und auf eine Kultur der engen Zusammenarbeit aller beteiligten Akteure aufgebaut ist. In diesem Zusammenhang ist der Aufbau von spezifischen Datenbanken der polizeilichen Behörden und deren Weitergabe an bzw. die

³⁹¹ Habitzl, Dominik; Loidl, Gabriele; Narnhofer, Martina; Sabitzer, Werner: Die Zukunft von Europol. In: Bundesministerium für Inneres [Hrsg.]: Europol. Wien: o.A., o.J., S. 7, Url.: http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=2&cad=rja&uact=8&ved=0CDgQFjAB&url=http%3A%2F%2Fwww.bmi.gv.at%2Fcms%2FBMI_OeffentlicheSicherheit%2F2010%2F01_02%2Ffiles%2FEuropol.pdf&ei=amt0U5_7FqjT0QXQoYCYDg&usg=AFQjCNGZf0dH_fDHsUkCWjg6tmEZVuLg0Q&bvm=bv.66699033,d.d2k - Download am 15.05.2014

³⁹² Für einen Einblick in Analysemethoden und Datenbanken siehe: EUROPOL: Europol Information Management - Products and Services. Url.: http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=3&ved=0CEAQFjAC&url=http%3A%2F%2Fwww.mvr.gov.mk%2FUploads%2FEuropol%2520Products%2520and%2520Services-Booklet.pdf&ei=VKF0U7mtD4_L0AW9qIHgDQ&usg=AFQjCNFdfh008UxWx-fJln36MP1RwU8mCQ&bvm=bv.66699033,d.d2k - Download am 15.05.2014

³⁹³ Vgl.: Habitzl, Dominik; Loidl, Gabriele; Narnhofer, Martina; Sabitzer, Werner: Die Zukunft von Europol. In: Bundesministerium für Inneres [Hrsg.]: Europol. Wien: o.A., o.J., S. 6, Url.: http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=2&cad=rja&uact=8&ved=0CDgQFjAB&url=http%3A%2F%2Fwww.bmi.gv.at%2Fcms%2FBMI_OeffentlicheSicherheit%2F2010%2F01_02%2Ffiles%2FEuropol.pdf&ei=amt0U5_7FqjT0QXQoYCYDg&usg=AFQjCNGZf0dH_fDHsUkCWjg6tmEZVuLg0Q&bvm=bv.66699033,d.d2k - Download am 15.05.2014

³⁹⁴ Vgl.: Ebenda, S. 11

³⁹⁵ Ebenda, S. 11

³⁹⁶ Siehe dazu: EUR-Lex: Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen), Amtsblatt Nr. C 316 vom 27/11/1995 S. 0002 - 0032, Art. 34., Url.: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:41995A1127%2801%29:DE:HTML> - Download am 15.05.2014

Einsichtnahme durch andere Nationen naheliegend und empirisch belegbar. Diese Datenbanken beinhalten unter anderem auch personenbezogene Daten, welche aufgrund des Datenschutzgesetzes besonderen Schutz verlangen. Zwar werden in diesem Zusammenhang nationale Sicherheitsvorkehrungen von der Ebene der EU berücksichtigt und von den EUMS umgesetzt (zB Kontrollinstanzen wie der Datenschutzbeauftragte), eine zunehmende Quantität der Datenmenge - eine weitere Entwicklung bzw. Veränderung im Kontext des Datenschutzes ist jedoch naheliegend. Einerseits könnte sich diese auf eine verstärkte Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen bzw. auf eine Stärkung dieser Bestimmungen und andererseits aber auch auf die Erosion dieser Bestimmungen beziehen.

2.2.2.2.2.1) Umsetzung durch Österreich

Im Kontext der europäischen Zusammenarbeit nationalstaatlicher Polizeibehörden war Österreich schon sehr früh an einer Partizipation interessiert. Nur rund sechs Monate nachdem die Europol-Drogenstelle im Jänner 1994 ihre Arbeit aufnahm wurde Österreich bereits aktiver Beobachter bei der EDU. Und schon im darauf folgenden Jahr - bedingt durch den EU-Beitritt Österreichs - vollwertiges Mitglied.³⁹⁷ „Am 26. Juli 1995 unterzeichneten die Innen- bzw. Justizminister der EU-Mitgliedstaaten das Europol- Übereinkommen. Der österreichische Nationalrat ratifizierte im Dezember 1997 die Europol-Konvention und im Juni 1998 das Immunitätenprotokoll. Die Europol-Konvention trat am 1. Oktober 1998 während des EU-Ratsvorsitzes Österreich in Kraft“³⁹⁸, wurde aber - wie oben bereits gezeigt wurde - bedingt durch mangelnde Anhörungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten, weder durch das EUP noch durch die nationalen Parlamente maßgeblich mitbestimmt.

Mit dem Ziel die Produkte und Leistungen von Europol und die Arbeitsmethoden der internationalen polizeilichen Kooperation allen mit der Strafverfolgung befassten Dienststellen in Österreich bekannt zu machen, wurden ab dem Jahr 2000 österreichische

³⁹⁷ Vgl.: Habitzl, Dominik; Loidl, Gabriele; Narnhofer, Martina; Sabitzer, Werner: Die Zukunft von Europol. In: Bundesministerium für Inneres [Hrsg.]: Europol. Wien: o.A., o.J., S. 7, Url.: http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=2&cad=rja&uact=8&ved=0CDgQFjAB&url=http%3A%2F%2Fwww.bmi.gv.at%2Fcms%2FBMI_OeffentlicheSicherheit%2F2010%2F01_02%2Ffiles%2FEuropol.pdf&ei=amt0U5_7FqjT0QXQoYCYDg&usg=AFQjCNGZf0dH_fDHsUkCWjg6tmEZVuLg0Q&bvm=bv.66699033,d.d2k - Download am 15.05.2014

³⁹⁸ Ebenda, S. 7

ExpertInnen für eine bestimmte Zeit zu den verschiedenen Organisationseinheiten von Europol entsandt.³⁹⁹

Die Bestimmungen des Übereinkommens über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamtes hat Österreich zur Gänze in nationales Recht umgesetzt. Das diesbezügliche EU-Polizeikooperationsgesetz trat zeitgleich mit dem Beschluss des Rates zur Errichtung des Europäischen Polizeiamtes mit am 1. Jänner 2010 in Kraft.⁴⁰⁰ Bei einem Vergleich der EU-Rechtsakte und dem österreichischen Bundesgesetz lassen sich keine Widersprüche feststellen.

Die im Beschluss zur Errichtung des Europäischen Polizeiamtes festgelegten Bestimmungen hinsichtlich der in den Nationalstaaten zu etablierenden nationalen Europol-Stellen⁴⁰¹ (Nationale Stellen) und den Verbindungsbeamten⁴⁰² wurden von Österreich umfassend umgesetzt.⁴⁰³ Auch alle anderen Bestimmungen der nationalen Rechtsakte wurden im Sinne der EU-Rechtsakte abgehandelt. Die Nationale Stelle Europol wurde in Österreich innerhalb des BK etabliert. Die Koordinierungs- und Grundsatzarbeit im Bezug auf die Zusammenarbeit mit Europol wird im Büro II/BK/2.2 (Nationale Stelle Europol/Verbindungsbeamtenbüro) geleistet. Das hier eingerichtete Verbindungsbüro, welches mit ihren MitarbeiterInnen die Interessen Österreichs bei Europol vertreten und österreichische Experten in strategischen und operativen Meetings unterstützen, ist einerseits für den gesamten Informationsaustausch und andererseits für die Koordinierung zwischen den einzelnen Dienststellen des BMI, dem BMF, Eurojust und Europol zuständig. Operativ werden auch kontrollierte Lieferungen mit

³⁹⁹ Vgl.: Bundesministerium für Inneres: EU-Engagement - EU-Agenturen, Url.: http://www.bmi.gv.at/cms/EU__Engagement/agenturen/Europol.aspx - Download am 15.05.2014

⁴⁰⁰ Vgl.: Bundeskanzleramt: Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für EU-Polizeikooperationsgesetz, §46 (1)., Url.: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006630> - Download am 18.04.2014

⁴⁰¹ Vgl.: EUR-Lex: Beschluss des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol) (2009/371/JI), Art. 8., Url.: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/;jsessionid=ft2rT0qJn8CftNkzGbX8SYsyvXkHvIJrpgDvBkSR552nJcHqHDbZ!1658010953?uri=CELEX:32009D0371> - Download am 15.15.2014

⁴⁰² Vgl.: Ebenda, Art. 9

⁴⁰³ Vgl.: Bundeskanzleramt: Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für EU-Polizeikooperationsgesetz, §6. und §7., Url.: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006630> - Download am 18.04.2014

europäischen Nachbarstaaten abgewickelt. Eine permanente Einsatzbereitschaft für die Zusammenarbeit mit Europol ist durch den 24/7-Service gewährleistet.⁴⁰⁴

„Die Bestimmungen der Europol-Konvention [...] ziehen [...] weitreichende Konsequenzen für das nationale Strafverfahrensrecht nach sich.“⁴⁰⁵ Zwar verbleibt die Zuständigkeit hinsichtlich der Erlassung von Strafgesetzen weiterhin im Kompetenzbereich der einzelnen Nationalstaaten, doch wirken die Rechtsakte der EU mittelbar und unmittelbar auf die mitgliedstaatliche Strafrechtsordnung ein. Am Sichtbarsten sind diese Veränderungen im Bereich des nationalen Ermittlungsverfahrens.⁴⁰⁶ Außerdem „erhält die Europäische Union Regelungsmöglichkeiten im Bereich des materiellen Strafrechts, in dem sie schrittweise Maßnahmen annehmen kann, welche die Festlegung von Mindestvorschriften im Bereich der organisierten Kriminalität, des Terrorismus und des illegalen Drogenhandels betreffen.“⁴⁰⁷ Die nationalen Rechtsvorschriften werden somit mit völkerrechtlichen bzw. supranationalen Elementen der Rechtssetzung durchzogen und mit Handlungsbedingungen der Ebene der EU verknüpft. Auch unterliegt Europol „als zwischenstaatliche Einrichtung nicht unmittelbar der Bindungskraft nationaler Grundrechte“⁴⁰⁸, denn die Institution muss „den innerstaatlichen Anforderungen (lediglich) entsprechen.“⁴⁰⁹ Darüber hinaus ist im „Rahmen der europäischen Polizeiarbeit [...] eine Umverteilung der dem Staat übertragenen Mittel des legitimen Rechtszangs auf die supranationale Ebene [...] (und eine) zunehmende Diffusion von öffentlicher Macht“⁴¹⁰ zu beobachten. Eine weitere Dimension ist, dass die Europäische Polizeibehörde „als supranationale Einrichtung frei von Kontrolle und Verantwortung [...] gegenüber nationalen [...] Regierung(en), Behörde(n), Organisation(en) oder von Personen, die nicht der Europäischen Polizeidienststelle angehören, ausgestaltet ist“⁴¹¹ und „damit eine von der Staatsgewalt der Mitgliedstaaten getrennte, supranationale öffentliche Gewalt“⁴¹²

⁴⁰⁴ Bundesministerium für Inneres: EU-Engagement - EU-Agenturen. Url.:

http://www.bmi.gv.at/cms/EU__Engagement/agenturen/Europol.aspx - Download am 15.05.2014

⁴⁰⁵ Degenhardt, Kerstin: Europol und Strafprozeß: Die Europäisierung des Ermittlungsverfahrens. Frankfurter kriminalwissenschaftliche Studien 78. Frankfurt am Main, Wien [u.a.]: Peter Lang GmbH, 2003, S. 42

⁴⁰⁶ Vgl.: Ebenda, S. 93; hinsichtlich der Europäisierung des Ermittlungsverfahrens siehe: Ebenda, S. 103-115

⁴⁰⁷ Ebenda, S. 49

⁴⁰⁸ Ebenda, S. 56

⁴⁰⁹ Ebenda, S. 56

⁴¹⁰ Ebenda, S. 64

⁴¹¹ Ebenda, S. 204

⁴¹² Ebenda, S. 201

darstellt. Eine nationale Kontrollinstanz ist lediglich im Kontext des Datenschutzes vorgesehen.⁴¹³

Obwohl die eigentliche Motivation dem Schutz der (finanziellen) Interessen der EU gewidmet sein soll, weist das nationale Gesetz auf einen nicht zu übersehenden Fokus auf den Schutz der österreichischen Interessen hin. Diese beziehen sich einerseits auf die finanziellen und andererseits auf die sicherheitsrelevanten Interessen Österreichs. In diesem Zusammenhang etabliert Österreich im nationalen Rechtsakt die Möglichkeit, dass die Zusammenarbeit zwischen Österreich und Europol hinsichtlich des Informationsaustausches auch ohne Begründung entfallen kann⁴¹⁴ und definiert, ganz im Sinne des Primärrechts⁴¹⁵, die Datenschutzkommission als nationale Kontrollinstanz, welche die die Eingabe im Informationsbearbeitungssystem sowie die Übermittlung von personenbezogenen Daten überwacht.⁴¹⁶ Die Datenschutzkommission wurde mit Ablauf des Jahres 2013 durch die Datenschutzbehörde (DSB) ersetzt. Diese nahm am 1. Jänner 2014 ihre Arbeit auf und übernahm ohne Ausnahme alle anhängigen Aufgaben der Datenschutzkommission. Die Zuständigkeiten und Befugnisse der DSB entsprechen also exakt jenen der Datenschutzkommission.⁴¹⁷ Allerdings ist im Primärrecht festgelegt, dass der Leiter der DSB, welcher in der Ausübung seines Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden ist⁴¹⁸, „ausgezeichnete Kenntnisse [...] des Unionsrechtes“⁴¹⁹ vorzuweisen hat.

⁴¹³ EUR-Lex: Beschluss des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol) (2009/371/JI), Art. 33., Url.: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?jsessionid=ft2rT0qJn8CftNkzGbX8SYsyvXkHvJlJrpgDvBkSR552nJcHQhDbZ!1658010953?uri=CELEX:32009D0371> - Download am 15.15.2014

⁴¹⁴ Vgl.: Bundeskanzleramt: Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für EU-Polizeikooperationsgesetz. §8 (2).und §16 (2)., Url.: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006630> - Download am 18.04.2014

⁴¹⁵ Eine nationale Kontrollinstanz hinsichtlich des Datenschutzes ist allerdings im Primärrecht der EU vorgesehen. Siehe dazu: EUR-Lex: Beschluss des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol) (2009/371/JI), Art. 33., Url.: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?jsessionid=ft2rT0qJn8CftNkzGbX8SYsyvXkHvJlJrpgDvBkSR552nJcHQhDbZ!1658010953?uri=CELEX:32009D0371> - Download am 15.15.2014

⁴¹⁶ Vgl.: Bundeskanzleramt: Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für EU-Polizeikooperationsgesetz. §14., Url.: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006630> - Download am 18.04.2014

⁴¹⁷ Vgl.: Datenschutzkommission: Rundschreiben: Auflösung der Datenschutzkommission, Einrichtung der Datenschutzbehörde (GZ: DSK-K036.500/0028-DSK/2013). Url.: http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0CC4QFjAA&url=http%3A%2F%2Fwww.dsb.gv.at%2FDocView.axd%3FCobId%3D53385&ei=zIl8U9ypJ4Hm7Aac5oGICw&usq=AFQjCNG9f_Gspnp6fOmxkLckTkxSYXe8A&bvm=bv.67229260,d.ZGU - Download am 21.05.2014

⁴¹⁸ Vgl.: Bundeskanzleramt - Rechtsinformationssystem: Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Datenschutzgesetz 2000, Fassung vom 21.05.2014, §37. Abs. 1. und Abs. 2., Url.:

2.2.2.2.2.2) Rückschlüsse

Die Hauptbegründungen Österreichs zur Zustimmung der Etablierung von Europol beziehen sich auf eine zunehmende Sicherheitsgefährdung innerhalb einer sich globalisierenden Welt und die Einsicht, dass den Bedrohungen der nationalstaatlichen und europäischen Sicherheit nicht mehr durch rein nationalstaatliche Bemühungen sinnvoll begegnet werden kann. Die polizeiliche Zusammenarbeit ist aber nicht nur auf Korruptions- und Betrugsbekämpfung bzw. auf den Schutz der finanziellen Interessen der Union zurückzuführen. Weitere Themenbereiche betreffen unter anderem die Ausweitung der Informationsbeschaffung und die strafrechtlichen Verfolgungsmöglichkeiten im Allgemeinen, organisierte Kriminalität und Menschenhandel, Terrorismus, Migration und die Drogenbekämpfung. Vor allem in den Bereichen Migration und Terrorismus ist die polizeiliche Zusammenarbeit in den letzten Jahren stark vorangetrieben worden.

Die auf nationale Ebene feststellbare Einflussnahme durch die Umsetzung der Bestimmungen für Europol haben tiefgehende Veränderungen im institutionellen Rahmen Österreichs hinterlassen. Die von der TREVI-Gruppe vorgegebenen Bezugspunkte wurden von den nationalen Instanzen eher mehr als weniger unreflektiert übernommen.⁴²⁰ Den Bereich der Korruptionsbekämpfung trifft dies jedoch nicht. Auch ist Österreich bislang nicht bereit die wesentlichen Teile ihrer Strafgewalt - einen Kernbereich der nationalen Souveränität - auf der Ebene der EU abzugeben und die Kompetenz der Strafverfahrensregelung, abgesehen vom Ermittlungsverfahren, bleibt weiterhin auf der nationalen Ebene verankert. Folglich werden innerhalb der EU auch weiterhin unterschiedliche Verfahrensordnungen nebeneinander existieren.⁴²¹ Darüber hinaus bleibt das den einzelnen EUMS (bis dato noch) innewohnende Gewaltmonopol weiterhin bestehen⁴²², auch wenn dieses nicht mehr als rein staatliches bzw. geschlossenes System betrachtet, geschweige denn als solches analysiert werden kann. Allerdings ist im Primärrecht die Übertragung des Gewaltmonopols auch (noch) nicht vorgesehen.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=bundesnormen&Gesetzesnummer=10001597> - Download am 21.05.2014

⁴¹⁹ Ebenda, §36. Abs. 3

⁴²⁰ Vgl.: Degenhardt, Kerstin: Europol und Strafprozeß: Die Europäisierung des Ermittlungsverfahrens. Frankfurter kriminalwissenschaftliche Studien 78. Frankfurt am Main, Wien [u.a.]: Peter Lang GmbH, 2003, S. 21-24

⁴²¹ Vgl.: Ebenda, S. 274

⁴²² Vgl.: Ebenda, S. 54

Auch unterscheiden sich die Strukturen der jeweiligen Behörde (Europol - BAK) grundlegend voneinander. Die nationalen Strukturen sind wesentlich stärker und fachorientierter als die Strukturen von Europol. Dies ist allerdings nicht als Vorwurf zu werten, sondern der unterschiedlichen Aufgabenstellung geschuldet. Europol hat zwar die Korruptionsbekämpfung ebenfalls als einen Bereich ihrer Tätigkeit definiert, die Kompetenz liegt aber eindeutig bei den jeweiligen nationalen Dienststellen. Die Strukturen von Europol unterscheidet sich also grundlegend von den Strukturen des BAK und eine Pfadabhängigkeit im Kontext der jeweiligen Ausgestaltung ist nicht erkennbar.

Zwar hat das Europol-Abkommen beträchtlichen Einfluss auf die Rechtslage in Österreich genommen. Im Kontext der Korruptionsbekämpfung trifft dies allerdings nicht zu. Der Grad der Einflussnahme auf die österreichische Korruptionsbekämpfung wird als schwach festgelegt.

2.2.2.2.3) EUROJUST

Die Errichtung des Europäischen Justizamtes wurde durch die Schlussfolgerungen des EUR von Tampere⁴²³ etabliert⁴²⁴ und durch das so bezeichnete Haager Programm⁴²⁵, welches auf alle Aspekte der Politikbereiche hinsichtlich der Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts Bezug nimmt, in ihrer Bedeutung gestärkt.⁴²⁶ Ihr Sitz ist in Den Haag.

⁴²³ Vgl.: Europäisches Parlament: Tampere Europäischer Rat: Schlussfolgerungen des Vorsitzes. 15. und 16. Oktober 1999, Art. IX. Abs. 46, Url.: http://www.europarl.europa.eu/summits/tam_de.htm#c - Download am 14.03.2014

⁴²⁴ Zur Gründungsakte siehe: Der Rat der Europäischen Union: Beschluss des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (2002/187/JI). Url.: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32002D0187> - Download am 02.04.2014; Hinsichtlich der Änderung dieses Beschlusses im Jahr 2003, welcher sich auf budgetäre Fragen und dem Haushaltsplan von Eurojust bezieht, siehe: Der Rat der Europäischen Union: Beschluss 2003/659/JI des Rates vom 18. Juni 2003 zur Änderung des Beschlusses 2002/187/JI über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität. Url: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32003D0659> - Download am 02.04.2014

⁴²⁵ Vgl.: EUR-Lex: Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament. Das Haager Programm: Zehn Prioritäten für die nächsten fünf Jahre Die Partnerschaft zur Erneuerung Europas im Bereich der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (KOM(2005) 184 endgültig). Brüssel, den 10.5.2005, Pkt. 8 und 9, Url.: http://eur-lex.europa.eu/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexplus!prod!DocNumber&lg=de&type_doc=COMfinal&an_doc=2005&nu_doc=184 - Download am 14.10.2014

⁴²⁶ Hinsichtlich dieser Rechtsakte siehe: Der Rat der Europäischen Union: Beschluss 2009/426/JI des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Stärkung von Eurojust und zur Änderung des Beschlusses 2002/187/JI über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität. Url.: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32009D0426> - Download am 02.04.2014

Die Einrichtung hat ein überaus breites Mandat, welches den Kampf gegen Korruption einschließt, und vereint Strafverfolger, Richter und Polizeibeamte auf Ebene der EU.⁴²⁷ Sie soll also als Einrichtung der Europäischen Union die Koordinierung von Ermittlungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten sowie die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden einerseits verbessern und andererseits umfassende Hilfestellung geben.⁴²⁸ Sie „soll eine sachgerechte Koordinierung der Arbeit der nationalen Staatsanwaltschaften erleichtern und strafrechtliche Ermittlungen vor allem im Bereich der organisierten Kriminalität unterstützen“⁴²⁹, wobei ihr Hauptaugenmerk auf die Bekämpfung der Schwermriminalität fällt. Sie unterstützt Europol durch Rechtsberatung in Justiziellen Fragen, koordiniert die Tätigkeit der einzelstaatlichen Strafverfolgungsbehörden und arbeitet eng mit dem Europäischen Justiziellen Netzwerk zusammen.⁴³⁰ Das Justizielle Netz bezieht sich auf „a network of national contact points designated by each Member State among central authorities in charge of international judicial cooperation, judicial authorities and other competent authorities“⁴³¹ und kann folglich als ein dezentrales Netzwerk von Staatsanwälten und Richtern definiert werden.⁴³²

⁴²⁷ Vgl.: Tivig, Andrea; Maurer Andreas: Die EU-Antikorruptionspolitik. Erfolgsbedingungen einer Korruptionsbekämpfung auf mehreren Ebenen. Diskussionspapier der FG 1. Berlin: Forschungsgruppe EU-Integration des Deutschen Instituts für Internationale Politik und Sicherheit, 03. März 2006, S. 11, Url.: http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&cad=rja&uact=8&ved=0CC0QFjAA&url=http%3A%2F%2Fwww.swp-berlin.org%2Ffileadmin%2Fcontents%2Fproducts%2Farbeitungspapiere%2Fantikorr_KS.pdf&ei=d1UpU-iBH-HnywOjzIDgDQ&usg=AFQjCNFzNhx4xdweHIDL0vJq2aGcGVeSnA&bvm=bv.62922401,d.bGQ - Download am 19.03.2014

⁴²⁸ Vgl.: Kommission der Europäischen Union: Bericht der Kommission - Rechtliche Umsetzung des Beschlusses des Rates vom 28. Februar 2002 über die Einrichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (KOM/2004/0457 endg.). Url.: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:52004DC0457> - Download am 03.04.2014

⁴²⁹ Glaeßner, Gert-Joachim, Lorenz, Astrid: Europa und die Politik der inneren Sicherheit. In: Glaeßner, Gert-Joachim, Lorenz, Astrid [Hrsg.]: Europäisierung der inneren Sicherheit: eine vergleichende Untersuchung am Beispiel von organisierter Kriminalität und Terrorismus. 1. Aufl.. Wiesbaden: VS-Verl. für Sozialwiss., 2005, S. 30

⁴³⁰ Vgl.: Tivig, Andrea; Maurer Andreas: Die EU-Antikorruptionspolitik. Erfolgsbedingungen einer Korruptionsbekämpfung auf mehreren Ebenen. Diskussionspapier der FG 1. Berlin: Forschungsgruppe EU-Integration des Deutschen Instituts für Internationale Politik und Sicherheit, 03. März 2006, S. 11, Url.: http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&cad=rja&uact=8&ved=0CC0QFjAA&url=http%3A%2F%2Fwww.swp-berlin.org%2Ffileadmin%2Fcontents%2Fproducts%2Farbeitungspapiere%2Fantikorr_KS.pdf&ei=d1UpU-iBH-HnywOjzIDgDQ&usg=AFQjCNFzNhx4xdweHIDL0vJq2aGcGVeSnA&bvm=bv.62922401,d.bGQ - Download am 19.03.2014

⁴³¹ Eurojust: European Judicial Network. Url.: <http://eurojust.europa.eu/Practitioners/networks-and-fora/Pages/ejn.aspx> - Download am 02.04.2014

⁴³² Vgl.: Tivig, Andrea; Maurer Andreas: Die EU-Antikorruptionspolitik. Erfolgsbedingungen einer Korruptionsbekämpfung auf mehreren Ebenen. Diskussionspapier der FG 1. Berlin: Forschungsgruppe EU-Integration des Deutschen Instituts für Internationale Politik und Sicherheit, 03. März 2006, S. 11, Url.: http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&cad=rja&uact=8&ved=0CC0QFjAA&url=http%3A%2F%2Fwww.swp-berlin.org%2Ffileadmin%2Fcontents%2Fproducts%2Farbeitungspapiere%2Fantikorr_KS.pdf&ei=d1UpU-iBH-HnywOjzIDgDQ&usg=AFQjCNFzNhx4xdweHIDL0vJq2aGcGVeSnA&bvm=bv.62922401,d.bGQ

Ganz im Sinne der Korruptionsbekämpfungsstrategie der EU konzentriert sich das Tätigkeitsfeld von Eurojust zwar auf den europäischen Raum - hier wirkt die Möglichkeit zur Teilnahme von nationalen Mitgliedern an gemeinsamen Ermittlungsgruppen auch als Mechanismus gegenseitiger Kontrolle⁴³³ - ist aber nicht auf diesen beschränkt. Denn ganz im Sinne der umfassenden Korruptionsbekämpfungsstrategie der EU bindet sich Eurojust zunehmend in die Zusammenarbeit mit Drittstaaten mit ein⁴³⁴. Wie die aktuell gültige Rechtsakte von 2009 festlegt, wird der Institution nämlich das Recht zur Endsendung ihrer MitarbeiterInnen nach Drittstaaten zugesprochen.⁴³⁵ Darüber hinaus kann Eurojust im Bezug auf Drittstaaten, aber auch im Zusammenhang mit internationalen Organisationen und den ihnen zugeordneten öffentlich-rechtlichen Einrichtungen sowie sonstigen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, die aufgrund einer Übereinkunft zwischen zwei oder mehr Staaten bestehen, und auch mit der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol) Kooperationsbeziehungen herstellen und unterhalten⁴³⁶ und dementsprechende Abkommen schließen. Diese Abkommen beziehen „sich insbesondere auf den Austausch von Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, und die Abordnung von Verbindungsbeamten oder Verbindungsrichtern/-staatsanwälten zu Eurojust“⁴³⁷. Hinsichtlich der Zusammenarbeit mit Drittstaaten spielt, wie die EUK in ihrem Bericht feststellt, Eurojust daher eine entscheidende Rolle⁴³⁸. Dies belegt schon die Zahl der von Eurojust bearbeiteten

berlin.org%2Ffileadmin%2Fcontents%2Fproducts%2FArbeitspapiere%2FAntikorr_KS.pdf&ei=d1UpU-iBH-HnywOjzIDgDQ&usg=AFQjCNFzNhx4xdweHlDL0vJq2aGcGVeSnA&bvm=bv.62922401,d.bGQ - Download am 19.03.2014

⁴³³ Vgl.: Der Rat der Europäischen Union: Beschluss 2009/426/JI des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Stärkung von Eurojust und zur Änderung des Beschlusses 2002/187/JI über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität. Art. 9f, Url.: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32009D0426> - Download am 02.04.2014

⁴³⁴ Vgl.: Tivig, Andrea; Maurer Andreas: Die EU-Antikorruptionspolitik. Erfolgsbedingungen einer Korruptionsbekämpfung auf mehreren Ebenen. Diskussionspapier der FG 1. Berlin: Forschungsgruppe EU-Integration des Deutschen Instituts für Internationale Politik und Sicherheit, 03. März 2006, S. 12, Url.: http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&cad=rja&uact=8&ved=0CC0QFjAA&url=http%3A%2F%2Fwww.swp-berlin.org%2Ffileadmin%2Fcontents%2Fproducts%2FArbeitspapiere%2FAntikorr_KS.pdf&ei=d1UpU-iBH-HnywOjzIDgDQ&usg=AFQjCNFzNhx4xdweHlDL0vJq2aGcGVeSnA&bvm=bv.62922401,d.bGQ - Download am 19.03.2014

⁴³⁵ Vgl.: Der Rat der Europäischen Union: Beschluss 2009/426/JI des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Stärkung von Eurojust und zur Änderung des Beschlusses 2002/187/JI über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität. Art. 27a., Url.: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32009D0426> - Download am 02.04.2014

⁴³⁶ Vgl.: Ebenda, Art. 26a

⁴³⁷ Der Rat der Europäischen Union: Beschluss 2009/426/JI des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Stärkung von Eurojust und zur Änderung des Beschlusses 2002/187/JI über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität. Art. 27a. Abs.2., Url.: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32009D0426> - Download am 02.04.2014

⁴³⁸ Vgl.: Kommission der Europäischen Union: Bericht der Kommission - Rechtliche Umsetzung des Beschlusses des Rates vom 28. Februar 2002 über die Einrichtung von Eurojust zur Verstärkung der

Fälle, welche sich jährlich auf ungefähr 1.400 Einzelfälle beziehen. Darüber hinaus werden von Eurojust etwa 140 so bezeichnete Koordinierungstreffen organisiert, welche die nationale Justiz mit den Ermittlungs- und Vollstreckungsbehörden und gegebenenfalls auch Drittstaaten für Koordinierungsbesprechungen vereint.⁴³⁹ Allerdings liegt der Schwerpunkt der Koordinierungstreffen in jenem Bereich der Kriminalitätserscheinungen, welche vom Rat der Europäischen Union als vorrangig eingestuft wurden. Aktuell beziehen sich diese auf die Bekämpfung des Terrorismus, des Drogen- und Menschenhandel, Betrug, Korruption, Computerkriminalität, Geldwäsche sowie sonstige Aktivitäten des organisierten wirtschaftlichen Verbrechens.⁴⁴⁰

Wie Pkt. 14 des Beschlusses 2009/426/JI des Rates zur Stärkung von Eurojust fest schreibt, wird Eurojust dazu berechtigt sein personenbezogene Daten zu verarbeiten⁴⁴¹ und hat diesbezüglich auch die Möglichkeit erhalten diese über die gesetzlich festgeschriebene Fristen hinaus zu speichern.⁴⁴² „Die Liste dieser personenbezogenen Daten sollte Telefonnummern, E-Mailadressen, Fahrzeugregisterdaten, aus dem nicht codierenden Teil der DNA ermittelte DNA-Profile, Lichtbilder und Fingerabdrücke umfassen. Ferner sollte die Liste Verbindungsdaten und Standortdaten sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Daten, die zur Feststellung des Teilnehmers oder Benutzers eines öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienstes erforderlich sind, umfassen.“⁴⁴³

Die empirischen Tätigkeiten von Eurojust zeigen, dass sich die Einrichtung „sehr stark auf die Bearbeitung konkreter Fälle“⁴⁴⁴ konzentriert und die Arbeitsstruktur - die Arbeit ist auf fünf ‘Committees’ aufgeteilt⁴⁴⁵, dieser Strategie angepasst wurde. Das Schwergewicht legt

Bekämpfung der schweren Kriminalität (KOM/2004/0457 endg.). Url.: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:52004DC0457> - Download am 03.04.2014

⁴³⁹ Vgl.: Eurojust: Willkommen auf der Eurojust Webseite. Url.: <http://eurojust.europa.eu/Pages/languages/de.aspx> - Download am 14.04.2014

⁴⁴⁰ Vgl.: Ebenda

⁴⁴¹ Vgl.: Der Rat der Europäischen Union: Beschluss 2009/426/JI des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Stärkung von Eurojust und zur Änderung des Beschlusses 2002/187/JI über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität. Url.: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32009D0426> - Download am 02.04.2014

⁴⁴² Vgl.: Ebenda, Pkt. 15

⁴⁴³ Vgl.: Ebenda. Pkt. 14

⁴⁴⁴ Zöberlein, Renate: Eurojust als Keimzelle einer europäischen Staatsanwaltschaft?: auf dem Weg zu einer gemeinsamen europäischen Strafverfolgung. Berlin: Logos, 2004, S. 80

⁴⁴⁵ Die fünf Committees sind: des Casework Committee, das Communications Committee, das Strategy Committee, das Administrative Committee und das Evaluation Committee. Siehe diesbezüglich: Coe.int: Judicial Cooperation in Criminal Matters: “The historical development of the judicial cooperation in criminal matters between the member states”. Url.: http://www.coe.int/t/dghl/cooperation/lisbonnetwork/themis/criminal/paper2_en.asp?toPrint=yes& - Download am 09.04.2014

Eurojust einerseits also auf Arbeitsteilung und andererseits auf Professionalität im jeweiligen Sektor. Ein weiterer Fokus der Schwerpunktsetzung durch Eurojust ist die Ermöglichung eines umfassenden Informationsaustausches innerhalb und zwischen den jeweiligen Ebenen der Koordinierungs- bzw. Kooperationseinheit. Informationsaustausch findet wechselwirkend statt. So wird hinsichtlich eines spezifischen Falls zuerst von den Nationalstaaten Bericht erstattet, dann auf Ebene von Eurojust beraten und anschließend die Thematik zum jeweiligen Nationalstaat zurückgeführt.⁴⁴⁶ Dieser wechselseitige Erfahrungs- und Informationsaustausch steht ganz im Sinne der Gesamtstrategie der EUK.

Ein weiterer Aspekt ist der scheinbare Widerspruch zwischen Weisungsfreiheit und dem Naheverhältnis von Eurojust zur EUK. Allerdings, „(s)ieht man von der Verpflichtung zur Berichterstattung ab, agiert Eurojust weitgehend autonom [...] und ist [...] gewissermaßen freischwebend im ‘Niemandland’ zwischen Mitgliedstaaten und Europäische Gemeinschaften angesiedelt.“⁴⁴⁷ Durch den Sachverhalt des Eingebettet seins im Niemandland und dem weitgehenden Fehlen von Kontroll- und Weisungshierarchien eröffnet sich für Eurojust innerhalb eines von äußeren Einflüssen freigehaltenen Aktionsraums die Möglichkeit zur Ausschöpfung der ihm übertragenen Kompetenzen und darüber hinaus auch die Chance etwaige Erweiterungen ihrer Kompetenzen eigenverantwortlich zu erproben.⁴⁴⁸ In diesem Zusammenhang wird Eurojust, obwohl es bis dato „keine Souveränitätsrechte in den Mitgliedstaaten“⁴⁴⁹ wahrnimmt, auch als „Keimzelle einer europäischen Staatsanwalt“⁴⁵⁰ diskutiert.

Wie auch für Europol wurde mit dem Art. 85 AEUV die Etablierung mittels VO im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren vorgesehen. Auch hier ist bis dato keine diesbezügliche VO verabschiedet, allerdings würde eine solche der bis dato geltende Einstimmigkeit in Bezug auf den Aufbau, die Arbeitsweise, den Tätigkeitsbereich und die Aufgaben von Eurojust ein Ende setzen. Die damit zusammenhängenden Schlussfolgerungen wurden im Kapitel Europol bereits erörtert und sollen hier keine Erwähnung mehr finden.

⁴⁴⁶ Vgl.: Zöberlein, Renate: Eurojust als Keimzelle einer europäischen Staatsanwaltschaft?: auf dem Weg zu einer gemeinsamen europäischen Strafverfolgung. Berlin: Logos, 2004, S. 80f

⁴⁴⁷ Ebenda, S. 81

⁴⁴⁸ Vgl.: Ebenda, S. 83

⁴⁴⁹ Ebenda, S. 86

⁴⁵⁰ Ebenda, S. 84

2.2.2.2.3.1) Umsetzung durch Österreich⁴⁵¹

Anders als Rahmenbeschlüsse gemäß Artikel 34 Absatz 2 EU-Vertrag zielt der Eurojust-Beschluss, auch wenn es in einigen EUMS erforderlich war ihr innerstaatliches Recht abzuändern, nicht auf die Angleichung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften ab.⁴⁵² Es gibt also „keine allgemeine, auf alle Mitgliedstaaten anwendbare Vorschrift [...], die regelt, welche Bestimmungen wie und inwieweit in nationales Recht umzusetzen sind. Es obliegt den Mitgliedstaaten, ihre Rechtsvorschriften auf etwaige Anwendungsschwierigkeiten zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.“⁴⁵³ Die Umsetzung des Beschlusses bleibt also gänzlich den einzelnen EUMS überlassen. Darüber hinaus wird die Bestellung der durch den jeweiligen Nationalstaat entsendeten Eurojust-Mitglieder ebenfalls der nationalen Ebene überlassen und lediglich festgelegt, dass die betreffende Person zumindest jene Befugnisse zu übertragen sind, die ihm als Richter, Staatsanwalt oder Polizeibeamter auf nationaler Ebene zur Verfügung stünden.⁴⁵⁴ Die dieser Personengruppe auszahlenden Gehälter und Bezüge werden durch die jeweils entsendende Nation entrichtet.⁴⁵⁵

Eine erste Bewertung der Umsetzung des Beschlusses über die Errichtung von Eurojust erfolgte mit einem Bericht der EUK. Demnach wurde lediglich von Portugal die für September 2003 festgelegte Umsetzungsfrist eingehalten. Österreich setzte erst im April 2004 alle zur Anwendung des Beschlusses erforderlichen Rechtsvorschriften in nationales Recht um.⁴⁵⁶ Diese Zeitspanne ist im internationalen Vergleich aber nicht als Widerstand gegen die Umsetzung zu deuten, sondern dem nationalen Gesetzgebungsprozess geschuldet. Österreich hat die Bestimmungen des Eurojust-Abkommens im vollen Umfang in nationales Recht umgesetzt.

⁴⁵¹ Hinsichtlich des Bundesrechts zu Eurojust siehe: Bundeskanzleramt - Rechtsinformationssystem: Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Fassung vom 19.05.2014, Url.: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003339> - Download am 19.05.2014

⁴⁵² Vgl.: Kommission der Europäischen Union: Bericht der Kommission - Rechtliche Umsetzung des Beschlusses des Rates vom 28. Februar 2002 über die Einrichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (KOM/2004/0457 endg.). Url.: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:52004DC0457> - Download am 03.04.2014

⁴⁵³ Ebenda

⁴⁵⁴ Vgl.: Der Rat der Europäischen Union: Beschluss 2009/426/JI des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Stärkung von Eurojust und zur Änderung des Beschlusses 2002/187/JI über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität. Art. 9a. Abs. 2., Url.: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32009D0426> - Download am 02.04.2014

⁴⁵⁵ Vgl.: Ebenda, Art. 33

⁴⁵⁶ EUR-Lex: Bericht der Kommission Rechtliche Umsetzung des Beschlusses des Rates vom 28. Februar 2002 über die Einrichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität {SEK(2004)884} (KOM/2004/0457 endg.). Url.: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:52004DC0457> - Download am 14.04.2014

Das diesbezügliche Bundesgesetz⁴⁵⁷ regelt die strafrechtliche Zusammenarbeit mit den Justizbehörden anderer EUMS und umfasst grob zusammengefasst die Anerkennung und Vollstreckung justizieller Entscheidungen, die Rechtshilfe in Strafsachen und die Übertragung der Strafverfolgung der Strafvollstreckung.⁴⁵⁸ Der Zuständigkeitsbereich von Eurojust wird hier explizit in den Kontext der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft gestellt, bleibt aber nicht auf diese beschränkt. Die Zuständigkeit bezieht sich darüber hinaus auf die im Europol-Übereinkommen erfassten Tatbestände, auf Computerkriminalität, Betrug, Bestechung, Geschenkannahme, Geldwäscherei, Taten gegen die Umwelt, kriminelle Vereinigungen sowie mit solchen Taten im Zusammenhang stehende Taten.⁴⁵⁹

Bezugnehmend auf die Entsendung der nationalen Mitglieder müssen diese den Rang eines Richters oder eines Staatsanwaltes bekleiden⁴⁶⁰ und bleiben an die fachlichen Weisungen des Bundesministers für Justiz und der Oberstaatsanwaltschaft gebunden⁴⁶¹. Auch im Bezug auf das Europäische Justizielle Netz (EJN) wurden die Bestimmungen der EU-Rechtsakte in dessen Sinne umgesetzt.⁴⁶²

2.2.2.2.3.2) Rückschlüsse

Die Justizielle Zusammenarbeit auf europäischer Ebene hat durch die Einrichtung von Eurojust eine wesentliche Erweiterung erfahren. Vor allem der abgegrenzte Bereich der organisierten Kriminalität, ein Bereich der die Korruptionsbekämpfung mit einbezieht, wurde „spürbar den Einfluss der ‘Europäisierung‘ geöffnet“⁴⁶³. Zwar bleibt der Souveränitätsanspruch der einzelnen EUMS wie auch der intergouvernementäre Charakter der Institution weiterhin unberührt, ein Übergang zur supranationalen Ausgestaltung der europäischen Strafrechtsverfolgung und damit auch ein Fortschreiten der Souveränitätseinbußen der Nationalstaaten ist jedoch zumindest als möglich, wenn nicht gar

⁴⁵⁷ Für einen Einblick in den nationalen Gesetzestext siehe: Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich: Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG). Ausgegeben am 30. April 2004. Url.: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2004_I_36/BGBLA_2004_I_36.rtf - Download am 04.08.2014

⁴⁵⁸ Vgl.: Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich: Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG). Ausgegeben am 30. April 2004. §1., Url.: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2004_I_36/BGBLA_2004_I_36.rtf - Download am 04.08.2014

⁴⁵⁹ Vgl.: Ebenda. §63. (1)

⁴⁶⁰ Vgl.: Ebenda, §64. (1)

⁴⁶¹ Vgl.: Ebenda, §64. (2)

⁴⁶² Vgl.: Ebenda, §70

⁴⁶³ Zöberlein, Renate: Eurojust als Keimzelle einer europäischen Staatsanwaltschaft?: auf dem Weg zu einer gemeinsamen europäischen Strafverfolgung. Berlin: Logos, 2004, S. 89

als wahrscheinlich einzustufen (siehe weiter unten) Was die Einflussnahme von Eurojust auf die österreichische Korruptionsbekämpfung angeht, so spielt Eurojust als koordinierende Dienststelle keine Rolle bei der Ausgestaltung der Korruptionsbekämpfung in Österreich. Und da sich aber das Schwergewicht der Entscheidungen von Eurojust auf Sachfragen beschränkt, fließt das nationale Interesse nur sehr marginal in den Prozess der Entscheidungsfindung mit ein.⁴⁶⁴

Auch sind die Strukturen der jeweiligen Behörden (Eurojust - WKStA) grundlegend verschieden. Auch in diesem Fall sind die nationalen Strukturen wesentlich stärker und fachorientierter ausgebildet als jene von Eurojust. Und auch hier ist dieser Sachverhalt nicht als Missstand zu werten, sondern der unterschiedlichen Aufgabenstellung geschuldet. Eurojust ist eine fachkoordinierende Stelle zwischen aller Justizdienststellen der EUMS und hat im Kontext der Korruptionsbekämpfung keine Einflussnahme auf die nationalstaatlichen Institutionen.

Zwar hat das Eurojust-Abkommen beträchtlichen Einfluss auf die Rechtslage in Österreich genommen. Im Kontext der Korruptionsbekämpfung trifft dies allerdings nicht zu. Der Grad der Einflussnahme auf die österreichische Korruptionsbekämpfung wird als schwach festgelegt

3) Conclusio

Die Veränderungen in der Ausgestaltung der empirischen Korruptionsbekämpfung in Österreich beziehen sich einerseits auf die politisch-institutionelle (zB die Kompetenzverlagerung aufgrund von Rechtsakte) und andererseits auf die Dimension der Wertekonstellation (zB die Übernahme spezifischer Standpunkte und Sichtweisen). In beiden Bereichen wirken einschlägige Veränderungen empirischer Problemwahrnehmungen - wie zB Weltwirtschaftskrise – sicherlich als integrations- bzw. europäisierungsverstärkend. Der Vertrag von Lissabon war aber schon vor Ausbruch der Finanzkrise unterschrieben worden. Der finanzielle Gestaltungsspielraum der Regierung wurde durch die gemeinschaftlichen Anforderungen an stabile Haushaltsführung sicherlich eingeschränkt. In diesem Zusammenhang wirkt die Wirtschafts- und Währungsunion wie auch der Stabilitätspakt die Problematik sicherlich verstärkend. Als auslösende Kraft darf die Wirtschafts- Finanz- und Schuldenkrise also nicht betrachtet werden. Österreich hat sich mit der Unterzeichnung von Lissabon schon vor Ausbruch der krisenhaften Phase zu einer Zusammenarbeit auf surpa-

⁴⁶⁴ Vgl.: Ebenda, S. 88

nationalstaatlicher Ebene verständigt. Allerdings sind zwischen 2009 und 2012 innerhalb der österreichischen Anti-Korruptionspolitik erhebliche Fortschritte zu verzeichnen. Dabei, ganz im Sinne der EU-Ebene, wurde auf den Schutz der finanziellen Interessen fokussiert. Hier wird also die Meinung vertreten, dass die Wirtschaftskrise sicherlich einen gewissen antreibenden bzw die Problematik verschärfenden Motor in sich trug und die Korruptionsbekämpfung dementsprechend antrieb. Ihr kann sicherlich ein gewisses Potenzial an Einfluss zugesprochen werden. In wie weit sie aber tatsächlich die Ausgestaltung der österreichischen Korruptionsbekämpfung beeinflusst hat konnte von mir hier allerdings nicht eindeutig dargestellt werden. Die im Kontext der Wirtschafts- und Finanzkrise eingangs formulierte These wurde zwar nicht bestätigt, aber auch nicht widerlegt.

Maßgeblich durch finanzielle Interessen motiviert sucht die Ebene der Europäischen Union eine verschärfte Korruptionsbekämpfung zu etablieren. Im Zusammenhang mit dem Schutz des Haushalts der Union wurde zu Präventionszwecken eine dienststellenübergreifende Koordinierung installiert⁴⁶⁵, welche sich vor allem auf den Aspekt der interdisziplinären, internationalen Zusammenarbeit gründet. Die Rhetorik der Mitgliedstaaten ließen zwar einen harten Kampf gegen die Korruption vermuten, bis zum Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon waren die österreichischen Bemühungen diesem Interesse im Wesentlichen jedoch nicht geschuldet. Erst mit dem Inkrafttreten des Vertrags im Jahr 2009 entwickelte sich eine interessante Dynamik, welche im Wesentlichen aber nicht durch den Vertrag von Lissabon, sondern erstens durch eine Veränderung in der Problemwahrnehmung – dies bezieht sich auf die Ebene der EU wie auch auf die nationalstaatliche Ebene – und zweitens durch die Mitgliedschaft bei internationalen Organisationen – hier mit Bezug zum Europarat – angestoßen wurde. Von der Ebene der EU kommt zwar die auf den Schutz der finanziellen Interessen der Union ausgerichtete Leitlinie, die qualitative Umsetzung wird jedoch nur durch die Mitgliedstaaten ermöglicht. Und auch hinsichtlich der Strategie einer umfassende Korruptionsbekämpfung – zB demokratische Aspekte in mit einzubeziehen – obliegt es den EUMS eine konsequente Linie zu beschreiten. Die einzelnen EUMS können solange ihr Handeln nicht den Schutz der finanziellen Interessen der Union gefährdet sich flexibel auf die europäische Politik ausrichten und den Schutz der finanziellen Interessen der EU nach ihren eigenen Vorstellungen und Präferenzen gewährleisten. Und auch wenn die EU-

⁴⁶⁵ Vgl.: Mitteilung der Kommission - Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften - Betrugsbekämpfung - Aktionsplan 2004-2005 (KOM/2004/0544 endg.). Url.: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52004DC0544:DE:HTML> - Download am 03.04.2014

Antikorruptionspolitik sich auf den privaten und den öffentlichen Bereich bezieht und passive wie aktive Korruption unter Strafe gestellt wird - beides bedeutet eine klare Erweiterung der EU-Korruptionspolitik, steht aber im direkten Zusammenhang mit den internationalen Konventionen - bleiben die Mitgliedstaaten weiterhin die zentralen Akteure in der Strafverfolgung. Darüber hinaus bleibt die EU auf die Kooperationsbereitschaft der EUMS angewiesen.⁴⁶⁶ Erst mit der Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft würde sich dies in Teilbereichen der empirischen Korruptionsbekämpfung ändern. Aber nur eine partielle Vereinheitlichung bewirken. Allerdings ist mit Lissabon eine einschlägige Einflussmöglichkeit durch die EU auf die nationale Rechtslage ermöglicht worden. Korruptionsbekämpfung liegt nicht mehr ausschließlich in nationalstaatlicher Kompetenz. Sicherlich ist der europäische Einigungsprozess in der Politik innerer Sicherheit nach wie vor von einer gewissen Zögerlichkeit geprägt⁴⁶⁷ Die Souveränitätsansprüche im Kontext der Korruptionsbekämpfung - und hier vor allem in Bezug auf die Strafrechtsverfolgung - werden allgemein nur sehr zögerlich abgegeben⁴⁶⁸. Aber neben der bereits vor Lissabon Bestehenden engen Verzahnung von supranationalen und zwischenstaatlichen Strukturen sind im Bereich Inneres und Justiz durch den Vertrag von Lissabon neue Bereiche und auch neue Möglichkeiten der Einflussnahme entstanden. Diese beziehen sich zwar (noch) ausschließlich auf den Schutz der finanziellen Interessen. Eine Ausweitung des geteilten Verantwortungsbereichs auf andere Bereiche der Kriminalität ist aber bereits jetzt schon angedacht.

Österreich plädiert aber nicht primär wegen eines Drucks der EU-Ebene für eine bessere Überwachung und stärkere Maßnahmen gegen Korruption. Die Maßnahmen, vor allem im Zusammenhang mit der Festlegung einer umfassenden Gesetzgebungspolitik im Bereich der

⁴⁶⁶ Vgl.: Tivig, Andrea; Maurer Andreas: Die EU-Antikorruptionspolitik. Erfolgsbedingungen einer Korruptionsbekämpfung auf mehreren Ebenen. Diskussionspapier der FG 1. Berlin: Forschungsgruppe EU-Integration des Deutschen Instituts für Internationale Politik und Sicherheit, 2006, S. 14, Url.: http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&cad=rja&uact=8&ved=0CC0QFjAA&url=http%3A%2F%2Fwww.swp-berlin.org%2Ffileadmin%2Fcontents%2Fproducts%2Farbeitspapiere%2Fantikorr_KS.pdf&ei=d1UpU-iBH-HnywOjzIDgDQ&usg=AFQjCNFzNhx4xdweHIDL0vJq2aGcGVeSnA&bvm=bv.62922401,d.bGQ - Download am 19.03.2014

⁴⁶⁷ Vgl.: Glæßner, Gert-Joachim, Lorenz, Astrid: Europäisierung der Politik innerer Sicherheit - Konzept und Begrifflichkeiten. In: Glæßner, Gert-Joachim, Lorenz, Astrid [Hrsg.]: Europäisierung der inneren Sicherheit: eine vergleichende Untersuchung am Beispiel von organisierter Kriminalität und Terrorismus. 1. Aufl.. Wiesbaden: VS-Verl. für Sozialwiss., 2005, S. 41

⁴⁶⁸ Baukloh, Anja C.; Glæßner, Gert-Joachim; Lorenz, Astrid: Vergleichende Beobachtungen zur Europäisierung der inneren Sicherheit. In: Glæßner, Gert-Joachim, Lorenz, Astrid [Hrsg.]: Europäisierung der inneren Sicherheit: eine vergleichende Untersuchung am Beispiel von organisierter Kriminalität und Terrorismus. 1. Aufl.. Wiesbaden: VS-Verl. für Sozialwiss., 2005, S. 272

Betrugsbekämpfung, wurden im Sinne der Vorgaben der EU nahezu vollständig umgesetzt⁴⁶⁹ und die Wahl der eingesetzten Mittel – hier mit Bezug auf die Ausgestaltung der nationalen Rechtslage und der auf nationaler Ebene operierenden Antikorruptionsbehörden –, wurde von Österreich durchaus breit und effizient angelegt und konstruktiv in einen operativen Rahmen gegossen.⁴⁷⁰ Gegenüber einer Abgabe nationaler Souveränitätsansprüche bzw. Souveränitätsrechte im Kontext der inneren Sicherheit - dies bezieht sich allerdings nicht nur auf das Strafrecht, sondern auch auf das nationale Sicherheitskonzept - zeigt sich die österreichische Ebene durchaus offen und die Zustimmung zur Umsetzung von Initiativen der EU wird bis auf wenige Ausnahmen – hier zB mit Bezug auf das Bankengeheimnis – gegeben. Darüber hinaus ist ein Außerhalb der auf finanzielle Aspekte der Korruptionsbekämpfung fokussierenden Perspektive durchaus existent und im Sinne des vier-säuligen Modells der Korruptionsbekämpfung umfassend installiert. Obgleich aktuell auf den Aspekt der Prävention fokussiert wird.⁴⁷¹ So muss auch die Europäische Kommission zugeben, dass „Austria has made major efforts to reform its institutions to fight corruption and white - collar crime in general, and corruption has been specifically targeted as part of a strategy fighting financial crime.“⁴⁷² Durch die von Österreich eingeschlagene Variante der Umsetzung hatte die Ebene der EU einfach keinen Grund auf die Ausgestaltung der nationalstaatlichen Rechtslage Österreichs einwirken zu müssen. Österreich kam nicht in eine durch die EU-Ebene ausgelöste Zwangslage.

Auf der anderen Seite veränderte sich die Problemwahrnehmung seit spätestens 2009 erheblich. Ein diesbezüglich einwirkender Faktor der Einflussnahme bezieht sich auf die, mit der Entwicklung der internationalen Standards zeitgleich einhergehende, Etablierung von Anti-Korruptionsbehörden. Durch ihre Tätigkeit sind natürlich auch Fälle der Korruption in Österreich aufgedeckt worden und die Wahrnehmung der Korruption – also Lagebild in Österreich - hat sich wesentlich verändert. Damit einhergehend setzte auch eine positiv sinkende Toleranzschwelle der österreichischen Bevölkerung ein. Mit dem Ausbau des BIA

⁴⁶⁹ Vgl.: Mitteilung der Kommission - Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften - Betrugsbekämpfung - Aktionsplan 2004-2005 (KOM/2004/0544 endg.). Url.: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52004DC0544:DE:HTML> - Download am 03.04.2014

⁴⁷⁰ Vgl.: Interview mit Hr. Mag. Andreas Wieselthaler, MSc (Direktor des BAK), durchgeführt am 11.06.2014 in Wien, BAK-Hauptgebäude

⁴⁷¹ Vgl.: European Commission: Annex Austria to the EU Anti-Corruption Report. Com(2014) 38 final. Annex 20. Brussels, 3.2.2014, Url.: http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/organized-crime-and-human-trafficking/corruption/anti-corruption-report/docs/2014_acr_austria_chapter_en.pdf - Download am 21.10.2014

⁴⁷² Ebenda, S. 2

zum BAK wurde dieser Trend fortgesetzt.⁴⁷³ Eine durch die EU-Ebene ausgelöste Umorientierung innerhalb der Problemwahrnehmung ist insofern ableitbar, dass der internationalen Zusammenarbeit, dies ist vor allem dem Europäischen Haftbefehl und der Möglichkeit zur (internationalen) Vernetzung geschuldet, auch ein Mehr an empirischen Erfolgen und kürzere Bearbeitungszeiten zugeschrieben werden kann. Die positive Einstellung gegenüber einem weiteren Ausbau der zusammenarbeitenden Netzwerke wird dadurch gestärkt. Ein weiterer Aspekt ist natürlich, dass sich die Darstellung des Informationsflusses hinsichtlich der Quellen erheblich ausgeweitet hat. Allerdings streben die nationalen Einrichtungen, welche ihre internationale Kompetenz hinsichtlich präventiven und auch repressiven Möglichkeiten generell verstärken wollen, den Ausbau von Netzwerken der Sicherheitsbehörden und anderen relevanten Partnern schon von sich aus an.⁴⁷⁴ Der „grenzüberschreitende Datenaustausch von Polizei, Grenzschutz und Justiz“⁴⁷⁵ gehört längst zu Alltag.

Erstens waren also die in Österreich die etablierten und konsequent vorgehenden Fachdienststellen, welche erstmals empirische (Groß-) Fälle aufzeigten für Veränderungen in der Problemwahrnehmung verantwortlich, wobei in diesem Kontext das mediale Interesse erheblich zu einer kritischen Haltung beigetragen hat

Der zweite Hauptgrund empirischer Veränderungen bezieht sich auf internationale Konventionen, welche durch den so bezeichneten peer review Mechanismus erstens einen Erklärungsbedarf bei Nichteinhaltung der jeweiligen Bestimmungen abverlangen, zweitens eine Anpassung an die Bestimmungen der internationalen Konvention fordern und drittens auch eine Kontrolle der Umsetzung ermöglichen. Die eingangs formulierte These mit Bezug zu GRECO wird also durchaus unterstützt. Erst mit der Entwicklung eines dementsprechenden Problembewusstseins und dem peer review Mechanismus des

⁴⁷³ Vgl.: Interview mit Hr. Mag. Andreas Wieselthaler, MSc (Direktor des BAK). durchgeführt am 11.06.2014 in Wien, BAK-Hauptgebäude

⁴⁷⁴ Vgl.: Ebner, Jürgen: Wie stellt sich das Bundeskriminalamt auf die zukünftigen Herausforderungen ein?. In: Frevel, Bernhard [Hrsg.]; Asmus, Hans-Joachim [Hrsg.]: Einflüsse von Globalisierung und Europäisierung auf die Polizei. (Schriften zur empirischen Polizeiforschung 8 / Empirische Polizeiforschung 10). Frankfurt am Main: Verl. für Polizeiwissenschaft Lorei, 2008 S. 35

⁴⁷⁵ Nitsche, Peter: Die EU als kontinentales Polizeiregime in der Globalisierung. In: Frevel, Bernhard [Hrsg.]; Asmus, Hans-Joachim [Hrsg.]: Einflüsse von Globalisierung und Europäisierung auf die Polizei. (Schriften zur empirischen Polizeiforschung 8 / Empirische Polizeiforschung 10). Frankfurt am Main: Verl. für Polizeiwissenschaft Lorei, 2008 S. 20

Europarates (aber auch OECD und UNO) entwickelte sich die österreichische Korruptionsbekämpfung zum heutigen durchaus hohen Resultat.⁴⁷⁶

Im Bezug auf die Einflussnahme durch GRECO lässt sich feststellen, dass der Mechanismus der Evaluierungsberichte ein erhebliches Potenzial zur Verbesserung der Ausgestaltung der österreichischen Korruptionsbekämpfung liefert. Allerdings wird dieses Potenzial dadurch minimiert, dass die Umsetzung der von GRECO getätigten Verbesserungsvorschläge nicht von den ExpertInnen von GRECO selbst empirisch umgesetzt wird, sondern den nationalstaatlichen EntscheidungsträgerInnen die Adaptierung der Vorschläge im Sinne eine sinngemäßen Umsetzung zugestanden wird. Die Umsetzung ist jedoch von der den nationalen Akteuren inhärenten Interessenkonstellation abhängig. Folglich ist eine vollständige Umsetzung der durch GRECO getätigten Vorschläge nicht garantiert. Diesbezüglich werden die rechtlichen Grundlagen der österreichischen Ebene vor allem im Bezug auf die Aspekte Transparenz, Effizienz und Weisungsfreiheit der jeweiligen nationalen Stellen nur sehr eingeschränkt auf ein von GRECO definiertes (und somit höheres) Niveau gehoben. Dahingehend kann davon ausgegangen werden, dass vor allem die Auffassung der Wichtigkeit von Transparenz und Weisungsfreiheit - von GRECO nicht, oder nur sehr schwach, auf nationaler Ebene implementiert werden konnte.

Hinsichtlich der politisch-institutionellen Dimension trägt GRECO maßgeblich zur Veränderung des institutionellen Rahmens der Korruptionsbekämpfung bei. In diesem Kontext ist einerseits die Umstrukturierung und die Stärkung von auf nationaler Ebene bereits etablierten Behörden der Korruptionsbekämpfung und die Etablierung neuer auf nationaler Ebene operierende Behörden zu nennen. Der zweite Bereich der politisch-institutionellen Dimension bezieht sich auf die Veränderung der im Kontext der Korruptionsbekämpfung stehenden Bundesgesetze. Auch hier ist der Einfluss durch GRECO empirisch nachweisbar. Allerdings zeigt sich, dass auch in diesem Zusammenhang nicht das von GRECO angedachte Maximum der Umsetzung erreicht werden konnte.

Im Kontext der Veränderungen der politisch-institutionellen Dimension auf Ebene Österreichs haben einerseits die Ebene der EUK und andererseits die innerhalb der EU etablierten Behörden der Korruptionsbekämpfung einen nur marginalen Einfluss auf die österreichische Ausgestaltung der Korruptionsbekämpfung. Hier wirkte vor allem der Europarat und die

⁴⁷⁶ Vgl.: Interview mit Mag. Martin Kreutner, MSc (Direktor der IACA), durchgeführt am 03.07.2014 in Laxenburg, IACA-Gebäude

Staatengruppe GRECO. Wesentlich ist, dass die Konventionen des Europarats (aber auch die OECD-Konvention und seit 2009 auch die UN-Konvention) einen peer review Mechanismus vorsehen. Im Rahmen dieses peer review Mechanismus beurteilen sich die Staaten gegenseitig auf die ordnungsgemäße Umsetzung und Implementierung der Bestimmungen der einzelnen Konventionen. Diese wechselseitigen Überprüfungen finden empirisch einerseits die Lücken in der Umsetzung und formulieren nachfolgend auch dementsprechende Empfehlungen, etabliert jedoch auch ein gewisses Engagement bei der Umsetzung selbst. Denn nachfolgend werden die jeweiligen Maßnahmen in Form eines Berichts von allen Mitgliedstaaten gelesen und hinsichtlich einer positiven Umsetzung der Empfehlungen überprüft. Aufgrund der Europaratsberichte (und auch zum gewissen Teil aufgrund der OECD-Berichte) hat der österreichische Gesetzgeber definitiv Verbesserungen durchgeführt bzw. letztendlich auch die Korruptionsbekämpfung und die gesetzlichen Grundlagen der Korruptionsbekämpfung gemäß den internationalen Vorgaben installiert.⁴⁷⁷

Hinsichtlich der in dieser Arbeit zugrundeliegenden theoretischen Fundamente zeigt sich, dass die Annahme des Neofunktionalismus in Bezug auf einen Spill-Over Effekt also durchaus Erklärungspotenzial im Bezug auf die Entwicklungen des Antikorruptionsregimes der EU liefern kann. Dies bezieht sich einerseits auf die Entstehungsphase, andererseits aber auch auf einzelne Entwicklungsphasen wie beispielsweise mit Bezug auf die in Entstehung befindliche Europäische Staatsanwaltschaft und der damit einhergehenden Vereinheitlichung des Strafrechts oder zumindest von Teilbereichen des Strafrechts. Finanzielle Interessen stehen dabei im Vordergrund und ein Zusammenhang mit der fortschreitenden Entwicklung des Binnenmarktes ist klar erkennbar. So wurde durch die Verwirklichung des Binnenmarkts auch das Gefährdungspotenzial durch Korruption verstärkt wahrgenommen und der Bereich der Korruptionsbekämpfung der Regelungskompetenz der EU zumindest in Teilbereichen – nämlich in finanziellen und nicht etwa in demokratischen Belangen - zugeführt. Sicherlich muss auch die Tatsache berücksichtigt werden, dass bei der Formierung der Problemwahrnehmung im Zusammenhang der Korruptionsbekämpfung auch die allgemeine Internationalisierung der Kriminalität eine wichtige Rolle gespielt hat. Wesentlich aber waren die öffentliche Wahrnehmung empirischer Korruptionsskandale und der damit einhergehende finanzielle Aspekt. So betrachtet ist die Korruptionsbekämpfung auf Ebene der EU ein Stiefkind der Marktintegration und scheint klar als Ergebnis eines Spill-Over Effekts.

⁴⁷⁷ Vgl.: Ebenda

Im Kontext der eingangs formulierten Fragestellung entsteht der Eindruck, dass sich die auf nationalstaatliche Souveränität ausgerichtete Einstellung Österreichs zur Korruptionsbekämpfung durch die Logik des Integrationsgeschehens im Sinne eines Spill-over Prozesses in einem Wandlungsprozess befindet. Die Mitgliedstaaten haben aufgrund eines wachsenden Problemdrucks immer mehr Aufgaben an die EU übertragen. Durch das damit einhergehende Anwachsen des EU-Budgets wurden auch die finanziellen Schäden durch Korruption erhöht und das Problem einer europäischen Lösungsvariante zugeführt. Folglich haben eine steigende Wahrnehmung korrupter Praktiken und die damit einhergehenden finanziellen Verluste zu einer empirischen Umsetzung weiterer Integrationsschritte im Feld der Korruptionsbekämpfung geführt. Die Wirtschaftskrise fungierte gewisser Maßen als Motor. Mit einfachen Worten: Die (Binnen-) Marktgefährdung verursachte den Wunsch zur aktiven Korruptionsbekämpfung. Dabei wurden bestehende Recourssen – wie zB GRECO – in die Korruptionsbekämpfung einbezogen. Das Grundproblem der EU bezieht sich im Wesentlichen aber auf den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft. Doch wurde durch die EntscheidungsträgerInnen wie oben gezeigt wurde auch die Möglichkeit geschaffen andere Bereiche der Kriminalität im Sinne einer Supranationalisierung zu erfassen.

Die Entwicklungen innerhalb des Politikfeldes der Korruptionsbekämpfung können aber nicht umfassend durch einen Prozess des Spill-Overs erklärt werden, da die empirische Korruptionsbekämpfung nach wie vor nicht in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Union fällt. Und auch Aussagen in puncto Widerstand einzelner EUMS können erst nach der Verabschiedung (und Prüfung der qualitativen Ausgestaltung) der VO für die Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft getätigt werden. Bei einer adäquaten Erklärung für das Entstehen eines supranationalen Ansatzes der Antikorruptionsmaßnahmen müssen neben dem Spill-over also noch andere Elemente berücksichtigt werden. Wie Zöberlein richtig feststellt, können „innerhalb des komplexen Geflechts der ‘Europäischen Union‘ erst die parallele Betrachtung unterschiedlicher Ereignisstränge und der Vorgang ihres wechselseitigen Ineinanderfließens eine annähernd realitätsnahe Erklärung für das Integrationsgeschehen liefern.“⁴⁷⁸ Dementsprechend können die unterschiedlichen Theorien je nach Fragestellung einen konstruktiven Beitrag hinsichtlich einer Erklärung der empirischen Sachlage leisten.

⁴⁷⁸ Zöberlein, Renate: Eurojust als Keimzelle einer europäischen Staatsanwaltschaft?: auf dem Weg zu einer gemeinsamen europäischen Strafverfolgung. Berlin: Logos, 2004, S. 109

Eine Antwort auf die Frage warum eine umfassende Regelungskompetenz bis dato nicht auf die Ebene der EU übergegangen ist wäre, dass die Fokussierung auf den Schutz der finanziellen Interessen das Thema Korruption im Sinne einer Pfadabhängigkeit nur begrenzt beeinflussen konnte und dementsprechend lange einen niedrigeren Stellenwert innerhalb der EU-Politik einnahm.⁴⁷⁹ Dementsprechend blieb das Engagement im Bereich der Korruptionsbekämpfung, obwohl Korruption im Allgemeinen schon jahrelang als schwerwiegendes Problem anerkannt wurde, relativ lange schwach ausgestaltet. Wird aber das Durchsetzen der nationalen Interessen durch (radikale) Bedrohungsszenarien gefährdet, trägt dieser Sachverhalt zu einer Steigerung der Kooperationsbereitschaft bei. Diesbezüglich hat die Empirie gezeigt, dass die großen Konzerne und Unternehmen des privaten Sektors im Zuge der „Wirtschaftskrise 2008 [...] deutlich weniger Interesse zeigten, gänzlich auf dem rechtlich korrekten Weg zu schreiten.“⁴⁸⁰ Die Bekämpfung dieser Tatsache liegt eindeutig im Interesse beider Ebenen. Die Ausweitung der Korruptionsdelikte auf den privaten Sektor und die damit zusammenhängende Loslösung der Korruption vom Amtsträgerbegriff kann in diesem Zusammenhang ebenfalls als Beispiel genannt werden. Mit dem Vorstoß der EUK den privaten Sektor in die Dimension der Korruption aufzunehmen wurde also ein Interesse der einzelnen EUMS angesprochen. Österreich versprach sich durch die Erweiterung einerseits weitere Kontrollmöglichkeiten innerhalb ihres Territoriums und andererseits auch steigende Einnahmen. Auf der anderen Seite konnten mit dieser Umstellung einhergehende Souveränitätsverluste ausgeschlossen werden. Der Rahmenbeschluss lag also durchwegs im Interesse der Nationalen Staaten. Die europäische Sicherheitskooperation wird von den österreichischen AkteurInnengruppen also aktiv gesucht und möglichst eingefordert. Welche Bereiche jedoch in die Korruptionsbekämpfung mit einbezogen werden, hängt (auch) von den nationalen Interessen und Problemlagen bzw. deren Wahrnehmung ab. Der Ansatz des Intergouvernementalismus verweist also darauf, dass beide Ebenen (EU und Österreich) innerhalb ihrer Kompetenzen und Spielräume die ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten strategisch nutzen und so ihr wirtschaftliches und institutionelles Eigeninteresse im Feld der Korruptionsbekämpfung einschreiben.⁴⁸¹ Bekräftigt wird diese These unter anderem durch die Analyse des Polizeikooperationsgesetzes, da die europäische Zusammenarbeit den nationalen

⁴⁷⁹ Vgl.: Wolf, Sebastian: Die Antikorruptionspolitik der Europäischen Union zwischen Wertevermittlung und Eigeninteresse. In: Kliche, Thomas (Hrsg.); Thiel, Stefanie (Hrsg.): Korruption: Forschungsstand, Prävention, Probleme. Lengerich; Wien [u.a.]: Pabst Science Publ., 2011, S. 108

⁴⁸⁰ stop corruption: Korruption in Europa. Url.: <http://www.stopcorruption.eu/> - Download am 18.04.2014

⁴⁸¹ Vgl.: Wolf, Sebastian: Die Antikorruptionspolitik der Europäischen Union zwischen Wertevermittlung und Eigeninteresse. In: Kliche, Thomas (Hrsg.); Thiel, Stefanie (Hrsg.): Korruption: Forschungsstand, Prävention, Probleme. Lengerich; Wien [u.a.]: Pabst Science Publ., 2011, S. 108

(finanziellen) Interessen Österreichs hier untergeordnet dargestellt wird.⁴⁸² Andererseits werden die österreichischen Schritte nicht nur im Sinne der EU-Vorgaben, sondern auch über diese Vorgaben hinausgehend umgesetzt. Diesbezüglich kann auf Ebene der EU außerdem – verglichen mit dem Europarat – keine umfassend angelegte Antikorruptionspolitik abgeleitet werden. Trotzdem aber wird von Österreich genau diese verfolgt. Erstens bezieht sich die EU-Politik mit eindeutigem Schwergewicht auf den finanziellen Schutz der Gemeinschaft – Österreich weitet dies durchaus aus –, zweitens gibt es im Feld der Korruptionsbekämpfung anstatt einer zentralen Ansprechstelle viele Zuständigkeiten innerhalb der EU – Österreich verteilte dagegen die jeweilige Zuständigkeit der nationalen Behörden und Ansprechstellen eindeutig – und drittens ist auch der um den Jahreswechsel 2013/2014 erstmalig verabschiedete Antikorruptionsbericht der EU lediglich deskriptiv von der EUK erstellt und stützt sich zu einem sehr hohen Anteil auf die Daten und Fakten der OECD und der UNO. Die im EU Anti-Korruptionsbericht präsentierten Zahlen berufen sich im Wesentlichen auf die Angaben internationaler Organisationen.⁴⁸³

Die Einflussnahme im Kontext der politisch-institutionellen Dimension lässt sich aufgrund der Pfadabhängigkeit – also durch die Umsetzung im Sinne der Rechtsakte – problemlos nachzeichnen. Sie bezieht sich einerseits auf die rechtliche Dimension und andererseits auf die institutionelle Ausgestaltung des Antikorruptionsregimes der EU bzw. des Nationalstaates. Die diesbezüglichen Möglichkeiten betreffen einerseits die Veränderung der Landschaft der nationalstaatlichen Institutionen – dahingehend werden entweder neue Institutionen gebildet oder aber bereits bestehende strukturell umgeformt bzw. hinsichtlich ihrer Kompetenzen erweitert – und andererseits auf die Etablierung intergouvernementaler Institutionen der (europäischen) Korruptionsbekämpfung. In diesem Zusammenhang stellen die unterschiedlichen Rechtslagen der einzelnen Nationalstaaten hinsichtlich einer effizienten Korruptions- und Betrugsbekämpfung nach wie vor das größte Problem dar. Zwar ist mit Art. 325. AEUV eine Überwindung dieser Problematik bereits in die Rechtsakte der EU eingeschrieben, doch bleibt sie an den Willen der Nationalstaaten gebunden. Auch bleiben die

⁴⁸² Vgl.: Bundeskanzleramt: Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für EU-Polizeikooperationsgesetz, §16(2). Abs. 1., Url.: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006630> - Download am 18.04.2014

⁴⁸³ Vergleiche dazu: European Commission: EU Anti-Corruption Report 2014 – Country sheet Austria. Url.: http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/organized-crime-and-human-trafficking/corruption/anti-corruption-report/docs/2014_acr_austria_factsheet_en.pdf - Download am 22.10.2014

Pluralität der beteiligten nationalen Akteure und die Überlappung ihrer jeweiligen Kompetenzen weiterhin erhalten.⁴⁸⁴

Die Dimension der Wertekonstellation lässt sich nur sehr eingeschränkt mit dem Model der Top-Down Europäisierung fassen. Fenn maßgeblich sind es einerseits die internationalen Konventionen und andererseits empirisch aufgedeckte Korruptionsskandale die eine Veränderung der Ausgestaltung der österreichischen Korruptionsbekämpfung begründen können. Die Ebene der Europäischen Union ist in diesem Kontext ein zu vernachlässigbarer Mitspieler, bezugnehmend auf empirische Veränderungen allerdings keine diese auslösende Instanz. Hinsichtlich der Zuwendung der EU zur umfassenden Korruptionsbekämpfung lässt sich feststellen, dass diese zwar stets in den Diskursen und Rechtsakten zentrale Erwähnung findet, der Fokus bleibt aber auf den Schutz der finanziellen Interessen der Union ausgerichtet.

Bei der Operationalisierung der Europäisierung als Indikator der europäischen Integration waren im Wesentlichen zwei Schwierigkeiten zu berücksichtigen. Das erste Problem was sich stellte war die Darstellung der Europäisierung als ein relationales Konzept der europäischen Integration. Denn die Veränderungen der nationalen Implementierung der Korruptionsbekämpfung können einerseits Veränderungen innerhalb der EU und andererseits auch Veränderungen innerhalb Österreichs zugeschrieben werden. Diese wiederum lassen sich bei der Betrachtung der internationalen Rechtslage (zB UNCAC) ebenfalls auf diese zurückführen. Diese Multikausalität⁴⁸⁵ bezieht sich vor allem auf die Konventionen der internationalen Organisationen, allen voran jene der UNO und der OECD. So betrachtet ist also eine gewisse Vororientierung der jeweiligen Ebenen feststellbar, denn auch Österreich unterzeichnete im Kontext der Korruptionsbekämpfung bereits 2003 UNCAC, ratifizierte diese jedoch erst im Januar 2006. Auch konnte die Einflussnahme auf die Ebene Österreichs durch internationale Organisationen, völkerrechtlich verbindliche Rechtsakte und der Ebene der NCO nicht bzw. nur sehr eingeschränkt betrachtet werden. Denn das Mehrebenensystem der Entscheidungsfindung im Kontext einer auf Konsens beruhenden problemlösenden

⁴⁸⁴ Vgl.: Baukloh, Anja C.; Glaeßner, Gert-Joachim; Lorenz, Astrid: Vergleichende Beobachtungen zur Europäisierung der inneren Sicherheit. In: Glaeßner, Gert-Joachim, Lorenz, Astrid [Hrsg.]: Europäisierung der inneren Sicherheit: eine vergleichende Untersuchung am Beispiel von organisierter Kriminalität und Terrorismus. 1. Aufl.. Wiesbaden: VS-Verl. für Sozialwiss., 2005, S. 263

⁴⁸⁵ Vgl.: Eising, Rainer: Europäisierung und Integration. Konzepte in der EU-Forschung. In: Jachtenfuchs, Markus (Hrsg.); Beate Kohler-Koch (Hrsg.): Europäische Integration. 2. Aufl.. Opladen: Leske + Budrich, 2003, S. 407

Perspektive der EUK⁴⁸⁶ verweist auf die Tatsache, dass es im Kontext meiner Fragestellung nicht unbedingt einfach ist die Einflussnahme auf Österreich eindeutig und ausschließlich dem europäischen Integrationsprozess zuzuschreiben, da mehrere Faktoren zu den Veränderungen nationaler Akteure, Prozesse und Strukturen beitragen.

Das zweite Problem bezieht sich auf die ausschließliche Fokussierung auf den Top-Down Ansatz der Einflussnahme. Im Kontext der europäischen Integration zeigt sich aber, dass „die zentralen europäischen Institutionen die relevanten gesellschaftlichen Akteure beeinflussen und von diesen beeinflusst werden.“⁴⁸⁷ In diesem Zusammenhang kann man davon ausgehen, dass die auf EU-Ebene etablierten Institutionen, Agenturen und Behörden sich im Wechselspiel nationaler und europäischer Politik weiterentwickeln und dementsprechend zwar Einfluss auf die Institutionen, Agenturen und Behörden der nationalen Ebene ausüben können, allerdings sich auch unter Einfluss der nationalen Instanzen befinden und sich dementsprechend - und wenn auch nur zum kleinen Teil - aufgrund dieser Tatsache weiterentwickeln. Der nachfolgende Transfer dieser vom Nationalstaat initiierten Veränderung im Sinne des Top-Down Ansatzes wäre lediglich eine Art Rückspiegelung nationaler Präferenzen. Im Politikfeld der Korruptionsbekämpfung hat Österreich bezugnehmend auf die europäische Meinungsbildung und der diesbezüglichen Konsensfindung durchaus immer eine wichtige und tragende Rolle gespielt. Insbesondere war Österreich ab 2004 in diesem Zusammenhang maßgeblich involviert und hat im Rahmen der Verabschiedung von EU-Policies erheblichen Beitrag geleistet. Im Rahmen seiner eigenen EU-Präsidentschaft hat Österreich auch einen Schwerpunktthema im auf den Bereich der Korruptionsbekämpfung gelegt. Österreich trat auch bereits 2006 - allerdings gemeinsam mit anderen Staaten - für die Etablierung des europäischen Kontaktstellennetzwerkes für die Antikorruptionsdienststellen^{488,489} ein. Dies ist eine Initiative die federführend von Österreich

⁴⁸⁶ Hier soll lediglich auf die aktuelle Neuwahl des Kommissionspräsident der EU verwiesen und somit auch ein neuerliches Ausrichten der EUK nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Auch dieser Aspekt fließt in keinsten Weise in meine Untersuchungen mit ein. Meine Aussagen über EUK beziehen sich folglich stets nur bis zum Zeitraum einschließlich der Amtszeit José Manuel Barroso's als EUK-Präsident.

⁴⁸⁷ Vgl.: Eising, Rainer: Europäisierung und Integration. Konzepte in der EU-Forschung. In: Jachtenfuchs, Markus (Hrsg.); Beate Kohler-Koch (Hrsg.): Europäische Integration. 2. Aufl.. Opladen: Leske + Budrich, 2003, S. 400

⁴⁸⁸ Hinsichtlich der diesbezüglichen EU-Rechtsakte siehe: Rat der Europäischen Union: Beschluss 2008/852/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 über ein Kontaktstellennetz zur Korruptionsbekämpfung. Url.: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/;ELX_SESSIONID=Hh1cTYBTzpThryfYFkGmYbLTQmFnFGGkTSB2yx4Kn9fqTwGkp2xQ!2004986111?uri=CELEX:32008D0852 - Download am 30.07.2014

⁴⁸⁹ Mit diesem Beschluss wird ein Netz von Kontaktstellen der Mitgliedstaaten eingerichtet, die die Korruptionsprävention und -bekämpfung zur Aufgabe haben. Es zielt darauf ab, die Zusammenarbeit zwischen diesen Kontaktstellen zu verbessern, um auf der Ebene der Europäischen Union verstärkt gegen

ausgegangen ist. Im Bezug auf einzelne Direktiven ist Österreich also ein absoluter Vorreiter (europäisches Kontaktstellennetzwerk, IACA, Compliance-Strategien).⁴⁹⁰ Auch mit Bezug auf den Output des Europarats ist eine vorangegangene Einflussnahme durch Österreich nicht per se ausschließbar. Durch die ausschließliche Betrachtung der Einflussnahme im Sinne des Top-Down Ansatzes verweist mein Ansatz also auf eine strukturelle Schwachstelle. Denn sehr wohl könnten spezifische Bereiche empirischer und diskursiver Elemente der Korruptionsbekämpfung der EU-Ebene als auch der Ebene des Europarats auf den Einfluss Österreichs rückgeführt werden. Der Aspekt der vorausgegangenen Einflussnahme durch Österreich bleibt also nahezu ausgeklammert und sozusagen “blinder Fleck“ meiner Analyse.

3.1) Perspektive zukünftiger Entwicklungen

Europa ist durch die Währungsunion, das Projekt der Osterweiterung und die Gefährdung der wirtschaftlichen Interessen der Union in Bewegung geraten und die empirischen Problemstellungen haben dem Integrationsniveau eine neue Dynamik verliehen. Diese Dynamik beinhaltet Veränderungen die auch die Definition von Staatlichkeit in Frage stellen.⁴⁹¹ Die Diskussionen rund um die Schaffung einer Europäischen Verfassung, einem europäischen Strafrecht und einer europäischen Staatsanwaltschaft sind Ausdruck dieser Feststellung. Bis mindestens 2005 entspricht die konkrete materielle Politik dem in allen Dokumenten und fachlichen Stellungnahmen zur Kriminalitätsbekämpfung deklarierten Bedarf nicht und strukturelle Veränderungen in der Kriminalitätskontrolle, der Prävention und der Verfolgung krimineller Handlungen blieben bescheiden und spielten sich nahezu ausschließlich auf nationalstaatlicher Ebene ab.⁴⁹² Im Kontext der Korruptionsbekämpfung ist eine (zunehmende) Zentralisierung der nationalstaatlichen Kompetenzen seit spätestens dem Vertrag von Lissabon allerdings empirischer Fakt und eine weitere Kompetenzverlagerung ist zumindest dahingehend wahrscheinlich, dass die bereits etablierten europäischen Institutionen eine Erweiterung ihres Aufgabenbereichs bzw. eine Erhöhung ihrer Möglichkeiten erhalten, eine Europäische Staatsanwaltschaft eingerichtet wird und/oder sich der Rat der EU von der

Korruption vorzugehen. Das Netz setzt sich aus den zuständigen Behörden und Einrichtungen der Mitgliedstaaten zusammen. Jeder Mitgliedstaat benennt bis zu drei Stellen als Mitglied. Die Kommission nimmt ebenfalls an der Tätigkeit des Netzes teil und benennt ihre eigenen Vertreter. Ebenso können sich Europol und Eurojust an dem Netz beteiligen. Es wird ein aktuelles Kontaktstellenverzeichnis geführt.

⁴⁹⁰ Vgl.: Interview mit Mag. Martin Kreutner, MSc (Direktor der IACA), durchgeführt am 03.07.2014 in Laxenburg, IACA-Gebäude

⁴⁹¹ Vgl.: Zöberlein, Renate: Eurojust als Keimzelle einer europäischen Staatsanwaltschaft?: auf dem Weg zu einer gemeinsamen europäischen Strafverfolgung. Berlin: Logos, 2004, S. 4-5

⁴⁹² Glaeßner, Gert-Joachim, Lorenz, Astrid: Europäisierung der Politik innerer Sicherheit - Konzept und Begrifflichkeiten. In: Glaeßner, Gert-Joachim, Lorenz, Astrid [Hrsg.]: Europäisierung der inneren Sicherheit: eine vergleichende Untersuchung am Beispiel von organisierter Kriminalität und Terrorismus. 1. Aufl.. Wiesbaden: VS-Verl. für Sozialwiss., 2005, S. 40

bis mindestens 2011 praktizierten Kultur des Konsenses verabschiedet und von seinem Recht des Mehrheitsentscheids verstärkt Gebrauch machen wird. Ein möglicher Schritt wäre zB die Etablierung einer Europäischen Staatsanwaltschaft und eine damit einhergehende Entwicklung eines europäischen Strafrechts.

In diesem Abschnitt werden mögliche Entwicklungen innerhalb des Politikfeldes der Korruptionsbekämpfung diskutiert. Im Schwergewicht wird diesbezüglich auf die Europäischen Staatsanwaltschaft Bezug genommen, wobei erstens eine historische Betrachtung und zweitens der aktuelle Rechtsbestand dargestellt wird. Abschließend wird kurz auf mögliche Entwicklungen im Feld der (europäischen) Korruptionsbekämpfung eingegangen.

3.1.1) Die Europäische Staatsanwaltschaft

a) Entwicklungsgeschichte

Die ersten Weichen für die Schaffung eines europäischen Strafrechts wurden bereits mit dem Amsterdamer Vertrag, explizit mit dem vage formulierten Art. 280 EGV, gelegt. „Denn angesichts der Zweideutigkeit des ‘Betrugsbekämpfungsartikels‘ 280 (seit dem Vertrag von Lissabon Art. 325 AEUV) [...] (stand) letztlich eben gerade den Gemeinschaftsorganen - d. h. konkret dem Rat - die Entscheidung frei, [...] ein europäisches Strafrecht zu schaffen.“⁴⁹³

Im Jahr 2000 schlug die EUK dann in einer Mitteilung die Errichtung einer unabhängigen Europäischen Staatsanwaltschaft vor. Diese sollte eine sehr dezentralisierte Struktur vorweisen und durch eine enge Zusammenarbeit mit der nationalen Ebene gekennzeichnet sein. Laut dem Vorschlag der EUK sollte sie sich auf dem Gebiet des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft konzentrieren, die Ermittlungen in diesem Bereich leiten und vor den Gerichten der Mitgliedstaaten Anklage erheben können.⁴⁹⁴ Das diesbezügliche Grünbuch der Kommission KOM (2001) 715⁴⁹⁵ spiegelt die Erkenntnis

⁴⁹³ Zöberlein, Renate: Eurojust als Keimzelle einer europäischen Staatsanwaltschaft?: auf dem Weg zu einer gemeinsamen europäischen Strafverfolgung. Berlin: Logos, 2004, S. 116f

⁴⁹⁴ Vgl.: Europäische Kommission: Mitteilung der Kommission vom 29.09.2000. „Ergänzender Beitrag der Kommission zur Regierungskonferenz über die institutionellen Reformen Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft: das Amt eines europäischen Staatsanwalts.“ KOM(2000) 608 endgültig, S. 5-9, Url.: <http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0CC4QFjAA&url=http%3A%2F%2Feur-lex.europa.eu%2FLEXUriServ%2FLEXUriServ.do%3Furi%3DCOM%3A2000%3A0608%3AFIN%3ADE%3APDF&ei=h6YyU5GbDYTZ0QWtp4GgAQ&usq=AFQjCNGDmFc3AFGdIFLR4D5fdSGtR4WBvA&vm=bv.63738703,d.d2k> - Download am 26.03.2014

⁴⁹⁵ Vgl.: Kommission der Europäischen Union: GRÜNBUCH zum strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und zur Schaffung einer Europäischen Staatsanwaltschaft

wieder, dass die Verfolgung strafrechtlicher Handlungen aufgrund der uneinheitlichen Ausgestaltung nationaler Rechtsinstrumente und eine dezentrale Institutionalisierung der Strafverfolgung erhebliche Effizienzschwächen in Bezug auf die Bekämpfung von kriminellen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften offenbart. Darüber hinaus haben neben der EUK auch „der Ausschuss unabhängiger Sachverständiger [...] und der OLAF-Überwachungsausschuss die Einrichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft [...] empfohlen“⁴⁹⁶. Aber auch das „Europäische Parlament war insoweit treibende Kraft, als es wiederholt die Hoffnung geäußert hat, dass dieses Projekt realisiert wird“⁴⁹⁷. Denn „auf europäischer Ebene beklagen Richter, Staatsanwälte, Polizisten, Rechtsanwälte und andere Strafrechtspraktiker seit Jahren die Hindernisse, auf die die nationalstaatlich begrenzten Strafverfolgungsbehörden im Kampf gegen grenzübergreifende Wirtschafts- und Finanzkriminalität stoßen.“⁴⁹⁸ Maßgebliche Begründung für den Vorschlag zur Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft liegt also in der „Zersplitterung des europäischen Strafrechtsraums“⁴⁹⁹, was die empirische Korruptionsbekämpfung bzw. -verfolgung innerhalb der Europäischen Gemeinschaft erheblich erschwert. Diese Zersplitterung gilt es also zu überwinden. Dementsprechend wird von der EUK anlässlich der Regierungskonferenz von Nizza die Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft wiederholt vorgeschlagen. Grundlage für diesen Vorschlag bietet der Amsterdamer Vertrag der EU, denn der strafrechtliche Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften wurde mit Art. 280 EGV (seit dem Vertrag von Lissabon Art. 325 AEUV) festgeschrieben.⁵⁰⁰ Der Vorschlag der EUK stellt einen Versuch dar, die nationalstaatlichen Systeme zu überwinden und „ein System zu schaffen, das den Besonderheiten des Ziels des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft Rechnung trägt und gleichzeitig den höchsten Anforderungen des Grundrechtsschutzes genügt.“⁵⁰¹ Die EUK skizziert den möglichen Inhalt einer die Europäische Staatsanwaltschaft etablierende Rechtsakte, wobei sie insbesondere auf die Straftatbestände, die Strafen, auf die Ermittlungsbefugnisse, auf die richterliche Kontrolle und auf mögliche Verknüpfungspunkte mit dem nationalen Rechtssystem Bezug nimmt. Dahingehend war das Projekt der

(KOM (2001) 715 endgültig). Brüssel, den 11.12.2001, Url.: db.eurocrim.org/db/de/doc/348.pdf - Download am 05.04.2014

⁴⁹⁶ Ebenda, S. 11

⁴⁹⁷ Ebenda, S. 10

⁴⁹⁸ Ebenda, S. 10

⁴⁹⁹ Ebenda, S. 7

⁵⁰⁰ Vgl.: Ebenda, S. 7

⁵⁰¹ Ebenda, S. 7

Realisierung einer Europäischen Staatsanwaltschaft jedoch an Vorbedingungen gekoppelt. Denn der bis dahin gültige Artikel 280 EG-Vertrag bestimmte, dass die Maßnahmen des gemeinschaftlichen Gesetzgebers zur Bekämpfung illegaler Tätigkeiten, die sich gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften richten, die Anwendung des Strafrechts der Mitgliedstaaten und ihre Strafrechtspflege unberührt lassen. Folglich bedurfte es „einer Revision der Verträge“⁵⁰². Deshalb hatte „die Kommission die Einfügung eines neuen Artikels 280a in den EG-Vertrag vorgeschlagen und dahingehend auf die Formulierung von Bestimmungen über die Ernennung des Europäischen Staatsanwalts, auf sein Ausscheiden aus dem Amt sowie auf die Beschreibung seiner Aufgaben und der wichtigsten Merkmale dieses Amtes“⁵⁰³ Bezug genommen. Allerdings wurde auch hinsichtlich einer Änderung der Verträge und nicht nur hinsichtlich einer Abänderung des Art. 280 diskutiert.⁵⁰⁴

Die Schwächen des auf nationalstaatliche Staatsanwaltschaften beruhenden Systems beziehen sich laut der EUK auf mehrere Bereiche. Denn durch die unterschiedlichen Strafverfolgungsvorschriften der Mitgliedstaaten wird einerseits die Weitergabe von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten und europäischen Institutionen (zB GRECO und BKA) erschwert und andererseits direkte Beziehungen zwischen diesen Instanzen rechtlich und tatsächlich meist verunmöglicht. Außerdem haben die Behörden der beteiligten Mitgliedstaaten nicht alle denselben Informationszugang, weil die Vorschriften, u.a. über das Steuergeheimnis, das Geschäftsgeheimnis und die Geheimhaltung strafrechtlicher Ermittlungen unterschiedlich sind. Auch hat die Vielfalt der nationalen Vorschriften über die Beweisführung oft zur Folge, dass die in einem Mitgliedstaat gesammelten Beweise vor den Gerichten eines anderen Mitgliedstaates nicht verwendet werden können.⁵⁰⁵ Im Kontext der Erweiterung der Europäischen Union - hier im Bezug auf die Osterweiterung - erkennt die EUK bereits 2001 einen diesen Sachverhalt verschärfenden Trend.⁵⁰⁶ „Die Vereinigung der Ermittlungsfunktion und der Strafverfolgungsfunktion in Gestalt einer Europäischen Staatsanwaltschaft würde dazu beitragen, diese Schwierigkeiten zu beseitigen.“⁵⁰⁷

⁵⁰² Ebenda, S. 15

⁵⁰³ Ebenda, S. 22

⁵⁰⁴ Vgl.: Zöberlein, Renate: Eurojust als Keimzelle einer europäischen Staatsanwaltschaft?: auf dem Weg zu einer gemeinsamen europäischen Strafverfolgung. Berlin: Logos, 2004, S. 116

⁵⁰⁵ Vgl.: Kommission der Europäischen Union: GRÜNBUCH zum strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und zur Schaffung einer Europäischen Staatsanwaltschaft (KOM (2001) 715 endgültig). Brüssel, den 11.12.2001, S. 17, Url.: db.eurocrim.org/db/de/doc/348.pdf - Download am 05.04.2014

⁵⁰⁶ Vgl.: Ebenda, S. 15

⁵⁰⁷ Ebenda S. 17

Im Grünbuch der Kommission wird dargelegt, dass „die Ansiedlung der Ermittlungs- und Verfolgungsfunktion auf der Gemeinschaftsebene [...] einen Mehrwert gegenüber der derzeitigen Situation“⁵⁰⁸ ergeben würde. Denn „(s)olange es keine spezifische institutionelle Gemeinschaftsstruktur gibt, erlauben die derzeitigen Systeme, so legitim und unersetzlich sie auch sein mögen, keine hinreichend wirksame Strafverfolgung über die Grenzen hinweg.“⁵⁰⁹ Durch eine Europäische Staatsanwaltschaft und einer zentralen Leitung, so die EJK, könnte die EU „auch mit ihren [...] unterschiedlichen Strafrechtsordnungen einen effektiven und gleichwertigen Schutz ihrer finanziellen Interessen in der gesamten Europäischen Union gewährleisten.“⁵¹⁰ Der Mehrwert bezieht sich allerdings nicht nur auf die europäische Verbrechensbekämpfung an sich, sondern auch auf eine Verbesserung der Situation von Beschuldigten, da diese ebenfalls von den unterschiedlichen Rechtssystemen betroffen sind.⁵¹¹ Außerdem könnte die Europäische Staatsanwaltschaft die Probleme hinsichtlich der „Schaffung eines europäischen Strafrechts und eines europäischen Strafgerichtshofs überwinden“⁵¹², zumindest aber, da sie nach den Vorstellungen der EJK lediglich „mit der Befugnis zur Strafverfolgung im spezifischen Bereich des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft“⁵¹³ beauftragt wäre, einen konstruktiven Beitrag leisten.

Betrachtet man die Entwicklungen im Bereich der Korruptionsbekämpfung bis 2001, so ist aus Sicht der EJK die Zentralisierung der nationalen Staatsanwaltschaften in Form einer Europäischen Staatsanwaltschaft eine „logische Folge der Integration“.⁵¹⁴ Aus Sicht der EJK wäre die Etablierung einer zentralen Staatsanwaltschaft auch ein logischer Schritt hinsichtlich der Korruptionsbekämpfung. Denn mit dieser Institution würde der EU erstmals eine strafrechtliche Verfolgung innerhalb der eigenen Reihen - also auf Ebene der EU - ermöglicht werden. Darüber hinaus, folgt die Europäische Staatsanwaltschaft der Logik der institutionellen Ausgestaltung von Eurojust, würde die EJK sich hinsichtlich ihres Machtpotenzials dahingehend weiterentwickeln, dass sie einerseits als mächtige Organisationszentrale tief in das Geschehen innerhalb der Justiziellen Zusammenarbeit

⁵⁰⁸ Ebenda, S. 15

⁵⁰⁹ Ebenda, S. 15

⁵¹⁰ Ebenda, S. 16

⁵¹¹ Vgl.: Ebenda, S. 19

⁵¹² Vgl.: Zöberlein, Renate: Eurojust als Keimzelle einer europäischen Staatsanwaltschaft?: auf dem Weg zu einer gemeinsamen europäischen Strafverfolgung. Berlin: Logos, 2004, S. 9

⁵¹³ Kommission der Europäischen Union: GRÜNBUCH zum strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und zur Schaffung einer Europäischen Staatsanwaltschaft (KOM (2001) 715 endgültig). Brüssel, den 11.12.2001, S. 21, Url.: db.eurocrim.org/db/de/doc/348.pdf - Download am 05.04.2014

⁵¹⁴ Ebenda, S. 21

einbezogen werden würde und andererseits die einzelnen Fäden der Kooperation in sich vereint und dementsprechendes Administrationspotenzial entwickeln könnte.⁵¹⁵

b) aktueller Bezugsrahmen

Die Rechtslage hat sich durch den Vertrag von Lissabon erheblich geändert und der Union steht für die Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft aufgrund des Art. 86. AEUV (ex-Artikel 31. EUV) eine klare Gesetzesgrundlage zur Verfügung.

„Zur Bekämpfung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union kann der Rat gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren durch Verordnungen ausgehend von Eurojust eine Europäische Staatsanwaltschaft einsetzen. Der Rat bestimmt einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments. [...] Sofern kein Einvernehmen erzielt wird, mindestens neun Mitgliedstaaten aber eine Verstärkte Zusammenarbeit auf der Grundlage des betreffenden Entwurfs einer Verordnung begründen möchten, teilen diese Mitgliedstaaten dies [...] dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission mit. In diesem Fall gilt die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit [...] als erteilt“⁵¹⁶.

Die Errichtung einer im gesamte Territorium der Union operierenden Europäischen Staatsanwaltschaft bleibt also auf das Wohlwollen der einzelnen EUMS gebunden und kann nicht durch Mehrheitsentscheid durchgesetzt werden. Allerdings können sich mindestens neun EUMS zu einer Errichtung einer in ihrem Territorium operierenden Europäischen Staatsanwaltschaft entscheiden, wobei diese verstärkte Zusammenarbeit die Verträge und das Recht der Union achten muss und weder den Binnenmarkt noch den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union beeinträchtigen darf.⁵¹⁷ Außerdem müssen die Zuständigkeiten, die Rechte und die Pflichten der nicht an dieser Zusammenarbeit beteiligten EUMS geachtet bleiben⁵¹⁸ Ein Beitreten nach der Begründung dieser verstärkten Zusammenarbeit durch nicht an dieser teilnehmenden steht jedem EUMS prinzipiell offen.⁵¹⁹ Das heißt also auch eine nur in Teilgebieten der Union operierende Staatsanwaltschaft kann in

⁵¹⁵ Vgl.: Zöberlein, Renate: Eurojust als Keimzelle einer europäischen Staatsanwaltschaft?: auf dem Weg zu einer gemeinsamen europäischen Strafverfolgung. Berlin: Logos, 2004, S. 83

⁵¹⁶ Vgl.: EUR-Lex: Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007 (2007/C 306/01), Kap. 4. Art. 86. Abs. 1. AEUV., Url.: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:12012E/TXT> - Download am 09.10.2014

⁵¹⁷ Vgl.: Ebenda, Kap. 6. Art. 326.

⁵¹⁸ Vgl.: Ebenda, Kap. 6. Art. 327.

⁵¹⁹ Vgl.: Ebenda, Kap. 6. Art. 328.

weiterer Folge zur Errichtung einer EU-weit operierenden Europäischen Staatsanwaltschaft führen.

Der im Art. 86. Abs. 2. AEUV festgelegte Zuständigkeitsbereich der Europäischen Staatsanwaltschaft bezieht sich auf „die strafrechtliche Untersuchung und Verfolgung sowie die Anklageerhebung in Bezug auf Personen, die als Täter oder Teilnehmer Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union begangen haben [...]. Die Europäische Staatsanwaltschaft nimmt bei diesen Straftaten vor den zuständigen Gerichten der Mitgliedstaaten die Aufgaben der Staatsanwaltschaft wahr.“⁵²⁰ Die Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft bleibt zwar eindeutig auf den Schutz der finanziellen Interessen der Union bezogen, doch wurde durch Art. 86. Abs. 4. AEUV auch ein Ausbau der Zuständigkeit auf die Bekämpfung der schweren Kriminalität ermöglicht. Das Tätigkeitsfeld der Europäischen Staatsanwaltschaft bleibt also nicht per se ausschließlich auf den Schutz der finanziellen Interessen der Union beschränkt. Denn:

„Der Europäische Rat kann gleichzeitig mit der Annahme der Verordnung oder im Anschluss daran einen Beschluss zur Änderung des Absatzes 1 mit dem Ziel einer Ausdehnung der Befugnisse der Europäischen Staatsanwaltschaft auf die Bekämpfung der schweren Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension und zur entsprechenden Änderung des Absatzes 2 hinsichtlich Personen, die als Täter oder Teilnehmer schwere, mehr als einen Mitgliedstaat betreffende Straftaten begangen haben, erlassen.“⁵²¹

Die Satzung der Europäischen Staatsanwaltschaft, die Einzelheiten für die Erfüllung ihrer Aufgaben, die geltenden Verfahrensvorschriften sowie die Regeln für die Zulässigkeit von Beweismitteln und für die gerichtliche Kontrolle der von der Europäischen Staatsanwaltschaft vorgenommenen Prozesshandlungen werden durch die EUMS - also bei Einstimmigkeit zur Gründung der Europäischen Staatsanwaltschaft vom Rat mittels VO und bei verstärkter Zusammenarbeit auf Grundlage des Entwurfs dieser VO - festgelegt.⁵²²

⁵²⁰ Ebenda, Kap. 4. Art. 86. Abs. 2.

⁵²¹ Ebenda, Kap. 4. Art. 86. Abs. 4.

⁵²² Ebenda, Kap. 4. Art. 86. Abs. 3.

Auf Grundlage der Bestimmungen des Art. 86. AEUV legte „Juli 2013 die Europäische Kommission [...] einen Vorschlag zur Schaffung einer Europäischen Staatsanwaltschaft vor.“⁵²³

Bezugnehmend auf die bereits oben beschriebenen Problematiken der aktuellen empirischen Wirklichkeit der Strafverfolgung bei Gefährdung der finanziellen Interessen der Union beruft sich die EUK hier explizit auf die neuen Bestimmungen des AEUV und formuliert in diesem Zusammenhang, dass, „(d)a die Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten zurzeit nicht in der Lage sind, einen gleichwertigen Schutz und eine gleichwertige Rechtsdurchsetzung zu gewährleisten, [...] die Union nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht (hat), tätig zu werden. Artikel 325 AEUV erfordert dies aus rechtlicher Sicht, aber die Union ist auch in Anbetracht der für diesen Bereich geltenden besonderen Unionsvorschriften am besten geeignet, ihre finanziellen Interessen u. a. durch die strafrechtliche Verfolgung einschlägiger strafbarer Handlungen zu schützen.“⁵²⁴ Der Vorschlag entspricht also durchaus dem Subsidiaritätsprinzip.

Im Wesentlichen sollen mit diesem Vorschlag nachstehende Ziele⁵²⁵ verfolgt werden:

- Beitrag zur Stärkung des Schutzes der finanziellen Interessen der Union und zur weiteren Entwicklung des europäischen Rechtsraums
- Einführung eines einheitlichen europäischen Systems für die Ermittlung und Strafverfolgung bei Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union
- Gewährleistung einer effizienteren und effektiveren Ermittlung und Strafverfolgung bei Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union
- Steigerung der Strafverfolgungsquote
- Gewährleistung einer engen Zusammenarbeit und eines effektiven Informationsaustauschs zwischen europäischen und einzelstaatlichen Behörden
- Stärkere Abschreckung gegenüber Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union

Den bereits oben beschriebenen Bestimmungen des AEUV folgend, soll die Europäische Staatsanwaltschaft für Fälle des Verdachts auf Subventionsbetrug zuständig sein, die hier entstehenden Ermittlungs- und Strafverfolgungsaufgaben auch unter Bezugnahme von OLAF

⁵²³ Hofmann, Andreas: Europäische Kommission. In: Weidenfeld, Werner [Hrsg.]; Wessels, Wolfgang [Hrsg.]: Jahrbuch der Europäischen Integration 2013. Institut für Europäische Politik. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges., 2013, S. 97

⁵²⁴ Europäische Kommission: Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft. Com(2013) 534 final. Brüssel, den 17.7.2013, S. 2, Url.: db.eurocrim.org/db/de/doc/1955.pdf - Download am 21.10.2014

⁵²⁵ Vgl.: Ebenda, S. 5

übernehmen und gegebenenfalls Anklage vor den zuständigen nationalen Gerichten als zuständige Staatsanwaltschaft erheben können.⁵²⁶

Dem Vorschlag zu Folge soll sie als hierarchisch strukturierte Behörde⁵²⁷ unabhängig und bei der Erfüllung ihrer Pflichten absolut weisungsfrei⁵²⁸ sein, eigene Rechtspersönlichkeit besitzen⁵²⁹ und im Zusammenhang ihrer Tätigkeit auch Weisungsbefugnis vorweisen⁵³⁰ können. Eurojust, wie schon im Art. 86. Abs. 1. AEUV festgelegt, wird zwar als Ausgangspunkt der Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft beschrieben, allerdings soll Eurojust nicht durch die Europäische Staatsanwalt ersetzt werden. Vielmehr sollten „beide Stellen organisatorisch, operativ und verwaltungstechnisch parallel bestehen, zusammenarbeiten und einander ergänzen.“⁵³¹

Ob, wann und wie eine den Vorschlag der EUK berücksichtigende VO bzw verstärkte Zusammenarbeit in der Empirie Gestalt annimmt gilt abzuwarten. Zumindest innerhalb der Öffentlichkeit halten sich in Österreich die kritischen Äußerungen der EntscheidungsträgerInnen über die Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft in Grenzen und einer Errichtung einer solchen Behörde wird eher positiv gegenüber gestanden.⁵³²

3.1.2) Weitere Entwicklungen

Da der Souveränitätsvorbehalt einzelner Nationen jedoch noch stark eingeschrieben bleibt, wurde zwar noch kein supranationales Strafrecht mit Letztentscheidungsrecht auf der Gemeinschaftsebene festgeschrieben, die dahingehende Integrationsentwicklung scheint aber auf dieses Ziel ausgerichtet zu sein.

Die EUK wird weiterhin ihre Möglichkeiten des Initiativrechts zur Ausgestaltung des EU-Korruptionsbekämpfungsregimes wahrnehmen und versuchen den (wachsenden) finanziellen Verlusten entgegenzuwirken. Betrachtet man die Entwicklung des Antikorruptionsregimes der EU im historischen Kontext und unter besonderer Berücksichtigung des Neofunktionalismus, so ist die Fortsetzung des Europäisierungskurses im Kontext der Korruptionsbekämpfung

⁵²⁶ Vgl.: Ebenda, S. 9-18

⁵²⁷ Vgl.: Ebenda, S. 18f

⁵²⁸ Vgl.: Ebenda, S. 19

⁵²⁹ Vgl.: Ebenda, S. 6 und S. 18

⁵³⁰ Vgl.: Ebenda, S. 18f

⁵³¹ Vgl.: Ebenda, S. 16

⁵³² Die Österreichische Justiz: Justizminister Wolfgang Brandstetter eröffnet internationale Anti-Korruptions-Konferenz in Wien. Presseinformation vom 16. Mai 2014, Url: <http://www.justiz.gv.at/web2013/html/default/2c94848a45f4a1ff0146058db9720473.de.html> - Download am 20.10.2014

naheliegend. Ein genauer Blick auf die Organisation, die Kompetenzausstattung und die Aufgabenfelder der europäischen Behörden und Agenturen zeigt jedoch, „dass die europäischen Agenturen, soweit sie überhaupt regulative Aufgaben wahrnehmen, bei weitem nicht über die Kompetenzen (Regelsetzung, Durchsetzung, Konfliktschlichtung) verfügen, die für klassische unabhängige Regulierungsbehörden etwa in den USA charakteristisch sind. [...] Die bescheidene Kompetenz- und Ressourcenausstattung der europäischen Agenturen zeigt darüber hinaus, dass diese nicht darauf angelegt sind, im Sinne eines ‚europäischen Regulierungsstaates‘ an die Stelle der entsprechenden Einrichtungen zu treten.“⁵³³ Nach wie vor sind die europäischen Behörden und Agenturen „weit davon entfernt, den institutionellen Kern eines neuen ‘Regulierungsstaates‘ zu bilden.“⁵³⁴ Auch dahingehend - also in puncto Regulierungskompetenz der Behörden und Agenturen der Union - könnten sich Veränderungen durchsetzen lassen. Insofern könnte der EuGH - durch die Etablierung europäischer Strafrechtsbestände ermöglicht - die Funktion eines Europäischen Strafgerichtshof wahrnehmen, zumindest aber sein in machen EUMS durch Rechtsakte festgeschriebenes Vorabentscheidungsrecht ausbauen.⁵³⁵ Auch OLAF könnte im Sinne einer Supranationalisierung dahingehend ausgebaut werden, dass ihre Möglichkeit zur Hoheitsgewalt - bis dato ist diese auf den Bereich des Verwaltungsrechts beschränkt - auf den Bereich des Strafrechts ausgedehnt und ihre Befugnisse dementsprechend erweitert werden.

Eine einschlägige Entwicklungen in der Antikorruptionspolitik wäre auch die Etablierung der Institutionen Eurojust und Europol durch VO im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren. Denn mit diesem Schritt wäre hinsichtlich der Regelungen der einzelnen Institutionen keine Einstimmigkeit mehr erforderlich. Im Primärrecht - genauer im Vertrag von Lissabon - sind die diesbezüglichen Voraussetzungen durch den Art. 85 und Art. 88 AEUV wie erwähnt bereits getroffen worden. Bis die EUMS von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und eine dementsprechende VO erlassen, bleibt die bestehende Rechtslage allerdings bestehen.⁵³⁶

⁵³³ Eberlein, Burkhardt; Grande Edgar: Die Europäische Union als Regulierungsstaat: Transnationale Regulierungsnetzwerke und die Informalisierung des Regierens in Europa. In: Jachtenfuchs, Markus (Hrsg.); Beate Kohler-Koch (Hrsg.): Europäische Integration. 2. Aufl.. Opladen: Leske + Budrich, 2003, S. 427

⁵³⁴ Ebenda, S. 427

⁵³⁵ Vgl.: Zöberlein, Renate: Eurojust als Keimzelle einer europäischen Staatsanwaltschaft?: auf dem Weg zu einer gemeinsamen europäischen Strafverfolgung. Berlin: Logos, 2004, S. 117

⁵³⁶ Vgl.: Demmelbauer, Bernadette: Europol, Eurojust und das Europäische Justizielle Netz. Schriften der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Paris Lodron Universität Salzburg - RechtsPlus Band 14. Wien: LexisNexis-Verl., 2012, S. 87

Ein weiteres mögliches Entwicklungsszenario innerhalb der EU-Korruptionspolitik betrifft die verstärkte Hinwendung zur Etablierung einer Europäischen Zivilgesellschaft. Doch hat die EU, installiert als elitengeführtes, technokratisches Projekt, ihre Bemühungen der Europäisierung hinsichtlich der gesellschaftlichen Dimension auf die nationalen Eliten - auch im Bezug auf ihre Nachbar- und möglichen Beitrittsländer - beschränkt.⁵³⁷ Dahingehend konnte sich eine die EU stärkende bzw. unterstützende europäische Zivilgesellschaft nicht etablieren. Dementsprechend ist ein das Politikfeld der Korruptionsbekämpfung belebendes Engagement der Zivilbevölkerung hauptsächlich im nationalen Kontext zu finden. Eine verstärkte Positionierung der EU als aktiver Konstrukteur einer Europäischen Zivilgesellschaft würde der Dynamik hinsichtlich der Entwicklung des Antikorruptionsregimes neue Impulse setzen und einen positiven Beitrag zur Bekämpfung der Korruption auf Ebene der EU leisten.

Hinsichtlich der weiteren Entwicklung des europäischen Antikorruptionsregimes lässt sich festhalten, dass „die beiden möglichen Voraussetzungen für die Überschreitung der Integrationsschwelle - der aller Wahrscheinlichkeit nach stetige Anstieg des Problemdrucks auf der einen, und das Schwinden der Integrationshindernisse auf der anderen Seite -, entweder bereits vorliegen oder doch über kurz oder lang sich herausbilden werden. Trotz der augenblicklichen Zurückhaltung der Mitgliedstaaten kann man damit die Prognose wagen, daß [...] die echte Abtretung von Souveränitätsrechten im Bereich der Strafverfolgung [...] in längerfristiger Perspektive eine sehr wahrscheinliche Option“⁵³⁸ darstellt und eine volle Supranationalisierung der Korruptionsbekämpfung als Zukunftsperspektive nicht auszuschließen ist.

⁵³⁷ Vgl.: Heard-Lauréote, Karen: Europeanization of Health Policy: The Role of Institutions. In: Bretherton, Charlotte [Hrsg.]; Mannin, Michael [Hrsg.]: The europeanization of European politics. 1. Ausg.. NYU European studies series. Basingstoke: Palgrave Macmillan, 2013, S. 184

⁵³⁸ Zöberlein, Renate: Eurojust als Keimzelle einer europäischen Staatsanwaltschaft?: auf dem Weg zu einer gemeinsamen europäischen Strafverfolgung. Berlin: Logos, 2004, S. 121f

4) Literaturverzeichnis

4.1) Literatur

- Achathaler, Lukas [Hrsg.]; Hofmann, Domenica [Hrsg.]; Pázmándy, Matthias [Hrsg.]: Korruptionsbekämpfung als globale Herausforderung - Beiträge aus Praxis und Wissenschaft. Unter Mitarb. von Aleksandra Djokic. 1. Aufl.. Wiesbaden: VS, Verl. für Sozialwiss., 2011
- Baukloh, Anja C.; Glaeßner, Gert-Joachim; Lorenz, Astrid: Vergleichende Beobachtungen zur Europäisierung der inneren Sicherheit. In: Glaeßner, Gert-Joachim, Lorenz, Astrid [Hrsg.]: Europäisierung der inneren Sicherheit: eine vergleichende Untersuchung am Beispiel von organisierter Kriminalität und Terrorismus. 1. Aufl.. Wiesbaden: VS-Verl. für Sozialwiss., 2005
- Beck, Ulrich; Grande, Edgar: Das kosmopolische Europa. Gesellschaft und Politik in der zweiten Moderne. 1. Aufl.. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2007
- Behnke, Joachim; Baur, Nina; Behnke, Natahlie: Empirische Methoden der Politikwissenschaft. Paderborn [u.a.]: Verlag Ferdinand Schöningh, 2006
- Börzel, T.A./D. Banke : Europeanization. In: M. Cini et al. (eds.): European Union Politics, Oxford: Oxford University Press, 2010
- Brenneis, Alexander: Das parlamentarische System in Slowenien und Österreich im Vergleich. Graz: Leykam, 2009
- Bretherton, Charlotte [Hrsg.]; Mannin, Michael [Hrsg.]: The europeanization of European politics. 1. Ausg.. NYU European studies series. Basingstoke: Palgrave Macmillan, 2013
- Brok, Elmar; Leinen, Jo: Der Vertrag von Lissabon: konsolidierte Fassung von: Vertrag über die Europäische Union, Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Protokolle, Erklärungen, Deutsches Recht. Bonn: Bundeszentrale für Politische Bildung, 2008
- Bruckmüller, Ernst: Korruption in Österreich. Historische Streiflichter. Wien: Wilhelm Braumüller Universitäts-Verlagsbuchhandlung, 2011
- Brummer, Klaus: Der Europarat - Eine Einführung. 1. Aufl.. Wiesbaden: VS-Verlag für Sozialwiss., 2008
- Dannecker, Gerhard [Hrsg.]; Leitner, Roman [Hrsg.]: Handbuch Korruption: Finanzstrafrecht 2011 - mit neuester Rechtsprechung und Literatur zum Finanzstrafrecht. [Stuttgart]: Boorberg; Wien: Linde, 2012
- Degenhardt, Kerstin: Europol und Strafprozeß: Die Europäisierung des Ermittlungsverfahrens. Frankfurter kriminalwissenschaftliche Studien 78. Frankfurt am Main, Wien [u.a.]: Peter Lang GmbH, 2003
- Demmelbauer, Bernadette: Europol, Eurojust und das Europäische Justizielle Netz. Schriften der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Paris Lodron Universität Salzburg - RechtsPlus Band 14. Wien: LexisNexis-Verl., 2012
- Djokic, Aleksandra: Anti-Corruption Regime(s) of the United Nations. Diplomarbeit, eingereicht an der Uni Wien, 2012
- Eppich, Gertraut: Korruptionsbekämpfung: Internationale Vorgaben und deren Einhaltung durch Österreich. In: Dannecker, Gerhard [Hrsg.]; Leitner, Roman [Hrsg.]: Handbuch Korruption: Finanzstrafrecht 2011 - mit neuester Rechtsprechung und Literatur zum Finanzstrafrecht. Stuttgart; Wien: Boorberg; Linde, 2012

- Frevel, Bernhard [Hrsg.]; Asmus, Hans-Joachim [Hrsg.]: Einflüsse von Globalisierung und Europäisierung auf die Polizei. (Schriften zur empirischen Polizeiforschung 8 / Empirische Polizeiforschung 10). Frankfurt am Main: Verl. für Polizeiwissenschaft Lorei, 2008
- Gerlich, Peter: Parlamentarische Kontrolle im politischen System: die Verwaltungsfunktionen des Nationalrates in Recht und Wirklichkeit. Wien [u.a.]: Springer, 1973
- Glaeßner, Gert-Joachim, Lorenz, Astrid [Hrsg.]: Europäisierung der inneren Sicherheit: eine vergleichende Untersuchung am Beispiel von organisierter Kriminalität und Terrorismus. 1. Aufl.. Wiesbaden: VS-Verl. für Sozialwiss., 2005
- Hofer, Stephan: Die Europäische Union als Regelexporteur. Die Europäisierung der Energiepolitik in Bulgarien, Serbien und der Ukraine. 1. Aufl.. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges., 2008
- Hofmann, Domenica: Internationale Antikorruptionsregime im Vergleich. Diplomarbeit, eingereicht an der Universität Wien, 2011
- Jachtenfuchs, Markus (Hrsg.); Beate Kohler-Koch (Hrsg.): Europäische Integration. 2. Aufl.. Opladen: Leske + Budrich, 2003
- Kaufmann, Daniel: „Corruption: The Facts.” In: Foreign Policy No. 107 (Sommer), 1997
- Keohane, Robert O.; Nye, Joseph S.: Power and interdependence: World politics in transition. Boston, MA: Little, Brown and Co., 1977
- Kliche, Thomas (Hrsg.); Thiel, Stefanie (Hrsg.): Korruption: Forschungsstand, Prävention, Probleme. Lengerich; Wien [u.a.]: Pabst Science Publ., 2011
- Kreutner, Martin [Hrsg.]: The Corruption Monster - Ethik, Politik und Korruption. Wien: Czernin Verlag, 2006
- Lexikon der Politikwissenschaft: Theorien, Methoden, Begriffe / hrsg. von Dieter Nohlen und Rainer-Olaf Schultze. - Orig.-Ausg..-München: Beck. - (Beck'sche Reihe; ...) A – M. - Orig.-Ausg., 4. aktualisierte und erw. Aufl., 2010
- Maravić, Patrick: Verwaltungsmodernisierung und dezentrale Korruption: Lernen aus unbeabsichtigten Konsequenzen. 1. Aufl.. Schriftenreihe des Instituts für Öffentliche Dienstleistungen und Tourismus: Beiträge zum Öffentlichen Management 19. Bern-Wien [u.a.]: Haupt, 2007
- Marek, Eva; Jerabek, Robert: Korruption und Amtsmissbrauch: Grundlagen, Definitionen und Beispiele zu den §§ 302, 304 bis 307c, 310 und 311 StGB sowie weitere praxisrelevante Tatbestände im Korruptionsbereich. 4. Aufl.. Wien: Manz, 2011
- Montesquieu, Charles Louis de Secondat: Vom Geist der Gesetze. Auswahl, Übers. u. Einl. von Kurt Weigand. [Nachdr.], durchges. und bibliogr. erg. Ausg. Stuttgart: Reclam, 1994
- Prokla, Verlag westfälisches Dampfboot, Heft 166, 42. Jg.. Nr. 1, 2011
- Reichmann, Heinz [Hrsg.]; Schlaffke, Winfried [Hrsg.]; Then, Werner [Hrsg.]: Korruption in Staat und Wirtschaft. Köln: Dt. Inst.-Verl., 1997
- Schroeder, Werner: Der EuGH als Gesetzgeber. In: Bundesministerium für Justiz [Hrsg.]: Gerichtsalltag in Veränderung - wie weit geht die Europäisierung?. RichterInnenwoche 2012 in Pichl-Preunegg, 21. - 25. Mai 2012. Wien; Graz: Neuer Wiss. Verl., 2013
- Sonnleitner, Ingrid; Pollak, Andreas: Gesetzgebung in der EU. In: Bundesministerium für Justiz [Hrsg.]: Gerichtsalltag in Veränderung - wie weit geht die Europäisierung?.

RichterInnenwoche 2012 in Pichl-Preunegg, 21. - 25. Mai 2012. Wien; Graz: Neuer Wiss. Verl., 2013

Transparency International, netzwerk recherche & Bund der Steuerzahler [Hrsg]: Korruption: Schatten der demokratischen Gesellschaft. Fakten. Trends. Gegenstrategien. 2002

Ulrich von Alemann (Hrsg.): Dimensionen politischer Korruption. Beiträge zum Stand der internationalen Forschung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften/GWV Fachverlage GmbH, Politische Vierteljahresschrift, Sonderheft 35, 2005

Warner, Carolyn: Creating a Common Market for Fraud and Corruption in the European Union: An institutional Accident, or a Deliberate Strategy?, RSC No. 2002/31, Robert Schuman Centre for Advanced Studies, EUI Working Papers, San Domenico, 2002

Weidenfeld, Werner [Hrsg.]; Wessels, Wolfgang [Hrsg.]: Jahrbuch der Europäischen Integration 2012. Institut für Europäische Politik. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges., 2012

Weidenfeld, Werner [Hrsg.]; Wessels, Wolfgang [Hrsg.]: Jahrbuch der Europäischen Integration 2013. Institut für Europäische Politik. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges., 2013

Wieser, Roman: Die Korruptionsbekämpfung der Europäischen Union. Diplomarbeit, eingereicht an der Universität Wien, 2012

Weiss, Robert: Einfluss des Unionsrechts auf das nationale Recht: Überblick. In: Bundesministerium für Justiz [Hrsg.]: Gerichtsalltag in Veränderung - wie weit geht die Europäisierung?. RichterInnenwoche 2012 in Pichl-Preunegg, 21. - 25. Mai 2012. Wien/Graz: Neuer Wiss. Verl., 2013

Zöberlein, Renate: Eurojust als Keimzelle einer europäischen Staatsanwaltschaft?: auf dem Weg zu einer gemeinsamen europäischen Strafverfolgung. Berlin: Logos, 2004

4.2) Verwendete Internetadressen

Agac, Dilan, Andeßner, Flavia, Auinger, Helene [u.a.]: Korruption in Österreich und im internationalen Vergleich. Endbericht im Rahmen der Lehrveranstaltungen 229.011 PJ Projektmanagement I und 229.022 PJ Projektmanagement II Wintersemester 2012/13 und Sommersemester 2013, Linz: Institut für Gesellschafts- und Sozialpolitik an der Johannes Kepler Universität Linz [Hrsg.], Juni 2013, Url.:

http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0CC8QFjAA&url=http%3A%2F%2Fwww.jku.at%2Fgespol%2Fcontent%2Ffe83042%2Ffe210723%2FKOR_korruption_und_politik_lva_endbericht_ger.pdf&ei=WgwnU_a1JYfmswbK5oDoCA&usg=AFQjCNH3C9MqN1HfVwbOd4vljIgjYqy_qQ&bvm=bv.62922401,d.Yms

Amtsblatt der Europäischen Union: RICHTLINIE 2001/97/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche. Url.:

http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0CDEQFjAA&url=http%3A%2F%2Feur-lex.europa.eu%2FLEXUriServ%2FLEXUriServ.do%3Furi%3ADOJ%3AL%3A2001%3A344%3A0076%3A0081%3ADE%3APDF&ei=-psqU7bdCere4QSBiYDYCQ&usg=AFQjCNGa3CJps42k2Q2_mnpMVHjZz1LHbQ&bvm=bv.62922401,d.bGE

Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG), Federal Law Gazette I No. 56/2012, Url.:

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2012_I_56/BGBLA_2012_I_56.pdf

Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich: 36. Bundesgesetz: Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG). Ausgegeben am 30. April 2004. Url.:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2004_I_36/BGBLA_2004_I_36.rtf

Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich: 108. Bundesgesetz: Strafrechtliches Kompetenzpaket – sKp (NR: GP XXIV RV 918 AB 1009 S. 86. BR: 8419 AB 8433 S. 791.). Url.:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2010_I_108/BGBLA_2010_I_108.pdf

Bundeskanzleramt: Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Bundeskriminalamt-Gesetz, Fassung vom 18.04.2014. Url.:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001745>

Bundeskanzleramt: Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für EU-Polizeikooperationsgesetz. Url.:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006630>

Bundeskanzleramt - Rechtsinformationssystem: Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Datenschutzgesetz 2000, Fassung vom 21.05.2014, Url.:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=bundesnormen&Gesetzesnummer=10001597>

Bundeskanzleramt - Rechtsinformationssystem: Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung, Fassung vom 29.04.2014. Url.:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006390>

Bundeskanzleramt - Rechtsinformationssystem: Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Fassung vom 19.05.2014, Url.:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003339>

Bundeskanzleramt - Rechtsinformationssystem: Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Strafgesetzbuch, Fassung vom 03.08.2014. Url.:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296>

Bundeskanzleramt: Verwaltung in Österreich. Url.:

<http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=10&ved=0CGgQFjAJ&url=http%3A%2F%2Fwww.austria.gv.at%2FDocView.axd%3FCobId%3D41628&ei=e0d7U4KhF8jS4QTW-IDgDQ&usq=AFQjCNEDXtclnXiBAW76b0K-TRMJYmNQdQ&bvm=bv.67229260,d.bGE>

Bundesministerium für Inneres - Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung: Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung - .BAK. Url.:

http://www.bak.gv.at/cms/BAK_dt/vorstellung/start.aspx

- Bundesministerium für Inneres: EU-Engagement - EU-Agenturen, Url.:
http://www.bmi.gv.at/cms/EU__Engagement/agenturen/Europol.aspx
- Bundesministerium für Inneres [Hrsg.]: Europol. Wien: o.A., o.J., Url.:
http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=2&cad=rja&uact=8&ved=0CDgQFjAB&url=http%3A%2F%2Fwww.bmi.gv.at%2Fcms%2FBMI_OeffentlicheSicherheit%2F2010%2F01_02%2Ffiles%2FEuropol.pdf&ei=amt0U5_7FqjT0QXQoYCYDg&usg=AFQjCNGZf0dH_fDHsUkCWjg6tmEZVuLg0Q&bvm=bv.66699033,d.d2k
- Bundesministerium für Inneres: Korruption und Amtsmissbrauch. Url.:
www.bmi.gv.at/cms/BMI_OeffentlicheSicherheit/2013/03_04/files/Korruptionsbekmpfung.pdf
- Bundesministerium für Inneres: Staatsanwalt gegen Korruption. Öffentliche Sicherheit 3-4/08, Url.:
www.bmi.gv.at/cms/BMI_OeffentlicheSicherheit/2008/03_04/files/Korruptionsbekaempfung.pdf
- Bundesministerium für Inneres: Zusätzliche Kompetenz. Öffentliche Sicherheit 9-10/11, Url.:
www.bmi.gv.at/cms/BMI_OeffentlicheSicherheit/2011/09_10/files/Korruption.pdf
- Bundesministerium für Justiz: Gegen politische Einflussnahme. Url.:
<http://www.justiz.gv.at/web2013/html/default/2c9484852308c2a601230970aa0f005d.de.html>
- Bundesministerium für Justiz [Hrsg.]: Gerichtsalltag in Veränderung - wie weit geht die Europäisierung?. RichterInnenwoche 2012 in Pichl-Preunegg, 21. - 25. Mai 2012. Wien; Graz: Neuer Wiss. Verl., 2013
- Bundesministerium für Justiz [Hrsg.]: KORRUPTIONSSTRAFRECHT NEU: Fibel zum Korruptionsänderungsgesetz 2012, Url.:
www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848540b9d489014110e90517237b.de.0/korrstraeg_fibel_webversion.pdf
- Coe.int: Judicial Cooperation in Criminal Matters: “The historical development of the judicial cooperation in criminal matters between the member states”. Url.:
http://www.coe.int/t/dghl/cooperation/lisbonnetwork/themis/criminal/paper2_en.asp?toPrint=yes& - Download am 09.04.2014
- Council of Europe / Committee of Ministers: Establishing the “group of states against corruption. Resolution (99) 5, Art. 5., Url.:
<http://conventions.coe.int/Treaty/EN/PartialAgr/Html/Greco9905.htm>
- Council of Europe - Committee of Ministers: Multidisciplinary Group on Corruption (GMC) - Explanatory report to the draft civil law convention on corruption. Strasbourg, 9. July 1999, Abs. 1., Url.: <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=413811&Site=CM>
- Council of Europe - Committee of Ministers: Recommendation No. (81) 12 of the committee of ministers to member states on economic crime, Url.:
http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0CC4QFjAA&url=http%3A%2F%2Fwww.coe.int%2Ft%2Fdghl%2Fmonitoring%2Fgreco%2Fgeneral%2FR%2881%2912%2520on%2520economic%2520crime_EN.pdf&ei=nC97U7K9IMeN7Qbq8IHwDQ&usg=AFQjCNHLSYUVJuVwCvVshDtsZhEU_dETnQ&bvm=bv.67229260,d.ZGU
- Council of Europe: Group of States against corruption (GRECO). Url.:
http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/default_en.asp

Council of Europe: Group of States against corruption (GRECO) - Historical Background.

Url.:

http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/general/2.%20Historical%20Background_en.asp

Council of Europe: Strafrechtsübereinkommen über Korruption. (ETS Nr. 173). Url.:

<http://conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/Html/173.htm>

Council of Europe: Zivilrechtsübereinkommen über Korruption. (ETS Nr. 174). Url.:

<http://conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/Html/174.htm>

Datenschutzkommission: Rundschreiben: Auflösung der Datenschutzkommission,

Einrichtung der Datenschutzbehörde (GZ: DSK-K036.500/0028-DSK/2013), Url.:

http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0CC4QFjAA&url=http%3A%2F%2Fwww.dsb.gv.at%2FDocView.axd%3FCobId%3D53385&ei=zIl8U9ypJ4Hm7Aac5oGICw&usg=AFQjCNG9f-_Gspnp6fOmxkLckTkxSYXe8A&bvm=bv.67229260,d.ZGU

dejure.org: Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Url.:

<http://dejure.org/gesetze/AEUV/4.html>

Die Europäische Union: Die Geschichte der Europäischen Union. Url.: http://europa.eu/about-eu/eu-history/index_de.htm

Die Österreichische Justiz: Justizminister Wolfgang Brandstetter eröffnet internationale Anti-Korruptions-Konferenz in Wien. Presseinformation vom 16. Mai 2014, Url.:

<http://www.justiz.gv.at/web2013/html/default/2c94848a45f4a1ff0146058db9720473.de.html> - Download am 21.10.2014

Die Österreichische Justiz: Veröffentlichungen der Staatengruppe des Europarats gegen Korruption (GRECO). Url.:

<http://www.justiz.gv.at/web2013/html/default/2c94848525f84a63012d565c7f582a2e.de.html>

EurActiv.de: Mangelnde Standards zur EU-weiten Korruptionsbekämpfung. 21.3.2014, Url.:

<http://www.euractiv.de/wahlen-und-macht/artikel/mangelnde-standards-zur-eu-weiten-korruptionsbekampfung-008617>

EUR-Lex: Bericht der Kommission Rechtliche Umsetzung des Beschlusses des Rates vom 28. Februar 2002 über die Einrichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität {SEK(2004)884} (KOM/2004/0457 endg.). Url.: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:52004DC0457>

EUR-Lex: Beschluss der Kommission vom 28. April 1999 zur Errichtung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (1999/352/EG, EGKS, Euratom).

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen SEK(1999) 802). Amtsblatt Nr. L 136 vom 31/05/1999 S. 0020 - 0022, Url.: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:31999D0352>

EUR-Lex: Beschluss des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen

Polizeiamts (Europol) (2009/371/JI), Url.: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32009D0371>

EUR-Lex: Beschluss des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen

Polizeiamts (Europol) (2009/371/JI), Art. 33., Url.: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32009D0371>

- EUR-Lex: Beschluss des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol) (2009/371/JI), Url.: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?jsessionid=ft2rT0qJn8CftNkzGbX8SYsyvXkHvlJrpgDvBkSR552nJcHqDbZ!1658010953?uri=CELEX:32009D0371>
- EUR-Lex: Beschluss der Kommission vom 25. Februar 2005 zur Änderung des Beschlusses 94/140/EG zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für die Koordinierung der Betrugsbekämpfung (2005/223/EG). Url.: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32005D0223>
- EUR-Lex: Das Stockholmer Programm - ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger (2010/C 115/01), Url.: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:52010XG0504%2801%29>
- EUR-Lex: Gemeinsame Maßnahme vom 22. Dezember 1998 - vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen - betreffend die Bestechung im privaten Sektor (98/742/JI). Url.: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31998F0742:DE:NOT>
- EUR-Lex: Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament. Das Haager Programm: Zehn Prioritäten für die nächsten fünf Jahre Die Partnerschaft zur Erneuerung Europas im Bereich der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (KOM(2005) 184 endgültig). Brüssel, den 10.5.2005, Url.: http://eur-lex.europa.eu/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexplus!prod!DocNumber&lg=de&type_doc=COMfinal&an_doc=2005&nu_doc=184
- EUR-Lex: Prävention und Bekämpfung der organisierten Kriminalität - Eine Strategie der Europäischen Union für den Beginn des neuen Jahrtausends. Amtsblatt Nr. C 124 vom 03/05/2000. Url.: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1396430172406&uri=CELEX:32000F0503>¹ Vgl.: EUR-Lex: Prävention und Bekämpfung der organisierten Kriminalität - Eine Strategie der Europäischen Union für den Beginn des neuen Jahrtausends. Amtsblatt Nr. C 124 vom 03/05/2000 S. 0001 - 0033. Kapitel 2.4.. Abs. 42, Url.: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1396430172406&uri=CELEX:32000F0503>
- EUR-Lex: Rahmenbeschluss 2003/568/JI des Rates vom 22. Juli 2003 zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor. Url.: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32003F0568:DE:NOT>
- EUR-Lex: Rechtsakt des Rates vom 27. September 1996 über die Ausarbeitung eines Protokolls zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (96/C 313/01), Url.: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1396284175180&uri=CELEX:31996F1023%2801%29>
- EUR-Lex: Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe c) des Vertrags über die Europäische Union über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind. Url.: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:41997A0625%2801%29:DE:NOT>
- EUR-Lex: Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen), Amtsblatt Nr. C 316 vom 27/11/1995 S. 0002 - 0032, Url.: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:41995A1127%2801%29:DE:HTML>

- EUR-Lex: Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF). Amtsblatt Nr. L 136 vom 31/05/1999 S. 0001 - 0007, Url.: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:31999R1073> - Download am 04.04.2014; sowie: EUR-Lex: Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF). Amtsblatt Nr. L 136 vom 31/05/1999 S. 0008 - 0014, Url.: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:31999R1074>
- EUR-Lex: Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007 (2007/C 306/01), Url.: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:12012E/TXT>
- EUR-Lex: 1999/394/EG, Euratom: Beschluss des Rates vom 25. Mai 1999 über die Bedingungen und Modalitäten der internen Untersuchungen zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der Interessen der Gemeinschaften. Url.: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1407227990761&uri=CELEX:31999D0394>
- EUR-Lex: 1999/396/EG, EGKS, Euratom: Beschluss der Kommission vom 2. Juni 1999 über die Bedingungen und Modalitäten der internen Untersuchungen zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der Interessen der Gemeinschaft. Url.: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31999D0396:DE:NOT>
- EUR-Lex: 2003/642/JI: Beschluss 2003/642/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Anwendung des Übereinkommens zur Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, auf Gibraltar. Url.: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32003D0642:DE:NOT>
- EUR-Lex: 2004/26/: Beschluss Nr. 26/2004 des Ausschusses der Regionen vom 10. Februar 2004 über die Bedingungen und Modalitäten der internen Untersuchungen zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der Interessen der Gemeinschaften. Url.: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32004D0026%2801%29:DE:NOT>
- EUR-Lex: 2004/525/EG: Beschluss der Europäischen Zentralbank vom 3. Juni 2004 über die Bedingungen und Modalitäten der Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung in der Europäischen Zentralbank zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und zur Änderung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Zentralbank (EZB/2004/11). Url.: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32004D0011%2801%29:DE:NOT>
- Eurojust: European Judicial Network. Url.: <http://eurojust.europa.eu/Practitioners/networks-and-fora/Pages/ejn.aspx>
- Eurojust: Willkommen auf der Eurojust Webseite. Url.: <http://eurojust.europa.eu/Pages/languages/de.aspx>
- Europa - Zusammenfassung der EU-Gesetzgebung: Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF). Url.:

http://europa.eu/legislation_summaries/fight_against_fraud/antifraud_offices/l34008_de.htm

Europäische Kommission: Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament. Über die Korruptionsbekämpfung der EU - Com (2014) 38 final, Brüssel: 03.02.2014 Url.:

http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&cad=rja&uact=8&ved=0CC0QFjAA&url=http%3A%2F%2Fec.europa.eu%2Fdgs%2Fhome-affairs%2Flibrary%2Fdocuments%2Fpolicies%2Forganized-crime-and-human-trafficking%2Fcorruption%2Fdocs%2Facr_2014_de.pdf&ei=4NYmU_q3Bs7LtAatsoGAAQ&usg=AFQjCNHiukNXCwvuL2XHfTUieB7aic0tUw&bvm=bv.62922401,d.Yms

Europäische Kommission: Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 (KOM(2011) 135 endgültig). Brüssel, den 17.3.2011, Url.: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ.do?uri=COM:2011:0135:FIN:DE:PDF>

Europäische Kommission: Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss. Eine umfassende EU-Politik zur Bekämpfung der Korruption. KOM(2003) 317 endgültig. Brüssel, den 28.5.2003, S. 6, Url.:

<http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0CC4QFjAA&url=http%3A%2F%2Feur-lex.europa.eu%2FLEXUriServ%2FLEXUriServ.do%3Furi%3DCOM%3A2003%3A0317%3AFIN%3ADE%3APDF&ei=QrMyU8GyHuKc0AXm-ICgBA&usg=AFQjCNGe86qylQArkqk7BizwNgTBrtnmw&bvm=bv.63738703,d.d2k>

Europäische Kommission: Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss. Korruptionsbekämpfung in der EU. KOM(2011) 308 endgültig. Brüssel: 06.06.2011, Url.:

http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=2&ved=0CDMQFjAB&url=http%3A%2F%2Feur-lex.europa.eu%2FLEXUriServ%2FLEXUriServ.do%3Furi%3DCOM%3A2011%3A0308%3AFIN%3ADE%3APDF&ei=4NYmU_q3Bs7LtAatsoGAAQ&usg=AFQjCNEEjIUS_5zzih8j7I6P-Wk83sAbrA&bvm=bv.62922401,d.Yms

Europäische Kommission: Mitteilung der Kommission vom 29.09.2000. „Ergänzender Beitrag der Kommission zur Regierungskonferenz über die institutionellen Reformen Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft: das Amt eines europäischen Staatsanwalts.“ KOM(2000) 608 endgültig, Url.:

<http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0CC4QFjAA&url=http%3A%2F%2Feur-lex.europa.eu%2FLEXUriServ%2FLEXUriServ.do%3Furi%3DCOM%3A2000%3A0608%3AFIN%3ADE%3APDF&ei=h6YyU5GbDYTZ0QWtp4GgAQ&usg=AFQjCNGDmFc3AFGdIFLR4D5fdSGtR4WBvA&bvm=bv.63738703,d.d2k>

Europäische Kommission - Pressemitteilung: Korruptionsbekämpfung: mehr Engagement für bessere Ergebnisse. IP/11/678 06/06/2011, Url. http://europa.eu/rapid/press-release_IP-11-678_de.htm?locale=en

Europäische Kommission: Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft. Com(2013) 534 final. Brüssel, den 17.7.2013, Url.: db.eurocrim.org/db/de/doc/1955.pdf

- Europäisches Parlament / Informationsbüro in Österreich: EU-Abgeordnete kritisieren fehlenden politischen Willen zur Korruptionsbekämpfung. Url.: <http://www.europarl.at/de/aktuell-presse/meldungen/2011-meldungen/pr-2011-september/pr-2011-sep-2.html>
- Europäisches Parlament / Informationsbüro in Österreich: EU-Abgeordnete kritisieren fehlenden politischen Willen zur Korruptionsbekämpfung. 05.09.2011, Url.: <http://www.europarl.at/de/aktuell-presse/meldungen/2011-meldungen/pr-2011-september/pr-2011-sep-2.html>
- Europäisches Parlament: Tampere Europäischer Rat. Schlussfolgerungen des Vorsitzes. 15. und 16. Oktober 1999, Url.: http://www.europarl.europa.eu/summits/tam_de.htm#c
- Europäischer Rat: Rahmenbeschluss des Rates über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union (2008/909/JI), 27. November 2008, Url.: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32008F0909>
- Europäischer Rat: Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität. Url.: <http://db.eurocrim.org/db/de/doc/1040.pdf>
- Europäischer Rechnungshof: Sonderbericht Nr. 1/2005 zur Verwaltung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), zusammen mit den Antworten der Kommission (2005/C 202/01). 18.08.2005, Url.: <http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2005:202:0001:0032:DE:P:DF>
- Europäischer Rechnungshof: Sonderheft Nr. 2/2011 - Weiterverfolgung des Sonderberichts Nr.1/2005 zur Verwaltung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF). 2011, Url.: http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=2&ved=0CDQQFjAB&url=http%3A%2F%2Fwww.europarl.europa.eu%2Fmeetdocs%2F2009_2014%2Fdocuments%2Fcont%2Fdv%2Fsr2_%2Fsr2_de.pdf&ei=jZQU_2HKOThywO6m4K4BQ&usg=AFQjCNHgIsFcF1DcNEvMYyEA9FuVJcqA-A&bvm=bv.64125504,d.bGQ
- Europäische Union: Bericht über die Umsetzung der Europäischen Sicherheitsstrategie - Sicherheit schaffen in einer Welt im Wandel (S407/08). Brüssel: 11.12.2008, Url.: http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0CC0QFjAA&url=http%3A%2F%2Fwww.consilium.europa.eu%2FueDocs%2Fcms_Data%2Fdocs%2Fpressdata%2FDE%2Freports%2F104634.pdf&ei=4cImU53WCIKctQbSrIGoCQ&usg=AFQjCNEqT5WRdO36Yf894sFckOOeR_ye4Q&bvm=bv.62922401,d.Yms
- Europäische Union: Überblick über die Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen. SWD(2013) 800 final. Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen - Begleitunterlage zum Jahreswachstumsbericht 2014 (COM(2013) 800 final, Brüssel: 13.11.2013, Url.: http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=3&ved=0CDkQFjAC&url=http%3A%2F%2Fec.europa.eu%2Furope2020%2Fpdf%2F2014%2Fcsrimpl2014_swd_de.pdf&ei=NmApU9zMBojnygP4qYLACw&usg=AFQjCNEfS7cHtO2AbR5hghNgcCGKIXdQwQ&bvm=bv.62922401,d.bGQ
- European Commission: Annex Austria to the EU Anti-Corruption Report. Com(2014) 38 final. Annex 20,, Brussels, 3.2.2014, Url.: <http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we->

do/policies/organized-crime-and-human-trafficking/corruption/anti-corruption-report/docs/2014_acr_austria_chapter_en.pdf

European Commission: Report from the Commission to the Council and the European Parliament. EU Anti-Corruption Report. COM(2014) 38 final. Brussels, 3.2.2014, Url.: http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&cad=rja&uact=8&ved=0CCEQFjAA&url=http%3A%2F%2Fec.europa.eu%2Fdgs%2Fhome-affairs%2Flibrary%2Fdocuments%2Fpolicies%2Forganized-crime-and-human-trafficking%2Fcorruption%2Fdocs%2Facr_2014_en.pdf&ei=ArhHVN3BFITVatukgOgE&usg=AFQjCNEqY3P6qS_nVR2hMiTswxH6cueCg&bvm=bv.77880786,d.d2s

European Justice: Europäischer Haftbefehl. Url.: https://e-justice.europa.eu/content_european_arrest_warrant-90-de.do

European Union: European Security Strategie. A secure Europe in a better world. Brüssel: 12.12.2013, Url.: <http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0CC0QFjAA&url=http%3A%2F%2Fwww.consilium.europa.eu%2Fuedocs%2FcmsUpload%2F78367.pdf&ei=zb4mU-LkJ8mWtAa3noCQBw&usg=AFQjCNGhrDMQn0CphIrE4djYt8EMvKJ4Vg&bvm=bv.62922401,d.Yms>

EUROPOL: Europol Information Management - Products and Services. Url.: http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=3&ved=0CEAQFjAC&url=http%3A%2F%2Fwww.mvr.gov.mk%2FUploads%2FEuropol%2520Products%2520and%2520Services-Booklet.pdf&ei=VKF0U7mtD4_L0AW9qIHgDQ&usg=AFQjCNFdfh008UxWx-fJln36MP1RwU8mCQ&bvm=bv.66699033,d.d2k

EUROPOL: Mandate - Europol's operational activities. Url.: <https://www.europol.europa.eu/content/page/mandate-119>

Friedrich Schneider: Der Einfluss eines abgeschwächten Wirtschaftsaufschwunges auf die Schattenwirtschaft und Korruption in Deutschland und in Österreich in 2013: Ein erneuter Rückgang. Johannes Kepler Universität Linz [Hrsg.], 2013, Url.: http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=6&ved=0CF AQFjAF&url=http%3A%2F%2Fwww.econ.jku.at%2Fmembers%2FSchneider%2Ffiles%2Fpublications%2F2013%2FSchattenwirtschaft_Korruption_2013_D_Oe.pdf&ei=9MIyU6nXD6W20wXrmYDgDQ&usg=AFQjCNHT7JGT3M0NiyVOUq1pk-toR1fWkQ&bvm=bv.63738703,d.d2k

GRECO: Dritte Evaluierungsrunde: Evaluierungsbericht über die Transparenz der Parteienfinanzierung in Österreich. Greco Eval III Rep (2011) 3E. Straßburg, 9. Dezember 2011, Url.: <http://bka.gv.at/DocView.axd?CobId=46238>

GRECO: Gemeinsame erste und zweite Evaluierungsrunde: Umsetzungsbericht Österreich. Greco RC-I/II (2010) 1E.. Straßburg, 11. Juni 2010, Url.: http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=4&cad=rja&uact=8&ved=0CD4QFjAD&url=http%3A%2F%2Fwww.coe.int%2Ft%2Fdghl%2Fmonitoring%2Fgreco%2Fevaluations%2Fround2%2FGrecoRC1%262%282010%291_Austria_DE.pdf&ei=HS0U7LiGsLV0QWXhIGoCg&usg=AFQjCNEeyAcHyoq7Ky5xXQGtfC9tXMs7A&bvm=bv.63808443,d.d2k

Habitzl, Dominik; Loidl, Gabriele; Narnhofer, Martina; Sabitzer, Werner: Die Zukunft von Europol. In: Bundesministerium für Inneres [Hrsg.]: Europol. Wien: o.A., o.J., Url.: http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=2&cad=rja&uact=8&ved=0CDgQFjAB&url=http%3A%2F%2Fwww.bmi.gv.at%2Fcms%2FBMI_Oeffentlic

- heSicherheit%2F2010%2F01_02%2Ffiles%2FEuropol.pdf&ei=amt0U5_7FqjT0QXQoY
CYDg&usg=AFQjCNGZf0dH_fDHsUkCWjg6tmEZVuLg0Q&bvm=bv.66699033,d.d2k
- Internationalen Komitee der Vierten Internationale (IKVI) [Hrsg.]: World Socialist Web Site,
18. März 1999, Url.: <http://www.wsws.org/de/articles/1999/03/euko-m18.html>
- Justiz - Bundesrepublik Österreich: Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von
Wirtschaftsstrafsachen und Korruption. Url.:
<http://www.justiz.gv.at/web2013/html/default/2c94848525f84a6301321fbedceb53f6.de.html>
- Justiz - Die österreichische Justiz: Veröffentlichungen der Staatengruppe des Europarats
gegen Korruption (GRECO). Url.:
<http://www.justiz.gv.at/web2013/html/default/2c94848525f84a63012d565c7f582a2e.de.html>
- Kommission der Europäischen Union:: Bericht der Kommission an den Rat über die
Modalitäten der Mitwirkung der Europäischen Union in der Europarats-Gruppe von
Staaten gegen Korruption (GRECO). (KOM/2011/0307 endg.). Url.: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52011DC0307:DE:HTML>
- Kommission der Europäischen Union: Bericht der Kommission - Rechtliche Umsetzung des
Beschlusses des Rates vom 28. Februar 2002 über die Einrichtung von Eurojust zur
Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (KOM/2004/0457 endg.). Url.:
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:52004DC0457>
- Kommission der Europäischen Union: GRÜNBUCH zum strafrechtlichen Schutz der
finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und zur Schaffung einer
Europäischen Staatsanwaltschaft (KOM (2001) 715 endgültig). Brüssel, den 11.12.2001,
Url.: db.eurocrim.org/db/de/doc/348.pdf
- Kommission der Europäischen Union: Mitteilung der Kommission an das Europäische
Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss. Mitwirkung
der Europäischen Union in der Europarats-Staatengruppe gegen Korruption (GRECO).
(KOM/2012/0604 endg.) Url.: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2012:0604:FIN:DE:HTML>
- Kommission der Europäischen Union: Mitteilung der Kommission - Schutz der finanziellen
Interessen der Gemeinschaften - Betrugsbekämpfung - Aktionsplan 2004-2005
(KOM/2004/0544 endg.). Url.: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52004DC0544:DE:HTML>
- OLAF: Der OLAF-Bericht 2012. Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen
Union, 2013, S. 24. Url.:
[http://ec.europa.eu/anti_fraud/investigations/complaints-on-olaf-investigations/complaints_on_olaf_investigations_de.htm](http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=3&cad=rja&uact=8&ved=0CDEQFjAC&url=http%3A%2F%2Fec.europa.eu%2Fanti_fraud%2Fdocuments%2Freports-olaf%2F2012%2Folaf_report_2012_de.pdf&ei=jCDiU82ZB-uf7AbEwIBY&usg=AFQjCNHPZDXcDW6MiVxan4XbYRn0ZQL_ow&sig2=9cNXeku-CNDBZI6t1bDrWA&bvm=bv.72197243,d.ZGUOLAF: Beschwerden im
Zusammenhang mit den Untersuchungen des OLAF. Url.:
<a href=)
- OLAF: Fraud in Figures. Url.: http://ec.europa.eu/anti_fraud/investigations/fraud-in-figures/index_en.htm

OLAF: Funding & Grants - Calls for proposals. Url.: http://ec.europa.eu/anti_fraud/about-us/funding/index_en.htm

OLAF: Jahresbericht 2010 - Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung. Zehnter Tätigkeitsbericht 1. Januar bis 31. Dezember, Brüssel: OLAF, 2010, Url.: http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0CC4QFjAA&url=http%3A%2F%2Fbookshop.europa.eu%2Fde%2Fjahresbericht-2010-pbOBAC10001%2Fdownloads%2F0B-AC-10-001-DE-C%2F0BAC10001DEC_002.pdf%3Bpgid%3Dy8dIS7GUWMdSR0EAlMEUUsWb00008lrATm8Y%3Bsid%3D01NVvLyRzbBVn-xFe3vLG960cZAp7LtC1YA%3D%3FFileName%3DOBAC10001DEC_002.pdf%26SKU%3DOBAC10001DEC_PDF%26CatalogueNumber%3DOB-AC-10-001-DE-C&ei=KyhyU6PKAaaL4gSX3oGwDA&usg=AFQjCNGGA1fwdTRCDnTL2T7az5GZmYHelw&bvm=bv.66330100,d.bGE

OLAF: OAFcn (OLAF Anti-Fraud Communicators Network) - OAFcn Seminars. Url.: http://ec.europa.eu/anti_fraud/media-corner/anti-fraud-communicators-network/seminars/index_en.htm

OLAF: OLAF Members - Ordered by countries. Url.: http://ec.europa.eu/anti_fraud/olaf-oafcn/#

OLAF: The OLAF-Report 2013. Luxembourg: Publications Office of the European Union, 2014, S. 16, Url.: ec.europa.eu/anti_fraud/documents/reports-olaf/2013/olaf_report_2013_en.pdf

Österreichischer Nationalrat: Stenographisches Protokoll, 6. Sitzung, Url.: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/NRSITZ/NRSITZ_00006/SEITE_0059.html

Österreichisches Parlament: Ratifizierung des Strafrechtsübereinkommens gegen Korruption. Url.: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/II/02364/fnameorig_306923.html

Rat der Europäischen Union: Beschluss des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (2002/187/JI). Url.: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32002D0187>

Rat der Europäischen Union: Beschluss 2003/659/JI des Rates vom 18. Juni 2003 zur Änderung des Beschlusses 2002/187/JI über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität. Url: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32003D0659>

Rat der Europäischen Union: Beschluss 2008/852/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 über ein Kontaktstellennetz zur Korruptionsbekämpfung. Url.: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/;ELX_SESSIONID=Hh1cTYBTzpThryfYFkGmYbLTQmFnFGGkTSB2yx4Kn9fqTwGkp2xQ!2004986111?uri=CELEX:32008D0852

Rat der Europäischen Union: Beschluss 2009/426/JI des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Stärkung von Eurojust und zur Änderung des Beschlusses 2002/187/JI über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität. Url.: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32009D0426>

Rat der Europäischen Union: Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (2002/584/JI), Url.: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32002F0584:DE:NOT>

Rat der Europäischen Union: Der Rahmenbeschluss des Rates zur Änderung der Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI, 2005/214/JI, 2006/783/JI, 2008/909/JI und 2008/947/JI, zur Stärkung der Verfahrensrechte von Personen und zur Förderung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die betroffene Person nicht erschienen ist (2009/299/JI). 26. Februar 2009, Url.: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32009F0299>

Rat der Europäischen Union: Entwurf einer EntschlieÙung des Rates betreffend eine umfassende EU-Politik zur Bekämpfung der Korruption - Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss: Eine umfassende EU-Politik zur Bekämpfung der Korruption (6902/05). Brüssel, den 2. März 2005, Url.: http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=6&cad=rja&uact=8&ved=0CFUQFjAF&url=http%3A%2F%2Fdb.eurocrim.org%2Fdb%2Fde%2Fdoc%2F581.pdf&ei=k5IyU_6TMIG60wXMuIGICQ&usg=AFQjCNG7NyN8zi6mQLTkIdmaBHnlKKlC4w&bvm=bv.63738703,d.d2k

Rat der Europäischen Union: Haager Programm zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union (2005/C 53/01).Url.: http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=4&ved=0CEEQFjAD&url=http%3A%2F%2Feur-lex.europa.eu%2FLEXUriServ%2FLEXUriServ.do%3Furi%3DOJ%3AC%3A2005%3A053%3A0001%3A0014%3ADE%3APDF&ei=l6cqU-ymCqOl4ASrtICwCA&usg=AFQjCNEls2bkmWMpvGu7jy6asNQH6qM_MQ&bvm=bv.62922401,d.bGE

Republik Österreich - Parlament: Grundwerte der EU. Url.: <http://www.parlament.gv.at/PERK/PE/EU/GrundwerteEU/index.shtml>

Republik Österreich: Parlament. Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2009 - KorrStrÄG 2009 (671/A), Url.: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/A/A_00671/index.shtml

Republik Österreich - Parlament: Parlamentskorrespondenz Nr. 583 vom 25.06.2009. Url.: http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2009/PK0583/

Republik Österreich - Parlament: Parlamentskorrespondenz Nr. 614 vom 02.07.2009. Url.: http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2009/PK0614/

Sauer, Birgit: Einführung in die Vorlesung, Was ist Theorie, was ist politische Theorie?. zit.n. Negt/ Kluge 1992, 2009, S. 3, Url.: http://birgitsauer.org/WS%202009_10/VO%20Politische%20Theorien/erste_einheit.pdf

Special Investigation Service: European Anti-Fraud Office (OLAF). Url.: <http://www.stt.lt/en/menu/international-cooperation/>

stop corruption: Korruption in Europa. Url.: <http://www.stopcorruption.eu/>

Transparency International - Austrian Chapter: Europarat. Url.: <http://www.ti-austria.at/index.php?id=56>

Transparency International - Austrian Chapter: Stellungnahme - Betr.: Antrag der Abgeordneten Dr. Jarolim, Mag. Ikrath betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Transparenz und Unvereinbarkeiten für oberste Organe und sonstige öffentliche Funktionäre (Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz) und das Bundesgesetz, mit dem das Bezügebegrenzungs-BVG geändert werden (2241/A). Wien

am 15.05.2013, Url.: http://www.ti-austria.at/uploads/media/Stellungnahme_TI-AC_Unvereinbarkeits-_und_Transparenz-Gesetz_2013.pdf

Transparency International - Austrian Chapter: TI-AC Stellungnahmen. Url.: <http://www.ti-austria.at/index.php?id=38>

Tivig, Andrea; Maurer Andreas: Die EU-Antikorruptionspolitik. Erfolgsbedingungen einer Korruptionsbekämpfung auf mehreren Ebenen. Diskussionspapier der FG 1. Berlin: Forschungsgruppe EU-Integration des Deutschen Instituts für Internationale Politik und Sicherheit. 2006, Url.: http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&cad=rja&uact=8&ved=0CC0QFjAA&url=http%3A%2F%2Fwww.swp-berlin.org%2Ffileadmin%2Fcontents%2Fproducts%2Farbeitspapiere%2FAntikorr_KS.pdf&ei=d1UpU-iBH-HnywOjzIDgDQ&usg=AFQjCNFzNhx4xdweHlDL0vJq2aGcGVeSnA&bvm=bv.62922401,d.bGQ

Wien.at: Wiener Antikorruptionstelefon - 4000-82400. Url.: <https://www.wien.gv.at/verwaltung/internerevision/antikorrusionstelefon.html>

Wien-konkret: Korruption in Österreich. Url.: <http://www.wien-konkret.at/politik/korruption/>

Wirtschaftsanwälte.at: Das Antikorruptionsgesetz – Korruptionsbekämpfung auf Österreichisch, 2011, Url.: <http://www.wirtschaftsanwaelte.at/das-antikorrusionsgesetz-korrupsionsbekampfung-auf-osterreichisch/>

Wirtschaftskammer Österreich: BM Justiz hat Ende Jänner 2013 eine Fibel Korruptionsstrafrecht NEU herausgeben. Url.: https://www.wko.at/Content.Node/branchen/oe/sparte_iuc/Werbung-und-Marktkommunikation/BM_Justiz_hat_Ende_Jaenner_2013_eine_Fibel_Korrupsionsstra.html

Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Korruption: Bericht der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Korruption gemäß § 2 a Abs. 5 StAG (Jv 141/10g). Url.: <http://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&cad=rja&uact=8&ved=0CDAQFjAA&url=http%3A%2F%2Fwww.florianklenk.com%2Fwp-content%2Fuploads%2F2011%2F02%2FBericht-Justiz.pdf&ei=cuiKU-zqA8i10wX6wIHQBg&usg=AFQjCNFC8x2U8wSOm-FnR5WhxJ6IptHsIQ&bvm=bv.67720277,d.d2k>

5) Auskunftspersonen

Dr. Matthias Schmidl (Stellvertretender Leiter der Datenschutzbehörde)

Mag. Andreas Wieselthaler, MSc (Direktor des BAK)

Mag. Martin Kreutner, MSc (Direktor der IACA)

MR Dr. Herwig Heller (Mitarbeiter des BMF)

6) Anhang

6.1) Umsetzungsbericht der ersten und zweiten Evaluierungsrunde

Umsetzung in zufriedenstellende Weise

GRECO empfahl die Durchführung einer Studie zur Verbreitung und Art der Korruption in Österreich und Ausfindigmachen der Bereiche, die am anfälligsten für Korruptionsrisiken sind. Die Empfehlung i wurde in zufriedenstellender Weise behandelt.

GRECO empfahl a) die Klarstellung der Rolle und Zuständigkeit des Büros für interne Angelegenheiten des Innenministeriums und der anderen Polizeibehörden betreffend Ermittlungen in Korruptionsfällen und gleichzeitig die Bestätigung der zentralen Rolle des BIA-BMI und b) die Verbesserung der Koordination zwischen den verschiedenen Polizeieinheiten, welche mit Ermittlungen in Korruptionsfällen betraut sind, sowie jener zwischen dem BIA und den Staatsanwaltschaften. Die Empfehlung wurde zufriedenstellend umgesetzt.

GRECO empfahl, sicherzustellen, dass die geplante Sonderstaatsanwaltschaft für Korruption mit Beginn des Jahres 2009 mit den ins Auge gefassten Ressourcen ihre Arbeit aufnehmen kann und dass die zugewiesenen Ressourcen nach einer gewissen Einarbeitungsphase neu bewertet werden. Die Empfehlung wurde in zufriedenstellender Weise behandelt.

GRECO empfahl die Überprüfung des Zugangs zu und des Austausches von Informationen, welche im Zusammenhang mit Korruptionsermittlungen benötigt werden und besonders die Aufhebung des Bankgeheimnisses auch für korruptionsbezogene Delikte, welche mit einer Höchststrafe von weniger als einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht sind, in Betracht zu ziehen. Die Empfehlung wurde zufriedenstellend umgesetzt.

GRECO empfahl, sicherzustellen, dass die neuen besonderen Ermittlungstechniken auf alle schweren Korruptionsfälle anwendbar sind und von angemessenen Sicherheitsmaßnahmen zur Garantie der Grundrechte begleitet werden. Die Empfehlung wurde zufriedenstellend umgesetzt.

GRECO empfahl die Überlegung einer Stärkung des Systems der Abschöpfung der Bereicherung und der einstweiligen Maßnahmen, sodass a) das Abschöpfungssystem auch auf die direkten Erträge aus Korruption angewendet werden kann und nicht nur auf deren Gegenwert; b) klar gestellt wird, dass einstweilige Maßnahmen und endgültige Maßnahmen auf die verschiedenen Formen der Erträge (besonders sowohl materielle als auch immaterielle Bereicherung, Erträge, welche absichtlich an dritte Personen übertragen wurden, um Abschöpfungen zu vermeiden und Erträge, welche mit rechtmäßigen Vermögenswerten vermischt sind) anzuwenden sind. Die Empfehlung wurde zufriedenstellend umgesetzt.

GRECO empfahl die Ergreifung der notwendigen Maßnahmen um den Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden die Notwendigkeit der Behandlung der Erträge aus Korruption bewusster zu machen, einschließlich bei Fällen gemäß § 302 StGB (Missbrauch der Amtsgewalt). Die Empfehlung wurde zufriedenstellend umgesetzt.

GRECO empfahl die Einführung von geeigneter Fortbildung, Kooperationsabkommen und anderen entsprechenden Maßnahmen welche den Rechnungshof in die Lage versetzen würden, effektiv zu den Anti- Korruptionsbemühungen des Landes beizutragen, insbesondere durch Berichte an die zuständigen Behörden sowohl über Korruptionsverdachtsfälle, als auch Fälle von Misswirtschaft aufgrund derer strafrechtliche Sanktionen möglich sind. Die Empfehlung wurde in zufriedenstellender Weise behandelt.

GRECO empfahl a) wie geplant die Verabschiedung eines Verhaltenskodexes für Bundesmitarbeiter und die Sicherstellung, dass dieser Kodex auch die Notwendigkeit der

Bekämpfung der Korruption behandelt und b) jene Länder, die dies bislang noch nicht getan haben, einzuladen, dasselbe zu machen. Die Empfehlung wurde zufriedenstellend umgesetzt.

GRECO empfahl, den ursprünglichen Höchstbetrag für Geldstrafen für juristische Personen, welche strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, zu erhöhen, um sicherzustellen, dass die Sanktionen für Korruption effektiv, verhältnismäßig und in der Praxis abschreckend sind. Die Empfehlung wurde zufriedenstellend umgesetzt.

GRECO empfahl, die Einrichtung eines Registers für verurteilte juristische Personen in Betracht zu ziehen. Die Empfehlung wurde zufriedenstellend umgesetzt.

GRECO empfahl, die Einführung einer Bestimmung im Strafgesetzbuch in Betracht zu ziehen, welche es den Gerichten ermöglichen würde, einer wegen eines schweren Korruptionsdeliktes verurteilten Person zu untersagen, für einen gewissen Zeitraum eine Führungsposition in einer juristischen Person auszuüben. Die Empfehlung wurde zufriedenstellend umgesetzt.

Umsetzung erfolgte teilweise

GRECO empfahl die Schaffung von zusätzlichen Fortbildungsmöglichkeiten für Richter, einschließlich jener der Gerichte erster Instanz, in jenen Bereichen, welche von besonderer Bedeutung bei der Behandlung von Korruptionsfällen sind. Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

GRECO empfahl die Aufstockung des der Polizei, insbesondere den mit der Durchführung von Ermittlungen in Korruptionsfällen und der Auffindung von Vermögen aus strafbaren Handlungen betrauten Einheiten, zur Verfügung stehenden Personals. Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

GRECO empfahl a) die Fortführung der Reformierung des Dienstrechtes der Staatsanwälte und Annäherung an jenes der Richter und b) die in Betrachtziehung der Errichtung einer besonderen Einrichtung / mehrerer Einrichtungen mit Zuständigkeit für die Auswahl, Ausbildung, Ernennung, Laufbahn und Disziplinalgewalt betreffend Richter und Staatsanwälte. Schlussfolgerung von GRECO: Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

GRECO empfahl a) die Einrichtung eines behördenüberschreitenden und multidisziplinären Koordinationsmechanismus, der die notwendigen Ressourcen und ein klares Mandat erhalten sollte, um eine Strategie oder Politik im Bereich Anti-Korruption zu entwickeln; b) die Beteiligung der Bundesländer und des privaten Sektors bei diesen allgemeinen Anti-Korruptionsbestrebungen. Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

GRECO empfahl, a) sicherzustellen, dass für alle Kategorien von Amtsträgern (einschließlich gewählte Amtsträger, Richter und Staatsanwälte) geeignete Bestimmungen über die Annahme von Geschenken gelten; b) jene Bundesländer, die keine entsprechenden Bestimmungen über Geschenke für Amtsträger haben, einzuladen, solche Bestimmungen zu erlassen und c) zu prüfen, ob zusätzliche Klarstellung oder Anleitung benötigt wird um sicherzustellen, dass die Schlüsselbestimmungen des Strafgesetzbuches (besonders § 304 Abs. 4 über „die Annahme von Geschenken“ und § 308 Abs. 2 über „verbotene Intervention“) nicht falsch interpretiert werden können. Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

GRECO empfahl die Initiierung von Beratungen über angemessene, im Zusammenhang mit dem Kampf gegen die Korruption zu treffende Maßnahmen, mit besonderem Augenmerk auf die Steigerung der Transparenz und Kontrolle von Gesellschaften, Stiftungen und Vereinen. Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

GRECO empfahl die Verbesserung der Flexibilität des österreichischen Anti-Geldwäsche-Systems, um besser mit den Erträgen aus Korruption umzugehen durch a) eine Überprüfung der Notwendigkeit der Kriminalisierung der Eigengeldwäsche; b) die Schaffung von Anleitungen für alle betroffenen Einrichtungen, welche die Erfordernisse des Kampfes gegen die Korruption berücksichtigen (Typologien von korruptions-bezogener Geldwäsche und Indikatoren für korruptionsbezogene Verdachtsmeldungen, Information und Anleitung bezüglich politisch exponierter Personen etc.). Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

Keine Umsetzung

GRECO empfahl a) die Schaffung von Richtlinien, welche spezifische und objektive Kriterien festlegen, anhand derer festgestellt werden kann, ob eine Handlung im Zusammenhang mit der Amtstätigkeit eines Parlamentariers steht und daher die Immunität dieses Mitglieds zum Tragen kommt und allenfalls aufgehoben werden kann und b) sicherzustellen, dass diese Richtlinien die Erfordernisse des Kampfes gegen die Korruption berücksichtigen und c) von den zuständigen Parlamentsausschüssen auf Bundes- und Landesebene zu fordern, die Entscheidung, in einem bestimmten Fall die Immunität aufzuheben oder nicht, zu begründen. Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

GRECO empfahl die Schaffung von präzisen Kriterien für eine beschränkte Zahl von Fällen in welchen die Auskunftserteilung verweigert werden kann im Hinblick auf eine Vereinfachung des Zugangs zu Information und Sicherstellung, dass solche Weigerungen von der betroffenen Person bekämpft werden können. Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

GRECO empfahl a) die Einführung eines Schutzes für sogenannte „whistleblower“ für alle Bundesmitarbeiter, das heißt Beamte und Vertragsbedienstete und b) jene Bundesländer, die derzeit noch keine solchen Schutzmechanismen haben, einzuladen, diese zu schaffen. Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

GRECO empfahl a) die Schaffung eines Rahmens, um mit dem Wechsel von Bundesbeamten in den privaten Sektor umzugehen; b) jene Länder, die noch keine solchen Maßnahmen oder angemessene Mechanismen haben, um Interessenskonflikte zu vermeiden, einzuladen, solche Maßnahme einzuführen und c) die Kontrolle der Vermögens- und Interessenserklärung, welche von Parlamentariern und leitenden Angestellten der Exekutive vorgelegt werden müssen. Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

GRECO empfahl die Schaffung von Anleitungen für Staatsanwälte, welche die Anwendung des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes erleichtern und systematische Fortbildung für die zuständigen Polizeibeamten, Staatsanwälte und Richter zu entwickeln. Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

6.2) Abstract

Wie sich bei oberflächlicher Betrachtung zeigt und von den empirischen Beispielen der Korruption in Österreich bestätigt wird, war die nationalstaatliche Korruptionsbekämpfung in Österreich bis 2009 zwar nicht erfolglos, doch aber hinsichtlich ihrer Ausgestaltung als kritikwürdig zu definieren. Nicht nur die Korruptionsbekämpfung in Österreich an sich, sondern auch der politische Wille diesem Politikfeld mit angemessenem Engagement zu begegnen blieb schwach ausgeprägt. Eine konsequente Umsetzung der Vorgaben internationalen Resolutionen war lange Zeit nicht auf der politischen Agenda. Die supranationale bzw. internationale Ebene wiederum versucht diesen Widerstand aufzubrechen und ein supra-nationalstaatliches System der Korruptionsbekämpfung zu etablieren. Folglich muss diese Ebene auch an einem Mehr an Möglichkeiten der Informationsbeschaffung und an der Etablierung eines einheitlichen und effektiven Korruptionsbekämpfungsregimes interessiert sein. Dahingehend ist die zunehmende Institutionalisierung - also die quantitative Zunahme von Institutionen der Korruptionsbekämpfung - nicht nur naheliegend, sondern geradezu logische Konsequenz. Dementsprechend wird der Ebene der EU bzw. dem Europarat einerseits der Versuch der Vereinheitlichung und andererseits das Bestreben der qualitativen Verschärfung der Korruptionsbekämpfung zugeschrieben. Spätestens mit dem Korruptionsstrafänderungsgesetz 2012 lässt sich im Kontext der österreichischen Korruptionsbekämpfung eine grundlegende Veränderung diagnostizieren. Im Sinne einer qualitativen Steigerung der Korruptionsbekämpfung wurde einerseits die österreichische Rechtslage, andererseits aber auch der strukturelle Rahmen der Korruptionsbekämpfung in Österreich auf ein den internationalen Konventionen entsprechendes Niveau gesetzt. Zwar lässt sich im Kontext der empirischen Korruptionsfälle in Österreich ein interner Druck im Sinne einer Steigerung der öffentlichen Wahrnehmung konstatieren, der interne und intensive Druck zur Veränderung (zB durch nationale Demonstrationen) blieb allerdings aus. Dementsprechend müssen der Druck zur Veränderung und die empirische Umsetzung externer Einflussnahme geschuldet sein.

Dieser Beitrag stellt den Versuch dar, die Einflussnahme durch den Europarat und durch die Ebene der Europäischen Union auf die empirische Ausgestaltung der österreichischen Korruptionsbekämpfung in Teilaspekten darzustellen. Diese Fragestellung bezieht sich auf zwei sich wechselseitigen Dimensionen. Einerseits auf eine politisch-institutionelle Dimension (Rechtsakte und Institutionen) und andererseits auf die Dimension der Wertekonstellation (Problemwahrnehmung und Begriffsdefinition). Da eine Gesamtdarstellung der europäischen Initiativen im Zusammenhang der

Korruptionsbekämpfung den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde, wird hinsichtlich der politisch-institutionellen Dimension der Fokus vor allem auf die Institutionen der Strafverfolgung gelegt. Dahingehend bezieht sich die oben formulierte Fragestellung neben der Dimension des rechtlichen Rahmens auf spezifische Einrichtungen der internationalen Zusammenarbeit im Feld der Korruptionsbekämpfung. Diesbezüglich werden auf der Ebene des Europarates die Staatengruppe GRECO, auf Ebene der EU die Einrichtungen OLAF, Europol und Eurojust und auf Ebene des Nationalstaates das Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK), die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) und das Bundeskriminalamt (BK) berücksichtigt.

6.3) Lebenslauf des Verfassers

Nach vier Jahren Volksschule und vier Jahren Hauptschule absolvierte ich als neuntes Schuljahr die Höhere Technische Lehranstalt (HTL) für Maschinenbau und Automatisierungstechnik in Wien. Danach begann ich eine Lehre als Allgemeinschlosser und schloss diese mit ausgezeichnetem Erfolg ab. 1995 rückte ich nach meiner Einberufung zum Österreichischen Bundesheer (ÖBH) im Panzerstabsbataillon 9 bei der Aufklärungskompanie in Götzendorf ein und schlug eine Karriere als Unteroffizier beim ÖBH ein. Neben mehreren Spezialausbildungen im In- und Ausland war ich auch im Zuge des Kosovoeinsatzes (K-FOR) ein Jahr tätig. In weiterer Folge besuchte ich die Allgemeine Höhere Schule für Berufstätige am Henriettenplatz in Wien, welche ich nach vierundhalb Jahren mit gutem Erfolg abschloss. Anschließend begann ich an der Universität Wien ab 2009 das BA-Studium für Politikwissenschaften, welches ich mit ausgezeichnetem Erfolg abschließen konnte, und besuchte darauffolgend das MA-Studium desselben Sachgebiets.